

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/abhandlungendesh2185unse





# Abhandlungen

des

# Historischen Vereins

des

## Kantons Bern.

II. Jahrgang. — I. Heft.



# Abhandlungen

des

# Historischen Vereins

des

# Kantons Bern.

**II. Jahrgang. I. Heft.**

**Bern,**
Stämpflische Verlagshandlung.
1851.

**Zürich,**
Friedrich Schultheß.
1851.



# Die

# Gemeindsverhältnisse von Bern

im

## dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

---

Ein historischer Versuch

von

Alt-Regierungsrath **Fetscherin,** Dr. Phil.



Die

# Gemeinde von Bern

## von den ältesten Zeiten des bernischen Gemeinwesens bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

---

Als Herzog Berchthold von Zäringen, dieses Namens der Fünfte, — wie bereits vor ungefähr vierzehn Jahren sein Vater Freiburg — Bern im Jahre 1191 gegründet, eine Stätte freier Männer zu sein und ihm selbst zum Schutze zu dienen, in Verbindung mit Burgdorf (das er kurz zuvor mit Mauern umgeben), mit Freiburg und Peterlingen gegen den ihm und seinem Geschlechte abholden Sinne der Burgundischen Großen, gab er der auf Reichsboden neu erbauten Stadt schöne Freiheiten, welche er derselben von Kaiser Heinrich VI. bestätigen ließ. Das Jahr dieser ersten Bestätigung unserer Freiheiten kennen wir nicht mehr, da diese Urkunde längst verloren gegangen, dürfen sie aber wohl, da der Bau dieser Stadt gewiß nicht in einem Jahre vollendet wurde, in das Jahr 1195 oder 1196 etwa setzen, da Kaiser Heinrich bekanntlich schon 1197 starb. Nach Justinger [1]) war diese Bestätigungsurkunde Heinrichs VI.

---

[1]) Justinger S. 6 „König Heinrichs Handfeste, die man noch „zu Bern hat."

zu seiner Zeit, also um 1420, noch vorhanden. Justinger, welcher nach seiner eignen Versicherung aus alten Büchern und Chroniken sein Werk sammelte und schon als Stadtschreiber Zugang haben mußte zu den Urkunden, konnte sich da nicht wohl irren: und daß noch alte Urkunden zu seiner Zeit, auch nach dem großen Brande von 1405, vorhanden waren, bezeugt er ausdrücklich, indem er bei verschiedenen Anläßen besonders in der ältern Zeit auf die „Briefe" weist, „die in dem Gewölbe zu Bern liegen," Urkunden, die zum Theil noch heute erhalten sind [2]).

Wie aber jene wichtige Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. verloren gehen konnte, deutet er selbst an, wo er von der etwas spätern Handfeste Friedrichs II., über welche er genauere Nachrichten mittheilt, sagt: „sie werde alle Jahre auf Ostern zu halten beschworen" [3]), offenbar bei der jährlichen Wahl der Vorsteher der Gemeinde (der Schultheißen und der Räthe) auf Ostern, wenn wir auch für die ältesten Zeiten Berns wohl annehmen müssen, daß diese Wahlen nicht immer regelmäßig auf Ostern, sondern bisweilen zu verschiedenen Zeiten des Jahres vorgenommen wurden. Sicher jedoch darf man wohl annehmen, daß die Handfeste bei der Wahl der Gemeindsvorsteher jedesmal vorgelesen und beschworen ward: mit diesem jährlichen Vorlesen der spätern Urkunde von Friedrich II. (der Handfeste von 1218) mußte aber allmälig die ältere Urkunde (von Heinrich VI.) in Vergessenheit gerathen und so zu Grunde gehen. Offenbar hat die Handfeste von Freiburg im Breisgau, von Herzog Berchtold III. von Zäringen dieser von ihm gegründeten Stadt im Jahr 1120 ertheilt, der durch den fünften Berchtold Bern gegebenen Handfeste zum Vorbilde gedient, welche Freiheiten dann König Friedrich II. im Jahr 1218 bestätigte und erweiterte: er machte sie ja frei von allem Dienste, welchen die Berner

---

2) Z. B. Justinger, S. 34, die Urkunde wegen des Bündnisses von Bern mit dem Bischof Heinrich von Sitten von 1252; Justinger gibt unrichtig 1250 an.

3) Justinger, S. 7.

ihrem Herrn Herzog Berchthold zu leisten schuldig gewesen waren [4]).

Diese Handfeste Friedrichs II. [5]) setzt überall eine Gemeinde in Bern voraus, ein freies Gemeinwesen durchaus gleichberechtigter Bürger: hier ist keine Spur von „barones et burgenses“ (wie zu Lausanne) oder von „burgenses majores und minores“ (wie zu Freiburg im Uechtland), welcher Ausdruck an einer andern Stelle mit „milites et omnes burgenses de Friburgo“ wechselt [6]). Gleich im Eingange der Handfeste versichert König Friedrich den Schultheiß, Rath „und gesammte Bürger“ seiner Huld [7]), welche Ausdrücke auch später in der Urkunde wiederkehren. Die burgenses (Bürger) — offenbar (wie im Eingang und im Titel 28) *omnes* oder *universi* burgenses, also die gesammten Bürger, oder die Gemeinde wählen den Schultheiß, den Priester, Schulmeister, den Rath (Consules), den Weibel communi consilio,

4) Ab omni servitii exactione qua oppressi fuistis.

5) Diese Handfeste Friedrichs II. ist noch im Original im Staatsarchiv von Bern vorhanden: sie ist zuerst von Gottlieb Walther (vom nachherigen Professor in Bern) 1765 herausgegeben und erläutert worden, hiezu auch in Titel abgetheilt. Professor Samuel Schnell hat in der Zeitschrift (der Beobachter 1807) nach sorgfältigerer Vergleichung des Originals Berichtigungen zu obigem Werke gegeben: die Handfeste selbst ist abgedruckt in Desselben: „Theoretisch-praktischer Commentar über das positive Civilrecht des Kantons Bern, Theil I, Bern 1811,“ im Anhang, S. 529—547, worauf die Uebersetzung nach der Gerichtsordnung von 1539 folgt. Ein sehr schönes Facsimile selbst mit getreu nachgebildetem Siegel ist vor einigen Jahren durch den Neuenburgischen Geschichtsforscher Matile herausgegeben worden. Die zum Vergleichen wichtige Urkunde von Freiburg (im Breisgau) 1120 ist bei Dr. Heinrich Schreiber Urkundenbuch, Band I, diplomatisch genauer als bei Walther.

6) Kopp, Geschichte der Eidgenössischen Bünde IV, 138, 39, 52: ein Werk belehrend wie wenige, dem wir (für das XIII sec.) meistens gefolgt sind.

7) Friedericus sculteto, consilio et *universis burgensibus* gratiam.

mit gemeinem Rathe, gemeinsam berathend, also in der Gemeinde, welche Gewählten dann vom Kaiser, der sie ihnen keineswegs selbst setzen will, bestätigt werden: „und alle diese Wahlen, den Priester ausgenommen, mögen die Bürger alljährlich vornehmen." Das älteste Siegel Berns hat daher auch die Umschrift: „Siegel der Bürger von Bern" (Sigillum burgensium de Berno) [8]. Ebenso mit gemeinem Rathe oder „mit allgemeiner Uebereinstimmung der Bürger" (de communi consensu civium) also von der Gemeinde, mag, da sonst jeder Bürger alle Pflichten einer solchen zu erfüllen hat, einer hievon befreit werden [9], eine Bestimmung zu nachheriger Aufnahme von sogenannten Ausbürgern.

Ueber der Gemeindsbehörde von Bern stand ein vom deutschen Kaiser oder König im Namen des Reichs delegirter Richter oder Pfleger, welcher die höhere Gerichtsbarkeit übte und die Reichsgefälle (von den Zöllen, der Münze, höhere Bußen u. s. w.) bezog: judex [10], advocatus [11] oder procurator [12] geheißen: nicht mit bleibendem Namen, auch nicht bleibend gesetzt [13], so daß in Fällen von augenblicklicher Erledigung dieser Stelle der Schultheiß von Bern denselben vertreten mochte.

Einen solchen Reichsvogt finden wir aber, die Zeiten der Wirren und Reichsvacanzen ausgenommen, während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts, ja selbst noch, urkundlich gewiß, zu Anfang des folgenden, was bis in die neueste Zeit befangener Eigenliebe einzugestehn zu schwer fiel, welche allzugerne die geliebte Vaterstadt auch in den Uranfängen frei und groß und ohne Fehl hätte erblicken mögen, welch Gefühl wir hiemit jedoch

---

[8]) So an der Urkunde vom 7. April 1224 wegen Interlaken. Das Siegel der Gemeinde *(communitatis)* von Bern ist also etwas später.

[9]) Titel 14.

[10]) Judex z. B. Theto von Ravensburg (1223).

[11]) So heißt der Ritter Bogenarius (1245) advocatus.

[12]) So ein Ungenannter (1230), Cuno von Tüfen (1235), Marquard von Ravensburg-Wollhusen (1249).

[13]) *Procuratori* Burgundiæ *pro tempore* constituto (1230).

keineswegs getadelt haben wollen, sobald ihm nur die Wahrheit nicht zum Opfer gebracht wird.

Mit dem Schultheißen berieth ein Rath, zuerst von XII Mitgliedern die Geschäfte des Gemeinwesens; alle wichtigern Angelegenheiten wurden jedoch von der Gemeinde der Bürger selbst behandelt. Dieser Rath der XII scheint jedenfalls bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, bis zur bekannten Verfassungsänderung von 1295 (wenn nicht vielleicht noch länger) gedauert zu haben. Eine einzige Urkunde (von 1249, siehe unten) erwähnt noch eines Rathes von L, neben jenen der XII. Derselbe mag, da ohnehin die meisten etwas größern Städte einen zahlreichern Rath hatten — so die beiden Freiburg einen Rath von XXIV — durch die vermehrte Bevölkerung veranlaßt worden sein; sei es in den Wirren des Reichs nach Friedrichs II. Entsetzung (1245), oder selbst noch einige Jahre früher.

Auf die vermehrte Bevölkerung würde sicher die früher allgemein zum Jahre 1235 angenommene Erweiterung der Stadt bis zum sogenannten Glöcknerthor (dem heutigen Käfichthurm) führen, wenn sie historisch zu begründen wäre. Unmöglich wäre diese Erweiterung in dieser Zeit keineswegs; urkundlich sicher ist die Erbauung des Spitals zum heiligen Geist (allerdings damals jedenfalls außer der Stadt) im Jahre 1233[14]), und zwar vom Glöcknerthor weg ziemlich entfernt; eben so finden wir zwei Interlakener Urkunden von 1229 (1240) datirt, Berno apud superiorem pontem und Berno apud superiorem portam[15]). Angenommen nun, Bern sei damals schon bis zum Glöcknerthurm erweitert gewesen, so hätten wir das obere Thor beim Glöcknerthurm zu suchen, im Gegensatz zum bisherigen (obern) Thor beim jetzigen Zeitglocken; die obere Brücke wäre dann eben da über den dortigen (ehemaligen) Graben zu suchen, wofür der noch heute beobachtete Sprachgebrauch vom obern und untern Graben spräche, letzterer in einem heute noch bestehenden Ueberreste kenntlich, dem sogenannten Gerberngraben,

---

14) Cronica de Berno.

15) Stettler. Kopp. Interlaken. 25, 26.

der sich früher vor dem Brande von 1405 bis gegen die Aare auf dem sogenannten untern Graben hin erstreckte[16]. Sei es nun mit dieser (jetzt gewöhnlich auf ungefähr zwanzig Jahre später angesetzten) Erweiterung der Stadt wie es wolle, auf die vermehrte Bevölkerung weist jedenfalls die sichere gleichzeitige Nachricht[17], nach welcher Bern mit (dem an Größe und Volkszahl gewiß schwächern) Murten bei der streitigen Bischofswahl zu Lausanne, Herrn Johann von Cossonay (gegen Bern's künftigen Schirmer), ein Hülfskorps von 1000 Mann sandte, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann.

Höchst auffallend erwähnt (wie keine frühere vor 1249, so auch) keine einzige spätere Urkunde dieses Rathes der L, welcher ohne Zweifel durch die Verfassungsänderung von 1295, die hinwieder auf den Bestand jenes Rathes der L hindeutet, abgeschafft wurde. Denn offenbar ist doch der im Jahr 1295 eingeführte Rath der CC aus jenem Rathe der L hervorgegangen,

---

[16]) Wir dürfen jedoch nicht verhehlen, daß jedenfalls später, bevor vom obern und untern Thore die Rede ist, letzteres nothwendig bei der Brücke unten über die Aare gesucht werden muß; so z. B. zuverläßig, wenn es in den Randbemerkungen zum Jahrzeitbuche heißt: König Rudolf habe einen Sturm angeordnet auf Bern beim obern und untern Thor zugleich. Sollte aber nicht der Ausdruck (im Texte desselben Jahrzeitbuches) Rudolf habe brennende Flöße die Aare herabgelassen, um die neue Brücke und Mühle (novum pontem) zu zerstören, darauf führen, daß sie also jünger und nicht schon vor 1240 erbaut wurde. Allerdings könnte man uns eben die noch jetzt sogenannte Neubrücke (wenn schon ursprünglich 1467 erbaut) entgegenhalten.

[17]) In der chronica Lausannensis chartularii. Das Original auf der Stadtbibliothek in Bern, herausgegeben von Matile, genauer und vollständiger in den Mémoires et Documens de la Société d'histoire de la Suisse romande. Tom. VI. a.

Die für jene frühe Zeit Berns auffallend starke Hülfsmacht, dazu in solche Entfernung gesandt, möchte zweifelhaft erscheinen; allein die Angabe ist nach genauer Einsicht des Originals keinem Zweifel unterworfen; es heißt deutlich: m (mille) milites.

indem es deutlich heißt, die CC seien aus den vier Quartieren der Stadt genommen, also viermal fünfzig. Haben wir etwa hier auch zugleich der Entstehung der vier ältesten Zünfte — mit den vier Standquartieren zusammenfallend — zu denken, wobei wir (für die spätere Zeit) noch an die mit diesen vier Zünften zusammenhängenden Landgerichte erinnern könnten?

Ist ja vielleicht auch der (zwar viel) spätere Rath der XXVII aus jener ursprünglichen Zahl der XII Räthe entstanden, nebst dem Vorsteher und den zwei ursprünglich nicht zum Rathe zählenden Heimlichern?

Die Versammlungen der Gemeinde, welche Anfangs bei der noch schwachen Einwohnerzahl Berns sicher keinen großen Raum erforderten, mochten zuerst in oder vor der Kirche[17b]), (welche schon in der Handfeste Friedrichs II. erwähnt, offenbar gleich bei der Gründung der Stadt errichtet wurde) gehalten werden; später, nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir sie bestimmt angegeben als bei den Barfüßern[18]) gehalten; nachher, so namentlich im vierzehnten Jahrhundert, bei den Predigern[19]), wo überhaupt in der ältern Zeit, namentlich vor Erbauung des neuen Rathhauses (nach dem Brande von 1405) die geräumigste und bequemste Localität gewesen zu sein scheint, daher auch wie männiglich bekannt, Könige und Päpste daselbst beherbergt worden. Im Sommer wurden diese Versammlungen wohl auch im Freien gehalten, während der rauhern Jahreszeit kam man aber natürlich in der Kirche zusammen.

Was endlich die Zeit der ordentlichen, regelmäßigen Versammlungen der Gemeinde betrifft, so möchten wir dieselben außer der österlichen Zeit, wo wir dieselben (für die Wahl der Obrigkeit) sicher annehmen dürfen, etwa noch an der Rechnungsablage zur Genehmigung der Stadtrechnung an den beiden Johannistagen im Juni und Dezember suchen, da längere Zeit, das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja bis in's

17b) Urkunde vom 7. April 1224 und 29. Sept. 1226.

18) So bei der Verfassungsänderung von 1295.

19) So nach Justinger, Seite 158 und 209.

siebenzehnte Jahrhundert hinab diese Rechnungen halbjährlich abgelegt wurden an jenen beiden Tagen. Aehnlich war dieses in Luzern [20]).

Die Gemeinde von Bern finden wir nun bei folgenden Anläßen urkundlich erwähnt. Heinrich VII., römischer König, trägt auf die Klagen des Klosters Interlaken wegen der Bedrückungen Walthers von Eschenbach 1224 an Schultheiß und gesammte Bürger von Bern den Schutz desselben Klosters auf mit allen seinen Besitzungen, namentlich der Kirche von Steige (G'steig b. Z.) [21]).

Die Kirche zu Bern stand unter der Mutterkirche von Köniz, wo eine Augustiner Probstei war. Diese Pfarrkirche vergabte Kaiser Friedrich in Italien dem deutschen Orden und Heinrich VII., römischer König, sein Sohn, bestätigte diese Vergabung mit der Kirche zu Bern und der Capelle zu Ueberstorf 1226 [22]). Als nun Probst Peter von Köniz dagegen Einsprache erhob, und die deutschen Brüder hinwieder ihre Urkunden vorlegten, entschied sich Heinrich zu ihren Gunsten und entbot sowohl an des Reiches damaligen Verwalter in Burgund [23]) wie an Schultheiß und gesammte Bürger von Bern, daß Niemand die Ordensbrüder in diesem ihrem Besitze stören solle. 1230 Febr. 20. [24]).

Wie gewogen Kaiser Friedrich den Brüdern (deutschen Ordens) war, sehen wir noch aus einer andern um einige Jahre spätern Urkunde. Die deutschen Ordensbrüder in Köniz hatten auch die Kirche zu Bern durch Ordensbrüder zu besorgen ver-

---

[20]) Casimir Pfyffer, Geschichte von Luzern, S. 62.

[21]) H. Rom. Rex Sculteto et *universis civibus* de Berno, so wie im Eingang, im Texte dann *universitati vestra*. Hagenau 24. Februar 1224. Urkunde im Staatsarchiv, Stettler, Kopp. Interlaken, 9.

[22]) August 15. Ulm, siehe Kopp, IV, 194 und 195.

[23]) Procuratori Burgundiæ pro tempore constituto, also auch jetzt (1230) ein, zwar ungenannter, Reichsverwalter in Burgund. Siehe obige Note 13.)

[24]) Sculteto et universis civibus de Berno.

langt und, nach dem Befehl des Kaisers und des erlauchten Königs Conrad unsers Herrn[25]) erklären Schultheiß und sämmtliche Bürger[26]), in ihrer Stadtkirche dem Gottesdienste der deutschen Brüder beizuwohnen und ihnen in Allem als Pfarrgenossen obiger Kirche zu gehorchen. Bern, 24. November. (12 ind. also) 1238. Urkunde im Staatsarchiv von Bern[27]). Darüber geriethen nun die von Bern und mit ihnen namentlich Peter von Bubenberg in Zwist mit dem Bischof von Lausanne, welcher über diese von Peter von Bubenberg, Schultheißen von Bern, erlittenen Beeinträchtigungen, ihn mit allen[28]), die ihm geholfen, also wohl die Stadt, die Gemeinde von Bern, in Bann that, von welchem Banne sie nun desselben Nachfolger (Joh. von Cossonay), um der ihm gegen seinen unrechtmäßigen Nebenbuhler (Philipp von Savoien), von Bern, bei der deßhalb ausgebrochenen Fehde geleisteten bedeutenden Hülfe lossprach; die Sühne geschah am 5. Mai 1241, wo Peter von Bubenberg ein Eigengut nun von demselben zu Lehen nahm, und seine Burg Bubenberg ihm wider alle, den Kaiser und die Gemeinde[29]) von Bern ausgenommen, zu halten sich verpflichtete.

Bern sendet mit Murten zusammen 1000 Mann zu Hülfe, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann, eine sehr beträchtliche Zahl, besonders in eine solche (damals nicht unbedeutende) Entfernung. Wir können aus dieser gewiß sehr bedeutenden Anstrengung sehen, welchen Werth Bern auf die Aussöhnung mit der geistlichen Macht setzte. Haben wir die auffallende Wahl

---

[25]) De mandato impiriali et Cunradi (nicht consillo) illustris regis domini nostri. Conrad ist selbst in diesen Tagen zu Bern.

[26]) Scultetus et *universi cives* de Berno.

[27]) Im S. W. 1828. pag. 245 irrig: consilio statt Conrad, und 1254 statt 1238. Kopp.

[28]) Ipsum una cum universis. Urkunde 1241. Kopp, IV, 199 und 200.

[29]) Domino imperatore et *communitate de Berno*, solummodo exceptis. Urkunde in obsidione Rote, (Rue), 5. Mai 1241, bei Kopp IV, pag. 200 bis 204.

Wilhelms de Bollo (Urkunde vom 10. Febr. 1240 und Kopp, IV, 205 n.) diesen Verhältnissen zuzuschreiben?

In diesen Tagen des sinkenden Ansehens Kaiser Friedrichs II. fanden die von Bern und Freiburg gerathen, ihre frühere freundschaftliche Vereinigung, zu der sie schon das gemeinschaftliche Stifterhaus veranlassen mochte, durch ein bestimmtes Bündniß zu erneuern. Es spricht diese noch erhaltene, jetzt älteste Bundesurkunde zwischen den beiden Schwesterstädten ausdrücklich davon, daß sie jetzt, die Burgenses de Friburg et de Berno (also die Gemeinden von Freiburg und Bern) den frühern Bund, mit welchem sie eidlich verpflichtet waren, einmüthig wieder erneuern[30]), und die folgende auf Zwistigkeiten, in welche sie um ihres Herrn und Beschirmers willen verwikelt worden, erfolgte Erneuerung, spricht noch bestimmter aus, daß sie den Bund erneuern, mit welchem sie zur Zeit Herzogs Berchtold von Zähringen verbündet waren[31]). Der Schluß sagt: „Alle aber, welche zu beiden Städten gehö„ren, und mit ihren Rechten zufrieden zu sein erklären, welche „aber diesen Bund noch nicht beschworen haben, sollen eidlich „ihn treu zu halten, von zehn zu zehn Jahren beschwören[32]). Wir sehen also hier zu beiden Seiten bereits sogenannte Ausburger, deren Zahl nachher besonders zu Bern so beträchtlich wächst. Justinger[33]) hat diesen Bund ebenfalls angeführt, so wie denjenigen von 1271; man sieht wohl aus seinen Anführungen, daß die (jetzt verlorene) Urkunde damals noch vorhanden war; daß man in Bern ein großes Gewicht auf denselben legte, beweist ein von ihm ebenfalls mitgetheiltes altes Lied zu Ehren desselben[34]), welches aber Niemand in Bern mehr kannte

---

[30]) *Formam juramenti* sub qua confederati *erant*, concorditer recognoverunt.

[31]) Formam juramenti qua confederati erant tempore ducis Bertholdi de Zæringen. Urkunde von 1271.

[32]) Murten 20. November 1243. S. W. 1831, S. 145 und Rec dipl. von Freiburg, I., pag. 11.

[33]) Justinger, S. 29.

[34]) Justinger, S. 30 bis 32.

und das er auch nicht daselbst mehr fand, sondern in einer fremden Stadt (Freiburg). Sollte das Lied aus späterer Zeit, etwa aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, so könnte man vielleicht an unsern trefflichen Fabeldichter Boner als Verfasser denken.

Im folgenden Jahre wurde Rüggisberg, welchem Kloster König Heinrich (1224), nachher sein Vater der Kaiser (1236), nun auch König Conrad den Schirm zugesichert, dem zeitweiligen Reichsverwalter von Burgund, dem Schultheiß, Rath und gesammten Bürgern von Bern zu schützen anbefohlen[35].

Im Jahr 1248 bezeugen Schultheiß, Rath und gesammte Bürger die Verzichtleistung auf ein Lehen des St. Johannes Spitals in der Au zu Freiburg, gegen eine Entschädigung von Pfund 16 Bernermünze[36].

Vom nächstfolgenden Jahre datirt die bereits angeführte wichtige Urkunde wegen der Mühlen in Bern. Noch unter Berchtold von Zäringen nämlich hatte Immo von Dentenberg, Bürger zu Bern, in eigenen großen Kosten, die Mühlen zu Bern, welche von dem durch die Stadt fließenden Bache getrieben werden, errichtet und sie vom Herzog zum Lehen empfangen: was hinlänglich durch Zeugenschaft bewiesen war. Jetzt war aber Immo mit seinem Sohne Andreas gestorben, darum erklärten nun der Freie Marquard von Rotenburg (Wolhusen), dermal in Zürich, Burgund und Schaffhausen Reichsverwalter, Schultheiß, der Rath sowohl der XII als der L und gesammte Bürger von Bern, die Mühlen an die Wittwen jenen beiden und die zwei ehelichen Söhne der letztern gefallen und jeden, der sie an diesem Lehen schädige, schuldig die Ent-

---

[35]) Procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et *universis civibus de Berno*. Bern, im Februar 1244. Stettler, Reg., von Rüggisberg, Nr. 10. Das zufällig fehlende necnon vor sculteto wird jetzt wohl nicht mehr Anlaß zu Irrthümern geben. Siehe Note 10.

[36]) Dez. 8. scult. consilium et *universi burgenses* de Berno. S. W. 1828, pag. 334

schädigung zu leisten und meineidig an der Stadt und ganzen Gemeinde.[37])

Beiläufig bemerken wir hier noch, daß so wie das bedeutende Hülfskorps der Berner nach Lausanne von wenigstens 500 Mann, und dieser erweiterte Rath der L (von den ursprünglichen XII) auf eine nicht ganz unbedeutende Vermehrung der Bevölkerung und bald durch diese auch des Einflusses von Bern führen. Wir fanden nämlich oben bereits im Bunde von 1243 mit Freiburg eine Hindeutung auf weitere Verbindungen Berns, durch welche es sich mit jenen Verbündeten bei den besonders nach Friedrichs Entsetzung immer weiter um sich greifenden Unordnungen im Reiche zu schützen suchte, welche Unruhen vollends nach dessen im Jahr 1250 erfolgten Tode immer höher stiegen. Da trat Bern selbst an die Spitze eines Bündnisses, von Eidgenossen in Burgunden, etwa wie die Thalleute in den jetzigen drei Urkantonen, wenn sie auch vielleicht noch in keinen geschriebenen Bund getreten, doch einer Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe übereingekommen sein mochten. Die Verbindung Berns und seiner Eidgenossen muß weit um sich gegriffen haben, da sie mit Bürgern von Luzern in Unfrieden kommen konnte, wovon wir aber nur durch Kopps Fleiß Kenntniß von der ganzen Sache bei Anlaß der Beilegung der Zwiste Kunde erhalten: die Veranlassung, die nähern Theilnehmer, so wie der ganze Streit selbst sind bis jetzt noch unbekannt geblieben, am 12. Mai 1251 wurde der Zwist beigelegt[38]): die Burger von Bern, burgenses de Berno, natürlich für die Gemeinde. Wer aber diese „Eidgenossen in Burgunden" seien, darüber haben wir bei gänzlichem Mangel aller bestimmtern Thatsachen

---

[37]) 1249 Aug. 2. scultetus, consilium tam. XII., quam L *et universi burgenses* — — — — — — — — — — — — — — — — contra civitatem de Berno et *totam communitatem* nostram S. W. 1826, S. 230.

[38]) Kopps Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 1 . . Wie der Schultheiß und die Bürger von Bern und alle unsere Eidgenoze von Burgunden.

nur Vermuthungen aufzustellen. Wir können hier zunächst an Freiburg denken, mit welchem das auf ewig geschlossene Bündniß noch fortdauerte; wir können an Murten denken, mit welchem ja Bern schon vor mehrern Jahren sich zu einem gemeinsamen für die damalige Zeit ziemlich fernen Zuge vereinigt hatte und vielleicht an das in einer später anzuführenden Urkunde von 1255 neben Murten als in Verhältnissen zu Bern stehend erwähnte Hasle, mit welchem Bern, soweit wir die Urkunden kennen, zwar erst einige zwanzig Jahre später in bestimmtere oder doch zuverlässiger bekannte Verbindung trat, vielleicht eben in Folge bereits älterer Verhältnisse. Dann mögen wir auch an einzelne Freie und Ritter denken, die in dieser Zeit der Wirren von Uebergriffen Mächtiger bedroht im Anlehnen an eine muthige Bürgerschaft wie Andere bereits vor ihnen gethan, Schutz gegen Jene suchten, worauf der oben angeführte Ausdruck im Bunde mit Freiburg führen könnte: und wenn auch Gotteshäuser wie z. B. das nahe Feienisberg den Schutz und das Burgerrecht von Bern nachsuchten, wie Interlachen und Rüggisberg schon längere Zeit dieses Schirmes genossen und Frienisberg ja sicher noch in diesem Jahrhundert sich verburgrechtet hat: wofür wir auf das unten zum Jahr 1265 Folgende noch aufmerksam macheh wollen.

Eine Veranlassung zu dieser Fehde dürften wir vielleicht in dem nach der so eben angeführten „Mühlenurkunde" damals bestehenden Verhältnisse von Bern finden. Dieselbe nennt uns vor dem Schultheißen und den beiden Räthen (der XII u. L) den Reichsverweser von Burgund (Zürich und Schaffhausen) Marquard von Rothenburg (Wohlhausen). Diese Rothenburger hatten damals die Vogteigewalt über Luzern inne, mit welcher Stadt sie während der Wirren der letzten Jahre Friedrichs II in Fehde geriethen, da schon 1244 eine Aussöhnung beider Parteien Streit fand, worauf einige Zeit nachher eine neue Fehde ausgebrochen sein muß, indem im Jahre 1252 eine neue Aussöhnung zwischen Herr Arnold von Rothenburg (nebst seinen Söhnen in Luzern gemacht wird. Diese Söhne sind: Herr Ludwig, Herr Marquard und Herr Arnold von R.

Diesem ihrem Vorsteher zu Liebe konnten nun die Berner mit ihren Bundesgenossen gar wohl einen Zug unternehmen gegen Luzern und dessen Bundesgenossen, so gut sie zehn Jahre früher in eine solche Entfernung gezogen. Urkundlich nennen sich zu eben dieser Zeit (1244—1252 die von Nidwalden, „Eidgenossen" (conjurati) der Luzerner. [39]) Nach der Urkunde von 1254 s. u. war jedenfalls Murten mit Bern verbrüdert, (früher sicher auch Freiburg) ferner Haselahr, oder Thal Hasli. Sollte etwa im Oberlande die Fehde gegen Luzern und dessen Bundesgenossen gefochten worden sein?

Ja Bern schloß bald darauf noch entferntere Verbindungen, da es zwar den in Italien weilenden König Konrad, dem Hause seiner Wohlthäter treu, noch anerkannte[40]), allein was mochte es für Hülfe von ihm hoffen? Wir finden nun im Jahre 1252 ein Bündniß von Bischoff Heinrich von Sitten für sich und seine Unterthanen „mit den Bürgern von Bern" auf zehn Jahre[41]). Auch in dieser Urkunde ist von den Eidgenossen Berns die Rede[42]), aber durchaus ohne nähere Angabe. Die Urkunde ist zu Leuk gegeben: unter den Zeugen finden wir, nach den Zeugen des Bischofs, Ritter Rudolf de Alwedenges (Allvendingen) einen Bürger Berns; dem ein Petrus civis Bernensis folgt, ohne nähere Bezeichnung: man mußte für diese Gesandtschaft zur Beschwörung des Bundes in Leuk vorzugsweise Leute wählen, die beider Sprachen mächtig waren, an denen Bern wohl damals noch nicht großen Ueberfluß hatte: deutet nun etwa der letzte Zeuge Conradus filiut adrocati de Fribourgo (nämlich des Schultheißen Conrad

---

[39]) Casimir Pfyffer. Geschichte des Kantons Luzern und J. J. Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der Schw. Dem.

[40]) Bern behällt in diesem Bunde (n. 41) den König Conrad oder den Kaiser noch vor.

[41]) Juli 17. cives Bernenses *cum omni civitate* eorum im Texte wiederholt *communitas* Bernensium.

[42]) Dicte civitatis vel *juratorum ejus*. Urkunde im Staatsarchiv in Bern.

von Englisberg von Freiburg nach Kopp) auf eine wenn auch aus Gründen seiner besonderen Lage nicht bestimmter ausgesprochene Theilnahme von Freiburg? Bern behält nur den König Conrad oder den Kaiser vor.

Sollten nun in diesen Zeiten allgemeiner Verwirrung die Berner Schutz darin gesucht haben, daß sie im Jahr 1254 den Landgrafen von Burgund, den Grafen Peter von Buchegg zu ihrem Schultheißen wählten? Nur hier, wo er am 2. März dem Stadtgericht zu Bern, bei einem Kaufe vorsitzt, erscheint er urkundlich als solcher:[43]) Nachdem nun Kaiser Friedrichs Sohn Conrad den Bern 1252 noch treu anerkennt hatte am 20. Mai 1254 in Italien verstorben, sandten die Berner (wie auch ihr Verbündeter Bischof Heinrich von Sitten längst zu ihm gehalten) an König Wilhelm von Holland um Bestätigung ihrer Freiheiten. Derselbe die treue Anhänglichkeit der Berner am Reiche ehrend, erklärte am 2. November 1254 „Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern[44]) bereitwillig sich für Bern, von welchen Gemeinwesens ausgezeichneter Treue er vielfach vernommen, ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten unversehrt zu erhalten.

Bern war in schwieriger Lage. Von der einen Seite drohte ihm, (wo jetzt kein König mehr allgemein anerkannt war, der einst so mächtigen Hohenstaufen Macht wie erloschen schien, wo nur noch ein einziger zarter Schoß in der Stille aufwuchs zu hartem Schicksal) der jüngere Graf von Kyburg, dem nach der Theilung mit dem ältern Grafen Hartmann die Besitzungen im Aargau und Burgund zugefallen, der jetzt in zweiter Ehe mit Elisabeth von Burgund auf Kosten des wie herrenlosen Reiches sich zu vergrößern strebte; gerade wie auf

---

[43]) Bern, 2. März 1254 (statt 3/3 1253) S. W. 1827 S. 157. Nach dem scultetas, 2 Freie, dann die XII. (3 Ritter und 9 Bürger.)

[44]) Sculteto, consiliariis et *universis civibus* de Berno im Texte *universitatem vestram*. IV non. Nov. 1254 S. W. 1828 S. 140 Kopp. IV., 212.

der andern Seite es von des Savoyers Ländergier bedroht war, wo Peter von Savoyen, nachdem er allmälig in der Waadt festen Fuß gefaßt, nun auch in die deutschen Lande überzugreifen suchte: le petit Charlemagne nannte man ihn schmeichelnd. Die Gefahr schien näher von Kyburg zu drohen und ferner schien Savoyen zu stehen und weniger drohend: Bern entschloß sich zu diesem zu halten. Wenige Monate nach dem Schultheiß, Räthe und gesammte Bürger von Bern aus Egmond am 2. November 1254 die Bestätigung ihrer Freiheiten von König Wilhelm von Holland erhielten, sandte Bern seine Boten zum Grafen Adolf von Waldeck, König Wilhelms Stellvertreter, während seiner Abwesenheit in Holland; in Hagenau klagten sie vor ihm über ihre und anderer Orte in Burgund Bedrängung durch den Grafen Hartmann von Kyburg, rühmten dagegen die Treue und Ergebenheit Peters von Savoyen, die er für das Reich und dessen Getreue bewährt habe. (So spricht der Stadthalter aus dem Munde der bereits für Savoyen gewonnenen Berner). Der Statthalter hoch erfreut ermahnt nun Peter von Savoyen, der Sache des Königs bei Bern, Murten, Hasle und überall in Burgund sich anzunehmen, ihnen wider Kyburg und andere Feinde beizustehen, wofür er sich des Reiches Huld erwerben und für jeden daherigen Verlust vollständigen Ersatz erhalten werde.[45])

Murten indessen, welches noch von König Conrad begünstigt im Bunde mit dem benachbarten Freiburg[46]) (wie dieses die Grafen von Kyburg) den Kaiser, König oder einen zuverläßigen Gesandten derselben als seinen Herren vorbehalten hatte, und dem endlich noch König Wilhelm — zu spät bereits — den Dank für seine Standhaftigkeit gegen die Feinde des Reichs ausgesprochen, mit Versicherung, Murten, Grasburg

---

[45]) Apud civitates Berne, Murtin et Haselahe ac ubicumque in partibus Burgundie. Urkunde vom 7. Mai 1255. Hegnau: wo sich Graf Adolf sacri imperii procurator generalis per Germaniam constitutus nennt.

[46]) 1245 Juli 2. S. W. 1827, S. 358.

und Laupen (welches letztere übrigens der Kyburger bereits besaß) nie vom Reiche entfremden zu lassen [47]), war bereits dem Feinde erlegen, weil zuerst den Angriffen des Savoiens bloß gestellt, ohne von dem ohnmächtigen Könige und dem zerrissenen Reiche Hülfe gewärtigen zu können. Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten hatten bereits Peter von Savoien zu ihrem Herrn und Beschirmer angenommen, „bis ein Kaiser oder König an „den Rhein komme, im Elsaß und namentlich in Basel [48]) ge„waltig sei und sie in seiner Hand zu haben begehre." Derselbe soll künftig die Rechte und Einkünfte des Reiches in Murten genießen. Ja, in unbegreiflicher Schwäche ihre Reichsunmittelbarkeit aufgebend, versprechen die von Murten, wenn in der Folge Peter oder seine Erben Murten vom Kaiser oder König erhalten, einer solchen Verleihung ohne Widerrede beizustimmen und von dem an Petern und seine Erben unverbrüchlich für ihre wahren Herren zu halten. Solches alles beschwuren die von Murten von vierzehn Jahren und darüber [49]). Peter setzt sogleich einen seiner Ritter zum Castlan über Murten. Die Urkunde von 1256 stellt mit Abt Ulrich von Frienisberg Jocelinus miles de Pont castellanus de Morat [50]) aus; (Wilhelm von Pont [51]), sowie Jakob von Pont, übergaben Peter'n von Savoien schon 1250 alles was sie bei Pont besaßen) die jährliche Wahl des Schultheißen ließ Peter den Bürgern von Murten.

In ähnliche Verpflichtungen zu Peter von Savoien müssen nun auch die von Bern getreten sein. Zwar ist keine Urkunde

---

47) U. Wesel, 3. Nov. 1255 Schw. Geschf. VII, 226. S. 41. 1828. S. 447.

48) Basel war (bemerkt Böhmer in den Reichsregesten) wie Frankfurt, Nürnberg und einige andere Städte, einer der Centralpunkte, wohin die umliegenden Reichsstände dem Kaiser bei seiner Anwesenheit ihre Huldigung darbrachten und ihrer Freiheiten Bestätigung erhielten.

49) Murten im May 1255 s. Kopp.

50) S. W. 1829, S. 622.

51) De Ponta in Hogo-Ogo (Hochgau, Aufgau), Romont 23. Juli 1250.

mehr hierüber vorhanden und die bernischen Geschichtschreiber vom ältesten bis zum neusten haben hierüber züchtiglich geschwiegen. Das Verschwinden einer solchen Urkunde in Bern in späterer Zeit wird keinem Menschen auffallen.

Vor fünfzehn Jahren waren die von Bern und Murten mit aller ihrer Macht dem rechtmäßig zum Bischofe von Lausanne erwählten Johannes von Cossonay zugezogen gegen Philipp von Savoien, Peter's jüngeren Bruder, dessen unrechtmäßige Gegenwahl Heimo's Herrn von Faucigny's Einfluß durchgesetzt hatte; dieser Heimo von Faucigny war aber der Schwiegervater Peter's von Savoien. Jetzt hatte sich die Lage der Dinge so sehr verändert, daß das früher freie nur vom Reiche abhängige Murten eben diesem Peter von Savoien als seinem Herrn huldigt, ja — in solchem Einfluß bereits unter Savoien — seine Reichsunmittelbarkeit aufgibt an Savoien. Bern aber, welches das beständige Umsichgreifen des Savoiers auf Kosten des Reichs wohl kennt, rühmt dem Statthalter des Römischen Königs die bewährte Treue eben dieses Peters von Savoien gegen das Reich und dessen Getreue und verleitet denselben zu dem unklugen Schritte, eben diesem die Sache des Königs in diesen Gegenden zum Schirmen anzuvertrauen. Ja noch mehr! wir finden in zwei Urkunden vom Sommer dieses Jahrs (1255) und einer vom Ende des folgenden Jahres Herrn Ulrich von Wippingen als Vogt — advocatus — in Bern dem Gemeinwesen vorgesetzt. Dieser Ulrich von Wippingen hat aber, wie andere Edle dieser Gegend gethan, sein Schloß Wippingen von Peter von Savoi zu Lehen genommen [52]. Wie sollte nun Bern dazu kommen, freiwillig diesen Lehenträger Peter's von Savoien zu seinem „Vogte" zu wählen und sein Gemeinwesen ihm unterzuordnen? — Die Sprache Berns beim Reichsstatthalter über Peter von Savoien zeigt nun wohl klar genug,

---

[52]) Im Jahr 1255 nach Wurstemberger bei Kopp. Ebenso huldigte nach dieses Ulrichs von W. und seines Sohns Peter Tode, des letztern Bruder Wilhelm von Wippingen Peters Nachfolger Philipp 28. Januar 1269.

daß Bern von beiden Seiten gefährdet den Schirm des ihm ferner stehenden Savoiens vorzog und dem Beispiele Murtens nachfolgte, welchen schon damals gesuchten Schirm Savoiens übrigens auch die Urkunden vom 9. September 1268 und 9. Augstmonat 1291 (wo der Savoische Schirm über Bern unter den Grafen Philipp und Amadeus von Savoi urkundlich erwiesen ist), auch bereits für frühere Zeit höchst wahrscheinlich machen. Ob denn Bern auch das sehr bedenkliche Zugeständniß von Murten, welches so leichtfertig seine Reichsunmittelbarkeit aufopfert, in dieser Zeit aufgenommen, können wir freilich bei der mangelnden Urkunde weder bestimmt verneinen, noch behaupten: da er jedoch in den beiden folgenden Schirmverträgen bestimmt fehlt und da auch Peter einen so bindenden, ihm so vortheilhaften Schirmvertrag, der Bern ganz in seine Hände gegeben haben würde, schwerlich so leicht in eine Art von Bündniß umgewandelt haben dürfte, so möchten wir uns eher dafür entscheiden, daß Bern jenen Satz nicht annahm oder Peter ihn dem für ihn so wichtigen dazu stärkern Bern nicht aufzudringen wagte.

Also Ulrich von Wippingen urkundet zu Bern im August und Herbstmonat als: „tunc temporis advocatus in Berno." Ebenso zeugen der nämliche Vogt, Burkard von Egerdon Schultheiß und die Räthe der **Gemeinde** von Bern, daß Gerhard von Rüggisberg und seine Schwester Ida Erben seien ihres Verwandten und Mitbürgers Arnolds von Almendingen, welche Grundstücke sie nun an Interlaken verkaufen [53]). Es siegeln nach den zwei Geistlichen Ulrich von Wippingen Bernensis advocatus und die Gemeinde von Bern.

Wenn wir nun nach dieser Urkunde vom Dezember 1256 keine einzige mehr finden, in welcher dieser Vogtei mehr Erwähnung geschieht, wenn wir vielmehr schon in einer Urkunde

---

[53]) Nos, Dus. Ulricus de Wippingen *advocatus* de Berne, Burcardus de Egerdon *sculletus et consules communitatis* de Berne. Bern, 14. Dezember 1256 St. Archiv Bern, S. W. 1828. S. 145. Stettler, Reg. Int. 56.

von Anfang des Jahres 1257 Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern in voller Freiheit handeln sehen, so müssen wir nothwendig auf veränderte äußere Verhältnisse für Bern schließen. Wir geben hier, da Gewißheit durch urkundliche Belege kaum mehr zu hoffen sein durfte, Andeutungen, meist dem trefflichen Führer Kopp hier folgend, wie wir früher schon seine auf der gewissenhaftesten Forschung ruhende Arbeit dankbar benutzt haben.

Zuerst gestalteten sich die Verhältnisse Berns zu dem noch vor Kurzem gefürchteten Grafen von Kyburg freundlicher; wodurch die Annäherung bewirkt worden, wissen wir freilich nicht mehr, aber ein anderes Verhältniß finden wir bestimmt in dem Umstände, daß Graf Hartmann von Kyburg selbst im Sommer 1256, während also der von Wippingen noch der von Bern Vogt war, nach Bern kam und zwar zum erstenmale, wie ein Dienstmann desselben Heinrich von Schüpfen in einer Kaufsurkunde die nähere Bezeichnung des Tages (1256, Juli 9.) eben daher entnimmt[54]). Eben so fand um die gleiche Zeit eine Annäherung zwischen den Grafen von Kyburg und Savoien statt. Offenbar muß nun ein nicht unbedeutender Umstand Petern'n bewogen haben, Bern wieder größere Freiheit zu gestatten und seinen Vogt zurückzuziehen; Kopp glaubt ihn in einem Zuge zu finden, welchen uns Justinger[55]), dessen Thatsachen bekanntlich weit eher (wenigstens der Hauptsache, weniger den Nebenumständen nach) Glauben verdienen, als seine (in der ältern Zeit wenigstens) fast durchaus ungenauen Zeitangaben, aufbehalten hat. Justinger erzählt uns nämlich (wohl unrichtig zwar aus früherer Zeit[56]), Peter von Savoi

---

[54]) Ea die, qua H. Comes junior de Kyburg villam Berna primitus intravit. Urkunde S. W. 1827, pag. 378.

[55]) Justinger, pag. 26 bis 28.

[56]) Er scheint die Zeit, die er nicht genauer angibt, zwischen 1230 und 1240 zu setzen, wozu denn der historisch sichere Zug der Berner 1240 gegen sein Haus durchaus nicht paßt, während jener Zeitraum dagegen zu der früher allgemein (oben wohl nach Justinger) angenommenen Ansicht von der Erweite-

in einem schweren Krieg in Burgundien habe Bern dringend um Hülfe angesucht, für welchen Beistand er ihnen dann gerne nach ihren Wünschen gewähren würde. Die von Bern haben ihm nun, willfahrend, fünfhundert Bewaffnete[57]) gesandt, die ihm so wacker seine Feinde besiegen geholfen, daß Alles nach seinen Wünschen gegangen. Da hätten ihn nun die muthigen Helfer von Bern nach von Hause erhaltener Weisung, an sein Wort erinnert, womit er von Bern Hülfe begehrt und nun von Peter den von Bern ihm „vor etwas Jahren, da sie die Grafen von Kyburg bekriegten" ihm gegebener Brief ihnen herausgegeben, worauf ein festes Freundschaftsbündniß zwischen ihm und Bern errichtet wurden, nach Laut der Briefe so noch hinter der Stadt liegen.

Historisch ist nun anderwärts so viel gewiß: Thomas von Savoien, älterer Bruder Peter's war 1256 oder schon Ende 1255 von denen von Asti geschlagen und durch die von Turin, welche sich jenen anschlossen, gefangen genommen worden. Für die Befreiung desselben verwendten sich durch Unterhandlungen außer dem Papst die Könige von Frankreich und England, mit Waffengewalt aber suchten dasselbe die Brüder desselben zu erzwingen, besonders Peter und Philipp, indem sie ein Kriegsheer sammelten und Turin, obwohl vergeblich, belagerten: (die Unterhandlungen dauerten vom November 1256 bis Febr. 1257 und erst durch drn schimpflichen Vertrag vom 18. Februar 1257 erhielt nun Thomas von Savoyen seine Freiheit wieder.) Zu dieser Unternehmung wohl sandte Bern eine nicht unbedeutende Hülfsmacht, die sich wacker gehalten haben muß, so daß nun Peter nach geendigtem Feldzuge sie der ihm aus Besorgniß vor Kyburg übertragenen Schirmherrschaft erließ, und sich mit einem Freundschaftsbündnisse mit Bern begnügte.[58]) So ließe es sich

---

rung der Stadt besser passen würde, sowie die Zahl der zu Hülfe gesendeten Mannschaft (in jenen beiden Zügen) wohl übereinstimmt.

[57]) Ungefähr die Zahl wie in dem historisch sichern Zuge gegen Lausanne 1240.

[58]) Kopp. Geschichte der Eidgenössischen Bünde. IV, 245, 46.

mit Justinger wohl vereinigen, der beide Verhältnisse Berns, das Schirmverhältniß und das nachherige Bündniß wohl scheidet, beide ausdrücklich dem nämlichen „Peter von Savoien" zuschreibt und sich übrigens auf die noch zu seiner Zeit vorhandenen Briefe (Urkunden) beruft, welche spätere durch dieselben gekränkte Eitelkeit verschwinden ließ.

Wir kommen nun zu der oben bereits erwähnten Urkunde vom Anfang des Jahres 1257. Nicht lange vorher hatten die Berner die Minderbrüder zu sich berufen.[59]) In ihren „friedlichen Aufenthalt in Bern" „ohne Beeinträchtigung des Pfarrrechtes" willigten vor Bischof Johannes von Lausanne auf Ansuchen Berns die deutschen Brüder. Da nahmen am 6. Januar 1257 apud Adventicum[60]) (Wiflisburg) Schultheiß Burkard von Egerdon, der Rath der (namentlich angeführten) XII und die Gesammtheit der Bürger von Bern[61]) die deutschen Brüder mit allen ihren gegenwärtigen und künftigen Besitzungen in der Stadt Genossenschaft und Schirm[62]) d. h. in das Burgrecht auf. Im Falle je die Minderbrüder Bern verlassen sollten, versprechen die Berner niemand deren Kirche ohne der deutschen Brüder Zustimmung einzuräumen. — Zur Dankbarkeit hiefür ertheilte Bischof Johannes von Lausanne auf Bitte der deutschen Brüder allen, welche die St. Vincenzenkirche zu Bern zur Feier der Kirch-

---

[59]) Fratres Minores intraverunt Bernam. Cron. de Berno. (Schweiz. Geschichtsf. II) per nos instanter vocati heißt es in der Urkunde von 1271 und schon im März 1255 urkundet mit vielen Bürgern Berns, Bruder Hartung Guardian der Minderbrüder in Bern. S. W. 1831 S. 399.

[60]) S. W. 1828, S. 247—49.

[61]) Burc. de Egerdon Scultetas, nun die Namen der XII Räthe, zuerst die Ritter Gerhard von Rümlingen und Heinrich von Endlisberg, unter den Räthen Heinrich von Bubenberg, Peter von Krauchthal — tunc temporis Consules et *universitas* civium Bernensium.

[62]) In nostrum consortium et protectionem contra quoslibet pro posse nostro. Vergleiche die Urkunden von 1265 unter Nr. 58 u. 59.

weihe nach der Osterwoche andächtig besuchen, ein Jahr und 100 Tage Nachlaß von den Kirchenstrafen.

Von hier an tritt nun kein Vogt mehr auf: Schultheiß und Räthe stehen allein der Gemeinde vor: offenbar sind die Verhältnisse zu Savoien anders geworden; nur wenn sich das Gemeinwesen von Bern wieder freier bewegen konnte, mochte Bern daran denken, Andere in Burgrecht und Schirm aufzunehmen, wovon bald noch andere Beweise folgen: der Schirm von Bern, so lange er noch selbst in so untergeordnetem Schirmverhältnisse stand, wäre wirklich kein besonderes Geschenk gewesen.

Ebenso urkundet bald nach obiger Bürgerrechtsaufnahme Schultheiß (Heinrich von Bubenberg) Rath und die Gesammtheit der Bürger von Bern[63]), daß Werner von Siegriswyl sel. gew. Bürger von Bern mit Einwilligung seiner Gattin Agnes, alle seine Güter an Interlaken vergabet habe. Auch hier kein Vogt mehr. Wie hier 1257, so finden wir auch die Gemeinde im Jahr 1260 erwähnt, wo Peter von Savoien in dem Vergleiche mit Bischof Heinrich von Sitten, neben dem Grafen von Kyburg, dem von Montenach und Stretlingen auch die Cives Bernenses in den Frieden einschließt.[64])

Weniger wegen der Richtigkeit und Genauigkeit der Thatsache (daß Bern um 1260 Richard von Cornwell als römischen König anerkannt) als wegen der unläugbaren Wichtigkeit, welche Bern schon in dieser Zeit beigelegt wird, führen wir nach Kopp [65]), die merkwürdige allerdings nur zu günstige Schilderung der Macht König Richards an, wie Bischof Johann von Lübeck sie in einem Briefe (s. d., der aber zwischen 1258 und 1260 fällt) an Vogt und Rath von Lübeck schildert: (Cod. Diplom. Lubec p. 233), daß diesem König Richard getreu seien (obediunt) alle Edeln und Städte im Elsaß und am Rheine, dann quedam in Suevia et *quedam quoque* in *Burgundia, à*

---

[63]) Universitas civium Bernensium. Stettler Reg. v. Interlak. 59 1257 III. Non. Mart.

[64]) Vergleich Sitten 5. Sept. 1260 Schw. Archiv. I. Geschichte II. S. 201—208.

[65]) Kopp. Geschichte der Eidgenössischen Bünde. II, 2, p. 620 n. 1.

**Berne** usque ad marc. Die Nennung Berns, schon in dieser Zeit in solcher Entfernung muß auffallen. Kunde von dieser Stadt mochte eben durch die Abordnung der Berner an den Statthalter König Wilhelms von Holland, den Grafen Adolf von Waldeck, im Jahr 1255 nach Hagenau so weit nach Norden gelangt und Bern als an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden besonders genannt sein: sie scheint auch auf ein freieres Verhältniß von Bern zu Savoien, so wie auf Wiederanknüpfung der Verhältnisse mit dem Reiche zu deuten.

Einem (in dieser Zeit wenigstens noch) ungewohntern Ausdrucke begegnen wir in einer Urkunde vom Jahr 1262, Juni 6. in einem Gütertausch von Bern mit dem Kloster Interlaken. Von Bern handeln hier: Schultheiß, Räthe und die übrigen Bürger von Bern. Wir lassen etwas unentschieden, ob hiedurch die Gemeinde von Bern zu verstehen sei oder nebst dem Rathe der XII, etwa noch ein Theil des Rathes der L, welche zu den Räthen berufen worden, was in der spätern Zeit nichts Seltenes ist [66]). Ersteres scheint jedoch — vergleiche die folgenden Urkunden — weit wahrscheinlicher. Den nämlichen Ausdruck finden wir auch in der Empfehlung Berns an den Bischof Johann von Lausanne für ihre Mitbürger Commendur und Brüder zu Köniz, wegen der Neubruchzehnten im Forst bei Laupen von 1269 f. IV. post 8. app. Pliet Pauli. [67]) Es empfehlen nämlich ihre Mitbürger der Schultheiß, die Räthe und die übrigen Bürger von Bern (ceteri Burgenses de Berno) hier also ziemlich sicher die Gemeinde.

Die freiere Stellung Berns geht nun besonders aus einer folgenden Urkunde hervor: Es nehmen nämlich „Ritter Burkard von Egerdon", dermal Schultheiß, Räthe und die übrigen

---

[66]) S. W. 1828 S. 146. Scultetus, Consules et *ceteri Burgenses de Berno* f. u. Stettler Reg. von Interl. 77, wo jedoch die cet. burg. d. B. fehlen. — Am Schlusse stehen noch die nos dicti burgenses de Berno, welche siegeln.

[67]) 1269, Juli 10. S. W. 1828 S. 252.

sämmtlichen Bürger von Bern[68]) Aebtissin und Schwestern der außerhalb des Stadt Freiburg gelegenen Klosters, in der dürren Au" zu Mitbürgern auf[69]) gegen welche sie alle Rechte zu beobachten geloben, welche sie gegen die von Interlaken und andere in ihr Burgerrecht aufgenommene Religiosen zu beobachten pflegen.[70]) Wann Interlaken und andere Klöster (Frienisberg)[71]) in das Burgerrecht von Bern aufgenommen werden, wissen wir nicht; wir vermuthen, es sei bei Interlaken zu gleicher Zeit geschehen, wo die von Bern zu Schirmern dieses Güterhauses bestellt wurden, also bereits 1224; daher auch so viele Vergabungen von Bernern an Interlaken. — Es muß dieser Schritt von Bern, ein Burgerrecht zu schließen mit einem nahe bei Freiburg gelegenen Kloster, welche Stadt jetzt unter der Gräfin Elisabeth von Kyburg stand, (nachdem ihr Gemahl schon 1263 und der ältere Hartmann 1264 gestorben) auffallen; gegen welches Haus Kyburg, das sich immer mehr Habsburg näherte, dessen Graf Rudolf Peters von Savoien Vergrößerungsplanen ein mächtiges Hinderniß bieten mußte, von Seite dieses Letztern wieder feindlichere Verhältnisse eintreten mußten: sollte Bern zu diesem Schritte gegen Freiburg, dessen Besitz Peter'n von Savoien so erwünscht gewesen wäre, von Savoien veranlaßt worden sein, mit welchem

---

[68]) Hier also unzweifelhaft die Gemeinde von Bern; sollte oben in der Urkunde von 1262 nur das universi vor burgenses ausgefallen sein?

[69]) Recepimus in concives.

[70]) Qualia erga Interlacenses vel alios Religiosos *in nostrum civile consortium* receptos servare consuevimus. S. W. 1828, S. 367. In dem Empfehlungsbriefe von Schultheiß, Räthen und den übrigen Bürgern von Bern, an den Bischof von Lausanne wegen der Neubruchzehnden im Forst bei Laupen werden die Empfohlenen Commerdur und Brüder von Könitz auch dilecti nostri *burgenses* genannt.

[71]) Bei der Erneuerung des Burgerrechts von Frienisberg im Jahr 1386 zu Bern heißt dasselbe das uralte u. S. 94.

Bern wie wir bald sehen werden, immerfort in freundschaftlicher Verbindung stand[72].

Wir haben bereits angedeutet, wie sich Peter von Savoien gegen Habsburg zu verstärken suchte, es gelang ihm auch (ob mit Vorschub Berns?) angesehene Edle in dessen Nachbarschaft auf seine Seite zu bringen. So gewann er Ulrich Herrn von Bremgarten, daß er zu Murten beschwur, ihm mit Leuten, Gut und seiner Stammfeste bei Bern wider Geistliche und Weltliche, namentlich wider die Grafen von Habsburg behülflich zu sein, so lange die Berner mit Graf Peter verbunden sein werden.[73]) Zu Bern vor der Kirche in Gegenwart des versammelten Volkes (d. h. also der Gemeinde, welche auch siegelt: ein Beweis, wie Bern hiebei betheiligt war) gelobte der Freie Rudolf von Strätlingen, Herr von Wimmis, des vom Bremgarten Schwager (durch dessen Schwester Bertha, seine Gattin) dem Grafen Peter und dessen Nachfolgern mit seinen Mannen, Dörfern und Bürgern und Festen selber wider jedermann behülflich zu sein, so lange derselbe Bern in seinem Schirme haben werde.[74]) Sollte vielleicht nach der in der Note mitgetheilten Nachricht, daß mit dem von Strätlingen noch andere Edle Obiges mitbeschworen, die Gemeinde von Bern, (vor

---

[72]) Hartmann der jüngere Graf von Kyburg hatte 1259, mit Einwilligung der Bürger von Freiburg sein freies Eigen »Augiam dictam Macram" »la Maigre Auge« diesen Nonnen geschenkt, deren Convent 1255 gegründet wurde und die sich von dieser Schenkung an nach diesem Orte benannten. Rec. dipl. de Frib. I. page 91 Urkunde 22.

[73]) Urkunde vom 29. Sept. 1266 — quamdiu Bernenses cum d. Domino comite tenebuntur.

[74]) Urkunden. Bern 25. Nov. 1266 Guichenon und Guillimann, die aber beide irrig behaupten, Bern sei an diesem Tage in den Schirm Peters von Savoien getreten. Wurstemberger, welcher den Inhalt der Urkunde (die nicht mehr vorhanden) Kopp mittheilte aus Pingon Chron. p. 394 schließt: contra omnes, quamdiu ipse comes Sabaudiae et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione. Et plures alii idem promiserunt. Siegler: die Gemeinde Bern.

welcher ja Obiges verhandelt wird — der Ort ist gewählt, wie bei der Verhandlung vom 7. April 1224 – und welche siegelt) das vor ungefähr zehn Jahren nach dem Hülfszuge der Berner in Piemont zu Gunsten Peters von Savoien mit demselben wahrscheinlich gerade auf die Dauer von zehn Jahren geschlossene Bündniß mitbeschworen haben und daher auch siegeln. So wäre auch der Irrthum von Guichenon und Guillimann leichter zu begreifen, der auch Herrn von Tillier irregeführt hat.[75]) Etwas früher im gleichen Jahre hatte Peter von Savoien auch um Montenach bei Freiburg die Huldigung erhalten; auch um Belp bei Bern, wenn Wilhelm Herr von Montenach letzteres nicht inner zwei Jahren verkaufe: deßhalb erließ ihm nun Peter jede von seinem Vater Heimo erlittene Unbill — nach der Urkunde der Herren von Stäfis Fons 27. Okt. 1265 war Heimo von Montenach (wohl von Belp aus) gegen Bern in Fehde gewesen, das mit Savoi gegen Freiburg und dem Grafen Rudolf von Habsburg (mit welchen auch Heimo von Montenach) im Kriege war[76]). Ehe es jedoch zu weitern Thätlichkeiten kam, wurde der Friede zwischen beiden Parteien vermittelt.

Als nun Peter von Savoien im 65. Altersjahr gestorben (im Mai 1268[77]), folgte ihm sein jüngster Bruder Philipp nach. Er war früher (wie auch Peter) zum geistlichen Stande bestimmt gewesen, und hatte auch über dreißig Jahre, ohne die geistlichen Weihen empfangen zu haben, kirchliche Pfründen genossen; ihm war Bern vor achtundzwanzig Jahren bei seiner Erwählung zum Bischof von Lausanne entgegengestanden, er hatte sich länger als zwanzig Jahre (seit 1246) Erwählten von Lyon genannt; im 60. Jahre seines Alters, als sein Bruder Peter ohne männliche Nachkommen blieb, entsagte er den geistlichen Würden und nahm Alix, Pfalzgräfin von Burgund, Hugo's von Chalons Wittwe, und Mutter der zweiten Gemahlin Hartmann's, des jüngern Grafen von Kyburg, zur

---

[75]) Band I. S. 63, und 52.
[76]) Kopp. Geschichte der eidgenössischen Bünde. IV. 281, 82 u. 278.
[77]) Nach Wurstemberger bei Kopp, am 9. oder 12. Mai.

Gemahlin. Hierauf nannte er sich Grafen von Burgund und wurde ohne Hinderniß Nachfolger seines verstorbenen Bruders Peter als Graf von Savoi.

Mit diesem nun trat Bern noch im gleichen Jahre in Schirm und Bündniß: „Am 9. September 1268 nahmen „Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[78]) Philipp „Grafen von Savoi und Burgund auf die Dauer seines Lebens „an des Reiches Statt zu ihrem Herrn und Beschirmer an, „bis ein römischer König oder Kaiser an den Rhein komme, „im Elsaß und namentlich zu Basel gewaltig sei und sie in „seiner Hand zu haben begehre." Auf dieselbe Dauer solle der Graf zu Bern die Einkünfte vom Zoll, von der Münze und vom höhern Gerichte ihrer Stadt völlig einnehmen, wie sie Kaiser und Könige einzunehmen pflegten[79]). Indem der Graf die von Bern gegen jeglichen Feind beschirmen soll, versprachen sie ihm hinwieder Hülfe gegen Jedermann; was von Allen über vierzehn Jahre alt beschworen wurde[80]) Es ist dieser Schirmbrief übrigens, bemerkt Kopp, fast wörtlich jenem von Murten vom Mai 1255 gleich, nur daß der verfängliche Satz gegen die Reichsunmittelbarkeit weggelassen ist. Obige Ausdrücke (beim Bundesschwur) zeigen klar, daß es vor versammelter Gemeinde geschah.

Im folgenden Jahre nahmen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[81]) die zur Gründung eines Klosters in Bern berufenen Brüder Prediger-Ordens auch für ihre Person und Dienerschaft in den Schirm der Stadt und in den Mitgenuß ihrer Wälder und Steinbrüche, in Wasser und Wegen; den Platz zur Erbauung ihres Klosters wiesen ihnen die Berner

---

78) Scultetus consules ac *universitas* de Berno.

79) Redditus et proventus de Thelonco, de moneta et de majori judicio, sicut reges et imperatores percipere consueverunt.

80) Im S. W. 1828, S. 370, nachdem Auszuge bei Guichenon; genauer Kopp nach Wurstemberger, aus einem Abschriftenbande im Turinerarchiv; die Urkunde selbst von Bern, 9. Sept 1268 fehlt.

81) Scult. cons. et *communitas civium*.

in der Vorstadt an — jetzt die französische Kirche mit der Kaserne — auch lassen sie die Brüder Theil nehmen an der Allmende, welche der Gemeinde gehört; einen Theil der Gärten daselbst mögen die Brüder um festgesetzten Preis ankaufen, andere kauft die Gemeinde selbst an und überträgt sie frei den Brüdern. Diese neue Stiftung wurde bald durch Geschenke reichlich bedacht und stand lange in großer Gunst. Der von Schultheiß, Räthen und der Gemeinde ausgestellte Stiftungsbrief besiegelte mit ihnen der Prior der Prediger in Zürich [82]).

In dieser Zeit, wo Bern entschieden auf Seite Philipps von Savoien stand, dem 1268 mit ihm erneuerten Schirmbündnisse gemäß, wo des Savoiers Einfluß von der Waadt her über Murten nach Gümminen und Bern reichte, hinwieder den Habsburgern Freiburg und Laupen gehorchten, und dem Grafen Rudolf ergebene Edle das Land zwischen der Saane und Aare ihm treu mit der Feste Grasburg bewahrten [83]) — in diese Zeit setzt Kopp [84]) die Niederlage der Berner durch Graf Gottfried von Habsburg, welche er nach Vitoduran erzählt [85]): die Bürger Berns seien dem gegen sie anrückenden Grafen Gottfried von Habsburg entgegengezogen, einen Wald von Spießen ihm entgegenhaltend, nirgends angreifbar. Da habe ein muthiger Streiter großherzig sich auf des Grafen Ruf aufgeopfert, indem er die Reihen der Berner durchbrochen, von welchen er durchbohrt gefallen; aber alsogleich ihm nach der Heerhaufe des Grafen, der die Berner auseinander gesprengt und ihnen eine vollständige Niederlage beigebracht, so daß nicht wenige getödtet, bei 350 gefangen worden [86]). Man hat früher immer diese

---

[82]) S. W. 1829, S. 146.

[83]) In einer Urkunde vom 29. Juni 1273, siegeln Rich. de Corbiers et Rod. de Wippens, qui tunc pro tempore regimen habebant inter apuas et apud Grasiburc. (St.-Archiv Bern.)

[84]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 290.

[85]) Vitod. 10b, 11a, im Thes. Hist. Helv. Bd. I.

[86]) Das Letzte in der Cronica de Berno, comes Gotf. de Habsburg cepit 350 Bernenses, aliquos etiam occidit, in carnis

Begebenheit von Müller[87]) bis auf von Tillier in eine bedeutend frühere Zeit gesetzt, nämlich in das Jahr 1241, nach der Angabe in der cronica de Berno; Vitoduran hat keine nähere Zeitangabe, (er setzt es bloß allgemein in die Zeit, wo König Rudolf noch Graf war[88]). Allein dagegen ist zu bemerken, daß die Angabe in der cronica de Berno allerdings das Jahr 1241 hat; daß ihr aber die beiden Angaben von 1255 und 1269 vorangehen, und daß ihr sogleich eine Nachricht vom Jahr 1277 nachfolgt, so daß sehr zu vermuthen ist, die Zahl 1241 sei irrig für 1271 gesetzt. Ferner ist Graf Gottfried, welcher ausdrücklich (bei Vitoduran und der cronica de Berno übereinstimmend) hier genannt, am 18. Hornung 1239 noch minderjährig ist — als Zeuge erscheint er zuerst am 28. Januar 1248, und noch 1250 verwalteten beide Grafen Hartmann ihre Lande gemeinschaftlich, so daß er nicht des jüngern Grafen Vormund gewesen sein kann. Kopp's Annahme hat also jedenfalls eben so große Wahrscheinlichkeit für sich, als die früher durchgängig angenommene Zeit. Damit könnte man etwa die Zeitbuchstelle verbinden, nach welcher Graf Rudolf im Kriege wider Peter von Savoien obsedit Beronam et reddidit eos tributarios (d. h. sie zahlten ihm für ihre Gefangenen das Lösegeld).

Mit obiger Zeitannahme ließe sich nun gar wohl die historisch gewisse Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern und Freiburg vereinigen, wo am 16. April 1271 die Schultheißen (Conrad von Viviers, Ritter, und Cuno von Bubenberg), die Räthe und G e m e i n d e n[89]) Freiburg und Bern ihre alten Bünde (d. h. von 1243 und d i e f r ü h e r e s c h o n u n t e r H e r z o g B e r c h t o l d e i n g e g a n g e n e Verbindung, welches letztere hier ausdrücklich angemerkt ist) erneuern und sie in der

---

privio (welcher Fastnachtdienstag für 1271 auf den 17. Hornung fällt.)

87) Müller I, 301 und 331, wo er aber irrig Vitoduran für das Jahr 1241 und die Cronica de Berno für 1261 anführt, beide Jahre falsch.

88) Tempore illo quo Rex Rudolfus adhuc comes ut dicitur extiterat.

89) Scult. consilium et *universitas de Berno.*

Kirche zu Neuenegg beschwören. Der Bund wird, wie früher, auf ewig geschlossen, zu gegenseitigem Schutze wider Jedermann, wovon sie nur ihre Herren und Beschirmer ausnehmen, und zwar so, daß keine der beiden Städte nach dem Tode ihrer beidseitigen Herren und Beschirmer, bei Bern ihr Beschirmer, Herr Philipp Graf von Savoi[90]), bei Freiburg die Gräfin Anna von Kyburg (Hartmanns des jüngern Grafen Tochter), und wenn der Schirm Grafen Rudolfs ein Ende haben wird, alsdann keine der beiden Städte ohne der andern durch offenen Brief zu gebenden Rath einen Herrn oder Beschirmer wählen soll. Auch behält Bern das Reich also vor: „wenn ein römischer König oder Kaiser mächtig an den „Rhein kommen wird und nach Basel." (Und diesen auf zehn Jahre geschlossenen Bund haben beidseitig Schultheiß, die Räthe und Gemeinden mit feierlichem Eid beschworen[91]).

Die eben erlittene Niederlage, vor welcher das ferne Savoien nicht hatte zu schützen vermögen, mochte die Berner bewegen, eine Annäherung an das alt verbündete nähere Freiburg zu suchen, und so, wenn auch immer noch unter Savoiens Schirm, wenigstens in der Nachbarschaft gesicherter sich zu wissen. Sollte vielleicht eine staatskluge, auf Veranlassung Rudolfs (der später auch staatsklüger an Bern handelt, denn sein durch den eben erfochtenen Sieg übermüthig gewordener Sohn) den Bernern gestattete Ermäßigung des Lösegeldes ihrer Gefangenen, eben um diese wichtige Stadt dem Einflusse des Savoiers allmälig zu entziehen, obige Annäherung der Berner bewirkt haben?

Fast unmittelbar vor diesem Bündnisse mit Freiburg hatte Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern die Erklärung ausgestellt, daß sie dem Grafen von Savoien nur für sein Leben lang, seinen Erben aber gar nicht verpflichtet seien.

---

[90]) Defensor Bernensium scil. Dus. Philippus, comes Sabaudiæ.

[91]) Hec omina et singula predicti sculteti, consiliarii et dicte universitates de Berno ac de Friburgo juraverunt solemniter et corporaliter ad sancta Dei.

Samstags nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1271. (Nach der Copie von 1588 im Archiv zu Freiburg. Rec. dipl. I., 104. Urkunde 28.)

Zwar hatte Bern das Reich auch noch in diesem letzten Bunde vorbehalten, wie früher, aber es war derselbe in diesen so lange Jahre bereits dauernder Wirren so sehr zum Schatten herabgesunken, daß, wie anderwärts, so auch in Bern, ungescheut Reichsgut veräußert wurde, ja selbst die Reichsburg in Bern gebrochen wurde, als gäbe es kein Oberhaupt und kein Reich mehr[92]). Da wurde endlich am 29. September 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum römischen König gewählt, der nach seiner Krönung zu Aachen Anfangs des folgenden Jahres in Basel eintraf[93]). Die Berner, jetzt nach dem Vorbehalte im Vertrage von 1268 vom Schirme Savoi's wieder an das Reich zurücktretend, sandten ungesäumt zum neuen Kriege um Bestätigung ihrer Freiheiten. Da erklärt Rudolf, römischer König, „daß die fürsichtigen[94]) Männer von Bern, des Reichs „Getreue, vor ihn getreten, mit der Bitte, ihnen die Handfeste „Friedrichs, des letzten römischen Kaisers zu erneuern, daher „er nun besagten Bürgern wegen ihrer dem Reiche bereits er„wiesenen und ferner noch zu beweisenden Ergebenheit alle Rechte „und guten Gewohnheiten den Bürgern und der Stadt Bern „von seinem Vorfahr Friedrich verliehen, von Neuem bestätigt." Am Tage hierauf entbeut König Rudolf an Schultheiß und gesammte Bürgerschaft von Bern in Burgundien seine Huld[95]). „Indem wir, geliebte Bürger unserer und „des heiligen Reiches Stadt Bern[96]) Euere uner„schütterte Treue und Ergebenheit gegen das Reich und unsere „Vorfahren, Kaiser und Könige betrachten, so erlassen wir

---

92) Die Beweise hiefür bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 250 bis 52.

93) Am 23. Januar.

94) Providi viri Bernenses.

95) Sculteto et *universis civibus de Berno* in B.

96) Civitatis nostræ et sacri imperii Bernenses cives nobis dilecti.

„euerem Gemeinwesen[97]), was Ihr von Zinsen und Ein-
„künften des Reichs während der Erledigung desselben in
„Euern Nutzen verwendet, wofür wir Euch auch später nicht
„nachsuchen werden; und zu Bezeugung noch größerer Huld,
„entlassen und entledigen Wir Euch aller Nachforschung des
„Schadens wegen der in Euerer Stadt gelegenen und angehö-
„renden Feste, welche Ihr während der Reichserledigung zer-
„stört zu haben selbst eingestehet[98]). Wie Obiger zu Basel;
„jener vom 15., dieser vom 16. Jenner 1274"[99]).

Es wird wohl klar genug, daß König Rudolf diese wich-
tige Stadt, deren Verhältniß zu Savoi ihm unmöglich bekannt
sein konnte, auf alle Weise zu gewinnen und dem Einflusse des
Savoiers abwendig zu machen trachtete. Um so auffallender
muß uns werden, wie sich in nicht langer Zeit bereits Erkal-
tung zeigt von Seite Berns, die bald in größere Spannung
und endlich in offene Feindschaft übergeht. Sollte eine dem Ein-
flusse Savoiens mehr zugängliche Partei in Bern diesen Bruch
herbeigeführt haben? Ebenso bestätigte König Rudolf weinige
Tage nachher[100]) auf ihr Ansuchen denen von Bubenberg ihre
Reichslehen, dabei auch für ihren Oheim Ulrich, dermal noch
Chorherr zu Münster in Grandval, sorgend, falls er auf seine
Kirchenpfründen verzichte. Suchte König Rudolf diesen etwa
zu gewinnen, weil er geschädigt worden sein mochte, als Mün-
ster in Grandval vor wenigen Jahren noch von ihm als Graf
in seiner Fehde mit Bischof Heinrich von Basel durch Brand
verwüstet worden[101])? Den Fall, daß dieser Ulrich von Bu-
benberg, früher Leutpriester von Schüpfen, dann eine Reihe
von Jahren Chorherr zu Münster in Grandval, den geistlichen
Stand verlassen werde, hatte Rudolf richtig vorausgesehen;

---

[97]) Universitati vestræ.

[98]) Super castro ad nos spectante, sito in ipsa Bernensi civitate, quod vacante imperio vos asseritis destruxisse.

[99]) S. W. 1827, S. 422, 423 und 424.

[100]) Januar 21., 1274.

[101]) Comes Rudolfus combussit monasterium Grandis vallis et plures villas. Annal. Colmar: in Böhmer Fontes, Band II.

wir werden ihn später an der Spitze des bernischen Freistaates finden.

Auch den nach Bern berufenen Predigern-Brüder bestätigte König Rudolf im Herbst gleichen Jahres die ihnen von den Bürgern Berns verliehenen Rechte und Freiheiten[102]. Endlich erklären Reiter Conrad der Senne und sein Bruder Burkard zu Münsingen am 3. Augstmonat 1274 vor der Brücke zu Bern, daß sie durch das Ansehen des Königs bewogen, ausgesöhnt seien mit den Bürgern von Bern[103], um allen Schaden, welchen ihnen und ihren Helfern die Bürger von Bern und deren Helfer bei Tag oder bei Nacht zugefügt[104].

Nach solchen Vorgängen muß allerdings auffallen, wie Bern schon im folgenden Jahre nicht nur durch neue Verbindungen (oder durch Erneuerung schon bestandener) sich zu stärken sucht, so wie die Art selbst, wie dieselbe geschlossen wurde. Es verbinden sich nämlich am 16. Juni 1275 der Ammann und die Gemeinde der Leute des Thales von Hasele und Peter von Kramburg der Schultheiß, die Räthe und die Gemeinde von Bern[105], zum gegenseitigen Schirme ihrer Rechte und Besitzungen, zur gegenseitigen Hülfe gegen jegliche Störer, Niemand hier ausnehmend, „denn das Reich und den Herrn des Reiches"[106] (von König Rudolf persönlich als gegenwärtigem Herrn des Reichs ist keine Rede). Hatte der Savoier, welcher Rudolf noch nicht anerkennen wollte, und Murten dem Reiche, ungeachtet der Worte im Schirmvertrag immer noch vorenthielt, in Bern bereits wieder größern Einfluß gewonnen? Mit den

---

[102]) Hagenau 17. Sept. 1274. S. W. 1828, S. 380.

[103]) Auctoritate inclyti Di. ni. Regis reconciliati et complanati cum *Burgensibus* de Berno.

[104]) *Burgenses de Berno et coadjutores* eorum, ihre Verbündeten. S. W. 1826, S. 346.

[105]) Minister et communitas hominum Vallis de Hasele et Petrus de Kramburg sculletus, consules *et universitas Burgensium de Berna*.

[106]) Nisi imperium et dominum (nicht dominium, siehe Kopp) imperii.

Leuten von Hasle war übrigens die Verbindung von Bern ganz sicher schon älter (wenn auch vielleicht noch kein geschriebener früherer Bund existirte, worauf das gänzliche Stillschweigen in diesem vorliegenden Bündnisse führen möchte), denn nach den Schritten Berns beim Statthalter des Königs, kann wohl kein Zweifel sein, daß wir die von Hasle, wie die von Murten unter den „juratis", den „Eidgenossen" von Bern namentlich inzubegreifen haben.

Nicht lange nachher weilt König Rudolf bei seiner Rückreise von seiner Zusammenkunft mit Papst Gregor X. zu Lausanne zwei Tage in Bern (Ende Oktober 1275), wo er die Interessen des Reichs bei Tänschen von Reichslehen wahrt und dafür sorgt, daß sie auch ferner gewahrt werden, nicht mehr, wie vor seinem Reichsantritte geschehen, demselben ungescheut entfremdet.

Die Gemeinde in Bern ist es auch, welche zu Bürgern aufnimmt, wie Heinrich von Signau bezeugt, daß ihn die Gemeinde von Bern am nämlichen Tage zum Bürger empfangen, wo sie einander gegenseitig den erlittenen Schaden erließen (er für sich und seinen Vater), so am 5. März 1277 [107]).

Die Trennung Bern's von der weit zerstreuten Pfarrgemeinde Könitz und die Erhebung zu einer eignen, selbstständigen Pfarrkirche von Bern, am 9. August 1277, durch Bischof Wilhelm von Lausanne, merken wir darum hier an, weil neben dem für zwei Pfarrkirchen hinreichenden Einkommen auch noch der Grund für diese Trennung angegeben ist, weil die Volksmenge so sehr zugenommen habe [108]), was wir namentlich auf Bern selbst beziehen, indem die Stadtgemeinde sich noch nicht einmal bis zum Spital des heiligen Geistes erstreckte, da der Garten hinter diesem Spital gegen die Stadt (also der Garten an der Mauer der Vorstadt) die Grenze der Pfarrgemeinde von Bern ausmacht [109]).

---

107) S. W. 1826. S. 346.

108) Quod parochia de Chuniz longe lateque diffusa est *et tanta multitudo populorum ibi excrevit.*

109) A fossato quod est *retro* hospitale S. Spiritus *versus* villam

Wie im Jahr 1275 durch ein bestimmtes Bündniß mit den freien Männern von Hasle, so suchte sich Bern auch anderwärts durch Bünde zu stärken. Im Jahr 1279 im September verbinden sich Ritter Richard, Meier von Biel, Räthe und Gemeinde von da, mit denen von Bern, nämlich Schultheiß, Räthen und der Gemeinde daselbst[110]), von hier auf Weihnacht und von da fünf Jahre lang (also bis 25. Dezember 1284), einander in ihren Rechten und guten Gebräuchen zu handhaben und zu schirmen. Bei Streitigkeiten, welche die beidseitigen Stadtgerichte nicht zu lösen im Stande, kommen sie zusammen zu Frienisberg[111]) (wahrscheinlich mit beiden Städten im Bürgerrecht). Biel behält den Bischof von Basel und sein Kapitel, den römischen König und seine Söhne vor[112]); der Vorbehalt von Bern ist nicht bekannt, indem der von Bern ausgestellte Brief weder in Biel noch in Bern vorhanden ist[113]).

König Rudolf, welcher einen Zusammenstoß mit Savoi unvermeidlich sah, suchte sich durch neue Erwerbungen zu stärken. Durch Kauf am offenen Landgericht zu Meyenried am 26. November 1277 hatte er von der Gräfin Anna von Kyburg mit Zustimmung ihres Gemahls Eberhard von Habsburg, um 3040 Mark Silbers für seine Söhne die Stadt Freiburg im Uechtlande erworben; der Kauf war in aller Form vor sich gegangen, für den Landgrafen, Graf Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, führte den Vorsitz am Landgerichte der Freie, Herr Cuno von Kramburg; als Zeugen finden wir unter Geistlichen, Grafen, Freien und Rittern auch die Freien Peter von Kramburg (von 1272 bis 1279 Schultheiß von Bern), Heinrich von Jegisdorf, sowie die Ritter Niklaus von Münsingen

---

Bernensem et protenditur utraque parte usque ad aquam (Ara) secundum quod protenditur fossatum. S. W. 1828. Seite 254.

110) Sculteto, consulibus et *communitati*.

111) Apud Auroram.

112) Do. Rege Romanorum et pueris ejus (exceptis).

113) Die Urkunde vom Herbstmonat 1279, siehe S. W. 1828, Seite 524.

und Rudolf von Rümlingen, die wir als Berner namentlich anführen.

Noch immer enthielt Philipp von Savoien dem Reiche Peterlingen, Murten und Gümminen vor. Inzwischen hatte König Rudolf den stolzen Böhmenkönig Otokar so gedemüthigt, daß er dort seinem Hause ein mächtig Reich gegründet; darauf kehrte er wieder in die vordern Lande zurück, und verhalf im Frühjahr 1283 seinem unerschütterlich getreuen Bischof Heinrich von Basel (dem Minderbruder) zum Besitze von Pruntrut, welches er nach einer mehrwöchentlichen Belagerung am Charfreitage zur Uebergabe gezwungen. Da mußte ihm wohl auch Bern die schuldige Reichshülfe leisten. Im Lager vor Pruntrut[114]) bestätigte König Rudolf dem Ritter Ulrich von Bubenberg (welchen wir oben als Chorherrn kennen gelernt) und seinem Neffen Johannes ihre Uebereinkunft, daß der Ueberlebende dem Andern in allen Reichslehen nachfolgen möge[115]). War Ulrich von Bubenberg vielleicht damals schon Schultheiß der Berner — welches Amt er von 1284 bis 1292 bekleidet — und daher oder sonst Anführer der Berner bei diesem Zuzuge?

In dieser Zeit stand Bern wieder, wie andere Orte, unter Reichsverwaltern wie ehemals, vermuthlich bald nachdem es wieder unter das Reich zurückgetreten, wenn wir schon erst einige Jahre später bestimmtere Zeugnisse hievon noch übrig haben. König Rudolf scheint zuerst nur einzelne Beauftragte gebraucht zu haben (siehe bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 304, einen solchen Fall), später erst ernannte er bleibende Verwalter. Man hat wahrscheinlich in späterer Zeit in Bern die dessen Eigenliebe verletzenden Ausdrücke zu verwischen gesucht und die zu laut sprechenden Urkunden bei Seite geschafft, wie man schon früher den Reichsvogt gerne ganz zu entfernen und wegzudeuten versucht hatte. So heißt Ritter Hartmann von Baldegg in einer Urkunde vom 24. Sept.

[114]) In castris ante Porentrut, nicht ante Paterniacum, wie irrig im S. W. 1828, Seite 398. Siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 343.

[115]) 1283, 19. April. S. W. 1828, S. 398.

1285 sereniss. Dr. Rudolf, Romanorum regis *ballivus per Burgundiam generalis* [116]), und in den Friedensvergleichvorschlägen zwischen ihm und dem Grafen Philipp von Savoien (welche ersterer als nur dem letztern vortheilhaft zwar nicht annahm) sollten sie gegenseitig zur im Vergleich verabredeten Hülfe ihren Amtleuten bestimmte Befehle ertheilen, wie König Rudolf den seinen zu Bern, Freiburg und Grasburg [117]), so Philipp den seinen zu Milden, Murten und Romont; vergleiche hiezu das unten näher anzuführende Verhältniß Richards von Corbieres (zum Jahr 1292).

Mag nun dieser Reichsvogt Berns Eigenliebe verletzt haben, mögen die ungewohnten Steuern zu den vielen Zügen König Rudolfs und die gewiß schwer vermißten, so lange zu eigenen Handen bezogenen Einkünfte des Reichs (jetzt wieder durch den Reichsvogt vom Zolle, der Münze und dem höhern Gerichte zu Handen des Reichs bezogen), mag persönliche Parteiung (welche darum noch keineswegs unmöglich ist, weil wir keine bestimmten urkundlichen Beweise haben) mitgewirkt haben, Bern dem Könige wieder zu entfremden und wieder zu Savoien hinüberzuziehen; genug, diese Thatsache steht fest, wenn wir auch weder über die bestimmtere Veranlassung noch über die genauere Zeitbestimmung des Bruches von Bern mit dem König im Reinen sind.

Wie wir schon bemerkt, hatte König Rudolf die obangeführten Vergleichsvorschläge Savoiens nicht angenommen, er wollte unbedingte Unterwerfung, zog nun, nachdem er Pruntrut bezwungen, in die Waadt gegen Philipp mit Macht und be-

---

[116]) Siehe Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, IV, 359 n. 1 und 5.

[117]) Universis *ballivis, advocatis et castellanis nostris, qui nunc sunt* et pro tempore fuerint *specialiter apud Bernam*, Friburgum et Graseborch. Nun müssen die *ballivi* schon der Stellung wegen Bern betreffen, um so eher aber, als bei diesen Vergleichsvorschlägen Albrecht von Normos, Schultheiß (advocatus, avoyer) von Freiburg gegenwärtig war und Richard von Corbières, welcher (wie wir oben gesehen) als Castlan Grasburg hütete.

lagerte Peterlingen von Anfang Juni [118]) mehrere Monate lang. Ohne Zweifel hatten auch die Berner hier ihrer Reichspflicht zu genügen, mit andern (sie kaum sehr bereitwillig gegen Savoi und Peterlingen) dem Könige den schuldigen Zuzug geleistet [119]); nach Justinger zogen die von Bern mit denen von Freiburg ihm zu, und (fügt er bei) sie seien vom Könige gerühmt worden, daß sie sich gar mannlich gehalten.

Auf ein beginnendes Zerwürfniß mit Bern läßt die etwas auffallende Begünstigung schließen, nach welcher eben im Lager vor Peterlingen dem von Ritter Ulrich von Thorberg befestigten Orte Kirchberg bei Burgdorf zum Danke für die Ergebenheit des tapfern Ritters an König und Reich die Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, welche die Stadt Bern genießt, verliehen werden [120]). Die nämliche, bereits 1275 an Laupen verliehene Begünstigung mochte doch eher in der besondern Lage dieses Ortes seinen Grund haben, als daß wir hier schon etwas Feindseliges gegen Bern erblicken könnten.

Die Bürger von Peterlingen vertheidigten sich jedoch standhaft, und erst im Dezember 1283 erzwang Rudolf durch Gegenwerke, wodurch er ihnen alle Zufuhr abschnitt [121]), die Uebergabe der Stadt [122]). Hierauf wurde Friede zwischen ihm und Graf Philipp von Savoi, welcher auf Murten, Gümminen und Peterlingen verzichten mußte [123]). Murten nahm der König am 29. Dezember 1283 in Besitz, — Graf Philipp hatte an König Rudolf 2000 Mark Silber zu vergüten, für die von jenen Orten während der zehn Jahre seit seiner Erwählung bezogenen

---

[118]) Pridie nonas Junii obsedit Rud. rex Peterlingen. Ann. Colm.

[119]) Der bestimmt für Bern ernannte ballivus (siehe oben) läßt wohl nicht daran zweifeln.

[120]) 1. November 1283 in castris ant. Patern. S. W. 1827, Seite 179 und 80.

[121]) Ann. Colmar.

[122]) Dus Rud. rex expugnavit Paierniacum mense Decembri (1283) Cronica de Berno.

[123]) In castris ante Paterniacum 27. Dec. 1288. S. W. 1828, Seite 400.

Einkünfte[124]). Vogt zu Lausanne und Amtmann von der Aare aufwärts[125]) wurde der Freie Richard von Corbières; später erhielt er noch die Hut der Burg bei Murten[126]), Ritter Ulrich von Maggenberg die Hut der Burg zu Gümminen. König Rudolf weilte längere Zeit in Freiburg, im Jenner und vom April bis Juni 1284.

Nachdem Graf Philipp von Savoi am 16. Oktober 1285 gestorben, wurde dessen zweiter Bruderssohn Amadeus sein Nachfolger, und nach Aussöhnung mit dem jüngern, Ludwig, der sich etwas später Herr der Waadt nannte, als Graf von Savoi anerkannt.

Um diese Zeit gab der Freiherr Peter von Kramburg, viele Jahre (sicher v. 1272 — 1279) Vorsteher des bernischen Gemeinwesens, sein Lehen von Buchsee, drei Häuser in Bern, dorthin zurück und zog mit seiner Gemahlin Anna von Mattstetten von Bern weg nach Burgdorf, wo er wenigstens 1288 das Schultheißenamt verwaltete. Wenn wir bedenken, daß er wie sein Nachfolger, Ritter Niklaus von Münsingen, wo der Freie Cuno von Kramburg die Stelle des Landgrafen vertreten hatte, jene für das Haus Habsburg so wichtige Urkunde der Abtretung von Freiburg 1277 mitbezeugt hatten, sie also doch wohl dem Könige nicht feindlich gesinnt zu denken sind; wenn wir ferner wissen, daß Ulrich von Bubenberg (der dem Könige zwar manche Huld zu danken hatte, ihm aber doch, sei es um Schaden bei der Plünderung von Grandval erlitten oder sonst gekränkt oder von Savoi gewonnen, abhold war) von 1284 bis 1292 fortwährend das Schultheißenamt von Bern bekleidet, in welchen Zeitpunkt unbestritten die Feindseligkeit gegen König und Reich fällt, wenn wir endlich noch erwägen, daß Peter von Kramburg gerade nach Burgdorf zieht, in die dem König wie einst den Kyburgern so ergebene Stadt, und wenn wir denselben

---

[124]) Urkunde Freiburg, 4. Januar 1284 (bei Kopp).

[125]) Baillif du sereniss. prince roi des Romains *depuis l'Arar en dessus* 27. Sept. 1284. Kopp IV, 369 n. 1 nach Hisoly.

[126]) Nach der Urkunde des Grafen Amadeus von 1291. S. W. 1828, S. 420.

Peter von Kramburg nach der für Bern so unheilvollen Niederlage in der Schoßhalde mit dem Schultheißen und den angesehensten Bürgern Berns nach Baden ziehen sehen, die verlorene Huld des Königs Bern wieder gewinnen zu helfen, wozu nebst dem geistlichen Fürsprecher, dem Mitbürger von Frienisberg, der dem König gewiß wohlbekannt gewesene Schultheiß Berns weit vortheilhafter einwirken mußte, als der gegenwärtige Inhaber jener Stelle; wenn wir solches Alles erwägen, so dürfte doch wohl innerer Parteizwist nicht so ganz ohne Unwahrscheinlichkeit angenommen werden, welcher, wie er den von Kramburg von Bern fort trieb, den von Bubenberg erhob und so lange oben hielt, womit nun Bern dem Könige entfremdet und Savoien genähert wurde. Für letzteres haben wir dann ein bestimmtes historisches Zeugniß; es sagt nämlich Graf Amadeus von Savoi in dem bekannten Schirmvertrag mit Bern von 1291 ausdrücklich: „Rudolf, der römische König, habe die Berner, eben weil sie ihm (Amadeus) befreundet gewesen, vielfach bedrückt und geschädigt" [127]). Daß übrigens die für Bern seit Langem ungewohnt gewesenen vielfachen Steuern den Unwillen in Bern gemehrt und vielleicht das Benehmen des Amtmanns, welchen die Berner gewiß ungern ertrugen, denselben noch gesteigert, möchten wir gerne zugeben. Oder sollten etwa die aus Anlaß der Erscheinung des falschen Friedrichs im Reiche entstandenen Bewegungen, die bei zwei Jahre (von 1283 bis 1285) dauerten, Veranlassung zu dieser Spannung Berns mit dem König geworden sein? Da nach Gottfried von Ensmingen demselben nicht nur viele Edle in Deutschland angehangen, sondern auch manche Städte, wie Hagenau und Colmar anhingen, so könnte ein zweideutiges Benehmen von Bern ihm gar leicht den früher nicht ungünstigen Herrscher entfremdet haben. Die Annales Colmar. geben ausdrücklich das Jahr 1285 an, wo Bern dem Könige den Gehorsam geweigert, und melden zu gleicher Zeit vollkom-

[127]) Ipse Rex (Rud.) *quia ipsi erant amici nostri*, eos oppressit multipliciter et gravavit. S. Urkunde von 1291. S. W. 1828. S. *554*.

men richtig, daß Bern im gleichen Jahre (1285) vom Feuer fast gänzlich verzehrt wurden [128].

In dieser Zeit neu ausgebrochener Zerwürfnisse [129]) müssen die Berner auch das Kloster Trub, vermuthlich jedoch nur in seinen auswärtigen Besitzungen, geschädigt haben; dasselbe fand aber für klug, als hinreichende Entschädigung anzuerkennen, daß 1286 Schultheiß, Räthe und Gemeinde in Bern, sie zu ihren Mitbürgern aufnahmen [130]). Vermuthlich aus Grund dieses Verhältnisses befiehlt König Albrecht das Kloster Trub 1300 in den Schutz von Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern [131]), als deren Mitbürger zu Constanz, XIII Cal. Sept. (Aug. 20.) S. W. 1829, S. 391, nach einem Vidimus von 1467. Aber bei Böhmer Reichsregesten, wo diese Urkunde fehlt, ist König Albrecht im August zu Cölln — sollte Colonie für Constantie zu lesen sein?

Die Züge Berns gegen die von Weissenburg, auf welchen sie Wimmis erobert, Jagdberg gebrochen und daselbst den Ritter von Blankenburg gefangen und dann zum Bürger gemacht, welche Justinger [132]) in's Jahr 1288 setzt, dürften wohl bei seiner Zahlenungenauigkeit eher in eine etwas spätere Zeit gehören.

Richtiger ist aber die andere Nachricht von dem großen Brande in Bern, in der Mitte der alten Stadt aufwärts sagt die cronica de Berno, Justinger damit übereinstimmend, von der Kreuzgasse bis zur alten Ringmauer (d. h. bis zum jetzigen Zeitglockenthurm), im Jahr 1285 [133]), sowie Bern wenige Jahre

---

128) Annalen von Colmar, zu 1285 bei Böhmer Fontes II.

129) Damnum quod nostri monasterio tempore guerre irrogarunt.

130) Ulrico de Bub. militi sculteto in Berno, consulibus *ac universitati burgensium*, *nostris comburgensibus* omne damnum indulgemus. In cap. n. Truba 13. Jenner 1286.

131) Sc. conss. et *universis civibus* in Berno.

132) Seite 44 und 45.

133) In der Nacht vom Ostermontag auf Dienstag media pars civitatis Bernensis antiquæ combusta fuit sursum. (Am Rande des Jahrzeitbuches von Bern.)

nachher einen neuen, wenn auch nicht so beträchtlichen Schaden erlitt, wie bei jenem frühern Brande, immer noch beträchtlich genug wegen der hölzernen Häuser[134]). Den ersten verderblichern Brand, und der fast die ganze Stadt verzehrt, melden auch die Annalen von Colmar, wie wir oben schon angeführt[135]).

König Rudolf, dessen Rechte Bern anzuerkennen sich weigerte, und wie wir oben schon angedeutet haben, mit Sovoi, wenn nicht im Bunde, doch im Einverständnisse, wie selbst Justinger andeutet[136]), belagerte Bern mit beträchtlicher Heeresmacht. „Bern wollte dem König keineswegs gehorchen"[137]), heißt es in gleichzeitiger Quelle, wo das Jahr 1285 vermuthlich den Anfang der Zerwürfnisse andeutet. „In demselben „Jahre 1288 widersetzte sich die Stadt Bern ihrem Herrn König „Rudolf um einiger Rechte willen, welche sie ihm widerrechtlich „zu leisten weigerte," lautet es in einer andern[138]). (Ueber den sogenannten Judenhandel und Veranlassung werden wir etwas später einzutreten im Falle sein.)

Die Angaben im Gesetzesbuche am Rande und der cronica de Berno von 30,000 Mann und mehr, welche König Rudolf mit sich zur Belagerung gebracht, sind sicher übertrieben; immer aber war es eine bedeutende Macht, die näher bestimmen zu wollen jedoch mißlich ist. Wenige Tage, nachdem er sich vor Bern gelegt, befahl er einen allgemeinen Sturm sowohl beim obern als beim untern Thore gleichzeitig, und um die Bürger zu schrecken, griff er sie mit Schwert und Feuer an, welches letztere ein heftiger Wind noch gefährlicher machte[139]). Doch

---

[134]) Multe domus combuste fuerunt in nova civitate Bernensi, der sogenannten Neustadt, unserer Weibermarktgasse, in der Nacht vom 6. Dez. 1287. (Ebenfalls Randschrift des Jahrzeitbuches von Bern.)

[135]) Civitas Bernensis fuit ab igne pene totaliter devorata.

[136]) Justinger, Seite 47.

[137]) Die Annalen Colmar schon zum Jahre 1285.

[138]) Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer, Fontes II.

[139]) Jahrzeitbuch von Bern zum 4. Juni, am Rande die cronica

die Belagernden, bei der damaligen Unkunde in dieser Art von Kriegsführung immer im Nachtheil, fanden in dem entschlossenen Muthe der herzhaften Bürger nicht erwarteten Widerstand; die beiden Spitäler mochten sie zwar durch Feuer verheeren, aber der unerschrockenen Bürger wurden sie für jetzt nicht Meister. Gegen Ende Juni hob König Rudolf die Belagerung, welche nun einige Wochen gedauert, wieder auf und zog gegen den Grafen von Mümpelgard, nach dessen Demüthigung er wieder vor Bern erschien und es von Neuem belagerte, dieses Mal etwas längere Zeit[140]), nicht aber mit besserem Glücke; ein Versuch, mit brennenden, die Aare hinunter gesendeten Floßen[141]) durch Anzünden der neuen Brücke auch die Stadt zu verbrennen[142]) oder doch in der darauf folgenden Verwirrung sie leichter anzugreifen, wurde durch der Bürger unerschrockene Wachsamkeit vereitelt, wie die Angriffe mit offener Gewalt mißglückten.

Ohne Zweifel wohl schon in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Belagerung, gewiß jedenfalls nach der letzten, die er im September hatte aufheben müssen, suchte nun König Rudolf, welcher voraussah, daß er den Hauptangriff auf die Stadt auf das kommende Frühjahr werde verschieben müssen, die Berner durch den sogenannten kleinen Krieg zu ermüden, hauptsächlich aber durch Abschneidung der Zufuhr sie in Verlegenheit und Noth zu bringen, und sie so wenn möglich zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Der Zeitgenosse von Ensmingen bemerkt[143]), der König habe, nachdem er die vergebliche Be-

---

de Berno (zum 28. Mai), da beide Angaben in der Ankunft des Königs um einige Zeit abweichen.

140) Vom 10. Augustmonat bis etwa 16. September 1288.

141) Die beiden Quellen nach 113.

142) Nisus destruere novum pontem et molendinum (durch diese brennenden Flöße).

143) Nachdem er die vergebliche Belagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, munivit castra circum jacentia et viciniora civitati predicte militibus, ne civibus pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset adttus ad eandem. Et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati, in tantum quod defectum paterentur salis nec adhuc flecti poterant.

lagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, zuvor die umliegenden Festen in der Nähe der Stadt mit hinlänglicher Mannschaft versehen, um eben sowohl die Berner zu verhindern, die Stadt zu verlassen, als andere außer der Stadt, ihnen zu Hülfe zu kommen, wodurch sie allerdings in große Noth geriethen, namentlich wegen des ihnen mangelnden Salzes; demungeachtet waren sie noch nicht so weit gebracht, des Königs Gnade zu suchen. Ebenso sagt ein anderer Zeitgenosse (Albrecht von Straßburg), der König habe, da er die rebellische Stadt nicht zu bezwingen vermocht, sie durch beständige kleine Angriffe zu necken gesucht[144]). Wir sehen hieraus, daß Bern doch nicht ganz allein stand und ebenfalls Bundesgenossen und Helfer hatte, wie deren in verschiedenen Urkunden der jüngstvergangenen Jahre erwähnt werden, aber offener Zuzug mochten allerdings die ringsum in den vielen Burgen aufgestellten Besatzungen hindern, sicher aber nicht weder den Zuzug Einzelner, noch mochten die Feinde ihnen gänzlich die Zufuhr abschneiden; nur litten sie hauptsächlich an Salz Mangel, dessen Zufuhr aus der Ferne leichter verhindert werden konnte. Daß die Berner aber keineswegs so geduldig alle Neckereien hinnahmen und sich ungerächt in ihrer Stadt einschließen ließen, dafür haben wir ein bestimmtes gleichzeitiges Zeugniß von einem zwar gänzlich im Interesse des Königs redenden, „der rebellischen Stadt" gänzlich abholden Schriftsteller, der jedoch edelmüthig sich später der einmal Gedemüthigten annimmt; Conrad von Dießenhofen, Chorherr von Solothurn, Schreiber des kaiserlichen Hofes, meldet in einem Briefe an König Rudolf, vom Frühjahr 1289[145]) Folgendes: „in nächtlicher Stille, „während Jeder nach des Tages Mühen Ruhe gesucht, seien „die Berner wie aus Höhlen und geheimen Schlupfwinkeln her-

[144]) Quotidiana lite defestans Ald. Argent.

[145]) In der Kantonsbibliothek von Luzern, siehe bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, IV, 408 nach 2, welcher diesen datumlosen Brief zwischen den 19. April und 14. Mai 1289 setzt (zwischen die Niederlage der Berner und die Friedensverhandlung zu Baden.)

„vorgekrochen, und hätten Diebsbanden gleich, durch Hinter„halte, mit Brand und mit plötzlichen Ueberfällen das Reich „zu schädigen gesucht"[146]). Daß diese Kriegsführung durch nächtliche Ueberfälle bei den Bernern gar nicht ungewöhnlich war, haben wir oben bereits aus einer Urkunde vor 1274 angeführt, wo Ritter Conrad der Senne und sein Bruder die Bürger von Bern und deren Helfer um allen Schaden freisprachen, den dieselben ihnen bei Nacht und bei Tag zugefügt (de nocte quam dedie). Die glücklichen Erfolge, mit welchem die Berner schon zweimal dem gefürchteten Habsburger widerstanden, hielten den Muth der Bürger ungeachtet mannigfacher Entbehrungen und gewiß nicht geringen Schadens für Einzelne, dennoch nicht nur aufrecht, so daß sie keineswegs an des Königs Gnade zu kommen gewillet waren, sondern der bisher so glücklich geübte Widerstand scheint die Berner fast in eine Art sorgloser Sicherheit gewiegt, und zu einer gewissen trotzigen Verachtung des Feindes geführt zu haben, welche sie freilich schwer genug büßen mußten.

Im Frühjahr 1289 erschien Herzog Rudolf, des Königs zweiter Sohn, welchem sein Vater die Verwaltung der obern Lande anvertraute, und sicher auch die weitere Führung des ihm durch die Hartnäckigkeit der Berner widerwärtigen Krieges überlassen hatte, mit einer weniger nach Zahl als der Tapferkeit halb auserlesenen Reiterschaar von Bern, verschiedene Zeugen vereinigen sich auf die Zahl von ungefähr 400 auserlesenen Reutern[147]), bei welchen wohl auch noch eine entsprechende Zahl von Fußvolk gedacht werden mag. Wie er in der Stille

---

[146]) Sub noctis silentio, de cavernis et antris exiliunt dicti cives et quasi latrunculi furtivis incendiis, insidiis, inopinis casibus et maleficiis aliis conceptum virus effundere moliuntur ac reipublice contraire (Urkunde nach 118.)

[147]) Habens in militia vix numero trecentos (Ensminger) filium suum clam cum 400 equitibus misit Albert. Argent. Justinger S. 45, spricht von einem großen Volk, und zogen etwa 400 auserlesener Reuter nur zu einem Handstreich voraus, während der große Haufe zur eigentlichen Belagerung später nachfolgen sollte.

den Bernern unerwartet und von ihnen unerkundet in die Nähe Berns gezogen, suchte er nun noch durch List zu erreichen, was seinem sonst so glücklichen Vater bisher mißlungen. Er sandte, die Berner, welche von seiner schnell herangezogenen Schaar keine Kunde hatten, aus ihrer, damaliger Belagerungskunst unbezwinglichen festen Stellung in der Stadt herauszulocken, eine Abtheilung seiner Reuter gegen die Stadt hinab, und legte droben wohl von einem Wäldchen gedeckt einen Hinterhalt [148]. Die Berner, welche öfter bereits solche Neckereien von einzelnen Haufen glücklich zurückgeworfen, die ihrer lauernde Gefahr nicht achtend, zogen, durch die bisherigen Erfolge allzu sicher gemacht, in rasch gesammelten Haufen ohne Ordnung unter dem Pannerträger Brugger oder Brüggler hinaus [149]), trieben diese plündernde Schaar, die verstellt floh, leicht zurück, bis sie auf der Höhe der Stadt angelangt und dieselben unvorsichtig weiter verfolgend, auf einmal von dem im Hinterhalte gelegenen Herzog mit seiner Hauptmacht sich im Rücken angegriffen sahen [150]),

---

148) Qui (Rudolfus D.) se ponens in insidiis quosdam abductores pecudum solito more premisit, quos illi insequentes ad locum insidiarum capti sunt, Gottfr. de Ensmingen, ibid. p. 124.

149) Wir nehmen entgegen dem Zweifel Kopps, IV, 406 n. 1 den Venner Brügger wieder auf, weil nach dem Jahrzeitbuche von Bern (zum 27. April), ein Wernher Brugger namentlich angeführt ist, sei es unter den im Treffen Gefallenen oder unter den von Herzog Rudolf in seinem Wuthanfall getödteten Berner Gefangenen. Allerdings haben wir dann ferner so frühe keine urkundliche Erwähnung der Venner; allein wenn wir auch annehmen, die vier Venner in Bern seien spätern Ursprungs, und etwa bald, da aus den vier Quartieren der Stadt je 4, also 16 zu dem bekannten Collegium der XVI, geordnet werden, eben so auch sogleich die Venner der vier Quartiere eingesetzt wurden, d. h. so haben wir ja hier 1289 einen einzigen Venner genannt, der vor der Eintheilung der Stadt in vier Quartiere gar wohl der einzige Pannerträger sein konnte.

150) Dux vero ex adverso irruit in eos cum reliqua militia sua Ensmingen, ibid. 124, et dum incaute sue protervie alas erigunt (Bernenses) perdigna afflictionis rabies non distulit tempus

und da jene aus der verstellten Flucht sich plötzlich (der Parther und Numidier Schaaren gleich) zum Angriffe wenden, nun in die Mitte genommen werden. Hier entspann sich nun ein furchtbarer Kampf [151]). Die Berner, mochten sie auch an Zahl dem Feinde ungefähr gleichkommen, waren doch schlecht gerüstet; es war offenbar kein geordneter, sorgfältig gerüsteter Auszug gewesen — sie hatten eine Schaar Plünderer zurücktreiben zu müssen gewähnt — und jetzt in ihrer ungünstigen Lage dem trefflich gerüsteten und über den Trotz dieser Bürger erbitterten Feinde gegenüber! [152]). Doch sie stritten muthig und unerschrocken, sie verkauften ihr Leben theuer und wichen längere Zeit keinen Fuß breit dem Feinde [153]), dem sie wohl viele treffliche Pferde leichter niederstechen konnten, als die vom Kopf bis zum Fuße geschützten Reuter, bis nachdem über hundert tapfere Männer, nicht ungerochen gefallen, einzelne in dem unordentlich verfolgenden Haufen gleich Anfangs abgeschnitten, am Ende auch viele Andere sich der Uebermacht ergeben mußten, wenige Flüchtlinge den Ihrigen die Kunde der unheilvollen Niederlage bringen konnten [154]). Ueber hundert Berner waren nach tapferem Wi-

---

ultionis. — Nam Rudolfus Austrie et Stirie dux et vestri fideles — — paucis militibus non tam numero quam virtute conspicuis in improvisos latentibus insidiis irruerunt. (Der von Dießenhofen an König Rudolf, siehe nach 118 und 119.) Justinger ebenso, die Hauptmacht der Feinde habe sich in der Schoßhalde versteckt, und als die Berner in Unordnung hinausgezogen, sich aufgemacht und sie hinterschlagen, d. h. sie aus einem Hinterhalte angegriffen.

[151]) Ensmingen nach Obigem, et factus est ibi conflictus magnus, eben so sagt Justinger, und war ein groß Gefecht.

[152]) Justinger sagt noch: es sei zu ungeduldig, um „mit gemeinem Rath" (d. h. in geordneten Haufen, die Gemeinde) auszuziehen, michel (viel) Volk zu Roß und Fuß mit Unordnung hinausgezogen.

[153]) Locum quem quisque vivus obtinuerat, eundem mortuus occupabat, (Schreiben von Dießenhofen an König Rudolf, siehe nach 118.)

[154]) Et prevaluit dux contra cives et occidit ex eis numero centum, captivavit de potioribus civitatis centum quinquaizata

derstande gefallen, nach und nach mehrere von den Angesehensten unter ihnen gefangen; und als der jugendliche Sieger vernahm, daß ihm die Feinde unter Andern den Ritter Ulrich von Hettlingen erschlagen und besonders den Grafen Ludwig von Homberg, welcher unter den Ersten die Berner angegriffen[155]), be-

---

et alios convertit in fugam Ensm. ibis. pag. 124. — et pluribus mutilatis quibus fuge presidium non deeral circiter centum viros furens undique gladius immisericorditer trucidavit. (Dießenhofen, in Kp. R., siehe nach 118). Im Jahrbuche von St. Vinzenzen steht zum 19. April Ao. Di. 1289, occisi sunt de Bernensibus plures quam centum. Diese Notiz steht nicht nur mitten unter den Jahrzeiten vieler Männer und Frauen von diesem Tage, sondern sie ist offenbar erst später hier eingetragen, da sie über die Linie, in welche sie hinein nachgetragen ist, hinausragt in den Rand, und an diesem Rande steht hiebei sicher sich auf obiges Faktum beziehend hec anniversaria debent celebrari cum cruce cum processione per circuitum cimeteri; jenes Faktum ist auch als Festtag mit rother Tinte eingezeichnet. — Den von den Bernern erlittenen Schaden gibt auch Justinger ausdrücklich zu. Er sagt zuerst, daß wegen des unordentlichen Auszugs die Stadt in großen Schaden und Verlust kam, und gleich nachher: es empfingen die von Bern wieder großen Schaden, und einige Zeilen weiter: von solcher Unordnung wegen empfingen die von Bern großen Schaden, und sie haben leider nit groß Ehre bejagt, und noch zweimal erwähnt Justinger ausdrücklich, (S. 49 und 50) des damals erlittenen großen Schadens. Man sieht gar wohl, daß erst allmälig, noch nicht zu Justingers Zeit, die Niederlage der Berner in einen Sieg verwandelt worden ist, wie ihn noch von Tillier (Band I, 75) festhalten zu sollen geglaubt hat, aus größerem Patriotismus wohl als nach unbefangener kritischer Forschung.

155) Im St. Vinzenzen-Jahrzeitbuche steht zum 27. April am Rande: Hos occidit Rud. dux filius dicti regis Rud.; plures vero captivavit. Versa vice autem in eodem conflictu Dns. Ludewicus comes de Homberg, quidam miles de Ellingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt interfecti. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 407 n. 1, findet nun, das hos beziehe sich auf Niemand Bestimmtes. Bei genauer Betrachtung sehen wir jedoch, daß diese Notiz einer Anzahl auf ein-

fahl er im Zorne, mehrere der gefangenen angesehenern Bürger zu tödten[156]), wie einst um den erschlagenen Freund Patroklos der Aeakide gewüthet, und er hätte, nicht edel im Siege, der nun gedemüthigten aufrührerischen Stadt nicht geschont, er hätte Thore und Mauern niedergerissen, und Bern zu einem offenen Orte gemacht, wenn nicht sein klügerer Vater Tapfer-

---

ander folgender Männernamen gegenübersteht, welche jetzt freilich in der Mitte ausgelöscht und durch Weibernamen ersetzt sind, nach welchen wieder drei Männernamen folgen. Auf diese sechs zusammen nebst den Ausgelöschten bezieht sich ohne Zweifel jenes hos; sei es, daß es die Angesehenern der im Treffen gefallenen oder der vom Herzog Rudolf aus Erbitterung nach dem Kampfe getödteten Berner bezeichne. Mit kleinen Abweichungen hat die Cronica de Berno das Nämliche, hinten am Jahrzeitbuche von St. Vincenzen und abgedruckt im Schw. Geschichtsforscher II, 23, Anno 1289, in vigilia Vitalis Rud. dux filius dicti regis Rud. occidit *juxta Bernam* plures quam centum de Bernensibus, plures autem captitavit, versa vice autem in eodem conflictu Dom. Ludewig Comes de Homberg *famosus* et quidam miles de Hellingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt interfecti. Auch Justinger nennt obige beide Erschlagene namentlich und erklärt, daß man noch alle Jahre der Erschlagenen Jahrzeit zu Bern begehe am St. Vitalis Abend zu ausgehendem Aprillen. Diese Jahreszeit der Gefallenen und mithin der Tag des Treffens ist also wohl sicher genug festzustellen; da nun zwei unglückliche Treffen für die Berner in wenigen Tagen um so weniger anzunehmen sind, da keine einzige Nachricht bestimmter hierauf deutet, so müssen wir wohl jene am 19. April offenbar nur nachträglich eingeschobene Nachricht als am unrechten Orte eingerückt uns denken und eigentlich zum 27. April gehörend. Daß Graf Ludwig von Homberg unter den Vordersten die Berner angegriffen, sagt Alb. Argentin. ipsi (Bernenses) Ludovicum comitem de Homberg primum aggredientium necarunt.

156) Ensmingen ibid. 124. De cujus morte doluit multum dux Suevie et incitatus ad iram in tantum quod plures ex civibus potioribus, cum de morte ejus intellexisset, precipit occidi, quod non fecisset, si de nece non fuisset ad iram motus ejusdem.

keit besser zu ehren gewußt hätte [157]). Das Jahrzeitbuch von St. Vinzenzenkirche hat zum 19. April die Nachricht: „Im „Jahr 1289 sind mehr als 100 Berner erschlagen worden, und „dazu am Rande: ihre Jahrzeit soll mit Kreuz und Umgang „gefeiert werden;" zum 27. April dann steht auf Namen von Männern und Frauen: *Cuno von Kersatz*, *Heinrich de Berno*, *Ulrich von Murzendon*; hierauf folgen drei weibliche Namen von Erlach und Mulerron, welche wie deutlich auch an der veränderten Schrift zu sehen, an die Stelle der andern ausgelöschten Namen geschrieben worden sind, nachher wieder von der gleichen Hand wie die obigen drei Namen: Chuno von Habstetten, Rudi von Engi, Wernher Brugger. Am Rande steht nun hiebei: „Diese hat Herzog „Rudolf, Sohn des Königs Rudolf, getödtet, mehr aber noch „gefangen genommen. Dagegen sind dann aber auch im nämlichen Treffen Graf Ludwig von Homberg, ein gewisser Ritter „von Etlingen und viele köstliche Pferde von den Bernern nie„dergemacht worden." Gewiß können wir nun annehmen, daß jene sechs Namen, wozu noch die ausgekratzten und mit Weibernamen bedeckten andern Namen zu zählen sind, die Namen von Gefallenen offenbar von jenem Treffen her bezeichnen, und auf diese ist der Ausdruck hos zu beziehen, welchen Kopp nicht zu deuten gewußt, weil er die Tage vom 19. und 27. April verwechselt und das Auskratzen der Namen nicht bemerkt hat. Wie aber, wenn hier die Namen derjenigen enthalten gewesen wären, welche Herzog Rudolf nach Ensmingen's ausdrücklichem Zeugniß hätte, in Wuth gesetzt über des Grafen von Homberg, eines ihm Verwandten Tod, unedel aus den gefangenen Bernern niedermachen lassen? Da hätten wir dann auch den Venner Brügger, welchen Kopp verwirft, weil er ihn nur bei Justinger genannt findet, der allerdings in den Nebenumständen ausschmücken, auch verschweigen mag, wenn auch

[157]) Et menia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli precepit, quod tamen Rudolfus vix ne hec fierent contradixit. Ensm. ibid. 124.

der Grund der von ihm gemeldeten Thatsachen nicht so leicht verworfen werden kann, wie seine so oft ungenauen Jahreszahlen. Eben so dürfen wir wohl auch auf seine Autorität hin mehrere Neunhaupte unter den Ausgezogenen und Gefallenen annehmen, wenn auch erst spätere Ausschmückung sie zum zahlreichsten Geschlechte in Bern gemacht und sie alle (wie einst an der Cremera der alten Fabier Heldengeschlecht in ähnlicher Sage) umkommen ließ, welches letztere jedenfalls bestimmten urkundlichen Zeugnissen widerstreitet[158 b]).

Daß nun spätere glücklichere Zeiten Berns diese unheilvolle Niederlage zu verdecken und möglichst zu verwischen gesucht, ist wohl begreiflich; wie lange hat man sich über die älteste Geschichte Roms mit von späterer Zeiten Eitelkeit eingegebenen Fabeln täuschen lassen, bis in unsern Tagen hauptsächlich Niebuhr diese finstern Irrgänge beleuchtet, und hierüber wie über die Kämpfe der Patrizier und Plebejer in der alten Roma ein manchem Befangenern nicht sehr willkommenes Licht angezündet hat. Allein diese Niederlage der Berner läßt sich wahrlich nicht mehr ableugnen, noch viel weniger darf man sie den bestimmtesten Zeugnissen zum Trotze in einen Sieg umwandeln, wo sie die Feinde zum Rückzuge genöthiget. Justinger selbst[159]), der bereits die einfache Quelle getrübt fand, und sie in Einzelnem weiter ausschmückte, gesteht doch selbst zu und wiederholt zwar, daß die Berner großen Schaden empfangen; man nehme dazu die ältesten inländischen Quellen, welche zugeben, daß mehr denn hundert Berner im Kampfe gefallen und noch mehr gefangen wurden, wenn wir nun noch beifügen, daß die Annl. Colmar. kurz berichten: „die Bürger von Bern verglichen sich „mit König Rudolf und ergaben sich freiwillig in seine Ge„walt." Dann Ensmingen: „und der Herzog erhielt nach einem „harten Kampfe (K. 406 n. 4) die Oberhand über die Bürger „Berns, tödtete hundert von ihnen und nahm 150 von den

---

158) Ein Niklaus Neunhaupt, Burger von Bern, erscheint zuverlässig urkundlich im vierzehnten Jahrhundert.

159) Seite 46.

„Angesehenern derselben gefangen, die übrigen schlug er in die „Flucht, und bezwang diese so angesehene und so feste Stadt „Bern, daß die Bürger seinem Vater und ihm gänzlich unter„worfen sein mußten, er machte sie dienstbar, nahm ihnen einen „unermeßlichen Schatz weg, hieß sie Thore und Mauern nieder„reißen, welches letztere jedoch König Rudolf ihm zu vollführen „verbot" [160]). Ferner sagt der von Dießenhoven in dem oben schon angeführten Briefe: „(die königlichen Truppen seien aus „dem Hinterhalte auf die Berner losgestürzt), und nachdem sie „die getödtet, welche sich nicht durch Flucht retten konnten, bei „100 Mann ohne Schonen, so daß jeder Todte den Platz be„hauptet, welchen er lebend eingenommen; die zu Hause zu Be„wachung der Stadt Zurückgebliebenen, als sie die so zahlreich „gewesene Bevölkerung der Stadt wie ausgerottet sahen, zum „Hohn und Spott der Benachbarten und Fremden, hätten sie „mit tiefem Seufzen in Verwirrung ihre Niederlage anerkannt, „und sich und ihre Stadt des Königs Macht unterworfen" [161]).

Das ist nun doch wohl deutlich, „um endlich den Muth „zu haben, die Wahrheit einzugestehen, auch wenn sie unserer „Eitelkeit nicht schmeichelt." (Kopp). Eingestanden werden muß sie nun einmal diese Niederlage, wenn man auch manche oban-geführte Ausdrücke der Gegner gerade so ermäßigen muß, durch Verminderung des Uebertriebenen, wie wir bei den Unsrigen

---

[160]) Siehe oben 127, Ensm. et subjugavit (illam nobilissimam et firmissimam, Zusatz aus der Urschrift in einem Briefe von Böhmer an Kopp) civitatem Bernensem, ita quod ad omnem voluntatem et nutum Domini Rudolfi regis patris sui et suam eos cives et civitatem redegit in servitutem et eis abstulit infinitum thesaurum et moenia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli praecepit, quod tamen Rudolfus vix ne hec fierent contradixit (Ensm. ibid. pag. 124.)

[161]) Diessenhoven: reliqui vero quos in vigiliis nocturnis ejusdem civitatis et excubiis contigerat remansisse, videntes lamentabile populose civitatis exterminium et quod esset opprobrium gentibus et fabula convicinis, ima ducentes suspiria se jam per sue confusionis ignominiam cognoverunt offerentes res et personas vestre culmini potestatis.

hie und da zu leise angedeutete Züge unverholen geben müssen; wir wollen z. B. das redigere in servitutem (mit Kopp) nicht allzusehr urgiren und es einfach davon verstehen, daß sie sich wieder dem König und dem Reiche unterwerfen mußten; wir wollen die augenfällige Uebertreibung mit dem unendlichen Schatze — ist's doch gerade, wie wenn dem ehrlichen Gottfried, der fünfhundert Jahre später weggeführte etwas bedeutendere unendliche Schatz vor Augen geschwebt hätte — welchem doch Franzosen und Andere gar wohl ein Ende fanden? — wie billig auf eine für Berns damalige noch keineswegs glänzende Umstände immerhin bedeutende Summe zurückführen; ebenso wollen wir dem Schreiber an den König um so eher verzeihen, wenn er etwas zu grell die Ausrottung der einst so volkreichen Bevölkerung (wie als hätte der Sohn Nun's über die Völkerschaften Kanaans den „Cherem" vollzogen) um so eher zu Gute halten, da er hiedurch das Herz des Königs zu Gunsten der Berner zu stimmen sucht; solche Uebertreibungen mögen wir abrechnen, allein die schwere Niederlage bleibt.

Da baten endlich die Berner um Friede; der Frieden selbst und dessen Bedingungen kennen wir eigentlich mehr aus dem Erfolge; die *statuta pacis* (die Friedensbedingungen) sind in der im Namen von Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Räthen und Gemeinde der Stadt Bern am 14. Mai 1289 durch eine Gesandtschaft der angesehensten Männer Berns ausgestellten Urkunde erwähnt, „zu welchem sie sich Alle und jeder Einzelne „ausdrücklich verpflichtet, für sich und ihre Nachkommen, wie „in der deßhalb ausgestellten Friedensurkunde vollständiger enthalten[162]). Offenbar hatte sich die ganze Gemeinde verpflichtet, den von König Rudolf ihnen gegebenen Frieden zu halten, nachdem eine ansehnliche Gesandtschaft denselben zur

[162]) De communi omnium et singulorum nostrorum consilio, voluntate et expresso consensu prout in instrumento super reformationem (oben steht statuta pacis solenniter reformata) hujus modi conscripto plenius continetur nos et nostros successores obligavimus et tenore prasentium obligamus.

Milde zu stimmen gesucht. Sehr wahrscheinlich war König Rudolf selbst in Baden, an welchen diese Gesandtschaft abging, welche Friedensurkunde aber, der Eigenliebe Berns gar zu wenig schmeichelnd, längst verschwunden ist; schon Justinger scheint von ihr gar keine Kunde gehabt zu haben. Zu dieser Gesandtschaft an den König waren gewählt worden: Heinrich Abt von Frienisberg (wohl Bern durch Burgrecht verbunden), der regierende Schultheiß von Bern, Ulrich von Bubenberg (wohl eher um seiner Stelle willen gewählt, denn seiner Persönlichkeit wegen zu günstigem Eindrucke geeignet), Peter von Kramburg genannt Lein, Ritter[163]) (wie der von Bubenberg) wie wir oben angedeutet, aus einer dem Reiche und Habsburg ergebenern Familie, Hugo und Berchtold, genannt Büwli, Werner von Rheinfelden, die Brüder Cuno und Werner, genannt Münzer, Niklaus Frieso, alle von den angesehensten Geschlechtern Berns. Diese urkunden nun auch zu Baden, was sicher eine der Friedensbedingungen war[164]), daß sie zum Seelenheil des von den Bernern in jenem Gefechte erschlagenen und zu Wettingen bei Baden bestatteten Grafen Ludwig von Homberg für zwei tägliche Messen zwanzig Pfund Bernmünze jährlichen Ertrags anweisen, welche Summe sie bis sie hiefür liegende Güter solchen Ertrags angekauft, jährlich an den zwei gewohnten Zahlungsfristen auf St. Johannes des Täufers und des Apostels Fest[165]) baar ausrichten wollen; was auch für jene von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern angewiesene Summe von 20 Bernpfund, Abt Volker und Convent von Wettingen am gleichen Tage wie oben 14. Mai 1289 zu Baden an Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern bekräftigen[166]).

---

[163]) Nach der Urkunde seines Neffen, Heinrich von Kramburg, ist er 1293 bereits gestorben, patruus meus bone memorie. S. W. 1838, S. 225.

[164]) Es wird ausdrücklich gesagt, dieses sei *inter alia statuta pacis.*

[165]) An den gewohnten halbjährlichen Rechnungstagen.

[166]) Es heißt Ulricus de Bubenberg, scultetus, Consules et *universitas civium*] in Berno und gesiegelt wird, sigillo *universitatis*

Außer dieser Stiftung für des Königs erschlagenen Verwandten versteht es sich von selbst, daß sie nun dem Reiche gehorsam sein und die rückständigen Steuern, eben so dieselben auch in Zukunft entrichten mußten; ein bedeutendes Lösegeld für die in dem unglücklichen Kampfe Gefangenen wird zwar nirgends erwähnt, läßt sich aber den Umständen nach ohne allen Zweifel annehmen. Dann gab ihnen der König — auch sein alter Vertrauter, der Schreiber und Chorherr von Dießenhofen hatte für sie gebeten — seine Huld wieder; sein kühler gewordenes Blut, welches Tapferkeit zu schätzen wußte, ließ ihnen die Thore und Mauern, welche jugendlicher Uebermuth hatte brechen wollen. Wenn wir nun von der schwer gebeugten Stadt in der nächsten Zeit nichts vernehmen, so werden wir uns nach solchem Verluste, nach solchen Einbußen nicht wundern. Ihre damalige Lage mahlt am besten, was ihr nachheriger Beschirmer der Graf Amadeus von Savoi von dieser Zeit ihrer Bedrängniß sagt: „Da ihn Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[167]) „zum Herrn und Beschirmer angenommen auf Lebenszeit, so „haben sie ihm kund gethan viele schwere Bedrückungen, die „ihnen durch Rudolf, weiland römischen König, widerfahren, „und wie dieser König, eben weil sie seine (des Grafen) „Freunde gewesen, sie vielfach unterdrückt und beschwert „habe, weßhalb sie verarmt seien und gleichsam „zur Hülflosigkeit hinuntersunken," so schenkt er ihnen, ihre Unglücksfälle bedauernd, ganz besonders, weil sie ihr Unglück um seinetwillen erlitten haben sollen, aus reinem freiem Willen Pfund 2000 Lausanner Münze, als freie Schenkung[168]).

---

*civium* in Berno; im zweiten Briefe scultetus, consules ac universitas civium oppidi Bernensis und scult. cons. et universitas civium in Berno. S W. 1828, pag. 409 folgd.

167) Scultetus, consules *et universitas* de Berno, ebenso noch mehrfach daselbst. Murten, 10. August 1291, siehe S. W. 1828, Seite 551 bis 557.

168) Et postmodum nobis ostenderint multas graves oppressiones, eisdem factas per dominum Rudolfum quondam Romanorum

Wie unter König Rudolf schon im Jahr 1282 ein ballivus per Burgundiam generalis (Ritter Hartmann von Baldegg) dieses Land im Namen des Königs verwaltete, und wie der Freie Richard von Corbières 1284 und 1285 des Königs ballivus von der Aare aufwärts und advocatus Lausannensis heißt, so mag nach Berns Unterwerfung ebenfalls wieder ein ballivus generalis über Burgund von König Rudolf gesetzt worden sein, wenn er nicht vorzog, wie er früher auch schon zu Been, Freiburg, Grasburg gethan[169]), eben daselbst und dann auch zu Murten besondere Amtsleute zu bestellen.

Wir führen hier noch einen Fall an, wo von der Gemeinde von Bern oder doch in deren Namen jedenfalls verhandelt wird, wenn auch die Verhandlungen mehrere Jahre andauerten und erst nach dem Tode König Rudolfs beendigt wurden. Es hatten nämlich verschiedene Abtretungen von Reichslehen an die deutschen Brüder in Könitz stattgefunden, für welche natürlich dem Reiche durch Eigengut des Veräußerers Ersatz werden mußte. Da bezweifelte König Rudolf, ob die Neubruchzehnten im Forste im Könitzer Kirchspiel rechtmäßig dem deutschen Hause daselbst gehörten, mit welcher Untersuchung Ritter Ulrich von Maggenberg und Junker Richard von Corbières beauftragt wurden. Als diese nach Wangen gekommen, um von den diesem Neubruch anwohnenden Leuten Kundschaft aufzunehmen, erschienen von denselben zu Wangen vierzig oder mehr Bürger von

---

regem et qualiter ipse Rex, quia ipsi erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit, *propter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt.* Nos ipsorum adversitatibus condolentes, *maxime quia ipsas adversitates sustinuisse dicuntur pro nobis etc.* Daß der Widerstand Berns auch nicht so ganz ein vereinzelter war, möchte in den Worten der annales Eberhardi Altahensis angedeutet liegen, die zum Jahre 1289 melden, Rudolfus rex Romanorum iterum contra comitem Burgundie triumphavit; schon der Zug von 1288 heißt demselben ein Angriff auf comitem Burgundie rebellantem.

169) Siehe oben n. 115.

Bern und Benachbarte und bezeugten, daß die Neubruchzehnten unzweifelhaft der Kirche Köniz zugehören[170]).

Dieser Neubruchzehnten scheint noch später ein Zankapfel gewesen und den Deutschordensbrüdern von Köniz bestritten worden zu sein, denn Heinrich VI., römischer König, bestätigt aus Genf 12. Oktober 1310 den Brüdern deutschen Ordens um früherer Dienste willen und derjenigen, welche sie ihm in Italien löblich leisten, daß auf geschehene Untersuchung hin, nach königlichem Auftrag, wegen der Neubruchzehnten im Forste im Könizkirchspiel durch den edeln Mann Otto Graf von Straßberg, Landvogt dieser Provinz (Burgund)[170b]), worüber derselbe offene Briefe erlassen, die von ihm, dem Könige, bestätigt worden, es darnach gehalten werden und Niemand die Brüder in Köniz in oben festgesetztem Besitz stören solle.

König Rudolf, welchem sein gleichnamiger Sohn, der Besieger Berns, vorangegangen, war am 15. Juli zu Speier 1291 gestorben[171]) und sein erstgeborner, Herzog Albrecht von Oestreich, hoffte sein Nachfolger zu werden auf dem deutschen Königsthrone. Allein seine Ländergier und Herrschsucht waren

---

[170]) Ego Richardus de Corbieres vom 14. November, und Nos Ulricus de Bubenberg miles scultetus, consules et *universitas Burgensium in Berno*, 18. November 1292, Staatsarchiv Bern.

[170]b) Que ad presens nobis exhibent in Jtalia — — per nobilem virum Ottonem comitem de Strassberg, Advocatum provincialem, quidquid in eadem inquisitione de decima foresti in Chunitz inventum esse dinoscitur, gratum ac perpetuo volumus inviolabiliter ab omnibus observari. S. W. 1828, Seite 256. Böhmer führt, da er obige Vorgänge nicht kannte, in den Reichsregesten, Seite 283, diese Urkunde an, wo er aber etwas undeutlich „vom Waldzehnten von Könitz" spricht.

Die Untersuchung deßhalb hatte König Heinrich aus Speier 7 Kal. Sept. 1309 an Otto von Straßburg und die übrigen Provinzial-Reichsvögte in Burgund (Ottoni comiti de Str. ceterisque Advocatis provincialibus Burgundiæ (S. W. 1827, pag. 235) übertragen.

[171]) Nicht zu Germersheim und nicht am 18. Juli, wie bei v. Tillier. Siehe Reichsregesten von Böhmer.

zu sehr schon hervorgetreten, als daß die Erinnerung an die Verdienste seines Vaters hätten dieselben überwiegen mögen. In Deutschland wurde ihm durch die Wahl eines ihm an Macht lange nicht gleichen Nebenbuhlers zum Nachfolger Rudolfs, des Grafen Adolfs von Nassau, am 5. Mai 1292, ein nicht undeutlicher Beweis des gegen ihn herrschenden Mißtrauens, wenn wir auch bei dieser Wahl keineswegs die Bemühungen des Erzbischofs von Cöln für den ihm verwandten Grafen, sowie die Politik der deutschen Fürsten, welche lieber einen schwachen König haben wollten, vergessen dürfen. In der Schweiz traten kurze Zeit nach seinem Tode die Landleute von Uri, die Gemeinde des Landes Schwyz und die Waldleute zu Unterwalden in einen ewigen Bund zusammen[172]), und am 16. Oktober desselben Jahres verbündet sich Zürich mit Uri und Schwyz. Daß diese Bünde gegen die Vergrößerungsplane des Hauses Habsburg gerichtet waren, siehe auch bei Bluntschli [173]), der noch anführt, daß schon am 24. Juli 1291 Rath und Bürger zu Zürich den Beschluß gefaßt, „daß „die Stadt an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem „Rathe der Gemeinde."

Eben so war auch Bern auf seinen Schutz bedacht. Vor Albrecht mochte es nicht ohne Grund Besorgnisse hegen, daß derselbe als römischer König des langjährigen Widerstands gegen seinen Vater nicht in Gnaden gedenken werde, und nahm daher seine Zuflucht zu dem alten Schirmherrnhause. Es urkundete Graf Amadeus von Savoi aus dem Kloster zu Peterlingen, das er sogleich nach Rudolfs längst gewünschten Tode wieder an sich gezogen, 1291 Donnstags vor Mariä Himmelfahrt, daß ihn die von Bern zum Herrn und Beschirmer an des Reiches Statt angenommen auf sein Leben lang, bis ein römischer König oder Kaiser mächtig an Rhein, in's Elsaß und nach Basel kommen werde (wie in den frühern Schirmbriefen, wofür sie

---

[172]) Incipiente Augusto, eingehenden Augustmonats, am 1. August.

[173]) Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Band I, Zürich 1849, Seite 61 und 62.

ihm ebenfalls wie früher die Reichseinkünfte zusichern und Beistand wider Alle[174] (ohne Vorbehalt) wie er ihnen hinwieder auch seinen Beistand zusichert, und solches zu halten haben die von Bern alle und jeder einzelne, so über 14 Jahre, mit einem bürgerlichen Eide auf die heiligen Evangelien beschworen[175]. Es muß also dieser Schirmvertrag mit Savoi in versammelter Gemeinde von Allen angenommen und beschworen worden sein, wie solches auch in den frühern Malen stattgefunden hatte. Es steht auch in der zweiten Urkunde ausdrücklich, Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern haben den Schirm von Savoi angenommen Die Berner scheinen ihm nun ihre Lage eindringend vorgestellt zu haben — wir haben die betreffenden Stellen oben bereits angeführt — so daß sich Graf Amadeus zu dem bereits erwähnten Geschenke veranlaßt fand, welche zweitausend Pfunde Lausanner Münze er ihnen am 10. August 1291 zu Murten urkundlich als freies Geschenk zusicherte[176]. Der nach kurz vorher erlittenem zweimaligen harten Brandunglück um so schwerer auf den Bernern lastende Krieg von 1288 und 1289 mit seinem übeln Ausgange, hatte ihnen neben dem großen für Alle und viele Einzelne daraus hervorgegangenen Schaden noch schwere Geldopfer zur Nachzahlung der schuldigen Steuern, zum Loskauf der Gefangenen, sowie sicher auch zur Tilgung der ihnen von König Rudolf auferlegten, wohl nicht unbeträchtlichen Kriegskosten aufgebürdet, daher ihnen nun jenes Geldgeschenk höchst willkommen erscheinen

---

174) S. W. 1828, S. 532, quod nos juvarent fideliter et liberaliter *contra omnes*.

175) Universi et singuli, de Berno a 14 annis supra.

176) *Donatione pura donamus* duo millia librarum Lausannensis monetæ, quam summam nos confitemur debere eisdem ex causa donationis puræ et perfectæ in zwei Zielen auf Weihnacht und Ostern 1292 nächsthin zu zahlen, wofür er seinen Bruder Ludwig, Herrn der Waadt, zum solidarischen Bürgen und 20 Edle zu Bürgen je für L. 100 dargibt; wie auch Justinger bemerkt und beifügt, daß die Summe richtig in baar ausbezahlt worden. Seite 47 und 48.

mußte. Und hier nun glauben wir eine Begebenheit einreihen zu sollen, welche vom ältesten (Justinger) hinweg bis auf den neuesten bernerschen Geschichtschreiber herab stets als Grund des Kriegs von Köuig Rudolf gegen Bern angenommen worden ist; wir meinen den sogeuannten Judenhandel in Bern und die angebliche oder wahre Ermordung eines Christenkindes durch den fanatischen Religionshaß eines reichen Juden. Schon daß weder die cronica de Berno noch die Marginalien zum Sankt Vinzenzen-Jahrzeitbuche, welche doch der Belagerung von Bern wiederholt erwähnen, mit keinem Worte etwas von dieser Judenverfolgung melden, fällt auf; wir sind nun im Falle, verschiedene gleichzeitige Quellen zu kennen von auswärtigen Schriftstellern, welche diese Belagerung und deren für Bern so verderbliche Folgen viel einläßlicher schildern, als die einheimischen Quellen, und nicht eine gibt auch nur den entferntesten Wink hiezu; vielmehr sahen wir ja in der Hinneigung Berns zu Savoi, dem Gegner Rudolfs, und in der Nichterfüllung der Reichspflichten durch Bern vollkommen hinreichende Gründe für König Rudolf, diese um ihre Stellung an den Grenzen Burgunds gegen Savoi doppelt wichtige Stadt nicht in ihrem Ungehorsame beharren zu lassen, zu gefährlicher Nachahmung für Andere. So gut nun übel angewandter Patriotismus die Niederlage der Berner zu verwischen suchte, ja allmählig selbst in einen Sieg umzudeuten verstand, so gut begreift sich's auch, daß man später die Stadt auch nicht gerne als im unrechtmäßigen Widerstand gegen ihr legitimes Oberhaupt begriffen wissen wollte; so wurde es nicht schwer, die etwas spätere wirklich vorgefallene Begebenheit der Judenvertreibung einige Jahre früher zu setzen, und Rudolfs Groll gegen Bern eher als ungerechte Laune und Willkür erscheinen zu lassen, als sonst der Wahrheit gemäß Bern nicht in sehr legitimer Stellung zu seinem gesetzlichen Oberhaupt hätte erscheinen müssen. Die bekannte Vorliebe König Rudolfs (wenn wir anders den ihnen von ihm staatsklug gewährten Schutz so nennen wollen) für dieses unglückliche Volk der Israeliten kam einer solchen Versetzung sehr wohl zu Hülfe.

Wenn wir fast ein Jahrhundert später bei beträchtlich vergrößertem Gebiet und vermehrten Einkünften Bern unter seinen durch vielfältige Kriege und bedeutende Länderkräfte herbeigeführten Schuld fast erliegen sehen, so dürfen wir uns über die Geldverlegenheit der Berner in dieser frühern Zeit nicht im Geringsten wundern. So fielen sie in die Hände der Juden, von denen sie nun durch Wucherzinse in Verzweiflung gebracht, dieselben vertrieben, indem sie ihnen den Mord eines Christenkindes Schuld gaben, eine Anklage, welche in dieser Zeit nicht so selten vorkömmt, welche von den durch barbarische Behandlung zum Fanatismus getriebenen Juden aus Rache eben so leicht hie und da wahr geworden sein mag, als sie hinwieder eben so leichtfertig von Christen erfunden und grundlos verbreitet wurde, da diese für den gräulichen Wucher der Juden sich rächen wollten, jene hinwieder bei der Unmöglichkeit rechtlichen Erwerbes und sichern Besitzes desselben zum drückenden Wuchergewerbe gedrängt wurden. Wir geben in den Noten aus damaligen Quellen einige Fälle dieser Art, zum Beweis, daß solches leicht geglaubt wurde[177]. Daß in Bern eine große Anzahl Juden wohnten, zeigt der Name der Judengasse, der sich noch erhalten hat, sowie der Umstand, daß sie urkundlich einen eigenen Kirchhof besaßen, den sogenannten Judenkirchhof, welcher

---

177) Nach den Annalen von Colmar heißt es 1260: die Juden hätten zu Weissenburg einen Knaben ermordet; aus Mainz habe 1283 die Amme eines Soldatenknaben denselben den Juden verkauft, um ihn zu tödten, weßhalb diese Amme und mehrere Juden von den Christen schmählich seien umgebracht worden; 1292 zu Colmar hätten die Juden einen Knaben von 9 Jahren ermordet und 1302 einen Knaben von 12 Jahren zu Remken. Die Annales Argentinenses melden zum Jahr 1236, die Juden hätten beim Kloster Fulda einige Christenknaben getödtet, um das Blut ihnen zu entziehen zu ihren Heilkünsten, was in andern Chroniken in eben diesem zweiten Bande von Böhmer (Fontes rer. German.) auch von einem frommen Christen, Namens Werner zu Bacherach, und wieder von einem Knaben zu München gemeldet wird, die um 1285 oder 1288. gleichen Zweckes willen von den Juden gemordet worden seien

an der Ringmauer (vermuthlich außerhalb) lag, auf dessen Platze wir später die Inselbesitzungen finden[178]). Schon 1323, wo die ehemaligen Nonnen von Brunnadern diesen Platz oder doch einen Theil ankaufen, heißt es (auch in einer Inselurkunde) der alte Judenkirchhof.

Wenn nun die nämlichen Quellen von Bern solches nur zweifelsweise berichten, so sagen z. B. die Annalen von Colmar, von welchen wir oben in den Noten so manchen bestimmt angegebenen Fall erzählt, die Juden zu Bern sollen einen Knaben umgebracht haben, und (was wohl zu merken) zum Jahre 1293[179]). Wenn wir nun noch beifügen, daß der Schultheiß von Bern, der eben wegen dieses Juden sonders eine Buße bezieht, von diesem Morde selbst noch mit Zweifel spricht[180]), so mag man nicht an der Thatsache zwar, daß ein Christenknabe Namens Rudolf (Ruf, in der Abkürzung) in Bern ermordet gefunden wurde, zweifeln, wohl aber daran, ob dieser Mord wirklich mit Recht dem reichen Juden Joeli aufgeladen worden sei. Justinger[181]) nennt denselben Jöli und bezeichnet genau das Haus des Christen, in welchem jener reiche Jude gewohnt und wo der Mord vorgefallen sei, ebenso wie und wo er in der Kirche zu Bern begraben worden, wie sich auch bei der Reformation bestätigte[182]). Genug, ob wir auch eher einen andern Beweggrund annehmen möchten, Justinger mag doch mit der Nachricht Recht haben, daß die Juden durch einen Beschluß der (offenbar außerordentlicher Weise) versammelten Gemeinde für immer aus der Stadt vertrieben

---

178) Der Judenkirchhof ist in Urkunden der Insel von 1412 und 1458 erwähnt.

179) 1239 Judæi Bernenses puerum *ut dicitur* occiderunt. Annales Colmar, bei Böhmer, Fontes r. G. II.

180) Pueri, quem dicti Judæi, *ut dicitur* occiderunt. Quittung Schultheiß Jakobs von Kienberg, vom Dezember 1294. S. W. 1828, Seite 194 und 195.

181) Seite 39. Wahrscheinlich durften die Juden keine eigenen Häuser besitzen.

182) 1528, R. M.

worden seien; einen solchen Beschluß nahm man also damals an, dürfe man nur der ganzen Gemeinde zuschreiben. Es ist ganz natürlich, daß sich die Juden über diese Verfolgung, welche im Jahr 1293 stattgefunden, höchlichst beschwerten beim römischen Könige Adolf. Bern wie andere Städte, froh, nicht wieder unter Habsburg gekommen sein, hatte denselben anzuerkennen sich beeilt, womit natürlich der 1291 mit Savoi abgeschlossene Schirmvertrag dahin fiel. Dafür hatte ihnen auch König Adolf aus Zürich am 11. Jenner 1293 ihre Freiheiten bestätigt, namentlich die zwei von König Rudolf für den Schultheiß und gesammte Bürger von Bern in Burgund am 15. und 16. Januar 1274 erhaltenen Briefe [183]). Wahrscheinlich hatte König Adolf auch nicht lange nachher, gleich seinen Vorfahren, einen Reichsvogt über Burgundien, also auch über Bern, gesetzt, wie es scheint, hatte er den Reichsvogt im Elsaß auch mit der Oberverwaltung dieser Lande betraut, von dessen Thätigkeit wir bald mehr vernehmen werden. König Adolf scheint diesen nicht unwichtigen Handel einer Kommission zur Untersuchung aufgetragen zu haben, welche nun zu Bern auf des Königs Bestätigung und auf geschehene Untersuchung dieser Sache hin folgende Uebereinkunft schlossen [184]), nämlich Peter Bischof von Basel [185]), Gottfried von Merenberg, Landvogt des Reiches in Elsaß und Burgunden, Cuno von Berkheim und Hartmann von Razenhausen, Ritter, mit dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde von Bern um Jölin [186])

---

183) S. W. 1827, Seite 423, und Böhmer Reichsregesten, König Adolf, Nr. 92 und 93.

184) 1294, Mittwochs vor St. Ulrichs-Meß, S. W. 1828, Seite 191 bis 193. Urkunde im Staatsarchiv Bern.

185) Der Geistliche wohl darum, weil der Mord eines Christenkindes durch Juden die Religion berührte.

186) So und nicht Zölle (wie im S. W. siehe oben) ist zu lesen. Es ist dieses der Name des angeblichen Mörders des Christenkindes Rudolf; auch Justinger hat seinen Namen, der auch in der Quittung des Schultheißen von Kienberg vorkömmt (Joelinum et alios Judæos de Berno), wo ihn auch das S. W. (1828, S. 194) hat, nur Joelinum liest.

und um alle die Juden und Jüdinnen in Bern, daß diese den Schultheißen, den Rath und alle die Gemeinde und jeden einzelnen zu Bern gegenwärtig Angesessenen um alle ihnen schuldigen Gülten gänzlich frei, ledig und leer erklären und ihnen alle daherigen Briefe und Pfänder ledig wieder geben sollen. Dazu sollen und geloben noch dieselben Juden und Jüdinnen der Gemeinde von Bern, „wand si ir diche genossen hant ze genne und ze geltenne" 1000 Mark Silber und dem Schultheißen von Bern 500 Mark Silber Berngewicht. Es ist auch gesetzet, daß die Vorgenannten, Schultheiß, Rath und alle die Gemeinde von Bern um alles Geld, die Pfänder, um alles Gut und alle die Dinge hievor sollen von männlichen (jedermann) frei, ledig und leer sein, nu und jemer (jetzt und immer). Alles dieses soll vollendet werden, und sollen die Juden dem Schultheißen und die Gemeinde des vorgenannten Silbers „weren olden behan mit ihrem Willen, eh daß sie von den Burgern kommen." Diese Uebereinkunft wird nun auch nicht lange nachher von König Adolf zu Frankfurt am 1. August desselben Jahres 1294 innert der im Vergleiche hiefür festgesetzten Frist bestätigt[187]). Deutlicher spricht zum Theil Schultheiß Jakob von Kienberg, in seiner im Monat Dezember 1294 zu Bern ausgestellten Quittung um die empfangenen 500 Mark Silber, „laut dem Vergleich zwischen den „Bürgern von Bern mit Joelin und den übrigen Juden von „Bern, um der Klage willen von besagten Bürgern gegen vorbenannte Juden wegen des Mordes eines Knaben, nämlich „des seligen Rudolfs, welchen besagte Juden, wie es heißt, „getödtet haben"[188]).

Endlich bestätigt Albrecht, römischer König, 1300 zu Basel den von jenen Vermittlern zwischen Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern[189]) einerseits, und den

---

187) S. W. 1828, Seite 194, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

188b) S. W. 1828, S. 194, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

189) Sculletum, Consules et *universos cives* de Berno. III. Cal. Maji. S. W. 1828, Seite 195, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

Juden von Bern (Judæos Bernenses), „wegen der durch dieselben Juden, wie es heißt, verübten Verbrechen" anderseits, (super excessibus *per* eosdem Judæos ut dicitur perpetratis.) Auffallend sagt dagegen König Adolf in seiner Bestätigung von 1294 von diesem Vergleich, super excessibus perpetratis *contra* Judæos et Judæas Bernenses a civibus Bernensibus, so deutlich in beiden Stellen in den Originalen; (es mag auch beides richtig sein.)

Da sehen wir nun doch etwas klarer. Die Juden in Bern hatten sich gegen die Gemeinde von Bern sowohl als gegen Einzelne schwere Bedrückungen durch wucherische Erpressungen von den in finanzieller Noth sich befindenden Bernern[190b]), sowie durch einen ihnen zur Last gelegten Mord eines Christenknaben, solchen Haß zugezogen, daß sie mißhandelt und durch Gemeindsbeschluß von Bern zu weichen gezwungen wurden. Gewiß jener übermäßigen Wucherbedrückungen, mehr oder minder dann auch jenes Mordes mußte die öffentliche Meinung und mit ihnen jene Schiedsrichter die Juden schuldig glauben, um ihnen einen für sie so höchst nachtheiligen Vergleich aufzuzwingen.

Paßt nun diese Judengeschichte in König Rudolfs Zeit, wie sie seit Justinger in der Bernergeschichte figurirt? Wir glauben es verneinen zu sollen, aus Gründen, die wir zum Theil schon angegeben haben. Keine einzige gleichzeitige Quelle rückt die Begebenheit so weit hinauf. Justinger ist wie bekannt in den ältern Zeitangaben höchst unsicher; dagegen nennen die gleichzeitigen Annalen von Colmar ausdrücklich das Jahr 1293, in welchem so etwas in Bern vorgefallen sein solle, womit die eben angeführten Urkunden sehr gut übereinstimmen, welche durchaus auf keine frühere Zeit zurückweisen, in diesen Zeitpunkt aber gar wohl passen. Denn hier treffen wir auf die schwerste Finanzverlegenheit, welche die Berner noch betroffen, sowohl das Gemeinwesen als Einzelne; da war ein reiches Feld

[190b]) Eine Urkunde von 1293 erwähnt ausdrücklich der Wucherzinse (damna wiederholt), welche Heinrich von Kramburg, Ritter, dem Juden von Bern (Meyer) schuldig war, die sabb. post 8am Pentecostes 1293. S. W. 1833, Seite 225 — 227.

zur Thätigkeit für die Juden; und sie scheinen es auszubeuten verstanden zu haben, wie obige Urkunden weisen, in deren einer wir ebenfalls erfahren, daß den Juden zu Bern, die Johanniter-Brüder (wohl zu Buchsee), die Brüder im Kloster zu Interlaken, Herr Ulrich von Thor und einige Andere schuldeten[191]), etwa zu Bern's Gunsten? Wäre jene Begebenheit der Vertreibung der Juden zu Rudolfs Zeit vorgefallen, es hätte sich doch wohl eine Spur hievon erhalten; denn Rudolf schützte sie bekanntlich, obschon er auch um diesen Schutz die gebetenen 20,000 Mark zu nehmen nicht verschmähte und die Verfolger derselben büßte[192]) (um 2000 Mark).

Wie sich die Religiosen von Münchenbuchsee und Interlaken bei den Juden zu Gunsten der Berner verbürgt zu haben scheinen, so scheint es, mußten auch die Klöster in Bern für die Stadt bei den Juden sich verbürgen. Solches erfahren wir bestimmter von den Predigermönchen in Bern, welche ihre Bücher und unter diesen wie es scheint ein schön geschriebenes kostbares Antiphonarium den Juden versetzt hatten (immer ein Beweis, daß bei diesen Religiosen wenigstens in der ersten Zeit Sinn für Wissenschaft blühte, worüber wir an einem andern Orte weiter eintreten werden). Diese Bücher hatten die Juden bei ihrer Verweisung unter den Schutz des römischen Königs gestellt und dieser sie den rechtmäßigen Eigenthümern (ohne Zweifel auf deren bei ihm deßhalb erfolgten Verwendung) freigebig geschenkt — wie König Adolf ausdrücklich bemerkt, vor dem mit Bern eingegangenen (oder vielmehr bestätigten) Vergleiche — deßhalb mußte nun Schultheiß und Rath von Bern nach vergeblichen frühern Mahnungen durch den König von Neuem fest und bestimmt[193]) aufgefordert werden, da sie sich

---

[191]) Quas (die 500 Mark) Ordo S. Johannis, Fratres monasterii Interlacensis, Dus Ulricus de Thor et quidam alii dictis Judæis (d. h. de Berno) obligati, loco dictorum Judæorum expedire promiserunt. Quittung des Schultheißen von Kienberg, siehe oben.

[192]) Chron. Colmariense zum Jahre 1288, in Böhmer, Fontes II.

[193]) Firmiter et præcise mandamus, mit der Warnung an die

nicht darum kümmern, ihnen jene Bücher vollständig wieder zuzustellen und ihnen sogar von den auf Befehl zurückgestellten Büchern jenes Antiphonarium wieder abgedrungen, die Brüder wegen der ihnen vom König widerfahrenen Schenkung nicht weiter zu beschweren, und jenes Antiphonarium nebst andern ihnen allfällig noch nicht zurückgegebenen Büchern vollständig wieder zuzustellen. So schrieb König Adolf an Schultheiß und Rath der Stadt Bern aus Fulda am 7. August 1295. Der Rath von Bern scheint seine eben nicht von allzu zarter Gewissenhaftigkeit zeugende Widersetzlichkeit gegen die frühern daherigen Weisungen des Königs darauf gegründet zu haben, daß ihnen durch jenen obangeführten Vergleich, den König Adolf am 1. August 1294 bestätigt hatte („daß ihnen die Juden alle Pfänder und Briefe, die sie von ihnen oder ihrer wegen haben, ledig und leer wieder geben sollen") jene Rückgabe erlassen schien. König Adolf schneidet ihnen die hieraus allerdings für sie erwachsende daherige Berechtigung einfach damit ab, daß er ihnen erklärt, jene seine Schenkung dieser Bücher sei vor jenem Vergleiche geschehen. Wir können nur in der noch fortdauernden Finanzklemme Berns eine Erklärung des Benehmens des Rathes von Bern finden, nicht aber eine genügende Entschuldigung.

Wie nun Bern und seine Mitverbündeten von Biel mit denen von Freiburg und deren Bundesgenossen in Zwist und Fehde geriethen, ist nicht genauer bekannt; die erste Sühnungsurkunde zwischen beiden Städten von 1294 deutet aber klar genug darauf hin, daß der von Bern mit Savoi eingegangene Bund unter Graf Amadeus [194]) die Veranlassung war, warum Bern mit der unter Oestreich stehenden Stadt in Zwiespalt ge-

---

Berner, sich vor neuen Klagen zu hüten, præcaventes, ne quæstio hujusmodi ad Nos amplius revertatur. VII. Jd. Aug. 1295, S. W. 1828 n. 444, nach einem Vidimus von den Minoriten zu Bern ausgestellt unterm 31. August 1295; auch bei Böhmer Reichsregesten, Reg. 286.

[194]) Siehe oben pag. 42, n. 135. 1291 am 10. August, S. W. 1828, pag. 92, sagt irrig vom 7. Dez. 1291.

rieth, indem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[195]) urkunden, zu Laupen mit dem Siegel der Gemeinde, daß sie mit ihren geliebten Eidgenossen (juratis, wie früher) über ein Schiedsgericht, je aus zwei Mitgliedern beidseitiger Räthe bestehend, übereingekommen, welches über die Entschädigung beidseitigen Schadens (um alles und jedes auf offener Reichsstraße[196]) an Lebensmitteln oder Handelswaaren) innert vierzehn Tagen nach deßhalb gestelltem Verlangen Mitte Weges zusammentreten soll, um allen Schaden, seit dem Tage nämlich, „da die von Bern sich mit dem erlauchten Grafen „Amadeus von Savoi verbündet bis auf den Tag „dieses Briefes"[197]). Die Spezifikation des gegenseitig erlittenen Schadens in dieser Urkunde (an Geld, Wein, Getreide, Salz oder andern Lebensmitteln, Kleidern (Ofen? forno) Stahl, Kupfer oder Roß und Wagen, welche solches gezogen oder getragen) macht die Schwierigkeit der Entschädnißausmittlung für die gewiß oft verwickelten gegenseitigen Ansprüche begreiflich genug, so daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn diese Entschädnisse in Jahr und Tag nicht ausgemittelt und die daherigen Streitigkeiten beseitigt waren, so daß die beiden Städte des Zwistes müde der Sache ein Ende zu machen suchen, indem vierzehn Monate später Schultheiß, der Rath und alle die Gemeinde von Bern urkunden, daß sie mit ihren Eidgenossen den Bürgern von Freiburg über ein Schiedsgericht von je sechs benannten Mitgliedern der beidseitigen Räthe übereingekommen unter dem Obmann Herrn Ulrich von Thor[198]) bei allfälligem Zwiespalt. Diese zwölf sollen zu Laupen morgen

---

195) Scultetus, Consules et *universitas Burgensium de Berno* (s. 155.)
196) Super strata Imperii. (s. 155.)
197) A die, qua nos (die burgenses de Berno) confederati sumus illustri viro D. Amedeo comiti Sabandiæ. Dat. Laupen die Jovis prox. ante festum b. Valentini mense Februarii anno Dominicæ MCCXC tertio, 11. Februar 1294. S. W. 1828, S. 92. Rec. dipl. F. I, Seite 151, Urkunde 52.
198) Wir haben oben bereits einen Beweis seiner für Bern wohlwollenden Gesinnung gesehen.

nach der nächsten Walpurgismesse (also Mai 2.) zusammenkommen, und da nicht von dannen weichen, bis sie über alle gegenseitigen Forderungen gesprochen, was innert einem Monat nach St. Walpurgismesse beendigt sein solle. Noch wird über allfälligen Ersatz des Obmanns oder eines oder des andern Mitgliedes das Nöthige angeordnet[199].

In diesem Vergleich der Berner und Freiburger vom Hornung 1294 war auch die baldige Erneuerung der frühern Bünde bestimmt worden, die allerdings bald erfolgt sein, da Junker Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg im Wallis als Bürger von Bern den Eid und Bund, welchen die Bürger von Bern mit denen von Freiburg gemacht, ebenfalls zu halten verspricht, am Palmsonntage zu Vivis im Jahre 1293 (1294)[200]. Es handelte also die Gemeinde bei diesen Bünden. Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg und Landvogt der Waadt (1291) ist im August 1291 unter den von Graf Amadeus den Bernern für Bezahlung der geschenkten Summe von Pfund 2000 gestellten zwanzig Bürgen.

Die in diesem Vergleiche vom 7. April 1295 ernannten Schiedsrichter, welche im Mai darauf zusammentreten sollten, zu Laupen, zur Erledigung und endlichen Beilegung des gegenseitigen Zwistes müssen ihr Geschäft mit Ernst betrieben haben, wie folgende Urkunden lehren. Schon am 19. Mai 1295 urkunden Conrad de Adventica, Schultheiß von Freiburg, so wie Räthe und Gemeinde von da, daß sie Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[201]) und alle ihre Anhänger für

---

199) 1295 nächsten Donnerstag nach Ostern. Sol. Woch. 1827, Seite 289 — 291; sprachgetreuer Rec. diplom. I, pag. 167, Urkunde 60.

200) Tanquam Burgensis de Berno juramentum et allianciam, quod et quam fecerunt *Burgenses de Berno* cum illis de Friburgo etiam juro et promitto servare, ante Vividinum Dominica in Ramis Palmarum Ao. Di. MCCXC tertio (1294). S. W. 1828, S. 94. Rec. dipl. I, 154, Urkunde 53.

201) Scultetum, consules et universitatem de Berno — eis adherentes.

allen und jeden uns oder den Unsern zugefügten Schaden, Raub, Brand, Gewaltthat (dieses namentlich bei Häusern genannt von Heimsberg), Beraubungen auf den Straßen oder sonst um Raub, Wunden, Gefangenschaft, von der ganzen Zeit rückwärts bis auf den heutigen Tag[202]) gänzlich frei erklären und quittiren[203]). Also zu Laupen, dem zur Aussöhnung und Ausgleichung, wie wir eben gesehen haben, einige Wochen vorher festgesetzten Orte. Den Vergleich selbst erfahren wir nicht, noch die verschiedenen Punkte, über welche und wie man sich verglich, nur sehen wir, daß allerdings, wie man im April übereingekommen, Ritter Ulrich vom Thor das Amt eines Obmanns in dem Schiedsgericht der Zwölf angenommen hatte, so wie wir aus der nämlichen Urkunde auch einen wenigstens obiger Vergleichungspunkte erfahren. Es urkundet nämlich Ritter Ulrich vom Thor (Thorberg), Stellvertreter des Grafen Hartmann von Habsburg, von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, hundert Pfund guter üblicher Münze, wofür er sich für sie in die Hand der Berner verpflichtet (verbürget) hatte, laut dem zwischen ihnen (beiden) zu Laupen gemachten Vergleiche, wieder erhalten zu haben, wofür er sie nun zu Bern morgen nach St. Vincenzen dem Blutzeugen 1295 (23. Januar 1296) vollständig quittirt[204]).

Einen der Gründe, der Bern nöthigen mochte, Ausgleichung mit Freiburg zu suchen, können wir in der Bundeserneuerung der von Murten, mit Freiburg finden unmittelbar nach der oben schon angeführten von Murten an Freiburg ausgestellten Schadloserklärung. Es mochte Murten dem Kriege mit Freiburg, das unter dem Schirme Herzog Albrechts von Oest-

---

202) A toto retroacto tempore hactenus usque ad diem hodiernum, über die Zeit rückwärts, den terminus a quo gibt n. 194 Aufschluß.

203) Liberos dimittimus ac penitus absolvimus nunc et in futurum, apud Laupon feria III, prox. ante festum Pentecostes. 19. Mai 1295. S. W. 1828, S. 440.

204) Apud Bernam anno Dominicæ Annuntiationis MCCXCV. S. W. 1828, S. 441.

reich und seines Neffen Johann stand, und zunächst unter dem Edeln Otto von Hoffesten (Ochsenstein)[205]), zuvörderst ausgesetzt sein, daher er im Januar 1293 (1294) den frühern Bund mit Freiburg zu erneuern für gut fand; es behielten die von Murten den römischen König vor, dann ihren Schirmherrn, Grafen Amadeus von Savoi, endlich wurden die Berner (illi de Berno) vorbehalten, von den von Murten und von Freiburg „insofern sie nämlich die Bünde mit Freiburg erneuern wollen und wörtlich erneuern" [206]).

Wie erzählt nun Obiges Herr von Tillier? Wir lesen daselbst[207]): „Im Januar 1294 schlossen Freiburg und Murten „eine Uebereinkunft ab, laut welcher Bern zur Erfüllung ge„wisser Verpflichtungen angehalten werden sollte, und in einer „Verhandlung zu Laupen wurde von Neuem ein Schiedgericht „bestimmt, welches über die aus den bisherigen Fehden herrüh„renden Entschädigungen entscheiden möchte." Allerdings wird es höchst wahrscheinlich, daß Murten wie Bern auch 1291 wieder in den Schirm Savoiens trat, und somit Berns Verbündete gegen Freiburg und seine Helfer war. Allein was sagt die von Herrn von Tillier oben citirte kurze Murtner-Urkunde: „es urkunden Montags nach St. Hilarientag 1293 (1294), „Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten, daß sie mit „körperlichem Eid verheißen, den ihnen und den Ihrigen durch „die von Freiburg und die Ihrigen seit 48 Jahren (d. h. seit „dem 1245 zwischen Freiburg und Murten geschlossenen Bünd„niß[208]), von wo an Murten sich zu Savoi, Freiburg zu Habs-

---

[205]) Otto von Ochsenstein, der König Rudolfs Schwester, Kunigunda, zur Gemahlin hatte, war 1292 und nachher (unter Herzog Albrecht von Oestreich) der vordern Erblande Pfleger. Siehe Müller, Band I, 613.

[206]) Die Freiburger behalten vor, illos de Berno dummodo velint recognoscere et recognoscunt juramenta inter eos facta, die Murtener ebenso, Rec. dipl. P. I. pag. 147, Urkunde 51.

[207]) Band I, Seite 79 und 80.

[208]) Siehe S. W. 1827, Seite 385. Rec. dipl. de Frib. I, pag. 14, Urkunde 8.

„burg — Oestreich wandte), bis auf diesen Tag zugefügten Scha- „den und Unbill nicht rächen wollen [209]);“ von Bern verräth die kurze Urkunde kein Wörtchen!

Nachdem nun Herr von Tillier verschiedenes Anderes (die Verfassungsänderung in Bern, der Zug in's Frutigthal und der Judenhandel, den er freilich noch von 1288 herstammen läßt) erzählte, fährt er fort: „Schon im April 1295 sahen sich „die beiden Städte wieder im Falle, ein neues Schiedsgericht „wegen des bisher erlittenen Schadens niederzusetzen“, dessen Personen er darauf namentlich anführt. Darauf folgt sogleich: „Am 29. April gab Freiburg seine Einwillung zu einem Bunde „Berns mit Solothurn, allein am 19. Mai mußte man „schon wieder zu Laupen auf's Neue wegen Schä- „digungen abrechnen.“ Den genauern Zusammenhang hat Herr von Tillier übersehen, die Uebereinkunft von Freiburg mit Murten ist von ihm mißverstanden worden; hingegen treten allerdings Bern und Freiburg des langen Zwistes müde, ohnehin nicht im eigenen Interesse unternommen, im Februar 1294 zu Laupen zu einer Verständigung zusammen, die freilich, wenn auch nicht gänzlich zum gewünschten Ziele, doch sicher zu einer theilweisen Beilegung der Streitigkeiten führten; denn erst während dieser Zeit, wo der Streit mit Freiburg so ziemlich ruhte, konnte Bern einen Zug in das ferner liegende Siebenthal und nach Frutigen unternehmen, den es kaum hätte wagen dürfen, wenn mit Freiburg noch offene Fehde gewesen wäre. Im April 1295 kamen nun die beiden Städte des langen Haders sowohl als der langsamen Ausmittlung müde, überein, ein endlich und rasch entscheidendes Schiedsgericht von Zwölfen niederzusetzen, welches vor Anfangs Mai zu Laupen zusammensitzet; „diese sollen unter dem Obmann Herrn Ulrich „von Thor [210]) Gewalt haben zu sprechen, und sollen nicht von

---

[209]) Rec. dipl. I, pag. 146, Urkunde 50.

[210]) Ulrich von Thorberg war nach dem Tode des Bischofs Rudolf von Konstanz (des Oheims) Pfleger der Grafen von Kyburg gewesen; Kyburg stand auf der Seite Berns in dieser Zeit;

„dannen kommen, ehe sie um alle Forderungen in Minne oder „nach dem Recht gesprochen, und nicht außer die Ziele von „Laupen kommen, ehe diese Sache ein Ende hat." Diese fällen nun ihren obangeführten Spruch vom 19. Mai, wo also keine Rede sein kann von „neuen Abrechnungen", wie Herr von Tillier meint. Da ist es nun ganz in der Ordnung, wenn Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg in der Zwischenzeit zwischen beiden Verhandlungen (am 29. April 1293) Schultheiß, Räthen und übrigen Bürgern von Bern (offenbar für die Gemeinde) nach Laut des Bundes gestatten, die Bürger von Solothurn zu Eidgenossen anzunehmen[211]), was nach dem Bunde von 1271 erforderlich war.

Wir lesen aus Anlaß dieser Friedensschlüsse stets von Helfern, Bundesgenossen, Mitverburgerten auf beiden Seiten, so daß wir uns weniger wundern müssen, wenn die Fehde nicht nur in der Nähe von Freiburg, Murten und Bern entbrennt, sondern auch etwas ferner, bald im Seelande, bald im Oberlande gegenseitige Verwüstungen statt finden. Sicher war es in diesem Kriege der Berner und ihrer Bundesgenossen gegen die von Freiburg und ihre Verbündeten geschehen, daß von einer Streifpartie der Freiburger die Kirche zu Cappelen[212]) (bei Aarberg), nebst andern den Religiosen von Gottstadt daselbst gehörenden Häusern verbrannt worden waren, weßhalb dann später Abt und Convent von Gottstadt, nebst dem ohne Zweifel besonders geschädigten, daher auch namentlich aufgeführten Seelsorger von Cappelen, für allen erlittenen Schaden (natürlich auf geleisteten Ersatz) quittiren und freisprechen im Oktober des Jahres 1293[213]).

überdieß war Ulrich von Thorberg sehr angesehen und auch bei Oestreich wegen früherer Dienste wohl gelitten; daher seine Stellung als Obmann.

[211]) Sculteto consulibus *et ceteris burgensibus* de Berno — — ut burgenses de Solodoro in conjuratos recipiatis. S. W. 1828, S. 435. Rec. dipl. I, 166, Urkunde 55.

[212]) Der Kirchensatz von Cappelen und Bürgeln war dem Kloster Gottstatt gleich bei dessen Gründung geschenkt worden.

[213]) S. W. 1828, Seite 91. Rec. dipl. I, S. 159, Urkunde 55.

In dieser Fehde war es auch, wo die Berner einen Streifzug in das ziemlich entlegene Frutigerthal unternahmen: man mag nämlich um sich heutzutage die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der Straßenverbindung zu vergegenwärtigen, etwa an die Straßen in Sizilien, Griechenland oder der Türkei denken. Gewiß nur, wenn, wie wir oben angedeutet, Bern vor Freiburg sicherer sein konnte, durfte es einen für damalige Zeit so fernen Zug wagen. Was für eine Fehde übrigens die Berner hier mitfochten, lehrt uns die hierüber noch erhaltene Urkunde. Nach einer Quittung nämlich, welche der Kirchherr von Frutigen Nikolaus den „Burgern von Bern" um den durch sie erlittenen Schaden ausstellt „waren unter dem hochedeln Herrn Gottfried von Merenberg, des Reiches Vogt in Elsaß und Burgund[214]), im Monat Juli Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[215]), bewaffnet in das Thal von Frutigen eingefallen, die Herrn Arnold und Walther von Wädiswyl zu schädigen[216]) und hatten daselbst die Kirche von Frutigen durch Brand schwer geschädiget, wofür sie denn obgenannter Kirchherr um Pfund 21 Bernpfenninge von allen weitern Entschädnisse freispricht morgens nach Valentin (den 15. Febr. 1296).

Wir bemerken beiläufig, daß wie schon oben bei Schlichtung des Judenhandels wir wiederholt auf einen Reichsvogt in Burgund stoßen: derselbe Gottfried von Merenberg ist nun auch Oberanführer der Berner in einer Reichsfehde: er ist schon frühe bei König Adolf in Gunst[217]) Die Fehde ist wie die Quittung ausdrücklich sagt, gegen die Herren von Wädis-

---

[214]) Golfridus de Merenberg, Advocatus sacri Imperii per Alsaciam ac *Burgundiam.*

[215]) Assumptis sibi Sculteto consulibus ac communitate Burgensium de Berno. Mit ihnen also focht der Reichsvogt hauptsächlich diese Fehde. Die Urkunde (im Schweiz. Geschichtsf. B. III, 212-214.

[216]) In destructionem Di Arnoldi ac Di Waltheri de Weniswyle (sicher mit Haller im Geschichtsf. für Wädiswyl).

[217]) Böhmer Reichsregesten Nr. 78 1292 Dezember 13.

wyl[218]) gerichtet: Edle dieses Geschlechtes finden wir in diesem Jahrhundert auf dem Schultheißenstuhle von Freiburg, so noch 1264 Conrad von Wädiswyl, wie sich Freiburg unter Graf Rudolfs von Habsburgs Schirm begibt.[219]) Wir dürfen also wohl ohne großes Bedenken die Edeln von Wädiswyl auf Seite der Freiburger denken, die wie die unter Herzog Albrecht von Oesterreich stehenden Freiburger König Adolf nicht anerkennen wollten, dem Bern dagegen freiwillig gehuldiget hatte. Ob vielleicht auch Peter von Thurm Herr zu Gestelenburg, den wir oben[220]) als Burger von Bern dem eben mit Freiburg von Bern wieder erneuerten Bunde beitreten gesehen, auch zu diesem Zuge mitgewirkt? Spätere daherige Verhältnisse sind bekannt.

In diese Zeit gehören ohne Zweifel auch die Züge der Berner gegen die Herren von Weißenburg, welche man sonst früher immer vor die Belagerung von Bern gesetzt, so Justinger dem Müller folgt[221]) zum Jahr 1288 aber vor der Belagerung; Tschudi ins Jahr 1286, dem auch Herr von Tillier folgt[222]), Justinger ist aber bekanntlich in der Zeit nicht sehr genau und wir haben aus dieser Zeit gar keine urkundliche Spur von einem solchen Zuge, während wir dagegen in der Vergleichsurkunde von Bern mit Freiburg nach dem Siege der Berner am Donnerbühl und noch späterer Erfolge die von Weißenburg ausdrücklich als Helfer und Bundesgenossen von Freiburg in dem letzten Kriege genannt finden, in der später genauer anzuführenden Urkunde vom 31. Mai 1289. Kopp hat bereits auf eine spätere Zeit für diese Fehde hingedeutet[223]).

---

218) Arnold und Walthery on Wädiswyl werden namentlich angeführt: Arnold ist der älteste der vielen Söhne von Walther von W.

219) Rec. diplom. I., 96. Urk. 25. Conradus dictus de Wediswyle Scultetus de Friburgo in Ochtlandia.

220) o. n. 199.

221) Thl. I, 568.

222) S. 70. (n. ).

223) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, T. IV, S. 290. n. 2.

Täuschen wir uns noch, wenn wir zu guter Letze noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher die Annäherung an Freiburg und den Abschluß des Friedens zwischen Bern und Freiburg befördert haben möchte, den durch ehrenvollen Empfang ausgezeichneten Aufenthalt König Adolfs in Bern, während mehrerer Tage Ende Februar 1295, welchem Aufenthalte nicht lange nachher der endliche Friedensschluß folgt? Und wenn dazu noch die oben eingetretene Verfassungsänderung günstig mitgewirkt hätte? Bern, welches von dem Sohne König Rudolfs als Nachfolger im römischen Reich ungleich mehr zu besorgen hatte als von seinem Nebenbuhler, beeilte sich natürlich König Adolf anzuerkennen und nach den Worten des mit dem Grafen von Savoi sogleich nach Rudolfs Tode geschlossenen Schirmvertrags wieder unter das Reich zurückzutreten. Vermuthlich sandte ihm Bern wie achtzehn Jahre früher an König Rudolf, Gesandte nach Basel zu [224]), die ihn dann nach Zürich, wo er ebenfalls etwas länger geweilt zu haben scheint, begleitet haben mögen. Hier in Zürich bestätigte er denen von Bern — „Schultheiß und gesammten Bürgern von Bern" den am 15. und 16. Januar 1274 von König Rudolf gegebenen Bestätigungsbrief der Handfeste, so wie die Indemnitserklärung wegen der bezogenen Reichseinkünfte. [225]) Darauf ertheilt er auf Anhalten der Burger von Bern, seiner lieben Getreuen, ihnen die Befugniß während Reichsvacanzen sich Richter zu setzen, die über Blutsverbrechen richten mögen [226]). Ebenso gestattet er am gleichen Tage (11 Januar zu Zürich) auf die Bitten „der fürsichtigen Männer" unser und des Reichs Bürger

---

[224]) König Adolf ist zu Basel von Colmar her am 24. Dez. 1292, wo er noch am 7. Januar 1293 weilt; in Zürich urkundet er zuerst am 11. Januar 1293 und muß noch nach dem 15. Jan. da gewesen sein. Böhmer Reichsregesten (84–94.)

[225]) S. W. 1827 S. 423 n. und daraus Böhmer Reichsregesten (n. 93).

[226]) Qui super delictis, quæ requirunt pœnam sanguinis, cognoscant. S. W. 1827 S. 443 und daher Böhmer Reichsregesten n. 90.

von Bern: daß durchaus Niemand die Burger von Bern so lange sie vor dem jedesmaligen Schultheißen von Bern zu Recht zu stehen bereit, vor einen auswärtigen Richter ziehen dürfe — außer wenn „Wir oder unser Hofgericht einen oder andern Bürger zur Untersuchung zu ziehen für nöthig finden[227]) Wir glauben diese Freiheiten seien für Bern von großer Wichtigkeit gewesen und von ihnen wohl benutzt worden. Es war daher ganz natürlich, daß Bern diesen ihm so wohlwollenden König festlich in seine Mauern aufnahm, welchen ehrenvollen Empfang auch die an frühern Notizen sonst ziemlich sparsame „Chronik von Bern" meldet[228]) auch weilte er daselbst mehrere Tage, wo er das Dominikanernonnenkloster Marienthal auf der Aarinsel bei Bern in seinen Schutz nahm und den Religiosen von Interlaken den Bestätigungsbrief ihrer Freiheiten von König Rudolf erneuerte[229]). Ferner befreite er aus Solothurn, am 2. März die Nonnen von Fraubrunnen von den Steuern, welche man ihren Häusern in Bern und Solothurn aufzulasten pflegte — nicht weniger als Pfund 8 pflegte man ihnen aufzulegen, wie die Nonnen behaupteten. Wir haben schon oben gesehen, daß die Berner bei aller ihrer Frömmigkeit geistliche Stifte in der Noth für Steuern in Anspruch zu nehmen kein Bedenken trugen.

Es ist jetzt an der Zeit von einer bedeutenden Verfassungsänderung in Bern zu sprechen, die in diesem Zeitpunkte vorgefallen ist, über deren Veranlassung und Beweggrund sich leider keine gleichzeitige Nachricht erhalten hat, so daß wir nur auf Vermuthungen hingewiesen sind. Hiebei scheinen uns einige

---

[227]) Nisi *Nos vel curiae nostrae Judex* aliquem vel aliquos eorundem civium ad examen nostræ cognitionis duximus evocandos. S. W. 1827 S. 443–444 und daher Böhmen Reichsreg. n. 91.

[228]) Adolfus Romanorum Rex Bernam venit et a Bernensibus honorifice receptus est. (1295 Febr.)

[229]) S. W. 1828 S. 434 und 435 und daher Bähmer Reg. (n. 248 und 249) Reg. 247 ist irrig bei Böhmen hieher bezogen, da sie aus Offenbach 11. Dez. 1293 erlassen ist (S. W. 1828 S. 432.

Umstände allzuwenig beachtet worden zu sein, wo sich doch wohl ein Zusammenhang vermuthen läßt, wenn wir ihn schon nicht genauer nachweisen können. Leicht vorauszusehende Streitigkeiten mit dem unter Oesterreich stehenden Freiburg hatten Bern sogleich nach Rudolfs Tode zur Erneuerung früherer Schirmverträge mit Savoi getrieben. Als nun endlich nach langer Erledigung des Reichsoberhaupts[230]) Graf Adolf von Nassau zu Frankfurt als Nachfolger König Rudolfs gewählt worden, trat Bern wieder unter das Reich zurück und wie es den neuen König freudig anerkennend begrüßt, wurde es auch von ihm wohlwollend behandelt und ein über Burgund gesetzter Reichsvogt half den Judenhandel für Bern so äußerst günstig entscheiden und war Berns Anführer im Kriege, dessen Schultheiß unbedenklich unter seiner Oberleitung auszog. Nun trifft aber in diese Zeit eine etwas auffallende Aenderung in der Regierung Berns ein. Ob Ulrich von Bubenberg im Jahr 1292 urkundlich noch Schultheiß, Ende 1292 oder Anfangs 1293 gestorben, oder sonst ersetzt worden nach mehrjähriger Führung des Schultheißenamtes — etwa wie man von Savoi abtrat wieder an das Reich zurück — ist ungewiß: auffallend bleibt aber die Wahl des tapfern Ritters Jakob von Kienberg, eines frohburgischen Lehensträgers, zum Nachfolger Ulrichs von Bubenberg als Schultheiß von Bern[231]). Soll man hier bei dieser Aenderung der Politik Berns, welches von da nie mehr in so enges Verhältniß zu Savoi trat, an eine durch innere Parteiung herbeigeführte Aenderung denken, ungefähr wie sie acht bis zehn Jahre früher im umgekehrten Verhältnisse Statt gefunden hatte? Wollte Bern durch diese Wahl gleichsam eine

---

[230]) Vom 15. Juli 1291 (Rudolfs Todestag) bis zum 5. Mai 1292 (Adolfs Wahltag) der keineswegs, wie Herr von Tillier I, 78, meint gleich Anfangs des Jahres 1292 gewählt wurde. (Böhmer Reichsregesten.

[231]) Jakob von Kienberg ist schon 1293 Schultheiß und bleibt bis 1296 oder 1297: seine Wahl trifft ungefähr mit der Anerkennung Adolfs zusammen.

Garantie geben, daß es fortan zum Reiche stehen wolle? Ohne Zweifel wohl steht die Verfassungsänderung vom Jahr 1295 [232]) im Zusammenhang mit dieser Wahl, wenn wir ihn schon nicht genauer nachzuweisen vermögen. Es würde uns jedoch zu weit führen, über diese beiden wichtigen Dekrete hier weiter einzutreten, wo wir nur was die Gemeinde betrifft näher einzugehen haben.

Nach dieser Urkunde vom 3. Februar 1295 [233]) erklären die neugewählten XVI Bürger von Bern, an deren Spitze Junker Johann von Bubenberg und zwei von Egerdon, daß sie aus den vier Theilen oder Zielen der Stadt (offenbar den nachher sogenannten vier Quartieren)[234]) „von der Gemeinde ihrer Mitbürger" gewählt worden sind [235]), zum Nutzen der Gemeinde treulich zu rathen und zu helfen. „Hiezu sind sie „erwählt worden und haben den Eid geleistet von hier auf „Ostern und von da noch für ein ganzes Jahr; und diesen „Eid, welchen sie in der Kirche der „mindern Brüder" (natür„lich bei ihrer Wahl durch die Gemeinde) abgelegt, soll jährlich „in besagter Kirche oder an andern hiefür zu bestimmenden „Orten von ihnen den XVI, oder von andern, welche besagte „Gemeinde unserer Mitbürger hiezu erwählen wird, an Ostern „erneuert werden" [236]). Hier haben wir also bestimmte jährliche Versammlungen der Gemeinde auf die Osterzeit, wo die Wahl dieser XVI aber gewiß auch des Schultheißen und der Räthe

---

232) Wir möchten noch an Ulrich von Wippingen erinnern, den einst den Bernern von Savoi gesetzten Vogt oder wie sie ein Jahr vorher den Landgrafen von Burgund Graf Peter von Buchegg zum Schultheißen wählten.

233) Kopp, Buch IV, 209 n. 6.

234) De 4. partibus seu terminis nostre civitatis.

235) A communitate nostrorum concivium.

236) Juramenta nostra in ecclesia minorum fratrum de Berno per nos præstita, in dicta Ecclesia vel in aliis locis ad hoc deputandis a nobis predictis XVI vel ab aliis, quos dicta communitas nostrorum concivium ad hoc elegerit singulis annis semper in dicto festo Pasche renoventur. Datum Berno Ao. Di. 3. Febr. 1295. S. W. 1828, Seite 178 bis 180.

vorgenommen werden soll; es ist eine eigentliche Wahl und der Ort der Versammlung der Gemeinde ist bestimmt angegeben — in der Kirche der mindren Brüder — wo aber auch zugleich noch andere Versammlungsörter vorgesehen sind; ein Beweis, daß man sich nicht immer am gleichen Orte versammelte. Bemerkungswerth ist auch noch, daß so wie diese erste und künftige Wahl der XVI entschieden der Gemeinde vorbehalten ist, Ergänzungen im Laufe des Jahres (durch Tod oder andern Austritt veranlaßt) ausdrücklich den übrigen der XVI überlassen werden. Besiegelt wird diese Urkunde mit dem Siegel der Gemeinde.

Eben so versprechen nun in einer zweiten Urkunde die CC nachbenannten, sämmtlich mit Namen aufgeführten Bürger von Bern, die von jenen XVI (in obiger Urkunde erwähnt) hiezu einmüthig erwählt worden — sie also (diese CC als der Große Rath von Bern) und die Gemeinde [237]) verheißen nun ebenfalls besagten XVI treulich zu rathen und zu helfen, die von da bis Ostern und von da noch ein ganzes Jahr eidlich für das Wohl ihrer Mitbürger zu rathen und zu helfen sich verpflichtet haben; wofür sie nun auch jährlich (also die CC und die Gemeinde) den in der Kirche der mindern Brüder geleisteten Eid auf Ostern ebendaselbst oder an andern hiefür zu bestimmenden Orten erneuern werden. Auch wollen wir bestimmt, daß diese vorbenannten XVI, von uns [238]) hiezu und zu Anderem was unserer Stadt frommt, erwählt, bei Schultheiß und Räthen sitzen, wo sich dieselben Geschäfte halb versammeln mögen in oder außer der Stadt.

Wir haben oben bereits angeführt, daß die Wahl der CC

---

[237]) Et *quam plures alii nostri concives*, in ista litera voce tenus non expressi sed nobiscum super isto rato firmiter observando jurati — kann dem Zusammenhange nach nicht wohl etwas Anderes als die Gemeinde bezeichnen.

[238]) Müller, welcher hier, siehe Band I, 615 n. 95 die CC verstehen will, ist gänzlich im Irrthum; auch führt er die Stelle undeutlich vor: es muß hier nothwendig die Gemeinde verstanden werden.

als des Großen Rathes aus der vierfachen Zahl des frühern Großen Rathes der L zu erklären ist, die man jetzt aus den hier zuerst auftauchenden vier Quartieren der Stadt bei ungefähr gleicher Bevölkerung zu gleichen Theilen nahm; wahrscheinlich hängen mit diesen vier Quartieren auch die vier ältesten Zünfte (der Bäcker, Schmiede, Gerber und Metzger) zusammen und wir sehen ja wohl, daß auch die XVI offenbar je zu 4 aus den 4 Stadtquartieren oder Gesellschaften (Zünften) genommen wurden[239]), woher sich erhalten haben dürfte, daß als bei größerer Ausdehnung und bei vermehrter Bevölkerung sich auch die Zünfte mehrten, jenen vier ersten Zünften (auch die Venner-Zünfte in späterer Zeit genannt) die Bevorzugung blieb (bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts), daß aus ihnen je zwei der XVI gewählt wurden, während jeder der acht andern Zünfte nur einer zu Theil wurde. So wie früher nur ein Venner (Pannerträger, banderet) sein mochte, so wird es jetzt (besonders nach Ausdehnung des Gebiets) natürlich, wenn wir bald auf vier Venner (nach diesen 4 Quartieren) stoßen.

Offenbar setzt diese Errichtung eines auf einmal so zahlreich vermehrten Großen Rathes, so wie die Wahl der neuen so einflußreichen Behörde der XVI, welche sowohl die CC erwählen, als wo sie es nöthig finden, neben Schultheiß und Rath zur Mitberathung sitzen, ein bedeutendes Mißtrauen gegen den bisherigen (sogenannten kleinen) Rath und gegen seine Handlungsweise voraus, und gegen ihn sind die schützenden Vorkehren getroffen, keineswegs gegen die Gemeinde, die nach wie vor ihre Befugnisse geltend macht, nur daß sie jetzt die Befugniß, diesen neuen Großen Rath zu wählen, an XVI Männer überträgt, welche letzteren sie jedoch jährlich aus ihrer Mitte frei, bloß mit Berücksichtigung der vier Stadttheile oder Quartiere wählt. Wenn Herr von Tillier[240]) schreibt: „Allein „in den letzten Zeiten hatten übereilte Entschlüsse der Gemeinde, „welche man dem Einfluß der Edeln und der Einwirkung ihrer

---

[239]) Sedecim de quatuor partibus sive terminis nostræ civitatis.
[240]) Band I, Seite 97.

„Privatverhältnisse zuschrieb, der Stadt Bern mancherlei Un„fälle zugezogen," so wissen wir von solchen übereilten Beschlüssen der Gemeinde durchaus nichts; der allerdings übereilte Auszug der Berner im Jahre 1289, welcher ihre Niederlage zur Folge hatte, ist sicher kein Gemeindsbeschluß gewesen, da er sonst gewiß auch mit größerer Ordnung und Besonnenheit erfolgt wäre — und sonst sehen wir eben nicht die Gemeinde handelnd. Eher gegen die verkehrte Politik des Schultheißen Ulrich von Bubenberg und seiner Partei im Rathe, welcher erstere nach Verdrängung des von Kramburg gar zu offenbar im Savoischen Interesse handelte und einen so wenig zahlreichen Senat von XII leichter zu beherrschen und zu führen vermochte, scheinen die schützenden Maßregeln des Jahres 1295, welche doch offenbar die Macht des Rathes bedeutend schmälerten, gerichtet. Wir bringen hiemit auch in Verbindung, daß bis zu dieser Verfassungsänderung stets adeliche Schultheißen (die Bubenberge, Egerdon, Kramburg) in Bern regierten, nach denselben hingegen auf den fremden Ritter von Kienberg über zwanzig Jahre lang die bürgerlichen Münzer, Vater und Sohn. Wir erinnern hiebei an eine Bemerkung, welche vor vielen Jahren Schultheiß von Mülinen gemacht hat[241]). Daß durch diese Aenderung auch kräftige Maßregeln gegen das überhandnehmende Zunftwesen ergriffen wurden, folgert Herr von Tillier[242]) aus einer Verordnung von 1373 über die Zunft. Er folgt hierin der Note im S. W.[243]), wo diese Urkunde vom 7. März 1373 mitgetheilt ist. Allerdings deutet nun diese gegen das Entstehen neuer Zünfte oder Verbindungen ohne Erlaubniß des Rathes und der CC gegebene Verordnung, aus welchen vermehrten Zünften öfter Parteiungen und Unheil entspringe, was sie verhüten wollen durch obige Beschränkung, „als es „auch unsere Vordern daher bei achtzig Jahren ver„hütet und versehen — wohl auf unsere neue Ord-

[241]) In dessen trefflichem Aufsatze über die ältesten Schultheißen von Bern, im Neuen Schweizerischen Museum 1795.

[242]) Band I, Seite 97.

[243]) 1828, Seite 567 und 568.

„nung von 1295 hin" — wir gestehen aber, in derselben keine Spur zu finden von Maßregeln, „welche gegen das Ueberhandnehmen des Zunftgeistes gerichtet wären." Oder sollte an eine andere, ungefähr zu gleicher Zeit erlassene Verordnung zu denken sein, die nicht mehr erhalten ist, und vielleicht deßhalb spurlos verschwunden sein dürfte, weil die Verordnung von 1373 gleichsam nur eine Erneuerung der frühern, welche daher, wie dieß gewöhnlich geschah, die frühere in Vergessenheit brachte? Unrichtig sagt daher jedenfalls Herr von Tillier:[244]) „1373 hätten Schultheiß, Rath, CC und die Gemeinde von „Bern die Verordnungen, die sie bereits vor 80 Jahren gegen „das Zunftwesen erlassen, erneuert," indem er solches von jener Verfassungsänderung von 1295 versteht. Ueberdieß sagt jene Ordnung von 1373 keineswegs, sie sei eine Erneuerung einer frühern vor 80 Jahren, sondern bloß, sie wollen Parteiungen, durch welche guten Städten viel und oft Uebels entstanden, versehen und verhüten, wie es auch ihre Vordern vor 80 Jahren eigentlich verhütet und versehen hatten; was also gerade für unsere Ansicht spricht, daß jene Verfassungsänderung aus innern Parteiungen hervorgegangen, und wie wir mit jener Urkunde allerdings glauben, durch jene Verordnungen, die Beschränkung der Macht einer kleinern leichter zu influenzirenden Macht glücklich verhütet wurden. Beiläufig wollen wir bloß bemerken, daß in der spätern Urkunde sich eine Abweichung zeigt, wenn hier die Gemeinde die CC auf Ostern zu wählen scheint, während die Ordnung von 1295 diese Wahl den XVI überträgt, wenn man nämlich die Ausdrücke der spätern Urkunde ganz buchstäblich nehmen will, wo übrigens auch gar wohl denkbar wäre, daß in der Zwischenzeit die Gemeinde das Recht die CC unmittelbar zu wählen (statt nur mittelbar durch die von ihr ernannten XVI) wieder an sich gezogen hätte; oder jener Ausdruck ist nur ungenau, indem die Gemeinde die XVI also mittelbar auch den Großen Rath wählt.

Der zwischen Bern und Freiburg im Jahr 1295 abge-

[244]) Band I, Seite 318.

schlossene Vergleich, sowie die Bundeserneuerung beider Städte war nicht von Dauer; die verschiedenen Verhältnisse der beidseitigen Herren oder Beschützer und deren verschiedene Interessen brachten bald neue Reibungen hervor; man fing von beiden Seiten an, sich durch neue Bundesgenossen zu stärken und zu rüsten, bis es nach mancherlei vorgegangenen Neckereien zum offenen für Bern siegreichen Kampfe kam. So wie die von Freiburg bereits im Juni 1294 ihren Bund mit Laupen erneuerten[245]), mit Rudolf Graf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, am 1. September 1294 bis Weihnacht und von da noch auf zwölf Jahre ein Bündniß schlossen[246]), so schloß, wie wir schon erwähnt (nach erhaltener Einwilligung dazu von Freiburg) Bern einen neuen Bund mit denen von Solothurn, Ende Aprils 1295 (von welchem es bald nachher und so oft später so schöne Früchte erndtete), und bald nachher muß es auch seinen Bund mit Murten erneuert haben oder wahrscheinlicher noch dauerte dieser sonst fort, da wir sicher wohl nach einer bald anzuführenden Urkunde[247]) die von Murten als Bundesgenossen von Bern anzusehen haben. Noch mehr mußte sich Bern aber bei der sinkenden Macht König Adolfs neuer Freunde versichern und ältere Gegner zu sühnen suchen; so fand es für klug, den 1294 im Frutigthal geübten Schaden durch Ersatz zu sühnen; so verspricht ihm Ludwig von Savoi um der guten Dienste willen, seinen Vorfahren und ihm von Schultheiß, Rath und Gemeinde der Bürger von Bern[248]) geleistet, dieselben in seinen Kosten zwischen Genf und Zofingen zu schützen, wo er nur seinen Bruder, Herrn Amadeus Grafen von Savoi und den Herrn Grafen von Burgund vorbehält, solches von jetzt auf zehn Jahre und zwar unverhohlen gegen Freiburg gerichtet, indem er die früher mit denselben geschlossenen Bünd-

---

245) Rec. dipl. I, Urkunde 57.

246) Rec. dipl. I, Urkunde 58.

247) Siehe unten n. 257.

248) A sculteto, consulibus ac *universitate burgensium* de Berno, und gleich nachher scult. conss. et *universitatem* de Berno.

nisse hier ausdrücklich aufhebt[249]. Ja im folgenden Jahre erklärt er, daß er Bürger zu Bern geworden und dieses Bürgerrecht beschworen habe, doch daß er nicht vor Schultheißen, Räthen und den Bürgern an ihrem Gerichte auf Klagen zu antworten noch Tellen oder sonstige Steuern zu entrichten habe, wobei er nur den König von Frankreich hinsichtlich der Grafschaft Burgund und seinen Bruder, den Grafen Amadeus, ausnimmt[250]. Justinger (S. 49) meint wohl diesen Bund, wenn er etwas ungenau von einer Erneuerung des Bundes von Bern mit dem Grafen von Savoi im Jahr 1295 spricht.

Eben so hatte Bern wegen seiner oberländischen Gegner, besonders des von Weissenburg und der von Wädiswyl, unter denen die Thalschaft von Frutigen stand, frühere Verhältnisse mit Wallis wieder angeknüpft und im Frühjahr 1296 ein Burgerrecht und Bund von Datum (April) bis Pfingsten und von da auf zehn Jahre mit dem Bischof (Bonifacius) von Sitten[251], dem Grafen Joßelin von Visp und der Gemeinde Leuk geschlossen, laut welchem dieselben sich gegen Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern[252] verpflichteten, mit ganzer Macht „bis in das Gwatt bei Strätlingen" den Bernern gegen Herrn Rudolf von Weißenburg, die Herren Arnold und Walther von Wädiswyl (die bereits schon bekannten Gegner Berns), den Herrn von Raron zu Hülfe zu ziehen, so oft sie durch zuverlässige Botschaft aufgemahnt sein werden[253].

---

249) S. W. 1828, Seite 390. Ao. Dominicæ Annuntiat. MCCXC quinto, die veneris proxa. ante vetus carnisprivium 1296.

250) Berna anno Dominicæ annuntiat. MCCXV sexto prox. fa. II, post Divi Matthie Aposst. 25. Febr. 1297. S. W. 1829, S. 633.

251) Bischof Bonifacius erklärt im Eingange, er sei Bürger zu Bern geworden, betrachtend sinceeram dilectionem der Burgenses de Berno ad ecclesiam Sedunensem.

252) Scultetum consules ac *universitatem* de Berno — ultra Alpes sive montana usque ad locum dictum *Wat* prope Strellingen.

253) Urkunde im Staatsarchiv von Bern, feria IV, prox. post Octavam Pasche 1296. (7. April), siehe v. Müller I, 614.

Ebenso erneuerte Bern den Bund mit Biel, mit welchem wir es schon in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts laut frühern Bundes gemeinsam handeln gesehen haben, gegen den nämlichen Gegner; der Bund wird am 7. Juli 1297 erneuert von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[254]) mit Biel, von da bis auf Johannes des Täufers Geburt und wieder auf auf 9 Jahre, und während dieses den römischen König und den Bischof von Basel ausnimmt, behält sich Bern den römischen König oder Kaiser nebst dem Grafen von Kyburg vor[255]); die beidseitigen Gemeinden siegeln.

So hatte man sich gegenseitig zu stärken gesucht; „es war Friede und doch nicht Friede." Man suchte den förmlichen Kriegsausbruch zu verhüten; sollten wir uns gar irren, wenn wir vermuthen, die Bürgerschaften beider Schwesterstädte haben den Wiederausbruch der Feindseligkeiten mehr durch fremdartige Interessen herbeigeführt, möglichst zu verhüten gesucht? Noch im angehenden Herbst 1297 suchte man wenigstens zu mitteln, und es wurde ein Tag zur Ausgleichung angesetzt im Herbst, „zu Mothier" (Motier), am Murtensee, zu dessen ungefährdeter Besuchung die von Bern (Schultheiß, Räthe und die Gemeinde der Bürger von Bern[256]) an Schultheiß, Räthe (und wen sie mitbringen mögen) von Freiburg sicheres Geleite gewähren, für den angesetzten Tag und noch für zwei folgende Tage hin und her[257]).

Es ist wohl klar genug, aus der Wahl dieses Ortes, daß Murten mit Bern verbunden gewesen sein muß; nur von Murten her, keineswegs von Bern konnten die Freiburger Besorgnisse hegen, wenn sie den Tag von Motiers besuchen wollten.

254) Sculletus consules et *communitas* de Berno.

255) Urkunde im Staatsarchiv von Bern und im Archiv von Biel, siehe Blösch, Regg. Donnstag nach Peter und Paul 1297 sagt Herr von Tillier I, 82. Nach der Urkunde siehe S. W. 1831, S. 328 ist er geschlossen feria II, prox. post 8am App. Petri et Pauli.

256) Sculletus, consules et communitas burgensium de Berno.

257) Feria IV, post nativ. be. Marie 1297. (12. Sept.) S. W. 1828, Seite 442, Rec. dipl. I, 174, Urkunde 63.

Doch alle gemachten Friedensversuche scheiterten. Nur das Schwert konnte im Frühjahr bereits zwischen König Adolf und Herzog Albrecht entscheiden, obschon der entscheidende Tag, welcher jenem Thron und Leben raubte, noch in den Sommer hinausgeschoben wurde. Jetzt schien den Herren, welchen das aufblühende Gemeinwesen von Bern ein Dorn im Auge war, der rechte Augenblick gekommen, dieser dem Adel gefahrdrohenden Macht ein Ende zu machen. Die Zeit schien günstig; vom Reiche her konnte Bern entschieden keine Hülfe erwarten, seine Bundesgenossen glaubte man eingeschüchtert oder zu fern, um zu rechter Zeit helfen zu können. Man hoffte durch Plünderung der Güter um Bern die Berner zu einem übereilten Ausfall zu verlocken, wie vor neun Jahren in der Schoßhalde geschehen. Allein eben dieser schwere Unfall hatte die Berner Vorsicht gelehrt; in der Stille riefen sie ihre Bundesgenossen zur eiligen Hülfe herbei, und überfielen nun ihrerseits wohlgerüstet unter einem tapfern erfahrenen Anführer die sorglosen Feinde, welche der Berner vorsichtiges Zögern für Feigheit gehalten und so keineswegs auf einen plötzlichen Anfall gerüstet, von den wohlgeordneten kampflustigen und durch die Verwüstungen der Feinde erbitterten Bernern leichter besiegt werden konnten. Mit der Schilderung des Treffens selbst haben wir es hier nicht zu thun, wir verweisen dafür auf die bernischen Geschichtschreiber, und melden bloß, daß der die Feinde überraschende Ueberfall der Berner mit einem vollständigen Erfolge gekrönt wurde. Wie bei Laupen 41 Jahre später, hatte der Verlust hauptsächlich die Freiburger betroffen. Die Cronica de Berno setzt diesen wichtigen Sieg der Berner auf den 2. März 1298. Justinger[258]) hat ihre einfache Erzählung mit nicht wenigen Zusätzen bereichert, die aber eben nicht alle vor einer strengern historischen Kritik bestehen dürften[259]).

---

[258]) Seite 49 bis 52.

[259]) Z. B. daß 460 Mann auf Seite der Feinde erschlagen werden, und die chronica sagt bloß: mehr als 60, so wie sie dagegen die Zahl der Gefangenen (1500) übertreibt, die Justinger vernünftiger auf 300 reduzirt.

Es ist nun wohl ganz natürlich, daß die Berner ihren Sieg benutzten. Sie suchten die Besitzungen ihrer Gegner heim und vergalten ihnen reichlich die vor dem Siege am Donnerbühl gegen sie geübten Verwüstungen. So wurde zuerst die Burg von Belp, der Herren von Montenach von Freiburg Besitzung, zerstört, und diese ihrem Feinde gehörende Besitzung zu Handen Berns in Besitz genommen, da sie die beschwerliche Nähe des Feindes von da vermuthlich schon 1288 und 1289 gefühlt hatten. Wahrscheinlich geschah jetzt auch ein wiederholter Zug gegen Wimmis und den von Weissenburg, der ausdrücklich nach dem neuen Friedensvertrag als Feind von Bern und als Bundesgenosse von Freiburg dargestellt ist. Nach Justinger[260]) hätten die Berner die Burg zu Belp Anfangs Mai belagert, sie in zehn Tagen eingenommen und gänzlich zerstört, nur daß er irrig das Jahr 1304 dafür setzt, statt 1298, wie die bald anzuführende Urkunde zeigt, womit die Cronica von Bern ebenfalls übereinstimmt, indem sie Belp innert 12 Tagen Anfangs Mai 1298 erobern und zerstören läßt. Da mag bald nachher auch Geristein denen von Montenach gebrochen worden sein, die nun in Bern Burgrecht nahmen. Da kamen die von Bern und von Freiburg um einen Waffenstillstand überein, am 3. Mai 1298, aus welchem die abhängige Lage von Freiburg deutlich erscheint, wo wohl nur der erlittene Verlust sie dahin bringen mochte, mit den Bernern wenigst so weit Frieden zu suchen, als ihnen vergönnt war. Die von Freiburg (Schultheiß, Rath und ganze Gemeinde) gewähren nämlich für sich, ihre Helfer, Eidgenossen und Verburgerrechtete, „dem Schultheiß, Räthen und der Gemeinde „der Bürger von Bern, und ihren Helfern, Eidgenossen „und allen Verburgerrechteten"[261]) treuen festen Waffenstillstand, von da bis auf St. Johannis des Täufers Geburt, und von da wieder auf die zehn nächsten Jahre. Freiburg behält sich

---

[260]) Seite 54.

[261]) Sculteto, consulibus et communitati burgensium de Berno et suis ac eorum adjutoribus, conjuratis et burgensibus universis.

seine Herrschaft also vor: daß sie derselben in einem Kriege gegen Bern um anderer Gründe willen, als in diesem Waffenstillstand enthalten sind, folgen mögen, doch nach Absage einen Monat zuvor, was den gegenwärtigen Krieg jedoch betrifft und den Schaden aller Art in demselben, darum hingegen sollen sie ihrer Herrschaft gegen Bern nicht helfen, so lange dieser Stillstand währt. Auf gleiche Art mögen auch die Berner ihrer Herrschaft [262]) gegen uns helfen; beidseitig jedoch mag man der Herrschaft außer dem Lande in der Ferne helfen. Für den Schaden aller Art im gegenwärtigen Kriege beidseitig erlitten, soll keine Rede sein, einander irgend vor ein Gericht zu ziehen, sondern wir sind verbunden, auf einen Tag an gewohnten Orten zusammenzukommen, um zu trachten unter uns und den beidseitigen Anhängern einen lieblichen Frieden zu machen.

Ebenso ist auch ein besonderer Waffenstillstand — zwar auf kürzere Zeit — geschlossen worden, zwischen Herrn Rudolf von Weißenburg einerseits und den Bürgern von Bern, dem Grafen Hartmann von Kyburg ihren Helfern und Mitbürgern andererseits: beiderseits soll man zu freundlichem Vergleich zusammenkommen und wie Graf Hartmann während des Waffenstillstandes die Burg Weißenau und die Feste Rothenflue mit Leuten und Einkünften behält, so besitzt ebenso Herr Rudolf von Weißenburg die Burg Wimmis. Wenn aber der Eine oder der Andere die Freundlichkeit einzugehen sich weigert, so sind alsdann die Freiburger und die Berner nicht mehr ihrem Theile zu helfen verbunden, die Burg von Belp aber (mit ihren Besitzungen, Leuten und Zubehörden, welche vor ihrer Zerstörung dem von Weißenburg [263]) gehörte, behalten ebenso die Berner während des Waffenstillstandes, worin wir (d. h. die von Freiburg) und unsere Helfer in diesem Kriege sie nicht

---

262) Der hier ebenfalls gebrauchte Ausdruck dominium kann für Bern wohl nur vom römischen König, ihrem Herrn verstanden werden.

263) Früher an Montenach, woher jetzt an Weißenburg?

stören wollen, so lange der Waffenstillstand dauert Im Jahr 1298[264]).

Die Fehden gegen den Adel in der Nachbarschaft scheinen fortgedauert zu haben, doch nicht gegen Freiburg. Bern erhielt unterdessen von König Albrecht, der mit größern Dingen beschäftigt war, während seines längern Aufenthalts zu Nürnberg[265]) im November 1298 Bestätigung seiner Freiheiten „auf Bitte der vorsichtigen Männer, der Burger von Bern" [266]).

Daß die Fehden auch anderwärts verheerend gewüthet, sehen wir auch aus einer von den Bernern Ende Jahrs 1299 geleisteten Entschädigung. Es quittiren nämlich Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau und Ulrich Castlan von Erlach um 200 Pfd. von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern ihnen ausbezahlt[267]), dieselben für allen durch Zerstörung der Burg von Bremgarten, in der Burg selbst und deren Zubehörden ihnen zugefügten Schaden und entsagen um obige Entschädigungssumme jeder weitern Ansprache[268]). Die Berner mögen (da die s. g. neue Brücke damals noch nicht existirte und eine weiter unten bei Dettigen eine Fähre von (wie ebenfalls zu Bremgarten selbst, wo aber die Berner wohl nicht im Angesichte des Feindes über die Aare setzen konnten) über Reichenbach, des von Erlach Besitzung gezogen sein und ihm so (gewiß nicht absichtlich ihrem tapfern Führer) Schaden an seinen Besitzungen zugefügt haben.

Noch bleibt uns endlich eine Schenkung zu erwähnen übrig, welche im Jahre 1299 dem Predigerkloster in Bern

---

264) Sabbato prox. post festum Pentecostes — Mai 31. S. W. 1830, S. 421–424 (Rec. dipl. I. 175. Urk. 64).

265) König Albrecht ist vom 13. November 1298 in Nürnberg bis 30. Januar 1299. Böhmer Reichsregesten.

266) S. W. 1828 S. 443 (Böhmer Reichsregesten (Nr. 93).

267) A Sculteto, consulibus et communitate de Berno — (wiederholt so).

268) S. W. 1829 S. 634 feria V. ante festum Omnium sanctorum (Donnerstags vor Allerheiligen) 1299.

von Schultheiß (Cuno Münzer) Räthen und gesammten Burgern der Stadt Bern [269]). Dieselben schenken ihm nämlich die der Gemeinde gehörende Allmende an dem Hügel auf welchem das Kloster steht und der Fläche unter diesem Hügel an der Aare als freies ruhiges Eigenthum: und da diese Schenkung, wie ausdrücklich in der Urkunde bemerkt ist, „frei mit allgemeiner Zustimmung" [270]) geschieht, so haben wir und dieselbe wohl als in einer Gemeindeversammlung geschehen zu denken [271]). Wir dürfen sie in den jetzt wieder günstiger sich gestaltenden Verhältnissen Bern's als eine Art Sühne früher in bedrängtern Zeiten gegen dieselben Brüder geübte Härte ansehen.

---

## Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert.

Verfolgen wir nun die von der Gemeinde und ihrer Wirksamkeit im vierzehnten Jahrhundert erhaltenen mehr oder minder deutlichen Spuren, so darf uns nicht etwa täuschen, wenn wir in diesem Jahrhundert die Gemeinde von Bern zahlreicher erwähnt finden, als es im eben verflossenen dreizehnten Jahrhundert der Fall war, also daß wir uns dem Irrthume hingäben, an eine höhere Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeinde in der spätern Zeit zu glauben, als es in der frühern Zeit der Fall gewesen war. Wir glauben vielmehr umgekehrt schon hier gebahnt und vorbereitet zu sehen — wenn auch hier wohl noch ohne tiefergehenden Plan — daß die Gemeinde nur der Form wegen nach älterm Sprachgebrauche genannt ist, z. B. in einer Urkunde, ohne daß die Gemeinde wirklich verhandelt hätte und wirklich versammelt gewesen wäre. Genaueres und sorgfältigeres, wenn auch mühsameres Nachforschen möchte vielleicht noch etwas genauer auf den Zeitpunkt

---

[269]) C. M. Scult. Conss. et universi Burgenses Ville Bernensis.
[270]) de communi consensu libere.
[271]) Bern feria II infra ascensionem Domini 1299 (May 26.).

führen können, wo die in den ältern Urkunden vorkommenden Ausdrücke „Schultheiß, Räthe und sämmtliche Bürger" oder „Schultheiß, Räthe und die Bürger gemeinlich", oder auch nur kürzer „Schultheiß, Räthe und die Bürger (von Bern)" allmälig sich in späterer Zeit in den Sprachgebrauch umwandelten, nach welchem dieser letzte Ausdruck (Schultheiß, Räthe und Bürger) wohl nicht ohne Absicht, wenn auch den spätern weniger bewußt — durchaus nicht anders mehr gebraucht wurde, als um die beiden Räthe mit dem Vorsteher zu bezeichnen, wenn auch aus den Bemühungen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts diesen Begriff zu verifiziren gewissermaßen gar wohl erhellt, wie wenigstens eine Ahnung noch vorhanden war, daß obiger Ausdruck in früherer Zeit eine andere Bedeutung gehabt habe.

Es erklärt sich die öftere Erwähnung der Gemeinde im vierzehnten Jahrhundert ganz einfach daraus, daß sich aus demselben wie ganz natürlich eine größere Menge von Urkunden erhalten hat, und daß das bernische Gemeinwesen gegen die sehr beschränkten Anfänge in seinem ersten Jahrhundert, dagegen im folgenden eine sehr bedeutende Ausdehnung gegen die noch selbst am Ende des erstern Zeitraumes sehr dürftige Wirksamkeit gewonnen hat. Wir geben hiefür die einschlagenden Belege.

Es ist die Gemeinde von Bern z. B., welche wie im vorigen Zeitraume, Bündnisse schließt, Burgrechte errichtet, Erlaubniß zu Schließung von solchen (laut vorhandener Bünde) gibt und empfängt, Sühnungsvergleiche und andere Uebereinkünfte schließt, in Schirm aufnimmt, Verbündete für ihre geleistete Hülfe belohnt, Friede schließt, natürlich also auch den Krieg erkennt, sowie Steuern und Tellen auflegt oder sie bestimmt; sie ist's ferner, welcher die alten Freiheiten und Rechte bestätigt werden, sie erläßt Gesetze und Verordnungen, um so speziellere, je aus früherer Zeit wir dieselben angeführt finden; von ihr gehen endlich auch bedeutendere Käufe aus.

Wir suchen, so weit es sich thun läßt (da Beides oft in einander greift), jene als mehr die äußern Verhältnisse der Gemeinde betreffend, von diesen — den innern Verhältnissen

— zu scheiden, jene vorauszuschicken, diese nachfolgen zu lassen zu einiger Erleichterung der Uebersicht.

So wird von Schultheiß, dem Rathe und der Gemeinde von Bern ein Bündniß und Burgrecht geschlossen mit Frau Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Eberhard, den Söhnen Graf Hartmanns sel. von Kyburg, von Ulrich von Thor, Ritter, Pfleger und Schirmer der Herrschaft; endlich von Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Burgdorf und Thun — von jetzt an bis auf St. Joh. Bapt., und von da auf zehn Jahre, Dienstag in der Osterwoche im April (4. April) 1301 [1]), welche (Bund und Burgrecht) von Ebendenselben im Mai 1311 mit den Burgern der Stadt Bern erneuert werden [2]).

Ebenso wird von Schultheiß (Cuno Münzer), Räthen und Gemeinde von Bern einerseits [3]), sowie von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Laupen andrerseits ein Bund von da auf St. Joh. Bapt. und von hier noch auf zehn Jahre geschlossen, im Jahr 1301 [4]). Auch dieser wird 1310 erneuert. Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erneuern im Jahr 1306 den 1297 auf zehn Jahre geschlossenen Bund mit Biel [5]); Graf Rudolf, Herr zu Neuenburg, schließt Anfangs des Jahres 1308 ein Burgrecht mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde der Bürger von Bern [6]).

In bedeutsamer Zeit söhnen sich die Schwesterstädte Bern und Freiburg aus zu Laupen am Palmsonntage 1308, indem Schultheiß (Lorenz Münzer), Räthe und Gemeinde von Bern ihre Miteidgenossen von Freiburg um allen von ihnen

---

1) S. W. 1826, S. 589, Staatsarchiv von Bern.
2) Urkunde im Staatsarchiv von Bern.
3) Scult. conss. *et universitas* de Berno.
4) (Mai 24.) Staatsarchiv von Bern, S. W. 1830, S. 372.
5) Scult. conss. *et universitas burgensium de Berno.* Staatsarchiv von Bern und Regg. des Bieler Archivs (von Hrn. Dr. Blösch). Urkunde 201. — 1306, Sept. 29.
6) Scult. conss. *et communitas burgensium de Berno.* Febr. 29. 1308. (ab incarnat. Di.) Staatsarchiv von Bern.

erlittenen Schaden freisprechen. Besiegelt wird die Sühne mit dem Siegel der Gemeinde von Bern[7]). Es war wohl die Besorgniß der bedenklichen Zeitläufe, welche nach dem unerwarteten Ereigniß (der Ermordung König Albrechts, am 1. Mai 1308) eintrat, welche so bald nachher Bern antrieb, sich durch erneuerte Bündnisse und Burgrechte zu stärken; so wie das durch dieses Ereigniß herbeigeführte wankende Ansehen Oestreichs in den sogenannten vordern Landen einzelne Schritte wie den unmittelbar folgenden erklären mag. Es übergibt nämlich Graf Otto von Straßberg (gleich Anfangs dieser nach Albrechts Tode eingetretenen Reichsvacanz) den Burgern von Bern die Hut der Feste Laupen zu des Reichs Handen, mit Geding, die für die Burghut angewiesenen Pfund 100 in Bern zu überantworten; den Forst sollen die von Bern zu ihren Handen besitzen und nießen[8]).

Wenige Tage nachher erneuern Ammann und ganze Thalschaft von Hasle[9]) den alten Bund[10]) (von 1275, wenn nicht noch weiter zurück, s. o. zu 1255), den sie mit ihren Freunden, dem Schultheiß und der Gemeinde von Bern[11]) bisher gehabt; sie verheißen Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern auf zuverlässige Mahnung zu helfen[12]).

Als erste Frucht der Aussöhnung mit Freiburg gestatten nun in Gemäßheit schon früherer Bünde Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Miteidgenossen Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern den Edeln Herrn Johann von Ringgenberg zu ihrem

---

7) 1308 April 7. Scult. conss. *et universitas in Berno*. Staatsarchiv von Bern, S. W. 1827.

8) Zu Bremgarten bei Bern, 8. Mai 1308, S. W. 1827, S. 464, vergl. Justinger Seite 56.

9) Tota civitas vallis de Hasle.

10) Antiquam confederationem.

11) Inter scult., conss. *et universitatem de Berno* hactenus habitam.

12) Scult. conss. *et communitati de Berno*. 1308 Mai 18, Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829.)

Mitbürger anzunehmen, mit dem Siegel der Gemeinde bekräftigt im Juni 1308[13]).

Im Herbste 1308 erneuern Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern und Solothurn[14]) ihren frühern Bund auf ewig und behalten Niemand vor, denn ihre Herrschaft und das römische Reich; besiegelt mit den Siegeln der beiden Gemeinden[15]). Bern erkennt also das Reich an; noch war kein römischer Kaiser dem Ermordeten nachgefolgt, erst im November dieses Jahres 1308 wurde Heinrich von Luxenburg an das Reich gewählt und Anfangs des folgenden Jahres zum König gekrönt. Wie einst der Savoier, dann die Berner vor König Rudolfs Zeit in der Reichserledigung und allgemeinen Verwirrung die Einkünfte des Reichs selbst bezogen, welche dann König Rudolf bezog und ihnen dann den ungesetzlichen Bezug derselben nachließ, so bezogen die Berner dieselben wohl auch wieder nach König Rudolfs Tode, sie oder ihr Schirmherr, der Graf von Savoi, bis König Adolf auftrat, der sie wieder durch seinen Reichsvogt zu des Reichs Handen beziehen ließ; ebenso im Zwischenreich nach König Adolfs und zuletzt ebenso nach König Albrechts Tode, wie wir aus folgenden Urkunden ersehen.

König Heinrich bestätigt zu Breisach auf Bitte der „fürsichtigen Männer“, der Bürger von Bern, ihnen ihre

---

[13]) Sculteto consulibus *et communitati de Berno* 1308 Juni 5., Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

[14]) Scult. conss. *et communitas de Berno.*

[15]) In perpetuum. 30. September 1308, (S. W. 1817), Freiheiten-Buch S. 67. (Dieses Buch, eine Sammlung alter Freiheitsbriefe und Bündnisse u. s. w. auf Pergamentblättern aus dem vierzehnten Jahrhundert, führt auch den Titel: Spruchbuch A, unter welchem es von Andern citirt worden, wo es aber mit einem andern gleichlautenden Buche verwechselt werden kann, einer andern und zwar fortlaufenden Sammlung von sogenannten Teutsch-Spruchbüchern A, B, C u. s. w. von 1411 an beginnend. Wir behalten daher jene genauere Bezeichnung bei).

Rechte und Freiheiten[16]; einige Tage später ertheilt er ihnen zu Basel die Freiheit vor fremden Gerichten[17].

Wie schon König Albrecht den Grafen Otto von Straßberg zum „gemeinen Reichsvogt in Burgundien" bestellt hatte[18], so vertraute König Heinrich diesem in jenen Gegenden angesehenen Manne die nämliche Stellung an. Indem er die Burg von Laupen wieder zu des Reichs Handen nimmt, gelobt er „als Landvogt des Reichs zu Burgundien" nicht lange nach jenen Freiheitsertheilungen den von des Reichs wegen ihm empfohlenen „Burgern der Stadt von Bern", zu handhaben ihre Handfeste und Rechte, sie an den Rechten der Stadt und am Forste nicht zu beschweren. Auch wird ihnen verkosen (verziehen), was sie von des Reiches Rechten (Einkünften) bis auf heute eingenommen[19]; natürlich werden diese Einkünfte von jetzt an wieder zu des Reichs bezogen. Es scheint der Verlust dieser eine Zeit lang bezogenen in Berns damaliger Lage nicht unbedeutenden Einkünfte den Bernern nahe gegangen zu sein, und man muß fast auf Uebergriffe schließen, die sie sich in dieser Hinsicht zu Schulden kommen ließen; wozu die Kosten für den ehrenvollen Empfang des Königs Heinrich in Bern (Anfangs Mai 1309) so wie die Ausrüstung der Hülfsvölker bei den noch geringen Einkünften der Stadt Veranlassung gewesen sein mag, bei der länger dauernden Abwesenheit des Reichsoberhauptes in Italien[20]. Uebrigens mag schon finanzielle Ver-

---

[16]) Providi viri, *cives Bernenses*. April 10. Staatsarchiv von Bern.

[17]) April 15. Staatsarchiv von Bern.

[18]) Advocatus in Burgundia generalis (anno annunciationis Di.) 14. Jan. 1301. S. W. 1827, S. 272.

[19]) 1309 April 23. S. W. 1827, S. 234. Der Ausdruck: „die Bürger von Bern" für das Weitläufigere: Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern, treffen wir nicht selten in fremden Urkunden; offenbar ist Beides gleichbedeutend.

[20]) Den ehrenvollen Empfang des Königs in Bern meldet die cronica de Berno, honorifice est receptus, und der Dienste an Kaiser Heinrich in Lombarden erwähnt die unten anzuführende Freiheitsurkunde von Carl IV, 1348.

legenheit bei dem so lange andauernden kostspieligen Aufenthalte in Italien den König zu dem folgenden, wie zu andern ähnlichen Schritten bewogen haben. Kurz nachdem er in Folge harter Kämpfe in Rom endlich zum römischen Kaiser gekrönt worden[21]), so verfügt er daselbst in finanzieller Bedrängniß und dankbar für geleistete Dienste über einen Theil dieser Einkünfte, indem er dem Grafen Hugo von Buchegg für 120 Mark Silber den Zoll zu Bern und die Cawerschen daselbst[22]) versetzt, „woran ihn und seine Erben, Schultheiß, Räthe und unsere „Bürger zu Bern nicht hindern, sondern ihm hiezu behülf„lich sein sollten"[23]). Die hier ziemlich unzweideutig ausgesprochene Besorgniß scheint nicht ungegründet gewesen zu sein, denn kaum drei Jahre später verpfändet Graf Hugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, dem Schultheißen, Raihe, der CC und der Gemeinde von Bern um Pfund 240 das Einkommen des Zolls und der Cawerschen in Bern, so wie er auch erklärt, daß weder er noch seine Nachkommen sie um den Schaden beschweren „wegen des von denselben an dem Zolle „und den Cawertsin bis auf diesen Tag bezogenen Nutzens"[24]). Der Gegenbrief hierum von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern an den Grafen Hugo von Buchegg ist vom nämlichen Tage[25]). Im November desselben Jahres quittirt Graf Hugo von Buchegg für Pfund 200, welche er hiefür vom Schultheiß und der Gemeinde von Bern empfangen[26]). Endlich verkauft er im Jahre 1331 den ihm von Kaiser Heinrich verpfändeten Zoll der Gemeinde von Bern, und die Lombarden in dieser Stadt aufrecht und red-

---

[21]) 1312 Juni 29., siehe Sism. hist. des republ. Ital. T. IV, 331.

[22]) Thelonium nostrum in Berno et Cawerschin ibidem (die Cawerschen von Caorsa in Italien, gewöhnlich die Lamparter, welche die Geldgeschäfte machten).

[23]) Romæ, Juli 8. 1312. S. W. 1827, Seite 183. Böhmer, Reichsregg. Nr. 497.

[24]) 1315 August 18. S. W. 1827, Seite 184.

[25]) Bei Wurstemberger, die Grafen von Buchegg. Reg. 149.

[26]) Freitag nach Martini 1315. S. W. 1827, Seite 186.

lich der Gemeinde der vorgenannten Stadt von Bern, um die ihm bezahlten 120 Mark Silbers[27]). Die endliche Bestätigung durch das Reichsoberhaupt im Jahre 1348 werden wir unten näher zu betrachten haben.

Wir sehen hieraus, daß Bern noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unter einem Reichsvogte stand, der mit den nämlichen Rechten und Befugnissen ausgerüstet war, wie die Reichsvögte im dreizehnten Jahrhundert; wir sehen aber auch, wie die Berner, staatsklug mehr, denn auf eigentliches Recht gegründet, sich diesem Abhängigkeitsverhältniß zu entziehen strebten, bis ihnen dieses endlich durch kluge Benutzung günstiger Umstände gelang. Nach dieser kurzen Abschweifung über die Verhältnisse Berns zum Reiche kehren wir wieder zur Darstellung der Wirksamkeit der Gemeinde von Bern zurück.

Es gestatten 1309 Ende Jahres Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg freundschaftlich ihren Miteidgenossen und Freunden Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern[28]), die Gräfin Elisabeth von Kyburg, die Grafen Hartmann und Eberhard ihre Söhne, und die Städte Burgdorf und Thun zu Bürgern und Miteidgenossen aufzunehmen, zugleich mit Herrn Ulrich vom Thor, so lange er Pfleger besagter Herrschaft von Kyburg sein wird[29]). Umgekehrt gestatten dann Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[30]) 1310 ihren lieben Miteidgenossen von Freiburg den Edeln Herrn Ludwig von Savoi zum Burger aufzunehmen[31]). Hinwieder gestatten ebendenselben von Freiburg ihre Miteidgenossen Schultheiß, Räthe und der Gemeinde in Bern[32]) 1311 im März die

---

27) Mai 8. S. W. 1827, Seite 187.

28) Scult. conss. *et communitati de Berno.*

29) Fer. IV a. f. b. Thomæ Ap. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1813.)

30) Scult. conss. *et communitas in Berno.*

31) 1310 Sept. 28. S. W. 1828, Seite 85. Rec. dipl. II, 43, Urkunde 85.

32) Scult. conss. *et universitas in Berno.*

von Biel zu ihren Mitbürgern aufzunehmen[33]). In dem Bunde der beiden Städte Freiburg und Biel von obigem Tage behalten beide Theile die Bürger von Bern als ihre Mitbürger vor und deren Schultheiß wird (bei gleichen Sätzen in Zwistigkeiten) zum Obmann bestimmt[34]). Einige Jahre später, im August 1317, gestatten Schultheiß und Gemeinde von Freiburg, ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räthen und der Gemeinde in Bern, den Commendur von Suomanswald (Sumiswald) zu ihrem Mitbürger aufzunehmen[35]).

Als Burkard der Senne, Ritter, die Kraft der Berner und ihrer Verbündeten zu seinem Schaden erfahren, söhnt er sich 1314 mit den Bürgern und mit den Gemeinden von Bern und Solothurn aus; sie sollen ihm den Schaden um die Zerstörung der Burgen zu Münsingen und Balmegg[35b]) ersetzen nach dem Spruche Herrn Johannes von Weissenburg, und sie (die Bürger von Bern) sollen ihn auch schirmen und halten wie einen Burger von Freiburg und ihren Miteidgenossen[36]). Der Senne wich, wie andere vor und nach ihm gethan, dem Kriegsglücke Berns, nahm da Burgrecht und baute ein schönes Haus an der Kirchgasse[37]).

Zu Gümminen gehen Ende Februar 1318 die Schultheißen, Räthe und Bürger oder Gemeinden der Städte von Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel[38]) ein neues Bündniß zu gegenseitigem Schutze innert bestimmten Grenzen ein, Bern behält den Grafen Hartmann von Kyburg, Landgrafen von Burgund vor[39]).

---

33) *Berno*, März 14. Rec. dipl. II, 53, Urkunde 89. Auch bei Dr. Blösch, Reg. des Archivs von Biel.

34) *Burgenses de Berno.* Rec. dipl. Ibid. Urkunde 90.

35) Staatsarchiv von Bern. (S. W 1831.)

35b) Im Jahr 1311, nach der cronica de Berno.

36) Samstag nach Ostern. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1826.)

37) Justinger, Seite 61.

38) Scult. conss. *et burgenses seu universitates* villarum de Friburgo, de Berno, de S. M et B.

39) Febr. 27. S. W. 1826, S. 80. Rec. dipl. II, 64, Urk. 93.

Nachdem im Mai 1318 die Berner dem Walther Kerro seine Burg Kerrenried zerstört[40]), nahm derselbe das Burgrecht zu Bern an. Im März 1320 erscheint Werner Kerro Domicellus (Junker) urkundlich als Zeuge unter den Bürgern Berns. Wenige Wochen vorher erklärte Chun(o) Kerre Ritter als Sühne um des an ihrem Bürger Johannes Winkler sel. begangenen Todtschlags dem Schultheißen, dem Rathe, den CC und der Gemeinde von Bern, ihr Burgrecht auf ewig verloren zu haben, und dazu die Besserung (Buße) zu thun, welche sein lieber Herr Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Amsoldingen, ihn heißen wird; und soll so um allen Schaden mit den Bürgern und der Gemeinde von Bern versühnt sein[41]).

Die nach Kaiser Heinrich VII Tode[42]) (1313) zwistige Königswahl zwischen Herzog Friedrich von Oestreich und Herzog Friedrich von Baiern war den Bernern nicht unerwünscht, die so ohne Reichsvogt blieben bei keinem allgemein anerkannten Reichsoberhaupte; wie früher wußten sie wieder die Reichseinkünfte zu ihren Handen zu ziehen, so daß der Graf von Buchegg für besser fand, ihnen seine daherigen Rechte zu verkaufen. Wie sich nun Alles im Reiche zwischen obigen beiden Bewerbern parteiete, scheinen die Berner eine Zeit lang sich auf Oestreichs Seite geneigt zu haben, bis ein unerwartetes Ereigniß sie — für einige Zeit wenigstens — dessen Nebenbuhler zuwandte. Im April 1322 bestätigt Friedrich (von Oestreich), römischer König, zu Colmar den Bürgern und der Stadt Bern[43]), daß sie vor kein fremdes Gericht gezogen werden sollen, so lange ihr Schultheiß bereit sei, jedem auf seine Klage sein Recht widerfahren zu lassen, sowie er zwei Tage später ebendaselbst die Ebendenselben von Friedrich II und seinen Nachfol-

---

[40]) Cronica de Berno. Justinger, Seite 66.

[41]) 1320 Jan. 31. Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

[42]) Er war zu Buonconvento gestorben, nicht an Gift, wie lange irrig geglaubt wurde, sondern in Folge eines Fiebers. Siehe Bertholds Römerzug, Theil II, Beilage.

[43]) *Civibus nec non civitati nostræ Bernensi.*

gern verliehenen Rechte, Vergünstigungen und guten Gewohnheiten bestätigt[44]). Mag immerhin Friedrichs Unglück bei Mühldorf im Herbste dieses Jahres[45]) die Berner von ihm abzuwenden beigetragen haben, immerhin ist es wohl ein anderes, sogleich zu berührendes Ereigniß, welches sie Ludwig dem Baier näher brachte.

Den langen Bruderzwist des feindlich gesinnten Brüderpaares (Hartmanns und Eberhards von Kyburg) hier weitläufiger zu erwähnen, kann nicht der Ort sein; wir haben es nur mit den Folgen des unglücklichen Mordes des ältern Grafen Hartmanns auf der Burg zu Thun, welcher dem jüngern Bruder Eberhard oder vielmehr seinen Anhängern zur Last fällt, zu thun.

Als der Unwille der über den Mord des Grafen Hartmann erbitterten Bürger von Thun sich gegen Eberhard wandte, suchte dieser Schutz und Hülfe bei Bern, mit dem er früher verbunden gewesen und wo er Freunde zählte. Er mochte ihnen die einstige Erwerbung dieser wichtigen Stadt in Aussicht stellen; sie rasch ihm zu Hülfe nöthigten Thun und bald auch die übrigen Kyburgischen Besitzungen, den Grafen als ihren nunmehrigen Herrn anzuerkennen. Noch hielt sich dieser aber keineswegs für gesichert, daher er im Herbste des folgenden Jahres Burg und Stadt von Thun um Pfund 3000 dem Schultheißen und der Gemeinde der Stadt von Bern verkauft[46]). Einige Tage später gibt er dem Schultheißen, Rathe und Gemeinde von Thun Kunde von diesem Verkaufe an den Schultheißen und die Gemeinde der Stadt von Bern und entläßt die von Thun ihrer ihm geleisteten Eide, die sie nun den vorgenannten Burgern von Bern schwören sollen[47]). Darauf bestätigen Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Burger von Bern dem Rathe,

---

[44]) 1322 16. und 18. April. S. W. 1828, Seite 37 und 38.

[45]) September 28.

[46]) 1323 Sept. 21. Scultelo *et communitati de Berno.* Staatsarchiv von Bern. Freiheitenbuch f. 47. (S. W. 1830.)

[47]) Sept. 28. Bei Rubin S. 177. (S. W. 1830.)

Burgern und der Gemeinde von Thun ihre Handfeste, Rechte und guten Gewohnheiten[48]), und am 15. Oktober hernach huldigen Rath und Gemeinde der Stadt Thun dem Rathe, den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern, was je alle zehn Jahre erneuert werden soll.

Dieses Verhältniß brachte nun Bern auch dem Nebenbuhler Friedrichs von Oestreich näher, denn am 31. Oktober 1323 bestätigt Ludwig (von Baiern), römischer König, den durch seine Lieben, Getreuen „die Räthe und Bürger von Bern" mit Graf Eberhard von Kyburg um die Feste und Stadt Thun gemachten Vertrag[49]). Dann bestätigen Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde von Bern dem Kloster Interlaken das von ihren Vordern denselben gegebene Burgrecht nebst der Freiheit von Abgaben, namentlich auch wegen der an Bern von Interlaken zum Kaufe von Thun gesteuerten Pfund 100[50]). Endlich nimmt Graf Eberhard von Kyburg gegen Ende Jahres von Schultheiß und Gemeinde von Bern (welche Burg und Stadt Thun von ihm erkauft) um einen jährlichen Lehenzins von einer Mark Silber dieselben wieder zu Lehen; im daherigen Vertrag (für Bern: der Schultheiß, der Rath und die Gemeinde der Burger der Stadt von Bern) wurde auch beidseitig festgesetzt, wie die von Thun den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern[51]) helfen sollen außer gegen ihn und ihm außer gegen sie[52]). Es ist klar, daß dem Grafen Eberhard die Wiederlösung nach zehn Jahren — der Eid soll von den Thunern alle zehn Jahre erneuert werden — von den Bernern gestattet worden sein muß; da er sich wohl schwerlich auch in dieser Noth zum bleibenden festen Verkaufe verstanden haben dürfte seiner schönsten Besitzung;

---

[48]) Oktober 7. Bei Rubin S. 178. (S. W. 1830.)

[49]) Consules *et cives de Berno*. S. W. 1826, Seite 263.

[50]) November 22. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 229. (S. W. 1828.)

[51]) So öfter, oder auch nur der Gemeinde von Bern.

[52]) Dezember 7. 1323. Bei Rubin Seite 179 flg. Freiheitenbuch fol. 50.

hingegen mochten sich die Berner der Hoffnung hingeben, Eberhard dürfte ohne eheliche Leibeserben absterben oder diese hinwieder keine Leibeserben hinterlassen, so daß sein Stamm aussturbe, in welchem Falle laut eben diesem Vertrage Thun „ohne Widerrede" der Gemeinde der Stadt zu Bern überantwortet werden sollte.

Wenn auch Bern sich in dieser Hoffnung schwer täuschte[53], so verlor es demungeachtet diese wichtige Erwerbung nicht aus den Augen, bis sie endlich seinen beharrlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Es mag die Voraussicht, daß diese Verhältnisse zu Graf Eberhard von Kyburg für Bern allerhand Verwicklungen nach sich ziehen dürften, die Berner bewogen haben, auch in weiterer Entfernung sich rüstige Freunde und Helfer zu erwerben. Nach einer Zusammenkunft ihrer Boten mit denen der drei Waldstädte zu Lungern, kamen Schultheiß, der Rath und die Gemeinde von Bern mit derselben, „einer Eidgenössi" im Sommer 1323 überein[54].

Im Jahr 1326 verpflichten sich Graf Eberhard von Kyburg und seine Gattin Anastasia (Freiin von Signau) gegen Schultheiß, den Rath und die Burger gemeinlich von Bern, wegen der vielen ihnen von Bern geleisteten Dienste Burg und Stadt von Burgdorf innert den nächsten zwanzig Jahren (von 1323 an zu rechnen) weder zu verkaufen noch zu versetzen. Ebenso verspricht auch die Gräfin Anastasia von Kyburg der vorgenannten Gemeinde von Bern mit dieser Stadt und Burg behülflich zu sein[55].

Als Ludwig (von Baiern), römischer König, im Jahr 1326 durch den Tod Herzog Leopolds von Oestreichs seines gefährlichsten Gegners entledigt worden, zog er im Frühjahr 1327 nach Italien, wo er längere Zeit weilte, und obwohl er

---

53) Eine Urkunde von 1363, (S. W. 1823, Seite 405) gibt die Namen von sechs Söhnen Graf Eberhards.

54) 1323 August 8. Der Brief (nach der von Bern an Obwalden gegebenen Urkunde) bei Tschudi I, 296 b.

55) 1326 im August. Freiheitenbuch fol. 78 b. (S. W. 1826.)

bereits im Januar 1328 zu Rom zum Kaiser gekrönt war, erst zwei Jahre nachher nach Deutschland zurückkehrte. Diese lange Abwesenheit nöthigte die Städte im Reiche für sich selbst und ihre Sicherheit zu sorgen. Am 20. Mai 1327 traten die Räthe und Bürger von Zürich und Bern[56]), Worms, Speier, Straßburg, Basel u. s. w., nebst dem Grafen Eberhard von Kyburg in eine Verbindung, von hier auf Georgentag, sowie von da noch auf ein Jahr, welcher Verbindung wenige Tage nachher die Landleute gemeinlich von Uri, Schwyz und Unterwalden beitraten[57]). Bei der immer noch fortdauernden Abwesenheit Kaiser Ludwigs in Italien schließen im März 1329 die Räthe und die Bürger gemeinlich der Städte Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Bern u. s. w. eine neue Verbindung von hier auf St. Georgen und von da auf weitere zwei Jahre[58]). Endlich erwähnen wir hier noch des Zusammenhangs wegen des am 17. Juli 1333 zu Baden geschlossenen großen Landfriedens, welchen schließen für die vorderöstreichischen Städte die Räthe und alle Burger gemeinlich mit ihren von Oestreich gesetzten Pflegern, ferner die Räthe und die Burger der Städte Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, die Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kyburg, von hier bis Martini und von da noch fünf Jahre[59]).

Anfangs Jahres 1329 tritt das Johanniterhaus in (München) Buchsee in Burgrecht mit dem Schultheißen, Rath und den Burgern von Bern[60]). Ein Jahr später schließt Johann (von Chalons), Bischof von Lausanne und Verweser

---

[56]) Wir haben oben bereits aufmerksam gemacht, wie in diesen fremden Urkunden der Ausdruck (die Räthe und) die Bürger für: die Gemeinde der Bürger gebraucht wird.

[57]) Mai 29. 1327. Freiheitenbuch fol. 79. Pfingstwoche.

[58]) März 16. Freiheitenbuch. Die Urkunde auch bei Tschudi I, Seite 310 fgg.

[59]) Die Urkunde bei Tschudi I, 328 fgg.

[60]) 1329 Jan. 22. Freiheitenbuch fol. 28.

des Bisthums Basel ein Burgrecht mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern, von hier (im Merzen) auf Ostern und von da auf 6 Jahre[61]). Einige Monate später verbinden sich der Ammann und die Landleute gemeinlich von Guggisberg auf zehn Jahre zu den Bürgern und der Gemeinde von Bern[62]). Im folgenden Monat nimmt Graf Aymo von Savoy nach alter Verbindung seiner Vorfahren Burgrecht auf zehn Jahre mit Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde von Bern. Als solcher verheißt er ihnen auf seine Kosten zu helfen; dafür hat er aber nicht vor ihren Gerichten zu stehen, noch die Steuern zu bezahlen; hingegen wenn er vor dem zehnten Jahre sein Burgrecht zu Bern aufgibt, so verbleibt ihnen sein Burgerrechtshaus zu Bern, welches er um 50 Mark daselbst erwerben muß[63]). Außer der alten Verbindung dieses Hauses mit Bern trug zu diesem Burgrecht in dieser Zeit wohl auch der Umstand bei, daß Aymo Besitzer der Reichspfandschaft von Graßburg war, daher wir beide Burgrechte im Zusammenhang zu betrachten haben.

Im Herbste des Jahres 1331 erklärt Burkard von Tannenfels (bei Sursee?) seine Aussöhnung mit den Burgern allen gemeinlich von Bern[64]). Bald nachher nehmen Graf Albrecht von Werdenberg und seine Ehefrau Katharina (Schwester Graf Eberhards von Kyburg) Burgrecht zu Bern, indem sie um 20 Mark Silber einen Udel kaufen auf dem Säßhause des Schultheißen zu Bern Johann von Bubenberg des jüngern, Ritters, mit Beding, daß sie mit Oltingen, der Burg, Leuten und Gut Bern sollen berathen sein und helfen von nun an zwanzig Jahre lang. Gingen sie innert diesen zwanzig Jahren muthwillig aus dem Bunde, so sollen die 20 Mark Silber diesen Burgern von Bern verfallen.

---

[61]) Scult. conss. *et unanimitas* s. universitas oppidi in Berno; im Texte dann universitas Burgensium de Berno. 1330, März 12. Staatsarchiv von Bern.

[62]) 1330 August 2. S. W. 1828, Seite 682.

[63]) 1330 Sept. 17. S. W. 1827, S. 149.

[64]) 1331 Sept. 2. S. W. 1826, S. 478.

Hierum waren sie aber wie die Obigen von dem Gerichte der Stadt und den Steuern frei[65].

Um der Ansprüche willen ihres Mitbürgers des Alt-Schultheißen Johannes von Kramburg, welche dieser auf die Burg Vanel (bei Saanen) erhob, war Bern in Zwist und Fehde gerathen mit Peter von Greierz, Herrn von Vanel, und gegenseitige Verwüstungen hatten stattgefunden, bei denen aber besonders sogenannte Ausbürger von Bern gelitten zu haben scheinen. Beiden Theilen befreundet, legte diese Fehde durch einen Schiedspruch zwischen Petern von Greierz, Herrn von Vanel, mit seinen Helfern, und Schultheißen Johann von Bubenberg, nebst mehreren angesehenen Bernern, als Bevollmächtigten durch die gesammte Gemeinde, bei, indem er jenen zu einer Entschädigung von Pfund 800 an die Berner verfällt, welche ihren Schaden selbst auf die Summe von Pfund 2000 geschätzt hatten. (Um die Burg Vanel selbst blieb der Streit einstweilen unausgetragen)[66].

Die Verbindlichkeit, welche Graf Eberhard von Kyburg den Bernern hatte, welche ihm in der Noth beigestanden, so wie die daher eingegangenen Verpflichtungen mochten ihm allmälig lästiger und drückender werden[66b], um so mehr, als nach und nach der Unwille über jene grause Unthat (an welcher jedenfalls Eberhards Parteigänger Schuld trugen, wenn nicht er selbst) verraucht war, so daß er nun leichter Freunde und Bundesgenossen fand und er sich nun überreden mochte, er dürfte auch ohne die Berner und ohne so große Opfer auch

---

[65]) Sept. 5. 1331. Staatsarchiv von Bern.

[66]) Die Bevollmächtigten *per universitatem omnium nobilium et civium in Berno*: zu la Tour bei Vivis, 13. Oktober 1331. S. W. 1830, S. 323; vergl. von Rodt's treffliche Geschichte der Grafen von Greyers, Seite 155 fgg.

[66b]) Die gleichzeitige narratio prælii Laupensis (Geschichtsforscher Theil II) gibt unter den Gründen und Veranlassungen zum Laupenkriege die Forderung des Grafen Eberhard von Kyburg an die Berner ausdrücklich an; *ut ipsi resignarent omne jus, quod in civitate Thunensi ab ipso emerant et habebant.*

damals noch anderswo Hülfe gefunden haben. An Vorwänden und Ausflüchten hat es dem bekanntlich etwas weitern politischen oder diplomatischen Gewissen noch nie gefehlt. So wurde also die von den Bernern in der Fehde um Dießenberg verschmähte Vermittlung, welche er ihnen angeboten, ihm jedenfalls ein willkommener Anlaß, mit Bern zu brechen und lästig gewordener Dankbarkeit los zu werden. Er nahm daher in Freiburg Burgrecht, das so gegen die mit Bern noch bestehenden Bündnisse handelnd bald in offene Feindschaft gegen Bern ausbrach, in welche von beiden Seiten mit Erbitterung geführte Fehde hier nicht näher einzutreten der Ort ist.

Da stiftete die Königin Agnes von Ungarn zu Königsfelden, die wir bald noch öfter in solcher Beschäftigung finden werden, zwischen den kriegführenden Parteien Anfangs des Jahres 1333 zu Thun Friede; sie sühnt zwischen Schultheiß und Räthen von Bern und Freiburg, für sich und ihre Städte und Gemeinden, so wie ihre Helfer und Eidgenossen (bei Bern namentlich die von Murten), namentlich der Gefangenen willen hatten die Berner an Freiburg Pfund 1600 zu bezahlen[67]). In Folge dieser Sühne quittiren dann Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg um Pfund 440, an die obigen Pfund 1600 empfangen, Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[68]). Zu Anfange des folgenden Jahres erneuern auch die Städte Murten und Bern (Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[69]) ihre alten Bünde. Am 12. April 1334 versichern Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern, wenn Thun einmal in ihre Hand kömmt, die Freiheiten deren von Thun zu handhaben[69b]).

---

67) 1333 Febr. 3. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. II, 112. Urkunde 103.

68) Scult. conss. *et communitatem de Berno.* Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829).

69) 1334 Jan. 7. Staatsarchiv von Bern. Scult. (Philippus de Kieno miles), consules *et universitas* de Berno.

69b) Rubin Handf. von Thun.

Auch die Freiherren von Weissenburg, in langen Fehden und bei nicht haushälterischem Sinne verarmt, erfuhren der Berner Glück und mußten ihm endlich, nachdem sie lange widerstrebt, weichen. Ende Juni 1334 erklären sich die Freiherrn von Weissenburg um allen von Bern erlittenen Schaden mit Schultheiß, Rath, den Bürgern und der Gemeinde von Bern ausgesühnt[70]. Unmittelbar darauf verkaufen die Herrn von Weissenburg das ihnen von Heinrich VII für die ihm in Lombarden geleisteten Dienste um 344 Mark Silber verpfändete Thal Hasle, (welches sie zwar mit Waffengewalt zu bezwingen, nicht aber zu behaupten gewußt), dem Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern um Pfund 1600[71]. Sie entließen dieselben ihres Eides und hießen sie dem Schultheißen, dem Rathe und der Gemeinde von Bern Gehorsam zu leisten. Einige Wochen später erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern mit den bisherigen Steuern deren von Hasle (Pfund 50) sich zu begnügen[72], welche Steuer nun auch Ammann (Werner von Resti Ritter) und die Landleute von Hasle gemeinlich an Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern zu leisten verheißen[73]. Wir schließen hier zugleich an, daß Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1347 die Gemeinde von Hasle, welcher das Land zu Hasle — das Weißland — gehört, in keiner Weise hierin zu kümmern geloben[74].

Endlich traten noch im nämlichen Jahre die Weißenburger in den Schirm Berns und sie geloben mit Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern sich gegenseitig Hülfe von hier bis Weihnacht und von da noch zehn Jahre[75].

---

70) Juni 30. S. W. 1829, S. 558.
71) 1334 Juli 2. S. W. 1829, S. 331.
72) 1334 August 8. S. W. 1829, S. 539.
73) 1334 August 23., Laurenzen.
74) 1347 Nov. 24. S. W. 1828, S. 545.
75) Okt. 17. 1334. S. W. 1829, S. 333.

Wie wichtig diese Aussöhnung mit einst erbitterten Feinden, so wie jene Erwerbung durch Kauf für Bern werden sollte, hatte es in Kurzem Anlaß zu erfahren.

Anfangs des folgenden Jahres sagen Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern dem Kloster Interlaken ihren Schirm zu[76]. Bald darauf verheißt Graf Hugo von Buchegg, dessen Wohlwollen für Bern wir oben schon erfahren, mit seinen Burgen Buchegg und Balmegg und der alten Signau dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde von Bern berathen und beholfen zu sein[77].

Ryhiner (in seiner handschriftlichen Geschichte von Bern), der Manchem schon ein dankbar anzuerkennender Führer gewesen, hat unter vielen andern auch die interessante Mittheilung von einer Urkunde gemacht, nach welcher im Februar 1336 (was irrig von Andern unpassend in das Jahr 1337 versetzt worden) die beiden noch unmündigen Söhne Grafen Rudolfs von Neuenburg, Herrn zu Nydau, Rudolf und Jakob, das Burgrecht in Bern annehmen mit Schultheißen, Rath und der Gemeinde von Bern, und erhielten noch minderjährig, bis sie das Alter von 14 Jahren erreicht, um es dann selbst zu beschwören, nach der Stadt Bern Recht einen Vormund in der Person Ritter Rudolfs von Erlach[78], wodurch das spätere nämliche Verhältniß dieser Personen, auf die wir bald kommen werden, neues Licht erhält und unserm großen Geschichtsschreiber einst weniger aufgefallen sein dürfte.

Vom gleichen Jahre erhalten wir noch einen andern Beweis, daß die Verschwörung des umliegenden Adels gegen das aufblühende freie Gemeinwesen von Bern noch nicht begonnen

---

[76]) 1335 Jan. 10. Stettler Reg. Int. 277.

[77]) S. 1335, März 4. Freiheitenbuch fol. 71 b. (S. W. 1828).

[78]) Urkunde, 19. Febr. 1336, im Staatsarchiv von Bern, nach der gefälligen Mittheilung von Herrn Staatsschreiber Stürler. Der Verfasser dieser Abhandlung erfüllt hier eine sehr angenehme Pflicht, indem er Herrn Stürler für seine unermüdete Gefälligkeit wie für vielfache Belehrung seinen wärmsten Dank ausspricht.

hatte, oder doch erst im Keime lag. War auch einige Kälte eingetreten und Spannung zwischen den beiden Schwesterstädten, von Außen zu beider Schaden genährt, so wurden doch die gegenseitigen Verpflichtungen noch nicht ganz aufgegeben. Wie früher gestatten nach Laut der alten Bünde im Herbste dieses Jahres 1336 Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern, daß sie zum Mitbürger aufnehmen mögen, Herrn Johannes von Kien, Herrn zu Worb, unsern Spezialfreund[79].

Wir nahen der Zeit des für Bern so wichtigen, des entscheidenden Laupenkrieges. Die frisch und keck aufblühende Macht Berns, welche so manches Herren Macht in der Nähe und etwas ferner gebrochen, oder — fast noch gefährlicher — an ihr Glück zu fesseln gewußt hatte, mußte dem bereits erwachten Neid des Adels stets neue Nahrung geben, der die Ursache seines Falles, wie zu gehen pflegt, lieber außer sich suchte, denn in dem zu seinen Mitteln unverhältnißmäßigen Aufwand bei unhaushälterischem Wesen, was ihn auch ohne Berns glückliches Emporstreben dem Untergange zuführen mußte. Gewiß mußte die Aussöhnung der einst so erbitterten mächtigen Feinde Berns, der edeln Herrn von Weissenburg mit Bern dem benachbarten Adel bedenklich erscheinen; sollte dieß ebenfalls ihr Schicksal werden, unterzugehen oder wohl gar noch die Macht der verhaßten Stadt vergrößern zu helfen, gleich den Edeln von Blankenburg, von Weissenburg, von Ringgenberg und so mancher Andern? Das mußte nun wohl der eine oder andere dieser Bern keineswegs günstigen Herren einsehen, daß Bern bereits zu mächtig geworden, als daß Einer allein unter ihnen mit Erfolg widerstehen möchte; Anlaß zu häufigen Reibungen mochte schon das stets rege Bestreben der Berner geben, von der Stiftung ihres Gemeinwesens an bis auf diese Zeit, und später

---

[79]) Scult. conss. *et communitati de Berno.* — amicum nostrum specialem. 1336 Sept. is. S. W. 1831, S. 608.

hinab, stets neue Mitbürger zu werden, neue Theilnehmer am Kampfe zur Gründung und Befestigung der Macht Berns*).

Vereinzelt jedoch war der oder jener dieser Herren von Adel den Bernern keineswegs gefährlich; wie aber, wenn mit vereinten Kräften Vieler Bern angegriffen würde, wenn man allmälig den edeln Herren die Ueberzeugung beibringen könnte, entweder würden sie alle allmälig der aufblühenden Macht der Berner vereinzelt erliegen oder es müsse die verhaßte Stadt von ihnen gemeinsam angegriffen und durch ihre Uebermacht dieser Allen so gefährliche Feind unterdrückt werden. Es kam jetzt nur darauf an, die schon mehrfach vorhandene eifersüchtige Mißstimmung gegen Bern wohl zu benutzen zur Vereinigung aller ihm feindlichen Kräfte in einen gemeinsamen Bund. Die Seele dieser Verbindung gegen Bern war Graf Eberhard von Kyburg, einst der Bundesgenosse dieser Stadt; wie edlern Naturen Lust und Freude ist, um genossener Guthat den Dank auszudrücken, in Wort und That, und ihn zu bewahren in einem feinen guten Herzen, ohne Last, so drückt hingegen gemeinere Gemüther die empfangene Wohlthat, beschwerend oft wie ein Alp; und gar zu gerne ergreifen solche jeden noch so scheinbaren Vorwand, ihn wie auch immer nur zu beschönigen trachtend, um dieser Last los zu werden, und nur zu oft hat man um dieses drückenden Gefühls willen den schreiendsten Un=

---

*) Wenn längst von den Alten ganz richtig gesagt worden ist, „daß die Herrschaft am besten durch eben die Mittel erhalten „werde, durch welche sie erworben worden“[80]), so wäre wohl einmal der Mühe werth, gründlich und unbefangen zu untersuchen, ob nicht eben von da die Größe Berns, die ächte, lebendige Größe zu sinken begonnen, wo durch das Aufkommen anderer Grundsätze, als die seine Macht einst gründen geholfen, ein engherziges Beschränken des Bürgerrechts und der Theilnahme am Regimente und so allmälig gänzliche Ausschließung der Nichtbegünstigten eingerissen, schnurstraks entgegen den Grundsätzen des alten, frei u. großen Berns?)

[80]) Imperium facile his artibus retinetur, quibus initio partum est. Sallust. Cat.

dank hervorgehen sehen aus solchen Gemüthern und die erbittertste Feindschaft, nur um sich und andere zu überreden, man sei eigentlich doch zu keinem Danke verpflichtet gewesen oder dieser doch durch seither empfangene Unbill, wo man dann geflissentlich die Zeiten zu unterscheiden wohl sich hütet, längst mit allem Rechte erloschen. Dabei besorgte Eberhard von Kyburg allerdings auch Berns nicht ungegründete Ansprüche auf die Krone seiner Besitzungen, wie wir oben schon angedeutet; ferner war er durch vielfache Verwandtschaft unter dem umliegenden Adel, endlich durch sein Bürgerrecht mit Freiburg, wohl geeignet, Bern viele Feinde auf den Hals zu laden. Natürlich nahm diese Verbindung nur allmälig zu und stärkte sich wie Bern ebenfalls, das drohend heranziehende Ungewitter wohl erblickend, es zu beschwören und ebenfalls sich zu stärken suchte.

Erwünschten legitimen Vorwand zur Feindschaft gegen Bern gab es dann selbst durch seine beharrliche Weigerung, das gebannte Reichsoberhaupt, den Kaiser Ludwig, anzuerkennen. Zuerst Ryhiner hat hievon die Gründe trefflich entwickelt. Wir nehmen hier nur auf die zwei hauptsächlichsten Rücksicht; vorerst den religiösen Einfluß. Neben dem deutschen Orden, der in Bern von großem Einflusse war längere Zeit, wirkten auch die Minderbrüder und die Prediger (Franziskaner und Dominikaner), deren Berufung nach Bern wir im vorigen Jahrhundert bereits erwähnt haben, von denen namentlich die letztern sich vieler Schenkungen von Anfang an erfreuten. Dem deutschen Orden gehörten die sogenannten Leutpriester von Bern an, welche den Gottesdienst der Kirche in Bern versahen, unter denen Bruder Theobald (Baselwind) durch eine lange Jahre dauernde Wirksamkeit großen Einfluß übte[80b]). Religiöser Sinn (nach den Begriffen der Zeit) zeichnete die Berner der ältern Zeit aus bis zur Reformation hin, ja selbst noch in den ersten Jahren nach der Reformation war das Ansehen der Geistlichen

---

[80b]) Er wohnte als Leutpriester bereits der Grundsteinlegung der Kirchhofmauer am 21. Juli 1334 bei (nach der cronica de Berno), und unten finden wir ihn urkundlich noch 1359 an dieser Stelle.

nicht unbedeutend; wir werden an einem andern Orte Veranlassung finden, von diesem religiösen Sinne der Berner selbst in der sehr stürmisch bewegten Zeit der Burgunderkriege ehrende Züge anzuführen, zu einer etwas gerechtern Würdigung des Charakters der Eidgenossen der damaligen Zeit (ob wir ihn auch keineswegs in Allem vertheidigen wollen), als es neulichst eben nicht ganz unbefangen geschehen ist. Die gleichzeitige Nachricht vom Laupenkriege, welche wir bereits erwähnt, sagt uns nun ausdrücklich, daß es Bruder Theobald war, der langjährige, beliebte Seelenhirte Berns, welcher seine Heerde treulich gewarnt, ja nicht dem gebannten „sich für den römischen Kaiser ausgebenden" Ludwig anzuhangen, und so des apostolischen Stuhls und göttlicher Gnade verlustig zu gehen und ihr Seelenheil auf's Spiel zu setzen[81]). (Daß dieser bedeutende priesterliche Einfluß die Berner jedoch weder in frohem Lebensgenusse störte, noch sie hinderte, Uebergriffen entgegen zu treten und die Rechte des Staates auch in dieser Zeit zu wahren, ist bekannt.)

Außer jenem religiösen Einfluß wirkte aber zuverlässig noch ein anderer etwas materiellerer Natur unzweifelhaft mit, wohl so entscheidend als der andere, wenn natürlich auch der erstere ehrenwerthere mehr vorangestellt werden mochte.

Wir haben bereits gesehen, wie die Berner im dreizehnten Jahrhundert verstanden, die Einkünfte, welche dem Reiche gehörten, von Zöllen, den hohen Gerichten u. s. w. während den Reichsvacanzen an sich zu ziehen, und wie ungerne sie dieselben mißten, wenn ein allgemein anerkanntes Reichsoberhaupt sie wieder zu seinen Handen beziehen ließ; eben so sahen wir ferner, wie im Anfang dieses vierzehnten Jahrhunderts die Berner unter König Albrecht diese Einkünfte durch dessen Reichsvogt beziehen lassen mußten; so gewiß auch in der ersten Zeit unter König Heinrich: bei dessen längerer Abwesenheit in Italien, und nach deren Verpfändung sehen wir, wie die Berner

---

[81]) Siehe diese Erzählung im Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. II, 46, von Ludwig gewöhnlich se pro Romanorum imperatore gerens.

sie wieder an sich zu ziehen verstanden, so daß der Pfandherr für gerathener fand, dergleichen unsichere und nicht unbestrittene Einkünfte lieber zu verkaufen, als in einem so zweifelhaften Besitze sich zu behaupten zu suchen. Klar ist es nun, daß bei der so lange zwischen den beiden Bewerbern spältigen Königswahl, nach Kaiser Heinrichs Tode, die Berner diese Einkünfte fortwährend bezogen und nur höchst ungern hätten fahren lassen. Waren nun nach Leopolds Tode und durch Friedrichs freiwilliges Verzichten die daherigen Ansprüche erloschen, so daß Ludwig von Baiern allein stand, und war derselbe nun selbst auch in Rom zum römischen Kaiser gekrönt worden, so lag er doch immer noch unter dem Banne des in dieser Zeit bekanntlich unter Frankreichs Einflusse zu Avignon weilenden Papstes. Erkannte nun Bern den Kaiser nicht an, wozu eben der auf demselben noch lastende Bann wohl etwas mehr nur den Vorwand als den wahren Grund bot, so mochte es unbedenklich diese Einkünfte fortbeziehen, deren bereits längere Zeit dauernde Genuß wohl ungern vermißt worden wäre.

Eben diese wohl nicht so ganz uneigennützige hartnäckige Verweigerung der Anerkennung Kaiser Ludwigs [90b]) von Seite Berns bot nun seinen Gegnern den erwünschten Vorwand, besondern Groll und besondere Eifersucht gegen das aufblühende Gemeinwesen Berns unter diesem scheinbar legitimen Vorwand zu verbergen und sich leichter zu einem Bunde gegen die rebellische Stadt zu vereinigen. So mag endlich auch der tapfere Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, der Verbindung gegen Bern beizutreten bewogen worden sein, ungeachtet offenbar längeren Widerstrebens gegen einen Krieg, dessen Gefahren er wohl erwog, besser als unerfahrnere stürmische Jugend: jeder weiß, wie ehrenvoll für Bern und ihn selbst seine warnenden Aeußerungen zeugen; ächter Muth hat stets auch am Gegner bewährte Tapferkeit zu ehren gewußt.

---

[90b]) Nach Tschudi forderte Ludwig von Bern nebst seiner Anerkennung als Reichsoberhaupt noch Pfund 300 rückständige Reichssteuern, welche Bern zu eigenen Handen bezogen; was Bern verweigerte.

Bern sah die Gefahr wohl ein, die ihm drohte; zählte es auch eine feurige Jugend in und außer seinen Mauern unter zahlreichen Mitbürgern, fehlte es auch nicht an kühnen Jünglingen, nicht an entschlossenen Männern auch zu gewagtern Unternehmungen, so fehlte es hinwieder auch nicht am ruhiger und reiflicher überlegenden Ernst erfahrener gereifterer Männer; der durch sorglose Feindesverachtung und unüberlegte Hitze erlittene harte Verlust vor bald fünfzig Jahren war sicher noch in frischem Andenken älterer Männer.

Bern suchte in ruhiger würdiger Erwägung der gefahrdrohenden Umstände in Allem willig nachzugeben, so weit es mit der Ehre des jungen Freistaates irgend verträglich sein mochte; erst als der auf seine übermächtige Zahl übermüthige Feind trotzig alle noch so billigen Vergleichsvorschläge Berns, das jetzt schon verloren schien[82]), verwarf, erst da waffnete es sich ernstlich zu entschlossenem Widerstande, jetzt auf sein gutes Recht vertrauend und höhere Hülfe.

Natürlich suchte nun Bern auch hinwieder sich zu stärken, wie umgekehrt seine Gegner ihm überall zu schaden suchten. Im Frühjahr 1337 verheißen Schultheiß, Räthe und Gemeind der Stadt Interlappen (Unterseen) dem Rathe, den CC und der Gemeinde der Stadt von Bern, welche sie in Schirm genommen, Hülfe mit aller Macht[83]). Im folgenden Jahre erneuert Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, auch seinen alten Bund mit Hasle[84]), welcher freien Männer, so wie deren von Siebenthal unter dem tapfern Weissenburger nebst dem treuen Solothurn und der treuen Waldstädte edelmüthigen Beistand Bern bald erproben sollte.

---

[82]) Das gleichzeitige proelium Laupense führt das damalige höhnende Witzwort an: Si es de Berno, inclina te et dimitte transire.« „Bist du von Bern, so duck und laß übergan.“ (Justinger.)

[83]) 1337 Mai 16. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 303. (S. W. 1833.)

[84]) 1338 Mai 17. Freiheitenbuch fol. 85.

Aus der Zeit der Unterhandlungen gehört Folgendes hieher. Im Frühjahr 1338 schließen Schultheiß, der Rath und die Bürger gemeinlich von Bern eine Uebereinkunft mit dem Grafen Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden[84b] und ebenso am nämlichen Tage die Gleichen eine Uebereinkunft mit Freiburg[85]: in Folge dieses Vergleichs quittiren gegen Ende Jahrs zwei (genannte) Bürger von Freiburg (um die Hälfte, der laut desselben durch Bern schuldigen Summe) um Pfd. 140 den Schultheiß, die Räthe, die CC und die Gemeinde von Bern[86]. Wir führen die Gesandten von Bern (welchen Namen wir später wieder begegnen werden) namentlich an: es waren der Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Balm.

Sollte vielleicht das Abtreten Ritter Philipps von Kien vom Amte eines Schultheißen zu Bern, welches er nun ununterbrochen vier Jahre lang von 1334—1338 (je von Ostern an) bekleidet hatte, irgend im Zusammenhang stehen mit diesem letzten Ausgleichungsversuche des Kyburgers mit Bern und er nun nach demselben selbst abgetreten oder vom Amte entfernt worden sein[87], als bald keine Aussöhnung mehr möglich schien? Wie man den Ritter von Kien an dem schändlichen Morde Graf Hartmanns keineswegs für unschuldig hielt, erzählt offenbar nach allgemeiner Sage Justinger: daß nun Eberhard diesem Ritter verpflichtet war, ist klar; es ist also wohl nicht zu viel gewagt die Vermuthung, daß namentlich durch seine Vermittlung noch ein leidlicheres Verhältniß von Bern mit

---

84b) 1339 April 25. S. W. 1826 S. 371.

85) Rec. dipl. III, 5 Urkunde 135 S. W. 1826 S. 376. Sie ist auch abgedruckt im Schweiz. Geschichtsf. II, 58.

86) Scult. conss. Ducentos *et universitatem de Berno.* 1338 Freitag nach Katharinen. Nov. 20. S. W. 1831 S. 608. Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Belen.

87) Etwa aus einem Mißtrauen derselben redlichen Männer in Bern, welche ihn früher schon ungern in den Rath aufgenommen gesehen? s. Justinger S. 71.

Graf Eberhard erhalten wurde, nach dessen Zurücktreten auf die eine oder andere Art die Feindschaft immer unverholener ausbrach?

Daß die Gegner Berns ihm alle Hülfe zu entziehen suchten, sehen wir unter andern an Murten, wo zwar die Mehrheit der Bürger dem alten Bunde mit Bern treu geblieben zu sein scheint [88]), sie hatten nachher in Folge dieses Kriegs verschiedene Klagpunkte gegenseitig zu erledigen mit Freiburg [89]), während ein Theil derselben dagegen, nämlich vierzehn namentlich aufgeführte Bürger von da, indem sie ein Bündniß mit Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg machen, dem Bunde mit Bern entsagen und ihn für nichtig erklären [90]). (annihilamus.)

Wenn jetzt weder die cronica de Berno noch die narratio praelii Laupensis bei all' diesen Verhandlungen, so wie im ganzen Kriege der Gemeinde von Bern mit keinem Worte erwähnen, wenn auch Justinger zwar der Gemeinde erwähnt, aber keine Versammlung anführt, so möchte doch allzu voreilig hieraus, etwa nach dem was im Burgunderkriege geschah, geschlossen worden, die Gemeinde habe in dieser für Bern so hochwichtigen Angelegenheit, wo die ganze Existenz des Freistaats auf dem Spiele stand, gar nicht gehandelt.

Die cronica de Berno vorerst erwähnt allerdings diesen Sieg bei Laupen etwas weitläufiger als die übrigen meist weit kürzern Notizen: immer sind sie aber so chronikartig und abrupt gehalten, daß ein daheriges Stillschweigen über die Theilnahme der Gemeinde in dieser Angelegenheit nicht befremden kann; erwähnt sie ja doch der Gemeinde von Bern nirgends in ihren kurzen abgebrochenen Notizen: man dürfte daher eben so gut schließen, es habe gar keine Gemeinde in Bern je diese oder jene Rechte ausgeübt. Auffallender ist nun freilich das Stillschweigen des ungleich weitläufigern Berichts in der offenbar

---

[88]) Wenn es auch seiner Lage wegen in der Nähe des feindlichen Freiburgs verhindert war, Bern Hülfe zu senden.
[89]) Siehe die zwei daherigen Urkunden im S. W. 1826 S. 519 fgg.
[90]) 1339 Febr. 16 Rec. dipl. III, 16 Urk. 139.

auch gleichzeitigen Erzählung von der Schlacht bei Laupen, welche mit den Ursachen des Krieges anhebt, die verschiedenen Beschwerden gegen Bern namentlich anführt, die Ausgleichungsversuche und die vergebliche Nachgiebigkeit Berns erwähnt und hierauf die Schlacht selbst erzählt, obschon sie den Schultheißen, die Heimlicher und Venner namentlich anführt an einer Stelle, wo sie auch vom Rathe und den Zweihunderten spricht. Indeß auch hier dürfte allzurasch auf eine Unthätigkeit der Gemeinde in diesem Handel geschlossen werden. Dieses Schriftchen ist klar genug von einem Geistlichen, von einem Deutschordensbruder verfaßt, dem von seinem beschränkten Standpunkte dieser Sieg hauptsächlich als eine Verherrlichung des deutschen Ordens und namentlich des in Bern so viel geltenden Leutpriesters Bruder Theobald erschien, so daß er selbst des gefeierten Anführers in der Schlacht und vor derselben mit keinem Worte erwähnt, während er nicht nur vor der Schlacht, sondern auch beim Auszuge und bei der Schlacht Bruder Theobalds des Breitern gedenkt. Des Rathes aber und der CC erwähnt er, indem er anführt, „wie oft und mit welcher Sorg„falt sie berathen, wie und auf welche Art man widerstehen „und alles zu einem glücklichen Ende führen möge [91]."

Endlich Justinger, der offenbar aus guten Quellen schöpfte — vielfache deutliche Anführungen zeigen, daß er oberwähnte Erzählung von der Schlacht vor Augen gehabt, sicher konnte er auch andere Aufzeichnungen, die uns nicht mehr erhalten sind; endlich stand er selbst der Zeit nach nicht so fern, um nicht noch Leute zu kennen, die wenn auch jetzt in höherm Alter, einst der Schlacht beigewohnt und jedenfalls deren Söhne — Justinger erwähnt allerdings keiner besondern Gemeinde-

---

[91]) Narr. præl. Laup. im Geschf. II, S. 45, wo übrigens der Held von Laupen, Rudolf von Erlach indirekt auch angeführt ist, indem er beim spätern Zuge der Berner gegen Freiburg ausdrücklich genannt wird und zwar: *Tunc quoque in illa victorias*, dux Bernensium fidelissimus eorum adjutor et quasi leo fortissimus — Dus videlicet Rudolfus de Erlach miles.

versammlung zu dieser Zeit: wohl aber erwähnt er ausdrücklich wie die Gemeinde gehandelt.

Wie auf den vergeblich von Seite der Berner versuchten Ueberfall von Aarberg die Feinde am 10. Juni 1339 vor Laupen zogen mit großer Macht, in Hoffnung nach dessen baldiger Bewältigung denn auch Bern zu bezwingen, schien diesen nothwendig, diese Vormauer Berns, welche sie bereits durch eine Besatzung gestärkt, durch eine beträchtliche Vermehrung derselben und sorgfältige Auswahl mit weiser Berücksichtigung auch der Bande des Bluts so zu verstärken, daß sie in gewisser zuverläßiger Hoffnung auf Ersatz muthig aushielten, bis sich die Hauptmacht Berns stark genug fühle, um unter ihrem trefflichen Führer den Hauptschlag zu thun. Außerdem also, daß die Berner von Vater und Sohn den einen nach Laupen ordneten, ebenso von zwei Brüdern einen, schwur, bemerkt Justinger ausdrücklich, die ganze Gemeinde gelehrte (feierliche) Eide, ihre Brüder und Freunde in Laupen entschütten zu wollen. Ebenso erzahlt Justinger weiter, wie der bewährte Ritter Rudolf von Erlach zum obersten Hauptmann der Berner gewählt wurde, dieser aber (keineswegs etwa zweifelnd am Muthe seiner Mitbürger) Bedenken trug, diese ebenso ehrenvolle als gefährliche Stelle anzunehmen, bis er endlich den dringenden Bitten unter der Bedingung nachgab, daß ihm die ganze Gemeinde Gehorsam schwöre in allen Dingen: und zum Beweise, daß er hier nicht etwa nur militärischen Gehorsam von den ihm untergebenen Kriegern verlangte, (was sich übrigens von selbst versteht) verlangt er zugleich auch Sicherheit durch die ganze Gemeinde, so er einen zu strafen genöthigt wäre, selbst bis zum Tode, daß er darum von Seite der Gemeinde und gegen dessen Freunde gesichert wäre. Die Erfüllung dieser Bedingung kann keinem Zweifel unterliegen wenn sie auch ausdrücklich zu erwähnen unterlassen worden [92])

---

[92]) Ryhiner macht (vielleicht nicht so unrecht) hiebei auch auf die Anrede von Erlachs an die Handwerker unmittelbar vor der Schlacht aufmerksam, bei denen er vielleicht einiges Mißtrauen

ist. Nach Obigem werden wir doch wohl nicht zu weit gehen mit unserer Annahme, daß auch in dieser für Bern so entscheidenden Angelegenheit je das Wichtigste durch die Gemeinde entschieden wurde: (wohin wir z. B. die Genehmigung der den Gegnern beim Aussöhnungsversuche vorgelegten Vergleichspunkte, so wie die endliche Entscheidung zum unvermeidlich gewordenen Kriege) gesetzt, daß uns auch zum vollgültigen juridischen Beweise für unsere Annahme klare Urkunden fehlen sollten, die uns übrigens auch dafür fehlen dürften, daß Arnold von Winkelried dort bei Sempach das Vaterland durch seinen Heldentod gerettet, wenn auch trotz dieses Mangels von Siegel und Briefen hiefür keiner von dessen Söhnen, der noch Sinn hat für Ehre, und dem das Vaterland kein leeres Wort geworden, je des Dankes an den heldenmüthig sich Aufopfernden vergessen wird.

Bern hatte mit Hülfe treuer Freunde einen herrlichen Sieg erfochten: von den wichtigsten Folgen nicht nur für Bern, sondern für die ganze Eidgenossenschaft.

Bern anerkannte dankbar die Hülfe der treuen Waldstätte: von Anfang August 1339 finden wir die Quittung der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit unsern Eidgenossen von Bern vor Laupen waren, daß ihnen dieselben Bürger von Bern all ihren Schaden gerichtet (vergütet)[93]. Etwas später quittirten noch besonders die Landleute von Uri ihre lieben Freunde und Eidgenossen die Bürger von Bern für die ihnen vor Laupen verheißenen Pfund 250.[94]

Noch war aber die Erbitterung der zahlreichen Gegner Berns keineswegs gehoben: es bedurfte neuer glücklicher

---

gegen sich, als der Adelspartei in Bern angehörend voraussetzen mochte. Ob etwa auch, weil er mit dem obgenannten Ritter von Kien durch nahe verwandtschaftliche Bande verbunden war?

[93]) Stanz 3. August 1339 S. W. 1826 S. 373.

[94]) Dec. 27, S. W. 1826 S. 387.

Erfolge, bis sich Bern der Früchte seines Sieges erfreuen mochte: die zahlreichen benachbarten Feinde schnitten den Bernern die Zufuhr von Lebensmitteln ab, namentlich gebrach es ihnen an Fleisch und Milchspeisen. Ihre Bundesgenossen von Solothurn, Biel, Murten, Peterlingen, selbst von den Feinden Berns bedroht, konnten ihnen weder Hülfe noch Zufuhr gewähren: da eröffnete ihnen ihr Schultheiß von Bubenberg in seiner Feste zu Spietz selbst einen Markt, wo sie sich Lebensmittel verschaffen konnten, die sie aber stets mit gewaffneter Hand dort abholen mußten[95]: und der Rath, die CC und die Bürger gemeinlich von Bern erklären, dafür daß ihnen ihr Schultheiß seine Feste zu Spietz offen behalte, (um sich während des noch immer fortdauernden Krieges die nöthigen Lebensmittel verschaffen zu können), ihn nach dem Gutachten von neun benannten angesehenen Bürgern entschädigen zu wollen, im Herbste 1339[96].

Bern erfüllte indeß gewissenhaft seine übernommenen Verpflichtungen. Gegen das Ende dieses nämlichen folgenreichen Jahres quittiren drei benannte Bürger von Freiburg Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern für die erste Hälfte der auf Andreastag fälligen Schuldsumme, welche diese für die Herren von Weißenburg zu bezahlen übernommen.[97] Hinwieder verpflichten sich auch Rudolf und Johannes von Weißenburg, da die Burger gemeinlich der Stadt von Bern die Schulden ihres Oheims Herrn Johannes von Weißenburg zu bezahlen übernommen (auf Wiedererstattung) ihnen mit ihrem Land und Leuten beholfen zu sein.[98]

---

[95]) Narratio procl. Laup.

[96]) 1339 Sept. 30. S. W. 1826 S. 382 Aus dem Herrschaftsarchiv zu Spietz bereits im schweizer. Museum Jahrg. 1787. S. 751 fgg. abgedruckt.

[97]) Scult. conss. Ducentos *et communitatem villæ de Berno*: vor Nicolai (Dec.) 1339. Rec. dipl. III, 19 Urk. 141 und S. W. 1826 S. 508.

[98]) 1339 Dezember 24. S. W. 1826 S. 384.

Die neuen glücklichen Erfolge Berns im Frühjahr 1340, worin namentlich auch die Stadt Freiburg selbst in Gefahr gerathen war, bereiteten den Frieden vor. Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern willigen im Sommer 1340 in den vorläufig von Burkard von Ellerbach gemachten Frieden (Stillstand) ein[99]). Die Richtung selbst durch Vermittlung der Königin Agnes zwischen Freiburg, seinen Bürgern und Helfern und zwischen Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Bern und ihren (Aus) Burgern und Helfern erfolgte einige Wochen später am 9. August 1340[100]): die Annahme dieser Richtung von Seite des Schultheißen, Raths und der Gemeinde von Bern am 13. Juni 1341, mit dem Siegel der Gemeinde[101]). Die zweite Friedensrichtung vom nämlichen Tage ebenfalls durch die Königin Agnes erfolgte zwischen den Herzogen von Oesterreich, den Grafen von Kyburg, Aarberg und Nydau einerseits, so wie mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Bern[102]). Hierauf erneuern nun Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Freiburg am sechsten Juni 1341 zu Ueberstorf ihren Bund von 1271[103]). und sogleich darauf, nachdem Bern der Richtung mit Freiburg durch Königin Agnes beigetreten, gestatten Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Freiburg ihren Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, ihren Bund mit den Waldstätten, (Uri, Schwyz, und Unterwalden) zu erneuern[104]): wogegen denn in dieser

---

[99]) Juli 29. 1340 Rec. dipl. III. 42 Urk. 149; Schweiz. Geschf. II. S. 61 (S. W. 1826).

[100]) Rec. dipl. III., 43 Urk. 150 Schweiz. Geschichtsf. II. 62 fgg. (S. W. 1926).

[101]) Rec. dipl. III., 49 Urk. 153; Schweiz. Geschichtsf. II. 66. (S. W. 1826).

[102]) Schweiz. Geschichtsf. II. 70 fgg. August 9. 1340.

[103]) Rec. dipl. III., 50 Urk. 154 (S. W. 1826).

[104]) S. W. 1826 S. 426.

Bundeserneuerung mit den drei Waldstätten, Schuldheiß, Rath und Gemeinde von Bern erklären, daß sie ihre Eidgenossen von Freiburg vorbehalten haben [105]). Ebenso gestatten wieder (noch im gleichen Jahre) Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, ihren lieben, getreuen Eidgenossen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern, mit den Herzogen von Oesterreich, Freiburgs Herren, ein Bündniß auf zehn Jahre zu schließen [106]): worauf (wie oben) Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern urkunden, daß sie in diesem Bunde mit Oesterreich ihre Eidgenossen von Freiburg vorbehalten haben [107]). Endlich bezeugt Ende dieses Jahres die Königin Agnes dem Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt von Bern die Bestätigung dieses Bündnisses durch ihren Bruder, Herzog Albrecht von Oesterreich [108]).

Ende Jahres 1342 finden wir die Aussöhnung der Grafen von Greierz mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde der Burger von Bern [109]). Eine namentlich wegen Thun (wo die frühern Briefe, nach welchen die von Thun sowohl Bern als dem Grafen von Kyburg huldigen sollen, bestätiget worden,) wichtige Uebereinkunft wird am 9. Juli 1343 von Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Frau Anastasien von Signau und dem Sohne Hartmann mit dem Schultheiß, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern geschlossen [110]), so wie auch am gleichen Tage beidseitig ein Bedürfniß verabredet wird, indem Schultheiß, Rath und die Burger der Stadt Bern erklären, daß sie dieses Bündniß mit Graf Eberhard bestätigen, sobald Freiburg solches

---

[105]) Rec. dipl. III., 54 Urk. 155.

[106]) 1341 Nov. 18. S. W. 1826 S. 427.

[107]) 1341 Nov. 22. Rec. dipl. III., 55 Urk. 156 (S. W. 1828).

[108]) 1341 Dez. 20. S. W. 1826 S. 428.

[109]) Scult. conss. *et universitate burgensium de Berno* 1342 Dez. 2. S. W. 1826 S. 341.

[110]) S. W. 1826 S. 437.

gestatte [111]). Sollte vielleicht auch etwa wegen der schwierigen Verhältnisse mit Freiburg, wo Graf Eberhard ebenfalls verburgert war, (wie wir oben gesehen), dieses Bündniß nicht definitiv abgeschlossen worden sein, so beweist doch schon obige Uebereinkunft die erfolgte Aussöhnung des Grafen mit Bern: (einen fernern Beweis dieser erfolgten Aussöhnung finden wir aber auch darin, daß Graf Eberhard von Kyburg, im Anfang des folgenden Jahres dem untern Spital zu Bern auf ernstliche Bitte des Schultheißen und der Burger von Bern die Vogtei über einige Güter zu Krauchthal schenkt [112]).

Im Februar 1343 erneuern Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Peterlingen ihre alten Bünde [113]): die von Bern behalten sich ihre Herrschaft, das heilige römische Reich (sacrum Romanum imperium, also nicht den Kaiser) und ihre lieben Eidgenossen, Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg vor und einige Monate später kömmt Graf Ludwig, Herr von Neuenburg mit Schultheiß, Räthen und Gemeinde der Bürger in Bern um eine völlige Sühne überein [114]). Hierauf im August gleichen Jahres macht Rudolf von Erlach, Ritter als Vogt der jungen Grafen von Nydau eine Sühne mit dem Schultheiß, dem Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt Bern [115]): einige Tage darauf erklären diese beiden jungen Grafen von Nydau, sie wollen das mit Schultheiß, Rath und den Bürgern von Bern entworfene Bündniß vollziehen, sobald die von Freiburg solches gestatten werden [116]). Endlich bestätigt zwei Jahre später den

---

[111]) S. W. 1826 S. 450.

[112]) 1344 Febr. 13. (zu Burgdorf) S. W. 1828 S. 483.

[113]) Scult conss. *et communitas de Berno* mense Febr. 1343. Freih. B. f. 28. (S. W. 1830).

[114]) Scult. conss. et *universitas* civium de Berno. 1343 Auffahrt St. Archiv von Bern und Freiheitenbuch.

[115]) 1343 August 16. S. W. 1826. S. 455.

[116]) August 22. S. W. 1826 S. 463.

nunmehr volljährig gewordene Graf Rudolf von Neuenburg, Herr von Nydau, diese mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern der Stadt von Bern getroffene Uebereinkunft [117]).

In der Bundeserneuerung von Freiburg und Biel behalten beide Theile ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern vor [118]): ebenso werden kurz nachher in der Bundeserneuerung zwischen Freiburg und Murten von beiden Städten ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern vorbehalten [119]). Gegen Ende dieses Jahres geloben an Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Stadt von Bern, Probst und Capitel von Interlaken, namentlich mit der Feste Weißenau zu helfen, worauf dieser Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern ebenfalls zu rathen und zu helfen verheißen, am nämlichen Tage [120]).

Endlich erneuern im April 1345 Solothurn und Bern, Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern, ihre alten Bünde [121]).

Als nun endlich Kaiser Ludwig 1347 gestorben und Karl IV. Sohn König Johanns von Böhmen aus dem (Bern wohlwollenden) luremburgischen Hause an seine Stelle getreten, eilte Bern durch Anerkennung des neuen Reichsoberhaupts sich mit demselben auszusöhnen. Dieser bestätigte nun auch sogleich über diese so schnelle, seinem Vorfahr so lange hartnäckig verweigerte, Anerkennung erfreut 1348 zu Mainz wegen der Dienste seiner lieben Bürger und der Gemeinde Bern ihnen alle ihre Briefe und Freiheiten, ihre Rechte und guten Gewohn-

---

[117]) Zu Münchenbuchsee 19. März 1345. Freiheitenb. f. 85 (S.W.1826)

[118]) Scult. conss. et *communitatem* de Berno. 13. März 1344 (weil von annuntiatio Dom. datirt) Rec. dipl. III. 78, Urk. 166.

[119]) Scult. conss. et *communitas* de Berno. 19. März 1344 (Datum wie oben) Rec. dipl. III, 78, Urk. 169.

[120]) 1344 Okt. 23. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. von Interlaken. 325. (S. W. 1829).

[121]) 1345 April 18. Freiheitenb. f. 67.

heiten [122]), und zwei Tage nachher entbietet er dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern, daß er ihnen die Bestätigung aller ihrer Freiheiten sende durch Konrad den Mönch von Landskron, welchem sie nun zu seinen und des Reichs Handen huldigen sollen [123]). Endlich bestätigt eben derselbe im folgenden Monat den Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Burger der Stadt zu Bern, um der Dienste willen, oft und dem Reiche gethan, namentlich Heinrich VII über die Gebürge gen Lombarden, die Reichspfandschaften, die sie von Hugo von Buchegg, Otto von Grandson und denen von Weißenburg haben, nämlich die Feste von Laupen, das Thal von Hasle und den Zoll und die Kawersin zu Bern [124]).

Dann urkunden Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg, daß die neulich gemachte Verlängerung des Bündnisses zwischen dem Herzog von Oesterreich, ihrem Herrn, seinen Amtleuten u. s. w. und hinwieder unsern lieben Eidgenossen von Bern geschehen sei [125]): daß diese Bundesverlängerung mit Oesterreich ebenfalls wie andere Bünde von der Gemeinde in Bern geschlossen worden, zeigt uns auch außer der damals noch allgemein üblichen Sitte noch speziell eine Urkunde von 1351, wo sieben Schiedrichter (gegen Basel) entscheiden, daß nach dem Bündnisse zwischen den Herzogen von Oesterreich und dem Schultheiß, Rathe und gemeinlich den Burgern von Bern Oesterreich den Bernern gegen die von Basel helfen soll [126]).

Anfangs des Jahres 1350 machen die Gemeinden von Bern und Freiburg und ihre Verbündeten mit den Grafen

---

[122]) *Dilectorum civium et universitatis Bernæ*: 1348 Jan. 16. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1828.)

[123]) Januar 18. S. W. 1828 S. 111.

[124]) 1348 zu Nürnberg Febr. 16. S. W. 1827. S. 188.

[125]) 1348 Febr. 17. S. W. 1826 S. 467.

[126]) 1351 Januar 28. S. W. 1826 S. 544.

von Greierz und deren Bundesgenossen einen Waffenstillstand zu Murten von da bis zur alten Faßnacht [127]): worauf vierzehn Tage nachher zwischen beiden Parteien der Friede zu Peterlingen geschlossen wird, welchem vollständig beizupflichten Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Freiburg, so wie die Grafen von Greierz sich in der Nachschrift bereit erklären [128]).

Wir kommen zu den für Bern nicht unwichtigen innern Bewegung des Jahres 1350: wollen indeß zuerst noch bei diesem nicht unpassenden Zeitabschnitt nachholen, was die Thätigkeit der Gemeinde hinsichtlich der innern Verhältnisse, während der ersten Hälfte dieses vierzehnten Jahrhunderts betrifft: auch hierin finden wir die Gemeinde thätig. Sie ist's, welche Gesetze und Verordnungen erläßt, sie schließt alle wichtigern Verkäufe ab; sie ordnet Tellen an, bestimmt dieselben oder erläßt sie; sie wählt endlich ihre Vorsteher und behauptet die Uebung dieses Rechts nach Laut der Handfeste, selbst auf außergewöhnlichem Wege.

So setzen z. B. Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern den Bremgarten in Bann, sowohl für den Holzschlag als für die Viehweide; gegen den Herbst des Jahres 1304 [129]): die Bemerkung von Ryhiner dürfte nicht ungegründet sein, daß dieses Verbot dadurch veranlaßt worden sein möge, weil der Wald für die vielen Bauten in Bern in Folge bedeutender Brände allzu übermäßig in Anspruch genommen worden; allerdings erwähnen die Randbemerkungen zum Jahrzeitbuche von Bern und Justinger eines bedeutenden

---

[127]) Also von Jan. 11. bis 14. Febr. 1850 *communitates et universitates* de Berno et Friburgo. 1350 Jan. 11. Rec. dipl. III, 105 Urk. 176.

[128]) 1350 Jan. 25. Advoc. conss. et *communitates de Berno* et de Friburgo. Rec. dipl. III, 108 Urk. 177.

[129]) Die Urkunde im Stadtarchiv von Bern: eine Abschrift derselben im Staatsarchiv von Bern in Alte Satzungen und Ordnungen A B S. 253 fgg. 1304 Aug. 27.

Brandes in Bern, zwei Jahre früher, welcher fast die Hälfte der natürlich beinahe durchaus nur aus hölzernen Häusern bestehenden Stadt verheerte [130]).

Im folgenden Jahre machen Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern eine Ordnung wegen der durch Aeußere an Burgern von Bern verübten Todschläge [131]). Im Jahre 1306 verbieten Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern mit gemeinem Rathe, daß keiner der Unsern Miethe nehmen soll in keinen Burgrechten, in keinem Bund, in keiner zu leistenden Hülfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung in Bern: wann der Schultheiß, der Rath und die CC neu gesetzt werden, jährlich, soll man diesen Brief vor ihnen lesen und sie ihn zu halten beschwören. Wer dawider handelt, soll ein Jahr von der Stadt fahren und 20 Pfd. Buße zahlen. Offenbar ist diese Satzung, Dienstags nach Ostern 1306 erlassen, mit der Gemeinde Insiegel (wie ausdrücklich bemerkt ist) in der österlichen Zeit, wo sich die Gemeinde zu Vornahme obiger Wahlen versammelte, gegeben werden [132]).

Wir lesen bei Justinger [133]): der Bau des (s. g. untern) „Spitals am Stalden bei der Stadtmühle" sei im Jahr 1307, „von Gemeiner Stadt" beschehen. Es wurde also sicher von der Gemeinde beschlossen, so wie auf Kosten der Gemeinde: wie urkundlich etwa 30 Jahre später bei der Verlegung über dieses Spitals und bei dem daherigen Neubau die Gemeinde sich ebenfalls mehrfach bethätigt.

---

130) Jahrzeitbuch von Bern zum 19. April und Justinger S. 52.

131) 1305 März 19. S. W. 1829 S. 283. Eine jedenfalls sehr alte Satzung verwandten Inhalts findet sich ebenfalls von Schultheiß, Rath, den CC und der Gemeinde erlassen, in dem (vielleicht ältesten) s. g. Stadtbuch (auf Pergament in einem dünnen Bande,) welches von dem hier ebenfalls öfter angeführten Alten Stadtbuch (das in seiner ersten Anlage etwa aus dem Anfang des XV sec. stammen mag) zu unterscheiden ist. Beide Sammlungen im Staatsarchiv von Bern.

132) 1306 April 5 St. Archiv von Bern. S. W. 1829 S. 560.

133) S. 55.

Auch minder bedeutende Dinge verschmähte die Gemeinde nicht, ebenfalls anzuordnen. Es erlassen in der österlichen Zeit des Jahres 1314 Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde eine Verordnung zur Reinlichhaltung des Stadtbaches, wegen der (damals in Bern sehr zahlreichen) Gerber[134].

Im Augustmonat des Jahres 1324 lösen Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern von Junker Perrod von Thurn, Herrn zu Gestelen im Wallis, die Reichspfandschaft der Burg und Herrschaft von Laupen ein, mit allen Rechten dazu, welche 1310 von König Heinrich VII auf seinem Römerzuge an Herrn Otto von Grandson zu freier Weiterverfügung war verpfändet worden[135]. Hierauf bestätigen kurze Zeit nachher Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern den Bürgern von Laupen ihre Rechte und Freiheiten[136]. Die ersten Rechte auf Laupen hatte Bern, wie wir oben gesehen, im Jahr 1308 von Graf Otto von Straßberg erhalten und die endliche Bestätigung dieses Kaufes seiner ersten Vogtei erhielt es, wie wir ebenfalls gesehen, von Carl IV im Jahre 1348.

Welches die Veranlassung gewesen zu nachfolgender Satzung, welche im Jahr 1328 erlassen worden, dürfte kaum mehr bestimmt auszumitteln sein. Eine der damaligen zahlreichen Fehden scheint um ihres wohl nicht sehr glücklichen Ausgangs willen oder doch wegen eines Unfalles in derselben Veranlassung zum Unwillen in der Gemeinde geworden zu sein, wo man sich gegenseitig die Urheberschaft dieser Fehde vorwarf. Wäre die Verordnung nicht fast etwas zu spät nach dieser Zeit erlassen, so dürfte man vielleicht am ersten an die wiederholten unglücklichen Züge vor Landeron denken, deren Veranlassung bei dem wiederholt ungünstigen Ausgange jeder von sich abzuwälzen gesucht, woraus Besorgniß vor innern Zerwürfnissen

---

134) 1314 April 14. Alte Stadtsatzung fol. 131 a. (S. W. 1832.)

135) Scultetus, consules *et communitas* (im Texte mit *universitas* wechselnd), villæ de Berno. 1324 im August. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829)

136) 1324 Sept. 1. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829.)

und Parteiungen entstehen mochte. Genug, es finden Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Bürger von Bern für nöthig, zu Nutzen und Ehre der Stadt zu verordnen 1328 von da bis Ostern, daß Niemand dem Andern die Urheberschaft des Krieges eines durch die Mehrheit beschlossenen Krieges vorwerfen soll[136b]; bei einem Manne bei 5 Monaten Leistung nebst Pfund 5 Einung (Buße); bei einer Frau von 2 Monaten Leistung nebst Pfund 2 Buße. 1328 ohne Datum. Veranlassung zu dieser Vorschrift ist keine angegeben; es folgen derselben verschiedene andere militärische Vorschriften, gänzlich ohne Datum[137]).

Der Erbauung des neuen Spitals am Stalden im Jahr 1307 haben wir nach Justinger bereits erwähnt. Noch waren nicht dreißig Jahre verflossen, so fand man bereits eine Versetzung desselben außer die Stadt nothwendig. Sollte bei der zunehmenden Bevölkerung — wovon unter Anderm auch die wenige Jahre später vorgenommene Erweiterung der Stadt (bis zum sogenannten Christofelthor im Jahr 1346) zeugt — die Aufnahme der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten in diesem Spital diese Versetzung außer die Stadt rathsam gemacht haben? Genug, was auch die Veranlassung gewesen sein mag zu solcher Versetzung, im Sommer des Jahres 1335 schenken der Schultheiß und alle Gemeinde der Bürger der Stadt Bern für den untern neuen Spital (jetzt bei den Stadtmühlen) das Land vor dem untern Thor — etwa beim sogenannten Klösterli — zur Verlegung desselben[138]). Im gleichen Jahre gibt das Kloster Interlaken seine Einwilligung zu diesem Bau, welcher in dem ihm zugehörenden Kirchspiele Muri liegt, auf Bitte von Schultheiß, Rath und Bürgern gemeinlich von Bern[139]). Eben diesem neuen niedern (untern)

---

[136b]) Also daß Jemand spräche: „Wir hand dis Urlig von dir, „oder du hast es gerathen, oder du hast uns hineingebracht."

[137]) Aelteste Staatssatzung auf Pergament, fol. 39, im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1832.)

[138]) 1335 August 14. S. W. 1831, S. 590.

[139]) 1339 Nov. 10. Staatsarchiv von Bern. Stettler Reg. Int. 291. (S. W. 1831.)

Spital ertheilen 1340 Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern verschiedene Freiheiten[140]), und im Jahr 1347 werden demselben neue Vergünstigungen zu Theil von Schultheiß, Rath, der CC und den Burgern der Stadt Bern[141]); eine andere Urkunde, diesen Spital betreffend, ist oben bereits angeführt worden.

Auch der Verkauf von kleinern Stücken Land geschieht durch die Gemeinde. Der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern verkaufen 1338 ihrem Schultheißen, Ritter Johannes von Bubenberg, älter, ein Stück ihrer Allmende um Pfund zehn[142]).

Bei allem unläugbar sehr religiösen Sinn der alten Berner, welcher sich dem Geiste jener Zeit gemäß namentlich in Stiftung frommer Anstalten, wie in reichen Spenden und Vergünstigungen an solche thätig erwies, scheuten sie aber auch nicht, dieselben in Anspruch zu nehmen, wenn sie in ökonomischer Bedrängniß waren, so wie sie auch von denselben in dankbarer Erinnerung öfter freiwillig unterstützt wurden. Solche ökonomische Bedrängniß mußte nun allerdings öfter eintreten und wir werden bald nachher von noch größerer Last derselben hören; doch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, eine solche Last drückte sie, nicht weil sie etwa für sich fette Stellen errichtet, sondern um des Gemeinwesens willen, das sie unablässig durch Ankauf und Erwerbung von Land und Leuten zu stärken bemüht waren; der Mißbrauch zu jenen Zwecken gehört einer spätern Zeit an. Wir haben oben gesehen, wie Bern eine Beisteuer von Interlaken erhielt zum ersten Kaufe von Thun im Jahr 1323. In der spätern Bedrängniß Berns zur Bezahlung der Weissenburgischen Schulden half unter Anderm auch das Kloster Rüggisberg aus, worauf 1338 Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Bürger von Bern bereitwillig erklären, daß diese von Rüggisberg an Bern gegebene Erlaubniß für einmal ihre Leute

140) 1340 Mai 16. S. W. 1831, S. 610.
141) Juli 1347. S. W. 1831, S. 312.
142) 1338 August 14. Alte Staatssatzung im Staatsarchiv v. Bern. fol. 158 b.

zu Gunsten dieser Stadt betellen zu dürfen, durchaus keinen Vorgang bilden sollen [143]. Wir werden unten zu erwähnen haben, daß weniger ehrenwerth die Nachkommen in neuerer größerer Geldnoth obiger Erklärung vergessen.

Ferner kaufen Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1345 von Ritter Berchthold von Thorberg verschiedene Güter und Rechte meist im jetzigen Kirchspiele von Bolligen [144].

In der österlichen Zeit des Jahres 1347 machen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger der Stadt Bern eine Satzung für die Anlage einer Telle, laut welcher Alte, die nicht mehr „reisen" können (zum Kriege ausziehen), so wie Wittwen mit Kindern hievon frei sein sollen — allgemeine Tellen jedoch ausgenommen — nicht aber Wittwen ohne Kinder, auch nicht Beginen und Gürtlerinnen (weibliche Religiosen [145]. — Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, nehmen im Jahr 1348 um einen jährlichen Zins von 10 % von Friedrich von Schliengen 200 Gulden auf ihre Schaal, Zölle u. s. w. — hier noch ohne Stellung von Bürgen — eben so wenige Tage nachher von Johann von Machstatt in Basel die Nämlichen 400 Gulden zu 7½ % Zins; beides mit dem großen Siegel [146] (der Gemeinde). Wie Bern für erwiesene Gefälligkeit dankbar zu erwidern verstand, erfuhr 1349 (außer dem thätigen Beistand gegen dessen Klosterleute) Interlaken auch dadurch, daß es für dasselbe zu Basel eine Summe von 1200 Gulden aufnahm, weßhalb dann

---

[143] 1338 Nov. 30. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regesten Rüggisberg 18. (S. W. 1828.)

[144] 1345 Sept. 9. S. W. 1830, S. 95.

[145] Mittwoch nach Ostern April 4. 1347. Alte Stadtsatzung fol. 32. (S. W. 1829.)

[146] 1348 Dienstag vor Pfingsten Juni 3., und in der Pfingstwoche. Staatsarchiv von Bern. Der Verfasser verdankt die Kenntniß dieser und mancher anderer später anzuführenden Urkunden der Gefälligkeit des eifrigen Sammlers Herrn Spitalprediger Wyttenbach in Bern.

Probst und Capitel von Interlaken versprechen, hiefür Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern schadlos zu halten[147]).

Wir gelangen endlich zur Schilderung der innern Bewegung im Jahre 1350. Zuerst wohl hat von Mülinen (der nachherige Schultheiß) bereits im Jahre 1795 in seiner trefflichen Vereinigung der bisherigen Schultheißen-Verzeichnisse[148]) aufmerksam gemacht, wie sich in Bern fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch ein Parteikampf durchzieht, zwischen der Partei des Adels und den sogenannten achtbaren bürgerlichen Geschlechtern; ihm ist Ryhiner in seiner schon öfter angeführten (handschriftlichen) Geschichte von Bern gefolgt und hat diese Ansicht weiter ausgeführt. Verfolgen wir jetzt die gegebenen Winke, sie so weit solches jetzt noch möglich ist zu ergänzen trachtend. Wir haben oben schon angedeutet, wie der gewesene Chorherr von Münster, Ulrich von Bubenberg uns in Folge innerer Parteiung unter den adelichen Geschlechtern selbst zu der Stelle eines Schultheißen von Bern gelangt zu sein scheint (im Jahre 1284): eine veränderte Politik (namentlich gegen das Reichsoberhaupt und Hinneigung zu Savoi) gegen die Politik seiner beiden Vorfahren wird unter seiner mehrjährigen (1284 — 1292) Regierung sichtbar. Weit stärker tritt aber eine Parteiung hervor, nach dem Unfalle Berns und dessen Folgen, wo mit der Anerkennung König Adolfs ein frohburgischer Ritter dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg nachfolgt, unter welchem eine bedeutende Verfassungsänderung eintritt, ein weit zahlreicherer Großer Rath gewählt wird, weniger leicht von einigen Einflußreichern zu gewinnen; eben so eine Art von Aufsichtsbehörde des kleinen Rathes vom Volke gewählt, durch eine Art Reaction, wie uns scheint von Seite der achtbaren Geschlechter gegen den übermächtigen Einfluß einiger Herren vom Adel und gegen ihre Politik. Solches wird noch sichtbarer durch die bezeichnende Wahl der Vorsteher des Gemeinwesens.

147) 1349 Febr. 14. Stettler, Reg. Int. 341.

148) Neues Schweizerisches Museum, Jahrgang 1795.

Auf Jakob von Kienberg, unter welchem obige Verfassungsänderung vorgegangen, folgt auf dem Schultheißenstuhle Cuno Münzer, nach einer langen Reihe von adelichen Vorstehern der erste aus bürgerlichem Geschlechte. Aus einem achtbaren bürgerlichen Geschlechte zu Freiburg im Breisgau herstammend war diese Familie (wohl nicht ohne Einfluß des Stifters), bei der Gründung der Stadt Bern dahin übergesiedelt, in nicht unverdientem Ansehen gestanden. Cuno Münzer, bereits in vorgerücktem Alter, war längere Zeit Rathsmitglied gewesen; mit seinem Bruder Werner hatte er jener Gesandtschaft an König Rudolf beigewohnt, welche dessen Unwillen über den hartnäckigen Widerstand ihrer Vaterstadt nach deren Demüthigung beschwichtigen sollte[148b]. Die veränderte Politik erweist sich aber noch mehr dadurch, daß auf Cuno 1302 sein berühmterer Sohn Lorenz Münzer folgte, welcher von da bis Ostern 1319 ununterbrochen die Stelle eines Schultheißen von Bern bekleidete; längere Zeit dann keiner vor ihm[149]. Vielfache Verdienste ließen sich diesem Vorsteher des bernischen Gemeinwesens in ziemlich schwieriger Zeit (1308 und nachher) nicht absprechen; allein er vergaß, daß in einem republikanischen Gemeinwesen, wo die Theilnahme Aller noch nicht zum leeren Schatten geworden, die Volksgunst wandelbar ist und sich gar zu leicht von einem abwendet, vielleicht selbst nur wenn er, politisch nicht vorsichtig genug, zu lange an ausgezeichneter Stelle gestanden haben mag, als sich gleichberechtigt Glaubenden rathsam scheinen oder von ihnen ertragen werden mag, wozu dann bei längerem, wenn auch im Ganzen ehrenwerthen und dem Gemeinwesen vortheilhaften Gebrauche solcher Macht auch Menschliches unterlaufen mag, „wie nun Sterbliche sind"; wovon nun, wenn auch eigentlich nicht ein wahrer Grund zur Hintansetzung, so doch ein Vorwand gefunden werden kann. Auf Ostern 1319 ersetzte den vieljährigen Vorsteher des Gemeinwesens von Bern

---

148b) S. o. S. 55.

149) Im Januar 1319 ist Lorenz Münzer urkundlich noch Schultheiß; im Juli 1319 finden wir bereits Johann von Bubenberg, den jüngern, Sohn des gewesenen Schultheißen Ulrich.

Lorenz Münzer, offenbar in Folge einer Gegenreaction der adelichen Familien gegen die bürgerlichen Geschlechter, Johannes von Bubenberg, der jüngere. Noch lange Jahre saß Lorenz Münzer im Rathe, geachtet und vielfach in wichtigen Dingen gebraucht und auch in untergeordneter Stellung willig und aufrichtig dem Vaterlande seine Dienste widmend[150]). Man war eben damals noch nicht auf der Höhe politischer Grundsätze oder Ansichten angelangt, nach welchen man ob verdient oder unverdient um genossenen politischen Einfluß gebracht, nun seine Dienste dem Gemeinwesen entziehen dürfe in kleinlichem Grolle, den keiner der größern Alten geübt: oder wohl gar, daß einer in schwererer Verirrung, gleich Camillus, berechtigt sei, die Götter anzuflehen, daß sie ihn bald der Nation nothwendig machen möchten!

Vorsichtiger handelte Münzers Nachfolger, Johannes von Bubenberg, die gemachte Erfahrung klüger benutzend. Er wechselte von da an fast durchaus regelmäßig Jahr um Jahr mit Berchtold von Rümlingen, Peter von Egerdon, dann mit seinem gleichnamigen Vetter, Cuno's Sohne, Johannes von Bubenberg, der ältere zubenannt, endlich mit dem Freien Johannes von Kramburg, bis von Ostern 1334 — 1338 nach einander ununterbrochen Philipp von Kien die Schultheißenstelle bekleidete, der dann kurz vor dem Laupenkriege abtrat, wie wir oben schon gemeldet. Jetzt trat wieder der obige Johannes von Bubenberg, Ulrichs Sohn, an die Spitze des bernischen Gemeinwesens, nur jetzt nach dem Tode seines obgenannten Vaters selbst der ältere geheißen, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Sohne,

---

[150]) 1334 sitzen urkundlich (Sept. 30.) Lorenz und Werner Münzer im Rathe zu Bern, unmittelbar nach den von Kramburg, von Kien und von Bubenberg, ferner wird noch in dem wichtigen Vertrage mit Graf Eberhard von Kyburg vom 9. Juli 1343 Lorenz Münzer unmittelbar nach dem Freien Johannes von Kramburg, dem Schultheißen Johannes von Bubenberg und seinem gleichnamigen Sohne als einer der acht Schiedsmänner von Bern genannt, neben Johann von Seedorf, Niklaus Lempo, Peter von Balm und Berchtold Glockner.

dem muthigen Vertheidiger von Laupen und spätern Schultheiß, hinwieder ebenfalls der ältere geheißen.

Nach den Regesten von Frauenkappelen[151]) wäre freilich Laurenz Münzer 1322 Schultheiß von Bern; er ist aber (außer andern Unrichtigkeiten) in jener Urkunde unter den Besieglern gar nicht genannt. Eben so irrig nennt ihn das obangeführte Verzeichniß von Mülinen und zum Jahre 1324 als Schultheißen von Bern mit Johannes von Bubenberg. Wahrscheinlich wurde Ryhiner hiedurch verleitet, um diese Zeit ebenfalls Lorenz Münzer den Schultheißen von Bern einzureihen, nur daß er solches ein Jahr früher setzt und das Jahr von Ostern 1323 — 1324 Lorenz Münzern anweist, was er damit in Verbindung bringt, daß Ritter Philipp von Kien (vielfach der Theilnahme am Brudermorde beschuldigt) — wohl im Einverständnisse mit Graf Eberhard — nach Bern gekommen sei und da er zu diesem für Bern so wichtigen Verkaufe vorzüglich geholfen, zur Belohnung dafür in Rath gelangt, was den Unwillen vieler Redlichen in Bern (nicht mit Unrecht) erregt, daß man solche Leute zu Ehren ziehe, wie Justinger berichtet. Diesen Unwillen habe nun Laurenz Münzer zu benützen verstanden gegen die ihm feindliche Adelspartei und sei deßhalb zu der Stelle des Schultheißen wieder gelangt, von welcher er jedoch nach einem Jahre wieder habe weichen müssen. Es ließe sich diese Combination wohl hören, wenn sie nur nicht bestimmten Urkunden entschieden widerspräche.

Urkundlich ist aber Peter von Egerdon Edelknecht Ende April und Anfang Dezember, mithin von Ostern 1322 — 1323 Schultheiß in Bern[152]); obige Angabe der Regesten, daß nach jener Urkunde in diesem Jahre Lorenz Münzer als Schultheiß genannt sei, ist unrichtig. Eben so wenig sind die beiden andern Angaben, nach welchen Lorenz Münzer entweder von Ostern 1323 — 1324 (nach Ryhiner) oder von Ostern 1324 — 1325

---

[151]) Stettler, Reg. Frauenkappelen 25. Wir müssen, bei aller gebührenden Pietät für den Hingeschiedenen, doch bemerken, daß sie hier und da nur mit Vorsicht gebraucht werden dürfen.

[152]) Urk. (April 24) Vig. Marci; in Octava Andreæ (Dec. 7.)

(nach von Mülinen) Schultheiß von Bern gewesen, mit den Urkunden zu vereinigen. Urkundlich ist Anfangs Mai, Ende Oktober 1323, Mitte Januar 1324, also von Ostern 1323 — 1324 Johannes von Bubenberg, der ältere, Schultheiß von Bern[153]); endlich ist Johannes von Bubenberg, der Jüngere, Ende November 1324 und in der Palmwoche 1325, mithin von Ostern 1324 bis 1325 Schultheiß zu Bern[154]).

Ferner spuckt noch im Jahre 1331 Lorenz Münzers jüngerer Bruder bei Justinger 1331 als Schultheiß von Bern[155]); aus ihm vermuthlich (obschon er ihn gewöhnlich nicht nennt, sondern Tschudi dafür anführt) auch bei Ryhiner, der dessen Bruder, den bekannten Lorenz Münzer als Schultheiß ins Jahr 1332 setzt, während Justinger[156]) und nach ihm auch Andere das Jahr 1333 dafür annehmen, wobei Justinger noch den Grund angibt, warum Lorenz Münzer, damals Schultheiß zu Bern, hierauf von diesem Amte verstoßen worden sei. Er habe nämlich bei einem Einfalle der Freiburger in die Nähe von Bern dieselben aus allzu großer Vorsicht anzugreifen gezögert.

Allein alle diese Angaben widersprechen den Urkunden, für jedes dieser vier Jahre, von welchen die Rede sein könnte. Im Jahre 1330, d. h. von Ostern 1330 auf 1331 ist urkundlich der Freie Johannes von Kramburg Schultheiß von Bern[157]), welchem 1331 Ostern bis gleiche Zeit 1332 Johannes von Bubenberg der Jüngere, in diesem Amte folgt[158]). Im folgenden Jahre, Ostern 1332 bis Ostern 1333 finden wir dagegen abwechselnd den Freien Johannes von Kramburg als Schult-

---

153) Urkunde Mai 1., Okt. 12. und 29. 1323, Januar 13. 1324.

154) Urkunde November 27. 1324 und Mittwoch nach Palmsonntag 3. April 1325.

155) Justinger S. 80.

156) Justinger S. 86.

157) Nämlich Urkunde von 1330 Sept. 17., und 1331 Montag nach Invocavit. (Febr. 18.)

158) Nämlich Urkunde vom achten Tag nach Ostern, April 7. 1331, und Samstag nach dem zwölften Tag (Jan. 18.) 1332.

heißen von Bern[159]), welchem umgekehrt für Ostern 1333 auf 1334 wieder Johann von Bubenberg, der Jüngere, als Schultheiß nachfolgt[160]).

Hat nun Justinger etwa, wie er in chronologischen Angaben öfter ungenau die Zeiten verwechselt, und was in das Frühjahr 1319 gehören möchte (wo wir allerdings auf Ostern einen Schultheißenwechsel urkundlich bestätigt finden), in eine spätere Zeit versetzt? Oder ließ er sich dadurch täuschen, daß etwa Lorenz Münzer wirklich im Jahre 1331, 1332 oder 1333 während der damaligen Fehden Führer eines Haufens Berner war, wo dann Oberzältes (nach Justinger) stattfand, worauf Lorenz Münzer nun vom Commando entfernt worden wäre, was man in spätern Zeiten nicht mehr verstand, und auf das Amt eines Schultheißen übertrug, welcher allerdings in der Regel die bernischen Völker in jener Zeit befehligte? Allerdings gab es hievon Ausnahmen, nicht nur in der ernstern Schlacht von Laupen, wo man aus leicht begreiflichen Gründen einen kriegserfahrenen Anführer wählte, sondern auch auf kleinern Zügen, wovon wir (nach Justinger[161]) den Zug der Berner gegen Götz von Wildenstein 1324 unter dem Edelknecht Otto von Gysenstein als ihrem Hauptmann anführen wollen.

Jedenfalls ist nun so viel klar, daß Lorenz Münzer in diesen Jahren nicht als Schultheiß ersetzt worden sein kann[162]). Mag nun auch mehr oder minder Wahres in der letztern von Justinger erzählten Thatsache liegen, immerhin scheint sie aus dem ganz richtigen Gefühl hervorgegangen zu sein, daß im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts im bernischen Freistaate sich zwei fast gleich starke Parteien die Waage hielten, von denen bald die eine, bald die andere obsiegte, wo aber der edlere,

---

[159]) Urkunde Donnstag nach Martini Nov. 12. 1332 und fer. II. vor Lichtmeß (Jan. 31.) 1333.

[160]) Urkunde im Mai 1333 und 5. März 1334.

[161]) Justinger S. 73.

[162]) Der Verfasser erkennt dankbar an die in diesen Berichtigungen von Herrn Staatsschreiber Stürler ihm gewordene urkundliche Hülfe.

größere Sinn weder durch plumpen Druck den Gegner zu erdrücken und die Gegenpartei zu vernichten suchte, noch eben so wenig durch schlaue Berückung ihn um allen Einfluß zu bringen trachtete; wo ein höherer edlerer Geist vielmehr in beiden Parteien wehte, den Gegner dadurch zu besiegen, daß jede Partei den schönern Ehrgeiz hatte, den Staat, nicht sich selbst, größer, kräftiger und mächtiger zu machen und hiefür persönliche Opfer nicht zu scheuen. Durch solche Gesinnung, (theilweise noch durch das folgende Jahrhundert fortwirkend) wurde Bern eben so groß und stark, daß es von den sehr geringen Anfängen seiner Macht im Anfange dieses Jahrhunderts am Ende desselben so erstarkte, daß es bereits zu einem nicht so unbedeutenden Gebiete herangewachsen war, wo in einer Menge zu jedem Opfer bereitwilligen Bürger der Keim zu künftiger Größe gelegt ward, als die frühere Tugend noch nicht fehlte und günstige Umstände klug benutzt wurden.

Wie auf die vierjährige Amtsverwaltung des Ritters Philipp von Kien, Johann von Bubenberg auf Ostern 1338 gefolgt (jetzt der Aeltere, einst der Jüngere), zubenannt, haben wir bereits erwähnt. Daß derselbe unmittelbar nach seinem ersten Amtsjahre bei dem seinem Ausbruche so nahen Laupenkriege im Amte blieb, läßt sich begreifen; der gleiche Grund und Dankbarkeit für die von Vater und Sohn geleisteten Dienste mochte auch im folgenden Jahre für die Fortdauer dieses Amtes sprechen; wenn wir ihn aber von da an fortwährend im Genusse der höchsten Würde des Freistaates sehen, ununterbrochen bis zum Jahre 1350, so müssen wir gestehen, daß die frühere klügere Politik ihn und seine Partei verlassen hat. Er vergaß, wodurch sein Vorgänger, sein politischer Gegner, vor dreißig Jahren gestürzt wurde, und verfiel in den nämlichen Fehler, durch dessen klügere Benutzung einst seinen Gegner zu stürzen gewußt und welchem er längere Zeit mit solchem Takte auszuweichen verstanden hatte. Mochte er nun wähnen, die vier Jahre auf einander folgende Amtsdauer seines Vorgängers Philipps von Kien (seit Lorenz Münzers Abtreten nie mehr geübt) habe nun schon an längere Dauer dieser Würde gewöhnt,

— und die Macht der Gewohnheit gilt viel in Freistaaten — mochte er hoffen, die von ihm und seinem Sohne im Laupenkriege geleisteten treuen Dienste werden stets in dankbarem Andenken vor dem in Freistaaten so gewöhnlichen Neide bewahren, mochte er endlich auch (worauf Ryhiner deutet) durch den Tod seines politischen Gegners Lorenz Münzer, der nicht lange nach 1343 erfolgt sein muß, gewähnt haben, jetzt vor jedem irgend zu fürchtenden politischen Gegner befreit zu sein, denn offenbar war Lorenz Münzer das Haupt der dem Adel gegenüberstehenden sogenannten bürgerlichen Partei der achtbaren Geschlechter (worauf schon die bei Justinger erhaltenen Sagen führen), genug, die Thatsache steht fest, daß der vieljährige und vielfach verdiente Vorsteher allmälig die Gunst des Volkes verlor, und ohne bedeutendere Erschütterung seines so lange geübten Einflusses beraubt und von seiner Stelle verstoßen wurde.

Justinger erzählt uns diese Begebenheit folgendermaßen: [162b]) „Man habe von ihm geredet, daß er Mieth und Gaben nehme, „wobei einige der Angesehenen das Feuer so gewaltig geschürt, „daß der obgenannte von Bubenberg „mit gemeinem Rathe" „abgesetzt wurde und von der Stadt schwören mußte hundert „Jahre und einen Tag [162c]); mit ihm noch andere angesehene „Räthe, wie Ladener, Glockner, die Bern insgesammt ver„ließen."

Versuchen wir nun eine Lösung dieser auffallenden Veränderung. Das Hauptsächlichste des von Justinger Gemeldeten steht fest; eine Veränderung der Regierung in den nächsten vier-

---

[162b]) Justinger S. 145, zwar irrig vom Jahr 1348 (was urkundlich falsch), allein was wohl zu beachten ist, er erzählt es erst, nachdem er vorher die Begebenheiten der Jahre 1349 u. 1350 erzählt, so wie er auch unmittelbar auf unsere Erzählung mit den Begebenheiten des Jahres 1351 fortfährt. Offenbar folgte Justinger einer den Grundzügen nach durchaus richtigen Sage, wußte sie aber nicht mehr recht einzureihen.

[162c]) Mit dieser Strafe von 100 Jahren und einem Tag ist Justinger jedenfalls im Irrthum; s. o. bei dem einschlagenden Gesetze über das Nehmen von Mieth und Gaben von 1306.

zehn Jahren ist urkundlich gewiß; eine Reihe von Jahren steht Johannes von Bubenberg ununterbrochen dem Freistaate vor dem Jahre 1350 vor, und eben so finden wir wieder über sechszehn Jahre die Bubenberge als Vorsteher nach dem Jahre 1364; zwischen diesen Zeiträumen wechseln jährliche Vorsteher aus achtbaren verdienten Geschlechtern, aber keiner der Bubenberge, keiner vom ältern Adel.

Der Ausdruck „mit gemeinem Rathe" (sei Bubenberg abgesetzt worden) haben wir oben nach der Handfeste erklärt; wir meinen dort wie hier und anderwärts bei Justinger das communi consilio, mit gemeinem Rathe[163]), in gemeinsamer Berathung beschlossene, von einem Beschlusse der Gemeinde verstehen zu sollen. Nun erwähnt Johannes von Bubenberg als Schultheißen von Bern eine Urkunde vom 28. Dezember 1349, ferner zwei Urkunden vom 8. und 12. Jenner 1350, endlich eine vom 22. März 1350; im Sommer 1350 ist dagegen Peter von Balm Schultheiß, ja in einer Urkunde vom 30. Juni 1350 ist er bereits als Schultheiß genannt; es ist nun also wohl klar, daß auf ganz ordentlichem gesetzlichem Wege Johannes von Bubenberg ersetzt ward und er mit seinem Anhange von den einflußreichsten Stellen entfernt, nicht in einem Tumulte, nicht in einem Putsche, sondern in der durch die Handfeste garantirten Form, wo die Gemeinde jährlich ihren Vorsteher zu wählen hat, in der österlichen Zeit nach längst hergebrachter Sitte, sicher schon vom vorigen Jahrhundert her. Die Gemeinde hat also hier nur von ihrem constitutionellen Rechte Gebrauch gemacht. Was war nun die Veranlassung einer solchen auffallenden Veränderung, die mit einer etwa nur momentanen Entfernung auf ein oder zwei Jahre nicht verwechselt werden darf? Justinger gibt Auskunft hierüber, offenbar nach erhaltener Ueberlieferung: es sei jenes geschehen, weil derselbe Mieth und Gaben genommen. So lautete ohne Zweifel die Anklage; hat sie nun dem folgenden Beschlusse als Grund gedient oder nur zum Vorwande? Klar ist wohl genug, daß hier die Satzung

---

[163]) S. n. oben zum Jahr 1307 und das Mieth- und Gabengesetz vom Jahr 1306.

von 1306 (das Verbot in keinerlei Weise weder Mieth noch Gaben zu nehmen) angewandt wurde; eine sehr wichtige Satzung, die je am Wahltage der obersten Behörden gelesen und beschworen werden sollte und eine der sogenannten Fundamental-Satzungen, wie man es später hieß. Justinger verräth deutlich genug, daß er solches nur für einen Vorwand hielt[164]); man sieht, jene Bewegung ist von ihm so wenig verstanden, wie der Pataviner einst die Kämpfe der Plebejer und Patrizier in der alten Roma begriff.

Versuchen wir nun ausgehend von dem, was durch sichere Zeugnisse feststeht, und von da auf Wahrscheinliches schließend — Gewißheit ist ja in historischen Dingen dem Sterblichen so selten gegeben und bei so sparsamen Quellen fast unmöglich — eine möglichst unbefangene Lösung. Abgesehen von dem Verdienste mancher Vorfahren dieses nicht nur durch Geburt (was der Zufall auch minder Würdigen zutheilt), sondern auch durch wahren Adel der Gesinnung ausgezeichneten Geschlechts hatte der Sohn Johannes von Bubenberg in gefahrvollen Tagen das Bollwerk von Bern, Laupen muthig vertheidigt; (wie einst in noch schwereren Tagen noch ruhmvoller sein Enkel eine andere Vormauer Berns und der Eidgenossenschaft heldenmüthig vertheidigen sollte); der Vater (gleichen Namens) hatte hinwieder in diesen ernsten Tagen das Gemeinwesen von Bern ruhig und fest geleitet, in der Stunde der Gefahr; er hatte ferner — nicht ohne persönliche Gefahr bei unglücklichem Ausgange — Bern vielleicht vor Wiederholung der unter König Rudolf erlittenen Drangsal befreit, indem er ihnen durch bereitwillige Oeffnung seiner Feste die Möglichkeit gab, sich die nöthigen bereits fehlenden Lebensmittel zu verschaffen und so den zahlreichen, über die erlittene Niederlage höchlichst erbitterten Feinden zu widerstehen. Solche Männer dürfen nicht so leichthin verdammt werden. Andrerseits führen wir den Wortlaut jener schon berührten Satzung an, daß keiner Miethe nehmen soll in keinen Burg-

[164]) Man redt von ihm (daß er Mieth und Gaben nehme), und bliesen etlich der Gewaltigen zu, als fast (so sehr) daß er abgesetzt ward.

rechten, in keinem Bund, in keiner zu leistenden Hülfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung daselbst. Wie leicht war da nicht im eint oder andern Falle eine Klage zu erheben mit mehrerem oder minderem Grunde, und wie leicht hat nicht von je eine solche Klage Eingang gefunden beim beweglichen Volke, bei den Quiriten an der Tiber, wie beim geistreichen Völklein der Lieblingsstadt der Pallas Athene, wie in unsern Tagen noch auch da, wo attisches Salz und Römerernst nimmermehr gefunden wird.

Dann erwäge man noch die sehr verschiedenen Begriffe jener Zeit von den unsrigen über das Nehmen von Miethe und Gaben; wir wollen hier nicht wiederholen, was wir anderwärts spezieller ausgeführt haben [165]), daß wir nach den Begriffen unserer Zeit richtend, einen Seckelmeister Fränkli, den hochherzigen Vertheidiger von Murten, den die fremde Pension doch nicht blendete und der Ludwigs Gold widerstand wie des Burgunders Eisen, den edeln Reformator Zwingli, ja eine sehr bedeutende Zahl der Magistraten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Bern, wie anderwärts in der Schweiz und draußen nach jenem Gesetze verurtheilen müßten; ja wenn wir Bestechung aller Art, die feinere und gröbere gleich ahnden wollten, so dürften wohl unter allen Zeiten und Nationen nur äußerst wenige seltene Sterbliche nie irgend einer Art der Bestechung zugänglich, nie der einen oder andern erlegen sein.

Betrachten wir dagegen auch wie billig die Führer der Gegenpartei, einen Peter von Balm, die Seedorfe, von Krauchthal, von Gysenstein u. A., lauter Männer aus Geschlechtern, die wie die Münzer in die Zeit der Gründung des bernischen Gemeinwesens hinaufreichten, so gut als das Geschlecht der Bubenberge: so haben wir oben z. B. Peter von Balm (mit Ulrich von Gysenstein und Peter von Seedorf) bei der versuchten Ausgleichung mit Freiburg im Jahr 1338 thätig gesehen, wir kennen ihn als den erstgenannten Venner zur Zeit des

165) Prozeß des Seckelmeisters Frischherz, S. 5 und 6.

Laupenkrieges[166]) (von Justinger aufgeführt), er ist einer der acht angesehenen Schiedsmänner von 1343 s. o. n. 150, er siegelt neben dem Schultheißen von Bubenberg in einem Kaufe von Buchsee 1346 (Dez. 13.) Reg. Buchsee, 126; wir sehen ihn bald als Schultheiß von Bern selbst in geachteter Stellung vor der Eidgenossenschaft[166b]); wie wir Peter von Seedorf oben ebenfalls genannt fanden, sehen wir in wenigen Jahren Peter und Cuno von Seedorf auf dem Schultheißenstuhl, Hans von Seedorf kennen wir (aus dem gleichzeitigen proel. Laup. und nach diesem aus Justinger als einen der Heimlicher zur Zeit des Laupenkrieges); Johannes, Peter und Cuno von Seedorf sind Brüder, Söhne Heinrichs von Seedorf, des Münzmeisters in Bern[166c]). Die fromme Machtild von Seedorf, des reichen Heinrichs von Seedorf Wittwe, — in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — kennt jeder Berner, der sich mit Stolz der schönen Stiftung der Inselanstalt erinnert; ebenfalls also ein Geschlecht, welches in die ersten Zeiten Berns hinaufreichen muß; eben so auch ohne Zweifel das Geschlecht der von Krauchthal, welchem der erste namentlich genannte Schultheiß von Bern entsprossen; endlich die von Gysenstein, unter den Räthen Berns im dreizehnten Jahrhundert öfter genannt, von denen Vater und Sohn in einem Zeitraum von mehr denn sechszig Jahren die angesehene und wichtige Stelle eines öffentlichen Schreibers im bernischen Freistaate bekleidet; sehen wir nun unter der Verwaltung des bernischen Gemeinwesens

---

166) Die gleichzeitige narratio prœlii Laupensis setzt ihm jedoch Rudolf von Muleren vor, erwiesenermaßen (wie uns Adrian von Bubenberg im Twingherrenstreit belehrt) aus einem bis zur Gründung Berns hinaufreichenden Geschlechte.

166b) Zürich erwählt — in seiner Streitigkeit mit Habsburg — Rapperswyl vor der Mordnacht 1351 — als seine Schiedsrichter den Schultheißen von Bern, Peter von Balm (mit Ritter von Kien). Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Nr. 15, vom 12. Oktober 1351.

166c) Kaufbrief von Greda, Wittwe des Heinrich von Seedorf, quondam monetarii in Berno. 1339 fer. V infra Octavam Pasche. Staatsarchiv von Bern.

durch diese Männer so manche schöne Erwerbung angebahnt oder bewerkstelligt, so vergessen wir namentlich nie — was kein Berner je vergessen soll! — daß eben diese Männer es waren, denen wir den Eintritt in die Eidgenossenschaft verdanken; so müssen wir umgekehrt auch den Gegnern der Bubenberge und des Adels Gerechtigkeit widerfahren lassen, wir sehen bald, daß wir es hier mit keinen Demagogen, weder mit einem Gerber Kleon noch mit einem Lampenhändler Hyporbolos oder dergleichen zu thun haben.

Wir lieben, wie bereits angedeutet, eben nicht das Strahlende zu schwärzen noch das Erhabene in Staub zu ziehen, wir überlassen das solchen, die in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle um einige Fuß höher zu stehen vermeinen, wenn ihnen gelungen oder doch von ihnen versucht worden, einen verdienten Mann zu ihrer Gemeinheit herabzuziehen; hinwieder glauben wir dann freilich auch nicht, daß ein noch so sehr verdienter Ruf, eine noch so hohe Stellung, ein noch so ruhmvoller Name, in einem freien Gemeinwesen über Recht und Gesetz erheben dürfe.

Ohne daher einem verdienten Mann, aus einem um Bern hochverdienten Geschlechte zu nahe zu treten, glauben wir, von Bubenberg dürfte im zu langen Besitze seiner Macht, länger als in einem gemeinen Wesen leicht ertragen wird, wo noch ein lebhafterer Sinn für Freiheit sich regt und Gleichberechtigung Aller fürans nach dem Tode des einzigen Nebenbuhlers, den er glauben mochte noch scheuen zu sollen, endlich im stolzen Bewußtsein der durch ihn und seine Vorfahren dem Freistaate geleisteten Dienste, er mochte bisweilen allzusehr vergessen haben, daß er zwar der Erste sei im freien Gemeinwesen der Berner, allein der Erste unter Seinesgleichen, er mochte ebenfalls verdiente Mitbürger verletzt und gekränkt haben: er mag vielleicht gegen jenes angerufene Gesetz, da wo die Scheidelinie schwer zu ziehen ist zwischen dem noch Erlaubten, durch Herkommen und Uebung nach Gestattetem oder wenigstens doch Connivirtem (wenn auch durch das strengere Gesetz einer reinern Moral verpönten) und demjenigen, welches dem Gesetze bereits an-

heimfällt, er mag diese feine oft fast in einander laufende Linie überschritten haben: was vielleicht bei nicht verlorenem leutseligen Wesen, bei nicht hervorgetretenem Ueberheben leichter verziehen worden wäre.

So mochten jene Männer wirklich glauben, ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, dadurch daß sie jenes Gesetz in Anwendung brachten gegen den langjährigen Vorsteher und ihn mit seinen Anhängern auf jene Satzung gestützt von allem politischen Einflusse entfernten. Wie leicht aber eine solche Beschuldigung erhoben werden mag und geglaubt in aufgeregter Zeit, sehen wie unter anderm im Verlauf dieser Erzählung bei dem nach vierzehn Jahren erfolgten Gegenstoß, wo wir in neuem Wechsel diese jetzt siegreiche Partei wieder gestürzt sehen weeden.

Offenbar ist nun aber die Nachricht übertrieben bei Justinger, daß von Bubenberg mit seinem Anhange verbannt worden sei. Er wich dem Sturme klüglich, zog sich auf seine Feste Spietz zurück, von wo er sich in der letzten Zeit seiner Entfernung von Bern auf seinen Stammsitz in der Nähe von Bern begeben haben mag, um da die ihm günstiger werdende Stimmung abzuwarten: ungekränkt übrigens und so wenig als sein größerer Enkel — dieser überdieß in entschieden ungerechter und ungesetzlicher Entfernung von den Geschäften — entzog er sich dem Vaterlande: beim letzten Zuge vor Zürich, wo Bern — laut seinem Bunde — mit aller seiner Macht, mit allen seinen Bundesgenossen auszog, mit ihnen auch acht verburgrechtete Freiherren, da finden wir nach den beiden Rittern von Kien und von Belp, auch die beiden Bubenberge genannt, Vater und Sohn, und mit ihnen den Helden von Laupen[167]. Haben wir unter dem ebenfalls mit den Bubenbergen entfernten Glockner jenen Heimlicher Berchtold Glockner zu verstehen[168], so finden wir ihn urkundlich bereits im folgenden Frühjahr im

---

[167]) Siehe bei Justinger S. 150 und aus ihm bei Tschudi I, 415.
[168]) Narrat. proel. Laup. und hieraus auch bei Justinger.

Rathe zu Bern [169]). Erwägen wir endlich noch, daß laut eben dieser und andern Urkunden der Freie von Kramburg, der Ritter von Kien und andere des Adels im Rathe und in den Geschäften blieben, möchte man auf eine Bewegung gegen die Bubenberge vielmehr persönlich, denn gegen den Adel überhaupt gerichtet schließen.

Uebrigens zeigt noch deutlicher die ebenfalls durch die Gemeinde bewirkte Zurückberufung der Bubenberge, worüber Justinger sich bestimmter ausspricht, daß auch die Entfernung derselben vom Staatsdienste durch die Gemeinde beschlossen worden: die Erwähnung dieser letztern Versammlung der Gemeinde mag aber darum von Justinger unterlassen worden sein, weil sie in der österlichen Zeit stattfand, während er hingegen jene spätere darum ausdrücklich erwähnt, weil sie in weniger gewöhnlicher Zeit (im Juli oder vielleicht gegen Ende Juni, bei der Legung der halbjährlichen Rechnung auf St. Johannestag zu Sonngichten?) abgehalten wurde.

Im Monat August 1350 wird eine Uebereinkunft geschlossen, unter dem Schultheißen, Peter von Balm zur Schlichtung von Streitigkeiten unter beidseitigen Angehörigen einerseits zwischen Franz (von Montfaucon) Bischof von Lausanne, Amadeus (dem s. g. grünen) Grafen von Savoi, Isabella de Chalons, Dame de Vaud, nebst Katharina ihrer Tochter; andererseits zwischen Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Bern und Freiburg [170]).

Im November des folgenden Jahres erneuern Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn ihren alten Bund mit gemeinem Rathe. Nur bedingt wird das römische Reich noch vorbehalten, nämlich nicht, wenn es die eine Stadt wider ihre Freiheiten angreife [171]). Um die gleiche Zeit erneuern ihre alten Bünde die

---

[169]) Reg. von Frauen-Cappelen 1351 März 6.

[170]) Scult. conss. et *communitates de Berno* et de Friburg. 1350. im Monat August. Rec. dipl. III, 113 Urk. 178.

[171]) 1351 Nov. 22. Freiheitsb. 87 (S. W. 1818).

Städte Murten und Bern, Räthe und Gemeinde von Bern, am Schlusse jedoch vollständiger Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern [172]), ebenso finden wir es auch im Vidimus dieses Bündnisses vom Jahr 1450 durch Bruder Stang (des deutschen Ordens, längere Zeit — bereits 1441 — Leutpriester in Bern). Ferner erneuern Anfangs des Jahres 1352 Schultheiß, Meier, Räthe und die Bürger gemeinlich von Bern und Biel ihre alten Bünde [173]). Von wieder erneuertem freundschaftlichen Verhältnisse der beiden Schwesterstädte zeugt die kurz nachher von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern an ihre Freunde und Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg burgrechtsgemäß gestattete Erlaubniß, den Ritter Wilhelm Wicherens zum Burger anzunehmen [174]). Im Herbste dieses Jahres 1352 kaufen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern von dem Freiherrn Thüring von Brandis die Burg zu Mülinen mit den Dörfern Reudlen und Wengi und dem Kirchensatze von Aesche um 3723 Gulden [175]). Bereits im Mai dieses Jahres hatte der Freiherr Johannes von Weißenburg wegen der ihm und seinem Bruder Rudolf oft geleisteten Dienste und geliehenen Gelder, dem Schultheißen, Rathe und der Gemeinde von Bern seine Einkünfte im Thale von Frutigen auf fünf Jahre [176]) überlassen.

---

[172]) Neben advoc. conss. et communitas de Mureto stehen Consules et *communitas de Berno*; am Schlusse scult. conss. et communitas de Berne; im dritten Herbstmonat d. h. November 1351 nicht, wie irrig citirt worden ist, am 3. September. — Staatsarchiv von Bern. Freiheitsb. f. 86.

[173]) 1352 Montag nach Vinzenzen. Jan. 23. Freiheitsb. f. 101.

[174]) 1352 Febr. 15. Rec. dipl. III, 123 Urk. 182.

[175]) 1352 Okt. 15. St.-Archiv v. Bern. (S. W. 1830). Ist hier ein freiwilliges Darlehn zu verstehn von Seite der 28 genannten Bürger oder stellen sie sich als Bürgen und Garanten der Schuldsumme dar?

[176]) 1352 Mai 24. St.-Archiv v. Bern. (Nyh. Band II, S. 191).

Da tritt nun Bern förmlich in den Bund der Eidgenossen, als letztes Glied der ältern Verbindung der s. g. acht alten Orte: allerdings zunächst nur mit den Stiftern des Bundes der Eidgenossenschaft, den drei Urkantonen in unmittelbarer Verbindung. Bern mit seinen zahlreichen im ganzen Lande weit und breit zerstreuten Verburgrechteten, deren Gewicht der Adel bei Laupen erfahren; seit mehr denn einem Jahrhundert bereits an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden, Bern mit seinen Bundesgenossen von Freiburg und Solothurn, von Biel, von Murten, von Peterlingen: Bern war eine wichtige Erwerbung für den jungen Bund der Eidgenossen, der erst in den zwei letzten Jahren sich durch drei neue Glieder verstärkt hatte. Hinwieder hatte denn Bern auch von den nun auf ewig verbündeten Bundesgenossen früher bereits an seinem größten Tage den brüderlichen Beistand erfahren, den zwar noch kein geschriebener Bund gebot, der aber im Herzen freier Männer unauslöschlich eingegraben ist, daß treue Freundschaft eben in der Noth sich bewähre. Es kommen nämlich in Luzern zu einem ewigen Bunde überein Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern mit den Landammann und Landleuten gemeinlich der Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden [177]). Nach altem Gebrauch soll dieser Bund von allen Alten oder Jungen bei einer Erneuerung nach fünf Jahren je auf Ende Mai beschworen werden von Männern oder Knaben je ob (über) sechszehn Jahren: was also doch wohl in einer Gemeindeversammlung geschehen mußte, wie dieß auch bei frühern Bünden der Fall war. (Auffallen mag hier nur die Bestimmung, daß so wie im verflossenen Jahrhundert nach der Handfeste das vollendete vierzehnte angenommen wurde als terminus a quo hier nun das vollendete sechszehnte Jahr gesetzt ist. Fügte sich Bern hierin etwa seinen neuen Eidgenossen, indem im Bundbrief von Zug vom 27. Juni 1352 diese Bestimmung von sechszehn Jahren

---

[177]) Urk. im St.-Archiv von Bern und abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern Abschiede. Luzern 1839 S. XXXII fgg.

steht[178]. Oder hatte sich etwa diese Bestimmung in Bern selbst geändert?

Am folgenden Tage kam man noch zu Luzern von beiden Seiten überein (von Bern Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern), daß die drei Waldstätte auf Mahnung ihrer Eidgenossen von Zürich und Luzern ihre Eidgenossen von Bern auch mahnen mögen, so wie die von Bern auch die von Zürich oder die von Luzern in ihren Bund nehmen wollen[179]. Am gleichen Tage verpflichten sich hinwieder auch die drei Waldstätte laut obigem Bunde mit Schultheiß, Räthen und Burgern der Stadt Bern auf deren Mahnung auch die von Zürich und Luzern aufmahnen zu wollen[180]. Bei Angriffen mag der Rath oder die Gemeinde der geschädigten Stadt oder Landes die Verbündeten zur Sendung von Boten im Kienholz zu tagen aufmahnen.

Wie wir oben Peter von Balm als Schiedsrichter gefunden haben, so spricht auch Cuno von Holz 1353 als Ammann bei einer streitigen Burgerannahme zwischen den Burgern von Bern und Freiburg: er entscheidet zu Gunsten Berns[181].

Um sie mehr im Zusammenhange und aufeinander folgend geben zu können, holen wir hier verschiedene Ordnungen unter dieser seit 1350 eingetretenen Regierung nach.

Wir beginnen mit einer Verordnung etwa vom Jahre 1351, die zuerst bei Justinger[182] sich findet, wo sie sich aber nur sagenhaft erhalten hat. Er meldet, Graf Peter von Aarberg habe 1351 den Bernern die Herrschaft Aarberg um 4000 Gulden auf Wiederlosung verkauft; er sei aber noch dort geblieben, krank am Aussatze, weßhalb die Vögte (von Bern) zuerst ungern dahin gezogen, daher zu Bern verordnet worden,

---

178) Eben da Seite 22.

179) Urkunde im Staatsarchiv von Luzern, abgedruckt in obiger Sammlung S. 36.

180) S. W. 1829, S. 588.

181) Juli 7. Rec. dipl. III, 137, Urkunde 189.

182) Justinger, Seite 146.

daß wer daselbst ein Jahr Schultheiß gewesen, im folgenden Jahr als Vogt nach Aarberg gehen müsse. Ryhiner[183]) deutet (wohl auch von Mülinen) richtiger auf den wahren Grund dieser Verordnung, die er nicht unwahrscheinlich auf den wackern Peter von Balm, das Haupt und die Seele derjenigen Partei, welche bei der Veränderung des Jahres 1350 siegreich an's Ruder des Staates getreten war, zurückführt, der, weiter sehend, durch der Münzer und Bubenberge Beispiel und Schicksal belehrt, obige Verordnung bewirkt und festsetzen hilft, daß wer ein Jahr Schultheiß gewesen, das nächste Jahr nach Aarberg ziehen sollte: keineswegs aber wegen der Furcht vor dem Aussatze des Grafen Peter, wohl aber darum mochte eine solche weise Verordnung erfolgen, vielleicht auch nur eine solche Uebung eintreten, damit die Erlangung eines allzu großen Einflusses im Staate, wie ihn eben jene geübt, möglichst erschwert würde. So rieth der Edle von Gundoldingen auf dem Schlachtfelde von Sempach (in dem Augenblicke, wo kleinliche oder ängstliche Rücksichten auf Stand und Geschlecht schwindet und ein Gedanke nur edlern Seelen vorschwebt, das Vaterland geehrt und glücklich zu wissen) seinen Mitbürgern als letztes Vermächtniß zu, sie sollten keinen Schultheiß länger denn ein Jahr am Amte lassen[184]).

Richtig ist nun allerdings und urkundlich hergestellt, daß, so lange diese Partei am Ruder des Staates, ein jährlicher Wechsel des Amtes eines Schultheißen statt fand; nur Peter von Balm war in den beiden Jahren von Ostern 1350 bis 1351 und von Ostern 1351 bis 1352 Schultheiß, was den

---

183) Band II, S. 197 fgg.

184) Wir glauben, die so lange Regierung Rudolf Hofmeisters im folgenden Jahrhundert — länger denn je ein Schultheiß in Bern diese Stelle ununterbrochen bekleidete — sei, obwohl keine unrühmliche, doch der Freiheit des Gemeinwesens keineswegs günstig gewesen, und können in der noch spätern Zeit, wo die Erblichkeit und Lebenslänglichkeit der höhern Staatsstellen jeden Wetteifer unmöglich machte, keineswegs mehr die ächte lebendige Größe Berns erblicken.

edeln Freund des Vaterlandes gerade zu jenem Schritte bewogen haben mag. In den folgenden Jahren bis 1364 finden wir nie mehr den nämlichen Mann in diesem Amte ein zweites Jahr hindurch, regelmäßig wechselt ein anderer dieser Partei auf Ostern ab, sowie mit dem Sturze derselben diese weise Beschränkung selbstsüchtig vergessen wird, und spätere vielfache Versuche, dem dadurch entstehenden oft lebhaft gefühlten Uebel zu begegnen, werden wir in künftiger Zeit zu erzählen haben.

Eben dieses Außerachtsetzen jener Ordnung nach einem kurzen Zeitraum mag Veranlassung gewesen sein, daß der wahre Grund derselben zuerst wohl nicht unabsichtlich zu verwischen gesucht wurde, da er offenbar einen stillen Vorwurf eines selbstsüchtigern Regiments enthielt, allmälig aber wirklich in Vergessenheit gerieth, so daß bereits Justinger denselben nicht mehr kannte.

Ist aber an jener Verordnung noch etwas mehr wahr, als der jährliche Wechsel des Schultheißenamtes, so ist doch sicher auch außer der Unrichtigkeit des Grundes, warum ein Schultheiß von Bern das nächste Jahr habe die Vogtei zu Aarberg annehmen müssen, auch noch diese letztere Behauptung Justingers unrichtig. Zwar besitzen wir noch keine bereinigten Verzeichnisse der Vögte im vierzehnten Jahrhundert und selbst noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; die gewöhnlichen Angaben stammen aus Verzeichnissen, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, entworfen und für jene ältere Zeit fast nur wie zusammengewürfelt; es wäre auch wirklich eine verdienstliche Arbeit jüngerer Forscher, aus den nun reichlich geöffneten Quellen ein kritisch-berichtigtes Verzeichniß dieser Vögte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert herzustellen. Jedenfalls sind wir jedoch im Stande, wenigstens aus e i n e r sichern später genauer anzuführenden Urkunde die Unrichtigkeit jener Behauptung von Justinger darzuthun. Peter von Seedorf ist urkundlich von Ostern 1354 bis 1355 Schultheiß zu Bern; nun muß er nach jener schon berührten Urkunde 1358 (oder jedenfalls 1357) Vogt zu Aarberg gewesen sein; er ist aber nach obigem Jahre nicht mehr zum Schultheißen von Bern

gewählt worden, sowie übrigens auch die Art seiner Wahl zum Vogt nach Aarberg eben nicht für jene Verordnung spricht.

Wir gehen über zu andern Satzungen aus diesem Zeitabschnitt, die uns in bestimmterer Form erhalten sind. Man müßte den Geist der Freistaaten, wo noch ein frischer, lebendiger Hauch der Freiheit weht, schlecht kennen, wenn man eine gestürzte Partei, die vom mehr oder minder fast ausschließlich geführten Staatsruder entfernt wird, nun auch um allen politischen Einfluß gebracht wähnte. Beseitige man auch die hervorragendern Personen einer Partei, immer bleiben noch einzelne Anhänger übrig, die in der Stille auf günstigere Zeiten harrend immer noch die alte Verbindung zu unterhalten suchen. Daß das angesehene Geschlecht der Bubenberge, die so lange in den höchsten Stellen des Staates gesessen, die in der Stadt noch bedeutende Besitzungen hatten, wie es scheint auch in der Umgebung noch ergebene Anhänger besaßen, noch auf zahlreiche Freunde zählen konnten, ist an sich schon klar; einige der folgenden Verordnungen scheinen aber fast wie gegen einen von deren Anhang besorgten Staatsstreich gerichtet; es scheint, man wollte ungesetzliche, tumultuarische Versammlungen der Gemeinde hindern, von einem Hinderniß gesetzlicher, regelmäßiger Versammlungen ist da gar keine Rede, es werden dieselben vielmehr ausdrücklich in dieser Satzung anerkannt. Im Jahr 1351 an Sankt Johannes Abend zu Sonngichten (etwa am Vorabend der auf den folgenden Tag zur Genehmigung der Halbjahrsrechnung berufenen Behörde?) erlassen Schultheiß, Rath und CC folgende jährlich auf Ostern, wo man die CC setzt, zu beschwörende Satzung: „Wer freventlich zu Bern an die Glocke „schlägt, die G e m e i n d e z u s a m m n e n (versammeln) o d e r „s o n s t d i e G e m e i n d e s a m m n e t ohne Rath und Geheiß des „Schultheißen, des Raths und der CC oder doch der Mehrheit „unter ihnen (Feuersgefahr ausgenommen), der soll ewig außer „der Stadt sein und Pfund 100 zahlen"[185]). Es ist klar, daß

[185]) 1351 Juni 23. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829. S. 158.)

diese Verordnung von Schultheiß, Rath und den CC erlassen, nicht nur den Bestand einer Gemeinde entschieden voraussetzt, sondern auch deren gesetzliche Versammlungen anerkennt, und zwar anerkennt sie nicht nur die gewöhnlichen, ordentlichen Versammlungen derselben, sondern auch außerordentliche in außergewöhnlicher Zeit, nur sollen sie in gesetzlicher Form statt haben, nicht tumultuarisch nach dem Gutdünken einzelner stürmischer Köpfe etwa oder durch eine Faction zum Durchsetzen ihrer Pläne in stürmischer Eile zusammengerafft.

Sicher nicht ohne Zusammenhang mit den oberwähnten Besorgnissen und daherigen schützenden Vorkehren finden wir anderthalb Jahre später folgende Vorschrift von Schultheiß, Rath, der CC und den Burgern der Stadt Bern (vom Anfange des Jahres 1353), einhellig und mit gemeinem Rathe (sicher also durch die Gemeinde), „daß keiner mit „dem andern runen soll [186]), um etwas, davon in unserer Stadt „oder in unserer Gemeinde oder bei Schultheiß, Räthen oder „der CC Mißhelle entstehen möchte, jährlich auf Ostern, wo „man die CC setzt, zu beschwören" [186]b); ja man ging noch weiter, bis zu einer Art Ostracismus, „indem wenn einer oder „mehrere bei dem Rathe oder der CC in Verdacht kämen, daß „seinetwegen Mißhelle oder Schaden entstehen möchten, so sollen sie auf fünf Jahre die Stadt meiden und eine Buße von „Pfund 10 zahlen." Sei es nun, daß die daherigen Besorgnisse mehr oder minder ungegründet waren oder daß diese strengern Bestimmungen abschreckten vor unerlaubten Versuchen oder endlich, daß die Handhabung der Gesetze (wie oft geschieht) milder war, denn ihr Laut und Buchstabe; genug, wir lesen nicht, daß von dieser sehr gefährlichen Befugniß Gebrauch gemacht wurde, da sich doch sonst wohl eine Erinnerung an derartige Strenge erhalten haben würde. (Sollte vielleicht gar die im Jahr 1364 wieder obsiegende Gegenpartei bei dem sogenann-

186) Runen, ins Ohr flüstern, sich heimlich unterreden, sich heimlich zusammenthun, von heimlichen Versammlungen, von denen später bestimmter die Rede ist.

186b) 1353 Jan. 9. S. W. 1829, S. 158—60.

ten Geltenhals-Tumulte von dieser Satzung Gebrauch gemacht haben?)

Wir reihen hier aus der ältern Stadtsatzung noch Folgendes an: „Daß wer in der Stadt ohne Erlaubniß einen „verborgenen Harnisch trägt, einen Monat von der Stadt fah„ren und zehn Schillinge zur Buße zahlen solle. Würde aber „Jemand in solch verborgenem Harnisch einem vor dessen Hause „warten ihn zu schädigen (der Schade geschehe oder nicht), der „zahlt Pfund 5 Buße und fährt ein Jahr von der Stadt. Eben „so ähnlich gegen einen, der ein Schwerdt mit Gefährde „trägt, nebst Verschärfung, so er dasselbe gegen Jemand zuckt." Wahrscheinlich gehört ebenfalls in die nämliche Zeit folgende Verfügung (ebenfalls Nutz und Friedens willen der Stadt erlassen): „daß wer bei versammelter Gemeinde oder „CC[187]) gegen Jemand im Zorne das Messer zuckt oder sonst „freventlich Hand an ihn legt, in der Gemeinde Hände auf „der Gemeinde Gnade mit Leib und Gut verfallen sei"[188]), (die merkwürdige Erhaltung dieser letzten Satzung noch Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts nebst der interessanten Substitution der Gemeinde durch die CC werden wir später anzumerken Anlaß haben.)

Jedenfalls im Zusammenhang mit obigen Besorgnissen, keineswegs als bloße Polizeiverfügung zu Erhaltung guter Ordnung, steht die einige Jahre nachher am Ostermontage 1359 erlassene Satzung, „wo der Rath, die CC und die Gemeinde „von Bern verordnen, daß Niemand nach der andern „(zweiten) Feierglocke in der Stadt ohne Licht gehen „soll, worüber der Schultheiß zu wachen hat, dem hiefür „volle Gewalt ertheilt, deßhalb auch zu seiner Sicherheit ein „Schirmbrief verheißen wird"[189]).

Ohne daß wir einen Zusammenhang nachzuweisen vermöchten, nur der Zeitfolge wegen reihen wir hier noch folgende

---

187) „Wenn unser Gemeind oder unser Zweihundert sament ist."
188) Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv von Bern, fol. 26 a.
189) 1359 April 22. S. W. 1829, Seite 563.

Verordnung von Anfangs des Jahres 1361 an von Schultheiß, Rath und gemeinlichen den Burgern von Bern erlassen an, welche einem andern Uebel begegnen soll, durch welches das Familienglück gefährdet zu werden drohte, so wie jene Satzungen für die öffentliche Sicherheit sorgten; wir meinen das Verbot der heimlichen Ehen oder Winkelehen, welches für wichtig genug erachtet wurde, ebenfalls mit den wichtigsten Satzungen auf Ostern, wo man die CC setzt, beschworen zu werden. Laut dem Eingange dieser Verordnung wird sie nach dem auch von andern Reichsstädten gegebenen Beispiele erlassen[190].

Unerwartet sah sich Bern auf einmal von einer nicht unbedeutenden Gefahr durch Erneuerung von Ansprüchen bedroht, die längst erloschen schienen. Karl IV, der römische König, welcher zehn Jahre früher so bereitwillig die Rechte und Freiheiten Berns anerkannt und bestätigt hatte, ließ sich (wohl nur durch seine neue Familienverbindung mit dem Hause Oestreich) dazu bewegen, Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gebieten, seinem Sohn (Eidam) Herzog Rudolf von Oestreich, als ihrem Reichsvogt und Pfleger zu huldigen[191]. Glücklicherweise für Bern war dieser lebenslustige genußsüchtige Fürst eben nicht der Beharrlichste in seinen Entwürfen; genug, die Folge zeigt deutlich, daß Karl von Bern jetzt oder bei dessen glänzendem Empfange nach wenigen Jahren in Bern gewonnen, diese Ansprüche nicht weiter fortsetzte, sondern fallen ließ[192].

Nicht lange nachher bestätigen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern den Burgern von Aarberg ihre Handfeste und Freiheiten und erklären zugleich,

---

[190]) 1361 Jan. 17. Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv v. Bern.

[191]) Zu Prag, 1358 Jan. 18. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1825, S. 455.)

[192]) Bereits der fleißige sorgfältige Ryhiner (Band III) hat angemerkt, daß diese Urkunde zerschnitten und außen neben dem Einschnitte, wo das Siegel stand, beigefügt ist: per Dom. cancell. Ulr. Schorf.

als denselben unschädlich; daß die von Aarberg auf Bitten Berns Petern von Seedorf zu ihrem Schultheißen angenommen [193]). War diese Gefälligkeit der Aarberger den frühern Schultheißen von Bern jetzt zu ihrem Schultheißen (Vogte) anzunehmen, etwa eine Gegenleistung für diese von Bern ihnen ertheilten Freiheiten-Bestätigung? Es scheint Obiges jedenfalls fast darauf hinzudeuten, daß Peter von Seedorf (der vielleicht noch in der Umgegend angestammte Güter besaß) der erste bernische Vogt zu Aarberg war.

Im Jahr 1359 kommen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern mit ihrem alten verdienten Leutpriester, Bruder Diebold Baselwind und den übrigen deutschen Brüdern zu Bern für Aufnahme einer Steuer überein, zum Wiederaufbau der im Jahr 1356 (beim Erdbeben) beschädigten Kirche und des Chors in Bern [194]).

Unläugbar in Folge bereits geänderter Stimmung, so wie politisch klug zu Anbahnung noch günstigerer Verhältnisse in Bern verkaufen gegen das Ende des Jahres 1360 die Bubenberge die so wichtigen Mühlen in Bern, dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt, eigentlich dreiundzwanzig benannten angesehenen Bürgern zu der Burger gemeinlich von Bern und der Gemeinde Handen [195]). Der für Bern so vortheilhafte Kauf trug in wenigen Jahren dem klugen Verkäufer die erwünschte Frucht.

Allmälig bereitete sich die gänzliche Erwerbung von Thun, von Bern seit langen Jahren unverrückt im Auge behalten vor, wozu die Geldnoth der Kyburger, stets im Steigen, auf günstige Weise mithalf [196]). Es erklären nun Anfangs Jahres 1363 Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Thun, daß wie sie vormals, da Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich von Bern von Graf Eberhard

---

193) 1358 März 24. S. W. 1528, S. 481.

194) 1359 Apr. 26. S. W. 1817, S. 150.

195) 1360 November 29. (S. W. 1829, S. 471.)

196) Ueber diese Geldnoth der Kyburger vergleiche eine Urkunde vom 14. Juli 1363, im S. W. 1823, S. 401.

von Kyburg Thun erkauft, den vorgenannten Burgern von Bern als ihrer Herrschaft von zehn Jahr zu zehn Jahr gehuldiget, jetzt solches von fünf zu fünf Jahren zu thun[197]. Deßhalb schwören nun auch bald nachher Schultheiß, der Rath, die CC und gemeinlich die Burger von Bern (auch der Schultheiß, der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern), wenn Thun einmal in ihre Hand kömmt, Bern gänzlich zu bleiben, denen von Thun (Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Thun) ihre Freiheiten zu handhaben[198]. Die Uebergabe von Thun an Bern war also noch nicht erfolgt und wie sich aus diesem Doppelverhältniß, wo die von Thun zweien eben nicht immer in bester Harmonie stehender Herren zu huldigen hatten, fast unvermeidlich ergeben mußte, entstanden Mißhelligkeiten und Stöße, zu deren Hebung Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern (am Schlusse nur: die vorgenannten Schultheiß, Rath und die Burger von Bern) im Sommer 1365 ein Schiedsgericht von fünf Bürgern (von Bern und Thun) aufstellen[199].

Mit den Herzogen von Oestreich (durch ihren Pfleger) wird im Herbst des Jahres 1363 ein Bündniß geschlossen von Schultheiß, dem Rath, der CC und den Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern. Bern behält das römische Reich vor, den Grafen von Savoi, die von Freiburg im Uechtland, die von Hasle, Peterlingen, Murten, Biel und Solothurn[200]. In einem Nachtrag wird bald nachher von Rudolf IV Herzog von Oestreich zu Insbruck dieses Bündniß „mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich von Bern bestätigt[201]. Zum voraus bereits hatten hiefür Schultheiß,

---

197) 1363 Febr. 12. S. W. 1830, S. 499.

198) Febr. 27. 1363. Rubin Handfeste von Thun, S. 186. (Die gleiche Zusicherung war schon 1334 (s. o.) ertheilt worden. Siehe auch S. W. 1830, S. 497.

199) 1365 August 11. S. W. 1830, S. 302.

200) Zu Zofingen 1363 Sept. 28. S. W. 1829, S. 341.

201) 1363 Oktober 23. S. W. 1829, S. 365.

Räthe und die Gemeinde von Freiburg ihre Einwilligung zu diesem Bündnisse ertheilt, dem Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern[202]).

Anfangs des folgenden Jahres wird der 1350 mit Savoi geschlossene Bund erneuert, jetzt um so wichtiger für die beiden Städte, da Graf Amadeus nun (durch Kauf von Katharina) auch Herr der Waadt geworden war; er also erneuert den Bund mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern und Freiburg[203]). Jetzt war Peter von Balm, das Haupt der Gegenpartei der Bubenberge, gestorben und das Ruder des Staats in Cuno von Holz, genannt von Schwarzenburgs Händen, eines Mannes, dem es nicht an Rechtschaffenschaft, nicht an Vaterlandsliebe (wir werden von beiden Beweise vorzubringen im Falle sein), aber an Energie gefehlt zu haben scheint, so wie an Entschlossenheit, wovon man in seiner frühern übrigens Bern nicht unvortheilhaften Amtsführung bereits Proben bemerkt haben mochte. Wie uns Justinger bereits die Entfernung der Bubenberge (nur kurz zwar) gemeldet hatte, so meldet er jetzt etwas umständlicher wohl auf vernommene Ueberlieferung hin auch deren Rückberufung. Hier erfahren wir nun auch den Ort der Versammlung der Gemeinde, so wie ungefähr die Zeit derselben. Es ist jedenfalls nicht die österliche Zeit, wo auf ganz gesetzlichem Wege bei der jährlichen Wahl des Vorstehers und der Räthe solche Rückberufung und neue Wahl hätte vorgehen können. Lebte etwa Peter von Balm damals noch oder hielt man die Sache für noch nicht reif genug? Die Bewegung scheint dieses Mal von den untern Klassen ausgegangen zu sein, wie man nach dem ganz obscuren Führer, der sich allein so hervorthat, daß sein Name erhalten worden, wohl schließen darf. (Daß derselbe — Gnagbein sein obscurer Name — übrigens unbestraft blieb, deutet wohl an, daß es ein abgeredetes Spiel gewesen.) Also nachdem die Gemüther durch den

---

202) Scult. conss. *et communitati* de Berno. 1363 Sept. 10. Freiheitenbuch fol. 71.

203) Scult. conss. *et communitas de Berno* et de Frib. 1364 Jan. 16. et Febr. 17. Rec. dipl. IV, 5.

wohlberechneten der Stadt so vortheilhaften Verkauf der Mühlen gehörig vorbereitet worden und die Erinnerung an frühere Verdienste des hochverehrten Geschlechts geflissentlich unterhalten und aufgefrischt wurde, begann hie und da einer: man habe vor vierzehn Jahren den von Bubenberg verstoßen, weil er Mieth und Gaben genommen haben sollte; machten es nun aber diejenigen gar nicht besser, welche jetzt die Gewalt führten. Müßte dieß nun einmal so sein bei Regierenden[204]), so wollten sie denn doch lieber den von Bubenberg am Ruder sehen, denn Andere, die es doch nicht besser machten. Von Andern wurde dagegen verneint, daß man hiezu berechtigt wäre. Die Gemeinde — etwa die zur Rechnungspassation auf Johannis im Sommer versammelte Gemeinde? — sie also hieß die Handfeste herbeibringen, da möge man sehen, wozu die Gemeinde berechtigt sei.

So kam die ganze Gemeinde zu den Predigern zusammen; der Stadtschreiber las den Anwesenden die Handfeste vor, also in einer gehörig, wenn auch außerordentlicherweise versammelten Gemeinde, worauf auch die Erwähnung des Stadtschreibers führt. Nur war der Schultheiß, den man ohne Zweifel einzuschüchtern verstanden, nicht anwesend, ebenso vermuthlich einzelne der nicht ganz unschuldigen Räthe. Da habe der bestürzte Stadtschreiber nicht sogleich den betreffenden Artikel der Handfeste finden können, welcher der Gemeinde das gewünschte Recht einräume. Einer aus der Gemeinde habe nun ungeduldig dem Stadtschreiber eine Hand voll fauler schwarzer Kirschen auf die Handfeste geworfen, daß sie beschmutzt ward, worauf der gewünschte Artikel sogleich gefunden worden. (Wenn nicht etwa Titel 7 der Handfeste gemeint ist, welcher der Gemeinde das Recht einräumt, jährlich ihre Vorsteher neu zu wählen, so muß Titel 54 gemeint sein, wo der Kaiser ihnen ihre jetzigen Rechte und Freiheiten bestätigt und ihnen daselbst noch einräumt, auch künftig zum Nutzen und Ehre der Stad

[204]) Solches scheint (nebenbei gesagt) nicht eben auf gänzliche Unschuld zu deuten.

und zur Ehre des Reichs zu mehren, was sie mit gemeinem gesundem Rathe beizufügen beschließen werden.) Hierauf sei die Gemeinde vor des Schultheißen Haus geeilt, habe von ihm das verlangte Panner erhalten (worauf sich derselbe nach Thun geflüchtet), sei nach Bubenberg gezogen, auf welcher Feste in der Nähe von Könitz der alte von Bubenberg in Erwartung der Ereignisse während der letzten Zeit sich aufhielt. Nachdem sie ihn ehrenvoll in die Stadt zurückgeleitet, wurde sein Sohn (offenbar wieder von der versammelten Gemeinde) zum Schultheißen gewählt, dem Vater zu Ehren. Der gewesene Schultheiß von Holz habe sich jedoch von der ihm angeschuldigten Bestechlichkeit reinigen können, worauf er bei Ehren geblieben und wieder in Rath gesetzt ward[204b]), aus dem er mit andern Amtsgenossen entfernt worden war, klar genug mit allen Gegnern der Bubenbergischen Partei. Das Spiel ist sichtbar. Man mußte das Volk in Bewegung setzen durch Beschuldigungen, an welche die Führer selbst nicht glaubten; als aber der Zweck der Regimentsveränderung erreicht war, ließ man die Anschuldigung gerne fallen. Wenn von Justinger beigefügt wird, daß einige andere des Raths sich hingegen nicht entschuldigen konnten, mithin entsetzt bleiben, so ließe sich vielleicht noch fragen, ob man nicht etwa lieber entschlossenere Gegner (denn von Holz war) beseitigen wollte, eher als daß sie eigentlich so schuldig gewesen wären. Jedenfalls sieht man klar, wie leicht war, eine solche Beschuldigung gegen einen politischen Gegner zu erheben, was wir ebenfalls zur mildern Beurtheilung Bubenbergs selbst anführen wollen.

Wenn wir nun sehen, daß wenige Wochen nach dieser Regierungsveränderung von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern, „die von Ober- und Nieder-Sulgen „und im Sulgenbach, die unserer Stadt Recht und Rechnung „thun (mithin sogenannte Ausbürger), nun in der Stadt Schirm und Recht" (in's volle Burgrecht, wie die sogenannten einge-

204b) Im Jahr 1370 ist er wohl einer der beiden Berner Hauptleute im Zuzug zum Freiherrn von Grandson mit Conr. von Bubenberg (nach Justinger S. 179.)

sessenen Burger aufgenommen werden[205]), so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, es möchte dieses eine Art von Belohnung sein für die bei der Zurückberufung der Bubenberge irgendwie geleisteten treuen Dienste.

Gegen Ende dieses Jahres haben wir noch zu erwähnen, daß Bischof Johann der Senne von Basel mit Schultheiß, Rath, den CC und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern überein kömmt für eine freundliche Liebe und gute Gesellschaft (nicht für einen Bund, indem Bern hiezu laut eigener Erklärung in dieser Urkunde ohne die Gestattung deren von Freiburg nicht befugt ist) von hier bis Weihnacht und von da noch auf drei Jahre. Bern behält vor das heilige Reich, den Kaiser, Freiburg, die drei Waldstädte, überhaupt alle, mit welchen es durch Bündnisse verbunden ist[206]).

Auf seiner Römerfahrt zum Papste nach Avignon im Jahre 1365 kam Karl IV mit zahlreichem Gefolge nach Bern Anfangs des Monats Mai, eben so auf seiner Rückreise von da nach Deutschland gegen Ende Juni; Justinger hat uns, wie er überhaupt von diesem Aufenthalt Karls IV in Bern Kunde gibt, dessen Einladung an Bern aufbewahrt für seine „Wiederfahrt" nach Bern die wie es scheint etwas schadhafte Brücke zu Laupen (über welches Ort damals der Weg von Freiburg nach Bern führte) auszubessern. Bern entsprach bereitwillig der ergangenen Einladung und nahm wie auf der Heimreise, so auch auf dem Rückwege den prachtliebenden und genußsüchtigen Fürsten so auf, daß die Stadt für diesen doppelten Empfang mehr denn Pfund 3000, eine damals sehr beträchtliche Summe, aufwendete. Es war aber dieser bedeutende Aufwand nicht umsonst gewesen, er trug der Stadt vielmehr reichliche Früchte. Noch in Bern freit er Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern inner sechs Meilen um die Stadt Nutzen und

---

205) 1364 Mitte August. S. W. 1829, S. 565.
206) 1364 Nov. 12. Staatsarchiv von Bern.

Gülten, vom Reiche versetzt, an sich zu lösen[207]. Von da vermuthlich durch eine Gesandtschaft ehrenvoll nach Lausanne geleitet, bestätigte er Ebendenselben ihre Handfeste von 1218 und ihre Freiheiten[208]. Wie er in Bern selbst verschiedene Ansprünge des Bern feindseligen Adels dankbar ob des genossenen glänzenden Empfangs niederschlug, hat uns Justinger in treuer Ueberlieferung aufbewahrt[209]. Auch in der Ferne bewahrte er Bern noch seine Huld; aus Straßburg freit der Kaiser bald nachher Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, schädliche Leute drei Meilen um die Stadt vor ihr Gericht zu ziehen[210].

Im August 1365 stellen Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich von Bern einen Revers an den Abt und Convent zu Frienisberg ihre alten Bürger aus, weil dieselben auf ihre Bitte ihren Vogt zu Aarberg Junker Ulrich von Bubenberg über die Klostergerichte gesetzt haben[210b].

Im folgenden Jahre ruft bedrängt von Graf Ego von Fürstenberg die Stadt Freiburg im Breisgau Bern um Hülfe an; sie schreibt den alten guten Freunden, dem Schultheiß, den Räthen und der Stadt Bern[211]. Justinger theilt den Brief auch mit[212], doch ohne Datum, vielleicht auch darum ungenauer als Tschudi, daß er den Brief nur an Schultheiß und Rath der Stadt Bern gerichtet sein läßt.

Ende Mai 1367 verkauft Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau und Frohburg (nach kurz zuvor[213] erfolgter Aufgabe an ihn von Graf Peter von Aarberg) die Burg und Stadt Aarberg mit allen Rechten um 8438 Gulden an Schult-

---

207) 1365 Mai 3. zu Bern. Staatsarchiv von Bern.
208) Zu Lausanne 6. Mai 1365. Staatsarchiv von Bern.
209) Vergleiche überhaupt über diesen Aufenthalt Karls IV in Bern Justinger S. 160–62.
210) 1365 Juni 29. Freiheitenbuch fol. 7 b.
210b) 1365 August 14. St. Archiv von Bern.
211) 1366 Oktober 13. Die Urkunde bei Tschudi I, 465.
212) Justinger S. 166–68.
213) Montag nach ausgehender Osterwoche.

heiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern[214]). Die 24 im Kaufbriefe namentlich aufgeführten Bürger von Bern sind vermuthlich die Bürgen der Schuldsumme. Als hierauf die Berner denen von Aarberg ihre Freiheiten bestätigen, so gibt obiger Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, seine Einwilligung zu dieser durch Schultheiß, Räthen und die Burger von Bern denen von Aarberg ertheilten Freiheiten-Bestätigung[214b]).

So freundlich die Verhältnisse zwischen Bern und dem Bischofe Johannes (dem Sennen) von Basel viele Jahre lang gewesen waren, so schlimm fiengen sie unter seinem hochfahrenden Nachfolger Bischof Johannes von Vienne sich zu gestalten an. Ihm war das von Biel mit Bern geschlossene ewige Bündniß (1352) zuwider, welches nach seinem Befehle aufzulösen Biel auf seine Rechte gestützt sich weigerte. Widerrechtlich setzte er die sich dessen weigernden Räthe gefangen in seine Burg zu Biel, von wo aus nun Bern dem Bunde gemäß aufgemahnt wurde. Bern — Schultheiß, Räthe und Gemeinde — sagte nun dem Bischofe ab und mahnte mit Zusendung seiner Absage die von Solothurn auf[215]). Indeß war Biel bereits einige Tage zuvor durch die Leute des Bischofs (namentlich von Neuenstadt) verbrannt und geplündert worden; der Bischof aber hatte sich vor der Rache der Berner in die Feste Schloßberg (bei Neuenstadt) zurückgezogen, wohin ihm die Berner erbittert über dessen barbarische Härte gegen ihre Verbürgerten nacheilten und Neuenstadt belagerten, dasselbe aber bei eingebrochener Kälte (gegen Ende November), und vermuthlich nicht mit gehörigem Belagerungszeug versehen, nicht nehmen konnten, worauf der Bischof für ihre muthige Vertheidigung den Bürgern dieser Stadt einen Freiheitsbrief ertheilt[216]). Die Berner mußten die Rache um Biel aufschieben bis zum kommenden Frühjahr. In-

---

[214]) 1367 zu ausgehendem Mai. S. W. 1829, S. 411.

[214b]) 1367 Juni 15. Freiheitenbuch fol. 34 b.

[215]) Scult. conss. et *communitas de Berno.* Sonntag nach Martini, Nov. 14. 1367. S. W. 1820, S. 355.

[216]) Quod burgenses nostri oppidi Novæ villæ dictum nostrum

deß wurden Vermittlungsversuche gemacht. Es urkundet Anfangs des folgenden Jahres Johannes (von Vienne) Bischof von Basel: „da Streit gewaltet zwischen ihm mit seinen Helfern, mit Schultheiß, Räthen, **Bürgern** und **der Gemeinde von Bern** und deren Helfern, woraus allerhand „Schaden erwachsen, so habe Graf Amadeus von Savoien „zwischen beiden Parteien bis Jakobi einen Waffenstillstand geschlossen" [217]). Vergeblich! Im Frühjahr 1368 zogen die Berner und Solothurner mit vereinter Macht gegen den Bischof aus, dessen Schaaren sie nach nicht unrühmlichem Widerstand überwältigten [218]) und nun das Münsterthal erbittert verwüsteten, wobei besonders die uralte Stiftung Münster in Granfelden hart mitgenommen wurde, so daß deren Vorsteher noch lange Jahre um diesen Schaden wider die von Bern klagte, selbst als diese sich indessen mit dem Bischof von Basel ausgesöhnt.

Diese Verwüstung namentlich der Gotteshäuser sollte Bern schwer empfinden. Ein Schiedgericht zu Balstall verurtheilte Bern zu dem übermäßigen Schadenersatz von 30,000 Gulden, einer für Bern, ohnehin für viele Käufe und Anleihen in schweren Schulden, unerschwingliche Last; zu einer Zeit, wo das gesammte jährliche Einkommen der Stadt nur 1548 Pfunde und

---

oppidum magnis laboribus, certaminibus et defensionibus ut fideles et legales viri potentes retinuerint.

217) Justinger (S. 171) setzt allerdings auch diesen Zug in das nämliche Jahr wie den Zug gegen Neuenstadt, was sich bei der ersten Hitze um die Gräuelthat in Biel wohl erklären ließe; er läßt es auf Weihnacht 1367 geschehen. Wenn wir indessen erwägen, daß die Berner wegen großer Kälte gegen Ende November unverrichteter Dinge von Neuenstadt heimzogen (wie ebenfalls Justinger meldet), so ist der Zug Ende Dezember mit den Solothurnern, (welche zur Verbindung mit den Bernern über die Höhen des Weißensteins zu ziehen hatten) und das Treffen bei Malleray nebst der Verwüstung des Landes doch in dieser Jahreszeit nicht so wahrscheinlich.

218) Das Hauptgefecht zwischen den Bischöflichen und den Bernern und Solothurnern fand bei Malrein (Malleray) statt. Dekan Morel versichert in seinem geschätzten Werke, daß man noch in der neusten Zeit daselbst viele Pfeilspitzen u. dgl. fand.

596 Gulden betrug[219]. Man denke an den oben berührten Kauf von Aarberg um 8438 Gl. im verflossenen Jahre, wozu auf Ende desselben Jahres, wie Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, sich dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern erklärte, noch 382 Gulden Zinse schuldig zu rechnen sind, die sie für ihn bezahlt[220]. Wenn man bedenkt, wie bei den so geringen Einkünften der Stadt alle außerordentlichen Ausgaben der Stadt durch Tellen bestritten werden mußten, so kann man sich den Druck denken, der namentlich auf den weniger Vermöglichen lastete und daß ein allgemeiner Unwille auszubrechen drohte, als der erste Stoß an der übermäßigen Entschädigungssumme mit 3000 Bernpfunden abbezahlt wurde. Der Verdacht, daß bei einem solchen Schiedspruche Bestechlichkeit der Richter obgewaltet, die vom Bischofe gewonnen mehr auf eigenen Vortheil gesehen, denn auf das Wohl des Ganzen ist doch wohl natürlich genug[221]. Die Gemeinde weigerte sich ferner, noch etwas an eine so unbillige Forderung abzutragen. Man lief auf den Zünften zusammen und man versah sich eines Auflaufs. Da gingen die Räthe zu den Predigern und legten hundert Bewaffnete in den Seilern-Spital (damals in der Nähe jenes Lokals gelegen), die Räthe zu schützen, wie uns alles Justinger berichtet. Offenbar waren diese Vorsichtsmaßregeln deßhalb getroffen worden, um eine sicher stürmische Versammlung der Gemeinde zu hindern, welche leicht das was im Sommer 1364 geschehen, hätte zurückrufen können. Es wurden einige einer Verschwörung bezüchtigt, womit der Wächter auf dem Wendelstein einverstanden gewesen sein sollte (daß er auf den Ruf der Verschwornen Gelt den Hals! das Leben her! — habe an die Glocke schlagen sollen, — etwa zur Versammlung der Gemeinde?), was derselbe unter den Schmerzen der Folter eingestanden, allein auf dem Gange zum Tode zurücknahm, wel-

219) Seckelmeister-Rechnung Petermanns von Wabern und Ulrichs von Murzenden 1378.

220) 1367 Dez. 20. Freiheitenbuch fol. 34 b.

221) Vergleiche von Müller II, 317 n. 172.

cher Hinrichtung Beschleunigung für Unbefangene eben nicht seine Schuld beweist, eher vielmehr die Schuld seiner Richter. Der erste Schrecken wurde aber benutzt und mehrere angesehene Männer (gewaltig ehrbare Leute) verwiesen von der Stadt; die Namen derselben, welche uns Justinger meistens erhalten hat, führen keineswegs darauf, daß diese Unruhe etwa von der dem Adel feindlichen Bürgerpartei ausgegangen. Indeß blieb es doch bei jenem bezahlten ersten Stoße der übermäßigen Forderung; die Vorsteher des Gemeinwesens zu Bern fanden für klug, den ausgesprochenen Volkswillen jetzt zu beachten und weitere ungerechte Forderungen zurückzuweisen. Es dürfte sich vielleicht in den Verordnungen von 1372 und 1373 eine Spur finden, welche auf die Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft, deren Ausbruch wirklich oder verstellt besorgt und daher, wie wir oben gesehen, gewaltsam niedergeschlagen wurde, zurückweisen dürften.

Mit dem Bischof von Basel kamen übrigens Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern um ihre Stöße und Mißhelle um Vermittler derselben im Sommer 1368 überein[222]), was auch für die obige Angabe der Zeit der Fehde (gegen Justinger) sprechen dürfte.

In dieser Zeit der Geldverlegenheit war es sicher auch nicht klug von Seite der Vorsteher des Gemeinwesens zu Bern, wenn die Gemeinde überdieß für fremde Schulden noch gutzustehen veranlaßt wurde. Im August 1368 versprachen der Graf Rudolf von Greiers und seine beiden Brüder, von Schulden beladen, dem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern das in ihrem (der von Greiers) Namen in Basel aufgenommene Geld jährlich mit 100 Gulden zu verzinsen und das Kapital selbst abzubezahlen, wofür sie eine Menge Landleute als Bürgen stellen[223]).

Etwas früher im nämlichen Jahre 1368 machen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern und Freiburg zu

---

[222]) 1368 Juli 19. Staatsarchiv von Bern.
[223]) 1368 August 22. Staatsarchiv von Bern.

Laupen verschiedene nähere Bestimmungen wegen der Burgerannahmen in ihrem Bunde, welcher jährlich (sicher von der Gemeinde) beschwören wird[224]), und Ende gleichen Jahres gestattet Freiburg seinen lieben Freunden und Eidgenossen, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich von Bern, Herrn Thüring von Brandis, Ritter, zum Burger aufzunehmen[225]), welche Aufnahme dann am 13. Dezember 1368[225b]) erfolgt. Anfangs Jahres 1370 nahmen Schultheiß, Räthe und die Burger von Bern von Greda Peter, Zuldhalters sel. Tochter, durch ihren Vogt Johannes Rieder von Bern (sie also wohl eine Mitbürgerin) 100 Pfund auf, welche sie, wenn bis Weihnacht nicht wieder bezahlt zu verzinsen verheißen, zu zwei Pfenningen für das Pfund wöchentlich[226]). Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, Landvogt der Herzoge von Oestreich, Graf Hartmann von Kyburg und die Schultheißen, Räthe und Burger gemeinlich von Bern, Freiburg (i. U.) und Solothurn kommen 1370 in Bern zur Abwehr feindlicher Angriffe überein am 21. März von da bis Martini[227]).

Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern geben Anfangs Jahres 1371 in den unsichern Zeiten, in Gefahr beständiger Angriffe Vollmacht ihren Heimlichern, Hauptleuten und Vennern alles zu thun und zu lassen, nach ihrem Ermessen, mit Versicherung, ihnen zu helfen nach ihrem Rath, einen Schirmbrief für sich und ihre Nachkommen wegen irgend nachtheiligen Folgen ihres Rathes willen[228]). Die

---

[224]) Advocati, Consules et *communitates de Berno* et de Frib. — confederationes, quas singulis annis juramus. 1368 April 14. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 50, Urkunde 228. (S. W. 1829.)

[225]) 1368 Dezember 2. Staatsarchiv von Bern.

[225b]) Staatsarchiv von Bern.

[226]) Jan. 14. 1370. Staatsarchiv von Bern.

[227]) Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 66, Urkunde 138. (S. W. 1817.)

[228]) 14. Januar 1371. S. W. 1829, Seite 439.

nicht lange hernach erfolgten Verordnungen gegen die Zünfte dürften vielleicht darauf führen, obigen Schirmbrief nicht bloß durch die damals sehr unruhigen Verhältnisse nach Außen veranlaßt anzusehen.

Wir haben oben bei Anlaß des sogenannten Geltenhals-Auflaufs gesehen, daß man sich auf den Gesellschaften (Zünften) zusammenthat, und daß aus diesem Zusammentreten der Unzufriedenen die Regierung einen Umsturz der bestehenden Ordnung besorgte oder doch zu besorgen vorgab. Daß man auch noch später Besorgnisse hegte wegen heimlichen Verbindungen, wegen Entstehung neuer Zünfte und daherigen Reibungen, zeigt eine Verordnung vom Jahre 1373 von Schultheiß, Rath, CC und der Gemeinde erlassen, welche jährlich auf Ostern, wo man den Schultheiß und die CC setzt, beschworen werden soll; also eines der Grundgesetze des bernischen Gemeinwesens. (Möglich, daß auch in Bern dem Beispiele anderer Städte gemäß versucht werden wollte, den Zünften größern politischen Einfluß zuzuwenden, etwa wie sie ihn anderwärts auch besaßen.) In unserer Satzung wird „wegen der bei vie- „len Zünften entstehenden Stöße und Parteiungen, welchen man „jetzt vorsehen will (wie es auch unsere Vordern daher vor „achtzig Jahren — also 1295 — eigentlich verhütet haben), „verordnet, daß von nun an keine neuen Zünfte, Gelübde oder „Gebünde (Verbindungen) aufstehen sollen in Bern, woraus „fremde bisher daselbst nicht übliche Bündnisse (Verbindungen, „Gesellschaften) entstehen möchten, noch heimliche oder öffentliche „Eide (eidliche Vereinigungen), woraus Parteiung oder Miß- „helle entstehen möchten; daß ferner auch kein Handwerk noch „Privatleute in Bern ein Bündniß (Verbindung) oder Satzung „machen sollen ohne Erlaubniß hiezu von Schultheiß, Rath, „der CC oder doch der Mehrheit derselben. Dawiderhandelnde „sollen von der Stadt auf ewig und hundert Gulden Buße „zahlen.“ Gesiegelt mit dem großen Siegel der Stadt am 7. März 1373[229]; offenbar in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen.

---

229) S. W. 1829, S. 567.

Am gleichen Tage ordnen — klar in der nämlichen Gemeindeversammlung — Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern wegen des in Bern mit großen Kosten neu errichteten Kaufhauses (welches jetzt vom Stalden an die Kramgasse verlegt wird) das Nöthige an, was dann auch ebenfalls auf Ostern, „wo wir den Schultheiß und die CC setzen," jährlich beschworen werden soll[230]; vielleicht auch nicht ganz ohne Verbindung mit der vorhergehenden Verordnung. Weit eher jedoch dürften damit im Zusammenhang stehen die am 1. April, also kurz hernach erlassenen Handwerksordnungen, welche eine Beaufsichtigung der Handwerke vorschreiben durch Männer des betreffenden Handwerks, dann den Mißbräuchen bei Erlangung der Meisterschaft durch allzu reichlich geforderte Weinspenden wehren und hierüber bestimmte Vorschriften aufstellen, zuerst für die vier (in Bern ältesten) Handwerke der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister (Bäcker), welchen die Schneider, Schuhmacher und Rebleute folgen, während für die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger, Kürschner nichts vorgeschrieben wird, indem bei ihnen (den wahrscheinlich weniger zahlreichern oder ärmern Berufsarten) solche Spenden bisher nicht üblich gewesen. Erlassen sind diese Vorschriften ebenfalls von Schultheiß, Rath den CC und der Gemeinde von Bern[231]. Des Zusammenhangs wegen lassen wir hier die fast zwanzig Jahre später erfolgte Auffrischung eines Theils obiger Verordnungen sogleich folgen. Diese Auffrischung eines Theils derselben schien theils nöthig, da des Weines wegen bei der Gelangung zur Meisterschaft bei einigen Handwerken großer Neid und Haß entstanden, dann auch, weil einige Handwerke selbst Satzungen aufgestellt, welche sich auf Zünfte bezogen, was gemeiner Stadt großen Schaden bringen könnte, welchen Gepresten zuvorzukommen und Zünften zu wehren, wie auch die Vordern zu großen Nutzen der Stadt gethan, folgende Satzung gemacht und zuerst von der Gemeinde ge-

---

230) **Staatsarchiv von Bern.** S. W. 1829, S. 569.
231) 1. April 1373. S. W. 1830, S. 208 — 212.

meinlich und von jedem Handwerk dann noch besonders beschworen wird. Die Ordnung ergeht wegen der Weinspenden, Meisterannahmen, Ausschluß der Unehrbaren, endlich soll jeder zur Anzeige verbunden sein, so er Jemand in einer Satzung oder Bund (Verbindung) wüßte, die sich auf Zünfte bezöge, oder Aufläufe oder Mißhell bringen möchte. Die hierin Schuldigen sollen auf ewig von der Stadt mit hundert Gulden Buße; es soll diese Ordnung jährlich auf Ostern, wo man den Schultheiß und die CC wählt, beschworen werden; erlassen ist sie von Schultheiß, den Räthen und der Gemeinde gemeinlich der Stadt von Bern, sie stät zu handhaben; besiegelt mit dem großen Stadtsiegel; offenbar wie die Verordnung vor 19 Jahren in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen[232]).

Wir kehren wieder zu den schwierigen Verhältnissen Thuns wegen dessen mißlicher Doppelstellung zurück, die jedoch allmälig aufgelöst wird. Anfangs Jahres 1372 erklären Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Thun, da die entstandenen Stöße zwischen ihren Herren, Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden und seinen Brüdern Eberhard und Berchtold mit ihrer Herrschaft, Schultheiß, Rath und Burgern zu Bern nun gänzlich beigelegt sind, sie den ihrer Herrschaft von Bern je alle fünf Jahre zu leistenden Eid nun in Gegenwart ihres Herrn Grafen Hartmanns von Kyburg geschworen haben[233]). Drei Jahre später kommen die Schultheißen, Räthe und die Burger gemeinlich der Städte von Bern und Thun zu Beilegung allfällig entstehender Mißhelligkeiten einer freundlichen Vereinbarung überein[234]). Einige Monate später versetzt Graf Hartmann von Kyburg, Landvogt von Burgunden, um 20,100 baar empfangene Gulden dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Bern die Burg von Thun auf Wiederlosung

---

232) 1392 August 8. S. W. 1830, Seite 213.
233) 1372 an Mayen-Abend. S. W. 1830, Seite 504.
234) Februar 1. 1375. Rubin Handfeste, Seite 189. (S. W. 1830.)

innert zehn Jahren; der Schultheiß zu Thun gibt Bern so, daß Er von Zweien den Einen dazu bestätigt; am 15. Juli 1375[235]). Darauf urkunden einige Tage später (Juli 24.) Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Stadt Bern wegen den Terminen zu Abbezahlung obiger Schuld der 20,100 Gulden um die ihnen verpfändete Burg zu Thun, wofür sich Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern zu rechten Schuldnern erklären, und eine Anzahl benannter angesehener Bürger von Solothurn zu Bürgen erbieten[236]); nachdem sechs Jahre zuvor Schultheiß, Rath und die Bürger der Stadt von Bern denen von Solothurn deßhalb einen Schadlosbrief oder Rückbürgschaft ausgestellt[237]). Anfangs folgenden Jahres nahm auch Bern, um die neue Erwerbung fester an sich zu fesseln, eine Anzahl angesehener Bürger von Thun in sein Bürgerrecht auf. Zwei Jahre später urkunden dann Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Thun, daß ihre Herrschaft, der Schultheiß, Rath und die Burger von Bern den Zoll von ihnen eingelöst haben[238]).

Die Beendigung dieses langen Handels durch gänzliche Abtretung von Thun an Bern folgt unten; wir geben inzwischen noch andere Verhandlungen der Gemeinde.

Im Sommer 1374 empfängt Peter Süllevogel, Bürger zu Bern, von Schultheiß, Rath und Burgern von Bern die Münze daselbst auf drei Jahre[239]). Als im Herbste 1375 die zügellosen Schaaren Coucy's — die sogenannten Gugler — sich den Gränzen der Schweiz näherten und diese ebenfalls bedroht schien um der Erbansprüche willen, welche jener gegen Oestreich erhob, suchte letzteres Verständigung mit den Eidgenossen zu gemeinsamem Handeln. Als aber die Eidgenossen im

---

235) S. W. 1830, S. 507. Wir finden auch von da an bernische Vögte (Schultheißen) zu Thun, zuerst Peter von Seedorf, (wohl der gewesene Schultheiß von Bern.)

236) S. W. 1827, S. 25.

237) S. W. 1816, S. 300.

238) 1378 Febr. 27. S. W. 1830, Seite 538.

239) 1374 August 4. S. W. 1830, S. 563.

Gebirge die Gefahr nicht so nahe erblickend eine Verbindung mit Oestreich nicht eingehen mochten, verwenden sich doch Zürich und Bern (Bürgermeister, Schultheiß, Räthe und die Burger der Städte Zürich und Bern mit Oestreich von hier (Samstag vor Gallus) bis nächsten Mai, Zürich überdieß für Luzern versprechend, für Solothurn dagegen Bern [240]).

Der Zeitfolge nach schalten wir hier die endliche Beilegung der Streitigkeit zwischen Bern und dem Bischofe von Basel ein. Als der Sohn des bei Laupen erschlagenen Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, der Letzte seines Stammes, von den Guglern zu Büren erschossen worden, erhob sich Zwist um sein Erbe zwischen den beiden Grafen von Kyburg und von Thierstein, den Schwägern des Erschlagenen mit dem Bischofe von Basel. Dieser, um nicht allzu viele Feinde zu haben, trachtete mit den Bernern, deren schweren Arm er bei Malleray erfahren, zum endlichen Frieden zu kommen, wie ohnehin die Fehde längere Zeit geruht hatte, um mit desto größerer Kraft gegen jene Mitbewerber auftreten zu können. Es urkundet daher „Johannes von Vyenne, daß da in vergangener Zeit Zwist „und Streit gewaltet zwischen ihm und Schultheiß, Räthen „und Gemeinde von Bern mit ihren Helfern und Gön„nern, so erkläre er nun die Berner von aller fernern Schuld„ansprache um Raub, Mord, Gewaltthat an heiligen Stätten „und andern Orten, besonders um den Schaden am Kloster „Grandval und den dortigen Chorherrn verübt, nach den be„reits bezahlten 3000 Gulden für frei und ledig" [241]). Damit waren nun freilich die Chorherren von Münster noch keineswegs befriedigt, sie ließen nicht ab, die Berner zu verfolgen, welche sie vor das kaiserliche Hofgericht luden. Die Berner aber wandten sich an den römischen König Wenzel, welcher ihnen hold (wie einst sein Vater gewesen) die Reclamation des Probst von Münster an die Berner im folgenden Jahre abwies, indem er

---

[240]) 1375 Okt. 12. Staatsarchiv von Bern, auch bei Tschudi I, S. 485.

[241]) 1376 Juli 7. Staatsarchiv von Bern. Vgl. Justinger 195.

ihn an obigen Vergleich von Bern mit dem Bischof von Basel verweist und zugleich die Ladung an Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich von Bern vor das Hofgericht aufhebt [242]).

Kaiser Karl IV bestätigt 1376 im Felde vor Ulm den Kauf von Aarberg auf Bitte des Schultheißen, des Raths und der Burger gemeinlich der Stadt zu Bern [243]). Im folgenden Jahre verkaufen die Grafen von Thierstein ihre Rechte an Aarberg, dem Schultheiß, Rath uud den Burgern gemeinlich der Stadt Bern [244]). Endlich verkaufen Anfangs des Jahres 1379 Frau Anna von Nydau, Gräfin von Kyburg, Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und ihre drei Söhne ihre Rechte um die Hälfte von Aarberg an Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern [245]). Wenige Tage später erklären Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Bern, daß sie den Kirchensatz von Aarberg nur in dem Rechte, wie er von Alters herkommen, besitzen [246]). Zuletzt verleiht im nämlichen Jahre zu Mittefasten, König Wenzel zu Nürnberg um der von Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern dem Reiche geleisteten treuen Dienste denselben Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt zu Bern und zu ihren Handen einer Anzahl hier genannter angesehener Bürger der Stadt zu Bern die Hälfte der Stadt und Burg von Aarberg zu Lehen [247]).

Im Herbste 1376 bestätigte Wenzel, Sohn Kaiser Karl IV, am 12. Juni dieses Jahres zum römischen König erwählt, den Bernern ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten, was er jedoch nur mit dem kleinen Siegel besiegelte, da er eben das große Siegel nicht bei sich führte, worauf am folgenden Tage Kaiser

---

[242]) 1377 Juni 1. Staatsarchiv von Bern.
[243]) 1376 Okt. 4. Freiheitenbuch fol. 8. S. W. 1829, S. 432.
[244]) Juni 30. S. W. 1829, Seite 439.
[245]) 1379 Febr. 1. S. W. 1829, S. 453.
[246]) 1379 Febr. 14. S. W. 1829, S. 175.
[247]) Freiheitenbuch. S. W. 1829, S. 530.

Karl solches bestätigte mit der Erklärung, daß König Wenzel auf erstes Begehren diese Bestätigung unter dem großen Siegel ausfertigen werde, worauf sie — den Burgermeister, Rath und Burgere gemeinlich zu Bern — Kaiser Karl am nämlichen Tage von der Verantwortlichkeit wegen der in die Stadt kommenden Aechter (Geächteten) entbindet[248]. Im Sommer 1378 bestätigt dann König Wenzel selbst seinen Lieben, Getreuen, dem Rathe und den Burgern gemeinlich von Bern ihre Rechte und Freiheiten[249]; ferner gewährt er dem Schultheißen, Rathe und Burgern gemeinlich der Stadt Bern, die zu der Stadt gehörenden Lehen zu verleihen, bis der König nach Bern kömmt[250]; endlich verleiht er auch noch den Burgern und der Gemeinschaft der Stadt zu Bern, daß kein eigener Mann außer der Stadt weder erben noch ziehen mag[251].

Die üble Stellung Thuns zwischen zwei Herrschaften, einer altangestammten schwankenden und sinkenden und einer kräftig aufblühenden neuen mag die von Thun bewogen haben, wie sie auch schon vor einigen und fünfzig Jahren gethan, ihre Freiheitsbriefe und ihre wichtigsten Urkunden an einem unbetheiligten sichern Orte niederzulegen, wozu sie Freiburg (i. U.) auswählten.

Unter den Urkunden, welche die von Thun im Jahr 1379 daselbst in Verwahrung geben, ist in einem Nachtrage auch eine von Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Bern denen von Thun ertheilt[252]; es ist die Urkunde gemeint, wo Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Thun, welche jenen als ihrer rechten Herrschaft geschworen, ihre Handfeste

---

248) Okt. 4. und 5. 1376. Freiheitenbuch fol. 15 und 7 b.
249) 1378 Juni 21. Freiheitenbuch fol. 9.
250) 1379 Febr. 28. Freiheitenbuch fol. 14.
251) 1379 Febr. 24. Freiheitenbuch fol. 15.
252) Rec. dipl. IV, 61, Urk. 236.

und Freiheiten zu halten verheißen[253]), nachdem Tags zuvor Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Thun eidlich gelobt, die Stadt Bern für ihre einzige rechte Herrschaft zu halten[254]), welche sämmtlichen Urkunden dann die von Thun im Jahr 1384 wieder erhalten zu haben erklären[254]).

In den langjährigen Streitigkeiten Berns mit Unterwalden im sogenannten Ringgenberger Handel ergeht im Juni 1381 ein Schiedspruch der Boten der Eidgenossen zu Luzern zwischen Unterwalden und dem Schultheißen, Rathe und den Burgern der Stadt Bern[255]).

Nicht unbedeutend namentlich wegen der neulichen gänzlichen Erwerbung von Aarberg ist ein Kauf von Abt und Convent von Frienisberg, welche im Jahr 1380 in drückender Geldnoth des Gotteshauses um 1600 Gulden die Dörfer Seedorf (mit dem Kirchensatze) Baggwyl, Lobsingen, Winterswyl, nebst verschiedenen andern Ortschaften ihren alten Bürgern Schultheiß, Rath und Burgern von Bern verkaufen[256]).

Es scheint auch, daß die Gemeinde von Bern in besondern wichtigen Fällen von sich aus noch besondere Ausgeschossene aus ihrer Mitte den Räthen und CC beigesellte, wovon Ryhiner einen Fall anführt. Der Freiherr Thüring von Brandis, der Erbe der Weissenburgischen Herrschaften im Oberlande (durch seine Mutter), mit Bern wie wir oben gesehen, verburgrechtet, war 1376, da er dem Freiherr Anton von Thurn im Wallis zu Hülfe gezogen, von den Wallisern erschlagen worden. Bereits 1374 hatte derselbe seiner Schwester Sohn, Rudolf von Aarburg, die Burg Simmenegg verliehen, womit ihn Karl IV 1375 belohnte; das Uebrige fiel an seine noch junge Tochter Anna und seinen Bruder Mangold von Brandis, Probst in der Reichenau, einen harten Despoten, der bald mit

---

253) 1382 Nov. 16., bei Rubin Handfeste, S. 190.
254) Rec. dipl. ibid. Urkunde 275.
254b) Nov. 15. Freiheitenbuch fol. 54 b. (S. W. 1830.)
255) Bei Tschudi I, 503.
256) 1380 Febr. 14. S. W. 1830, S. 143.

seinen neuen Unterthanen in schwere Zerwürfniß kam, so daß Bern mitteln mußte. In dieser Vermittlung Berns zwischen Mangold von Brandis, ihrem Mitbürger, und seinen schwierig gewordenen Unterthanen mitteln von Bern: der Schultheiß, die Räthe, die Heimlicher, die Venner, die CC und alle die zu den CC von der Gemeinde von Bern benennet und verschrieben sind in Sachen, die gemeinlich das Land und unsere Stadt berühren[257]).

Es ist natürlich, daß diese vielen Käufe in den letzten Jahren bei den geringen Einkünften der Stadt bedeutende Anleihen nothwendig machten, die meist zu einem hohen Zinsfuße verzinset werden mußten, wodurch die Schuldenlast immer mehr erschwert wurde. Wir führen eine Anzahl von solchen Schuldverschreibungen von dem Jahre 1375 an hier auf, welche die Regierungsveränderung von 1384 und die von einem kräftigern Regiment besonders bei noch sehr gesteigerter Schuldenlast ausgeführten durchgreifenden Maßregeln erklären, ohne welche das Gemeinwesen von Bern in kurzer Zeit seinem sichern Ruin entgegengeeilt wäre. Das jedoch darf zum Ruhme jener sonst eben nicht zu preisenden Haushalter gesagt worden, daß die Schuldenlast doch nicht davon herrührte, weil es darauf abgesehen war, die Säcke einiger Machthaber und Schreier zu füllen, sondern darauf, durch Erwerbung von Land und Leuten Bern groß und stark zu machen.

Es nehmen am ersten August 1375 Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, 1100 Gulden von Conrad zur Sonne in Basel auf, um einen Zins von 10 % jährlich auf Bürgschaft Cuno's von Seedorf, Jakobs von Seftigen, Gerhards von Krauchthal, Ulrich Ladenner, Johannes Rieder und Anderer mit dem Siegel der Gemeinde von Bern[258]). Ebenfalls Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern nehmen von ihrer Mitbürgerin Frau Katharina von Zofingen 500 Gulden auf zu 6 %;

[257]) Febr. 3. 1378. Staatsarchiv von Bern.

[258]) Staatsarchiv von Bern. (Wie die folgg. von Herrn Spitalprediger Wyttenbach in Bern gefälligst mitgetheilt.)

Bürgen: Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Niklaus von Gysenstein und Andere, ebenfalls mit dem Siegel der Gemeinde[259]).

Es ist nicht sehr rühmlich und deutet auf eine bedeutende Geldnoth, wenn Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern anderthalb Jahre später eingestehen müssen, daß sie diese Schuld längst schon bezahlt haben sollten; sie versprechen jetzt Abzahlung in vier Jahren mit jährlichem Zins von 6 % und Verpfändung ihrer Mühlen, Sägen, Schleifen, hierum[260]).

Ferner nehmen die Nämlichen vierthalbhundert Gulden auf von Frau Adelheid von Waldenburg zu Solothurn, im November desselben Jahres, wo Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, nebst Andern zeugen[261]). Wieder dieselben nehmen im nämlichen Jahre mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle, des Richthauses 1500 Gulden von Heinzmann von Baden. Es bürgen überdieß der Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Cunzmann von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Gerhard von Krauchthal und Andere[262]).

Endlich nehmen noch in diesem Jahre Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern von Junker Wölflin von Brandis und seinem Neffen Junker Thüring von Brandis, auf ihre Dörfer, Festen, Kirchensätze, Umgelder u. s. w. vierthalbtausend Gulden zu 10 % zinsbar, je auf Andreä jährlich oder 8 Tage nachher, welchen die Gläubiger sonst selbst nehmen mögen, an Juden, Christen, oder Kawassen (Cawerschen?), wo sie ihn finden mögen, je zu zwei Pfenningen die Woche per ein Pfund. Geschworne Geisel oder Bürgen: außer der Stadt Herr Ulrich von Erlach, Herr Johannes Gräflein[263]), Rittere, dann nebst andern auch

---

259) 1375 August 9. Staatsarchiv von Bern.
260) 1375 Nov. Staatsarchiv von Bern.
261) 1377 Januar 21. Staatsarchiv von Bern.
262) 1375 August 1. Staatsarchiv von Bern.
263) Der Vater des nachherigen bekannten Schultheißen Hofmeister.

Otto von Bubenberg[264]; ferner in der Stadt Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Hemmann von Bubenberg, Peter von Seedorf, Schultheiß zu Thun, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Werner Münzer, Ulrich Ladenner, Jost von Holz und viele Andere; neben deren Siegel das große Siegel der Gemeinde[265].

Vielleicht treibt auch die Geldnoth Anfangs Jahres 1377 Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern zum Verkaufe einer Jucharte Ackerland von ihrer Allmende untenaus an ihren Mitbürger Heinrich von Schüpfen um 13 Pfunde und 7 Schillinge[266]. Die Nämlichen nehmen einige Monate später von Heinrich von Leymen, Bürger von Basel, 800 Gulden zu 8 % auf, in zwei Zielen zu entrichten mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w., gegen Stellung von Bürgen[267]. Die Nämlichen ferner 600 Gulden von Watmann Hasenklau im mindern Basel zu 8 %, in zwei Zielen mit Verpfändung ihrer Allmenden, Umgelder, Zölle und aller andern Güter der Stadt[268]. Eben so die Nämlichen von Werner von Brandis 500 Gulden zu 10 % mit Bürgen Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen und Andern mehr mit dem großen Siegel der Gemeinde[269]. Endlich eben so die Nämlichen 1000 Gulden zu 10 % von Junker Hemmann von Bachburg; Bürgen und Geisel: Cuno von Seedorf, Werner Münzer, Jakob von Seftigen, Peter von Wabern (Gerbermeister), Ulrich Ladenner, Johann von Muleren, Bürger von Bern; mit dem großen Gemeindesiegel[270]. Ferner die Nämlichen Anfangs 1379 von Domherrn Fröweler in Basel 288 Gulden

---

264) Wohnte derselbe etwa zu Spiez oder auf dem Stammhause der Bubenberge?

265) 1375 Dez. 1. Staatsarchiv von Bern.

266) 1377 Januar 13. Staatsarchiv von Bern.

267) 1377 Mitte Juli. Staatsarchiv von Bern.

268) 1377 August 20. Staatsarchiv von Bern.

269) 1377 im August. Staatsarchiv von Bern.

270) 1377 Nov. 29. Staatsarchiv von Bern.

um c. 8 % mit Bürgschaft von Cuno von Seedorf, Peter von Krauchthal und Anderen[271]), und bald nachher die Nämlichen für 844 Gulden von Conrad von Leymen in Basel um circa 8 %, in zwei Zielen zu verzinsen mit Bürgschaft und Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w.[272]). Ferner von Joh. Stemler in Basel die Nämlichen 750 Gulden zu 6 %, in zwei Zielen mit Bürgschaft[273]). Ferner die Nämlichen von Jakob Fröweler in Basel 900 Gulden gegen c. 8 % Zins[274]). Gingen einzelne der Bürgen mit Tod ab, ehe die Schuld abbezahlt war, so mußten andere gestellt werden; so stellen Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich 1371 für einen mit Tod abgegangenen Bürgen einen neuen, und eben so werden von den Nämlichen 1376 drei andere abgegangene Bürgen (für eine andere Schuldsumme) durch drei neue ersetzt[275]).

Nach der Vertreibung der Juden aus Bern am Ende des vorigen Jahrhunderts sehen wir Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts die sogenannten Lamparter und Cawerschen in Bern für Geldgeschäfte thätig; es ist begreiflich, wie außer der ganz natürlich im Laufe der Zeit erschlaffenden Strenge gegen die Juden auch die immer mehr zunehmende Finanznoth die Berner nachgiebiger oder (diplomatischer gesagt) toleranter gegen die in Geldgeschäften heute noch unentbehrlichen Juden machte. Wir finden nämlich urkundlich bald nicht nur Juden, welche sich in Bern aufhalten, sondern die selbst als Bürger daselbst angesessen sind; sicher nicht umsonst. Wiederholt finden wir nämlich in dieser Zeit Juden in Bern, welche daselbst Gelder ausleihen; so zu verschiedenen Malen Meister Isaak von Tanne[275b]), der Jude, Burger zu Bern[276]), in zwei andern Urkunden

---

271) Febr. 14. Staatsarchiv von Bern.
272) 1379 März 1. Staatsarchiv von Bern.
273) 1379 Juli 4. Staatsarchiv von Bern.
274) 1380 April 16. Staatsarchiv von Bern.
275) 1371 Januar 25. und 1376, beides im Staatsarchiv v. Bern.
275b) Der Stadtarzt in Bern?
276) So 1380 Juli 19., 1381 März 27., 1382 April 17. Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

schulden die Gräfin Anna von Nydau und ihr Sohn Graf Rudolf von Kyburg 302 und wieder 205 Gulden an Meister Benjamin von Schlettstadt, den Juden, Burger zu Bern, und an Simon Mannelis, den Juden, Burger zu Bern[277]), welche beiden Schuldsummen die Berner vermuthlich für jene auf Abrechnung einlösen mußten. Den letzten finden wir auch noch 1385 als Burger von Bern und als Gläubiger der Berner[277b]).

Bern hatte die Erwerbung der Kyburgischen Herrschaften seit Langem im Auge gehabt; es fühlte aber wohl, daß ohne die Erwerbung von Burgdorf ihr auch die neuerworbene Herrschaft über Thun nie gesichert bliebe; die Geldnoth dieses Hauses, aus welchem Graf Rudolf in Italien Ruhm, nicht aber die gehofften Reichthümer geerndtet hatte, wurde durch diese kostbaren Züge nur noch vermehrt, eine Besitzung nach der andern mußte aufgegeben werden, ohne daß jedoch die stets wachsende Schuldenlast dadurch wesentlich erleichtert worden wäre; kaum mochten sie noch um hohe Zinse irgendwo Geld erhalten; ein schmählicher verzweifelter Anschlag des Grafen Rudolf von Kyburg, der beim ersten günstigen Erfolge auf Solothurn wohl nicht leicht diese Stadt allein hätte treffen sollen, half nur den Untergang dieses Stammes, der sich durch so entehrende Mittel vergeblich aufrecht zu halten gesucht, beschleunigen; ihre Noth kam Berns Vergrößerungsplanen sehr erwünscht entgegen. Die Fehde brach aus zwischen Bern und den Kyburgern; Bern beschloß einen Angriff auf Burgdorf, der Kyburger letztes Bollwerk; hiezu mahnte es alle seine Verbündeten auf; obschon selbst in schwerer Schuldenlast, die aus den oben gegebenen Belegen erhellt, scheute es doch neue noch bedeutendere Opfer keineswegs, für eine so wichtige Erwerbung, in deren Besitz es jetzt mit diesen vereinten Anstrengungen sicher zu gelangen hoffen mochte. Allein auch diese großen Anstrengungen wurden für jetzt noch

---

277) 1382 Mai 30. und Juli 17., beide Urkunden im Staatsarchiv von Bern.

277b) S. u. n. 335.

vereitelt. Bern war mit einer beträchtlichen Macht vor Burgdorf gezogen, Justinger schätzt sie auf 20,000 Mann; die Stadt hätte sich ohne Zweifel bald ergeben müssen, wenn sich nicht die Berner unklug nach einer Belagerung von sechs Wochen (von Anfang März ungefähr des Jahres 1383 an gerechnet) hätten verleiten lassen, in einen Waffenstillstand einzuwilligen von drei Wochen, während welcher Zeit die Kyburger durch treulosen Bruch des Vertrages eine Verstärkung an sich zu ziehen wußten und hierauf die Uebergabe der Stadt verweigerten, worauf die Berner, welche die unerschwinglichen Kosten der Unterhaltung einer solchen Macht nicht länger zu tragen vermochten, die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abzuziehen genöthigt waren. Es war obiger Waffenstillstand zwischen der Stadt Burgdorf im Namen des Grafen von Kyburg und zwischen Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich von Bern am 21. April 1383 abgeschlossen worden[278]), und am 22. Mai 1383 nach aufgehobener Belagerung quittiren Ammann und Landleute von Uri, der Schultheiß, Rath und die Burger von Bern „um den schuldigen Sold, als sie mit andern Eidgenossen zu Felde gelegen[279]); einige Tage früher hatte bereits für die Unterwaldner Berchtold von Zuben um 433 Gulden, so sie vor Burgdorf verdient, zwei Bürger von Bern, Johannes von Dießbach und Gily Spilmann quittirt[280]). (Vermuthlich schossen diese beiden wohlhabenden Bernerbürger obige Summe zur Befriedigung der nach Hause ziehenden Unterwaldner Berns erschöpfter Staatskasse vor.)

Man begreift, wie Bern in große Schuldenlast kam, da wir schon früher eine nicht unbedeutende Zahl von Anleihen meist unter sehr drückenden Bedingungen angeführt haben, die wir bald noch bedeutend vermehrt sehen werden. Justinger führt

---

[278]) Dienstag vor Georgen (weder den 23. April, welcher ja Georgentag selbst, noch den 13. April, wie irgendwo zu lesen steht.) Freiheitenbuch fol. 55.

[279]) 1383 Mai 22. S. W. 1830, S. 576.

[280]) 1383 am Fronleichnamstage 20. Mai 1383. S. W. 1830, Seite 576.

auch an, daß Bern mehr denn 60,000 Gulden schuldete, (meist) mit dem drückenden Zinsfuße von 10 %; zugleich deutet er aber auch noch an, daß man in Bern selbst noch Geld zu empfangen im Stande gewesen wäre, wenn man nicht so nachlässig in Abbezahlung der frühern Schuldsummen gewesen wäre; also daß der gemeine Mann sprach, er wäre zufrieden, so lange zu leben, bis Bern alle seine Schulden getilgt hätte, was unerschwinglich schien.

Gewiß war es nicht nur die Schuldenlast, nicht einmal die vergebliche Unternehmung gegen Burgdorf allein, sondern allermeist wohl, weil die Rede ging zu Bern: „es „werde in diesen Dingen **Untreue** gebraucht," was den stets steigenden Unwillen in Bern erregte. Bei der Zurückberufung der Bubenberge vor zwanzig Jahren war der muthige Vertheidiger von Laupen auf den Schultheißenstuhl von Bern erhoben worden, dem drei Jahre nachher sein jüngerer Bruder Ulrich von Bubenberg in dieser Würde nachfolgte, der sich bis an seinen Tod im Jahre 1381 zu behaupten wußte; nicht ohne ein Entgegenwirken einer feindlichen Partei, die aber gewaltsam darniedergehalten wurde. (Man erinnere sich an den angeblichen sogenannten Geltenhalsauflauf im zweiten Jahre seines Schultheißenamtes; wir erinnern ferner an den Schirmbrief, an die Verordnungen wegen der Zünfte.) Nach Ulrich von Bubenbergs Tode war Cuno von Seedorf (bereits 1358 Schultheiß) zu seinem Nachfolger gewählt worden, auf welchen Jakob von Seftigen, Tochtersohn des reichen Lorenz Münzer, jenes bekannten Gegners der Adelspartei folgte; im Jahr 1383 folgte wieder einer der Bubenberge, der jüngere Bruder Ulrichs, Otto, der (nach einer bereits angeführten Urkunde zu schließen) früher außer der Stadt gelebt hatte. Wenn wir daher obigen nur für Kyburg so vortheilhaften Waffenstillstand bedenken, welchen Bern unbegreiflicherweise eingehen konnte, wenn wir die eben nicht undeutlichen Anspielungen bedenken in der bald anzuführenden Urkunde von 1384, vor Allem aus, wenn wir auf den Erfolg dieser Regierungsveränderung sehen, die schöne Mäßigung der siegreichen Partei, die von da an rasch auf einander

folgenden Schritte zum Ruhme Berns, ehrenvoll mit bedeutenden Aufopferungen erworben, so wird wohl jeder Unbefangene einsehen, daß der in der bisherigen Politik Berns in der neusten Zeit sich zeigende schwankende Gang und die eben in jenem nur dem Feinde günstigen Waffenstillstand deutlich genug sich kund gebende Hinneigung Einzelner eben nicht lauter Vermuthungen sind, für welche keine Thatsachen sprechen; wir Alle kennen z. B. den ehrlosen Waldshuterverrath am Vaterlande Ende des Jahres 1813, wenn wir auch selbst aus dieser jüngsten Zeit noch heute nicht Alles mit Händen greifen können, wenn selbst noch heute nicht einmal alle Theilnehmer desselben gebrandmarkt sind mit der wohlverdienten Schmach.

Der Unwille über die Schwäche der Mehrheit des Rathes zu Bern scheint namentlich im Winter von 1383 auf 1384 gesteigert worden zu sein, bis endlich wohl nicht ohne Zuthun dieser Minderheit (an deren Spitze wir deutlich genug den damaligen Schultheißen Otto von Bubenberg erblicken) eine durchgreifende Aenderung im Personal der Räthe durchgesetzt wurde, die sich bald in einer kräftigen entschlossenen Politik zur Ehre Berns kund gab. Die Zeit drängte, die Schuldenlast wuchs und drückte schwer, der Nichterfolg vor Burgdorf drückte den Ehrgeiz noch schwerer, um so mehr, da er eben nicht durch die Tapferkeit der Feinde herbeigeführt worden. Als Alles reif schien, wurde nicht die österliche Zeit (für 1384 der 11. April) abgewartet, sondern auf den 24. Februar desselben Jahres eine außerordentliche Gemeinde zusammenberufen im Beginne der österlichen Festzeit. Justinger erzählt: „man habe sich vor einer „Fastnacht bei den Predigern [281]) versammelt, dann nach allen „Handwerken und Gesellschaften (auf alle Zünfte) gesandt, „worauf die ganze Gemeinde daselbst zusammengekommen sei, „von welcher außerordentlicherweise zusammengetretenen Ver„sammlung der Gemeinde die Wahl des Schultheißen nebst den „Räthen vorgenommen wurde: außer vier derselben, welche mit

---

[281]) Dem in dieser Zeit (wie wir oben gesehen) gewöhnlichen Versammlungsorte der Gemeinde.

„dem Schultheißen wieder gewählt wurden, ersetzten neue Mit„glieder die nicht wieder gewählte Mehrheit des Rathes."

Diese Gemeinde — Schultheiß, der Rath, die Gemeinde und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern urkundet nun, daß bei dieser „zum Nutzen und Nothdurft der Stadt" vorgenommenen Aenderung Niemand an Leib noch Gut geschmäht worden: 1) Es solle nun Niemand aus der Stadt oder den zu derselben Gehörenden (weder Bürger noch Ausbürger) sich wegen des Geschehenen an Jemand rächen. Wer diesem entgegenhandelnd überwiesen würde, soll aus dem Rathe und den CC scheiden und in der Gemeinde Hände fallen, wie sie einstimmig oder mit Mehrheit über ihn erkennen möge; auch soll Niemand ohne Verschulden seines Gutes beraubt werden, da wir, wie unsere Vordern gethan, als Brüder zusammen leben wollen. (Gewiß ein sehr achtungswerther Beschluß; wir vernehmen hier von keiner Verbannung, nicht von schweren Bußen oder sonstigen Kränkungen der gestürzten Partei; die Gemeinde macht bloß von dem ihr laut Handfeste zustehenden Rechte eines freien Volkes Gebrauch, seine Vorsteher selbst zu wählen, zu beseitigen also diejenigen, welche sein Vertrauen nicht mehr besitzen, Alles ohne die mindeste weitere Kränkung oder Ausschließung.)

2) Von da auf immer soll die Hälfte des Raths oder wo nöthig die Mehrheit desselben jährlich geändert werden, auch nie zwei Brüder in demselben sitzen[282]). (So wie die Bewegung von 1350 gegen die ausschließliche Anspruchnahme der Schultheißenstelle durch eine Familie hervorgerufen ward, so wurde dagegen remedirt, daß kein Schultheiß zwei auf einander folgende Jahre diese Stelle bekleiden dürfe; jetzt war man mit dem Benehmen der Mehrheit des Rathes unzufrieden und wollte jetzt möglichst verhindern, daß je wieder eine so unpopuläre Behörde durch die Macht längerer Gewohnheit entstehe, und suchte jetzt dorthinaus vorzubeugen. Daß gerade der im

---

282) Das Letzte hat sich bis 1798 erhalten, und vom Ersten werden wir eine merkwürdige Spur anderwärts nachweisen.

Amte stehende Schultheiß der jetzigen Bewegung nicht fremd gewesen, sie vielmehr geleitet haben mag, dürfte wohl der Grund sein, warum jenes gewiß nicht unzweckmäßige Statut diesesmal nicht erneuert wurde) [283]).

3) Keiner der Unsern, welcher den Grafen von Kyburg oder andern Aeußern verpflichtet ist, darf im Rathe oder den CC sitzen und soll für allen daher der Stadt und Gemeinde erwachsenden Schaden mit allem seinem Gute verantwortlich sein. (Wohl eine deutliche Anspielung, daß man künftighin solchem Schaden, den man eben erlitten und jetzt mit weiser Mäßigung nicht weiter ahndete, vorbeugen wollte; die Grafen von Kyburg sind zuverlässig nicht ohne triftigen Grund namentlich aufgeführt worden.)

4) Ferner wird verordnet, alle guten Aemter jährlich zu wandeln nach dem Recht in der Handfeste; Sach wäre denn, daß die Räthe oder die Gemeinde Jemand länger in seinem Amte zu erhalten wünschten. (Es versteht sich, daß hier unter den guten Aemtern nicht die fetten Landvogteien des siebenzehnten und besonders des achtzehnten Jahrhunderts verstanden werden dürfen, wovor schon die Erklärung Fränkli's (im Twingherrenstreit) wegen der Vogtei Lenzburg fast neunzig Jahre nach unserm Statut warnen könnte; wir haben eher an Stellen in der Stadt, etwa Bauherren u. dgl. zu denken, die einige Vortheile gewähren mochten, wenn auch mit den spätern keineswegs vergleichbar; denen mochte dann auch etwa die Vogtei zu Thun (und etwa bald nachher zu Burgdorf), zu welchen man die angesehensten Männer nahm, beigezählt werden.)

5) In den gemeinen großen Rath sollen gewählt werden zweihundert ehrbare Männer aus den Handwerken gemeinlich der Stadt (d. h. natürlich aus den auf die Zünfte und Gesell-

[283]) Es ist wohl zu allen Zeiten geschehen, daß nur der nächste Feind im Auge behalten, nur dem eben in der Gegenwart drückenden Uebel abgewehrt wird; glücklich genug, wenn man nicht ins entgegengesetzte Extrem verfällt und in der Scylla Wuth hinein geräth, wenn man allein nur der Charybde Geheul zu entrinnen strebt!

schaften eingetheilten Bürgern, von denen nicht alle Handwerker waren; (nur Mißverstand wollte hier ein ultra-demokratisches Regiment aus lauter Handwerkern verstanden wissen) wie sie die Venner und die, welche bei ihnen sitzen (die XVI, wie wir oben bei 1295 gesehen), erwählen; erst später — nach Ryhiner bereits 1458 — wählte auch der Rath, statt der Venner allein, mit.

Die Venner, als die Vorsteher der vier Stadtquartiere, waren auch die Vorsteher des Collegiums der XVI, die ebenfalls zu je vier aus jedem der vier Stadtquartiere gewählt die genauste Kenntniß der zu den Stellen in den CC tauglichen ehrbaren Männer haben sollten.

6) Am folgenden Tage sollen die Gewählten der versammelten Gemeinde vorgestellt werden zur Bestätigung oder Verwerfung, worauf die also Bestätigten von der Gemeinde die Satzungen wie sie in den Rödeln (woraus später das sogenannte Rothe Buch und die Stadtsatzung entstanden) enthalten, beschwören sollen, so auch diese Satzung stets zu halten. (Auch hievon erhielt sich eine Spur bis 1798, wie wir anderwärts zeigen werden.)

7) Es soll diese Satzung jährlich auf Ostern, wenn man den Schultheiß und die CC wählt, gelesen und beschworen werden.

8) Endlich behält sich diese Gemeinde vor, diese Satzung zu bessern, zu mehren oder zu mindern, wobei zur Einschränkung von 3) noch beigefügt wird, daß man sich wohl verpflichten möge für Städte (d. h. wohl verbündete und verburgrechtete Städte) für Eidgenossen und für Angehörige der Stadt (Ausbürger.)

Solche Satzung stets dankbar zu halten, verbinden wir uns und unsere Nachkommen mit feierlichem Eide und haben zu steter ewiger Bekräftigung obiger Satzung unser gemeines großes Insiegel gehängt an diesen Brief auf Mathiastag gegeben von Schultheiß, Rath, der Gemeine und den Burgern gemeinlich[284]).

[284]) Das Original dieses (oft irrig s. g.) Schirmbriefes im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1823.)

Wie die Spuren dieser Satzung in der Folgezeit mit ängstlicher Sorgfalt zu verwischen gesucht wurden, wie man selbst die Satzung in einem wesentlichen Punkt (aus Mißverstand) zu verfälschen trachtete, wie man die Erzählung dieser Begebenheit bei Justinger zu entstellen suchte, werden wir bei einem andern Anlasse nachzuweisen im Falle sein. Man wird nach dieser quellenmäßigen Darstellung begreifen, warum später von zwei ganz verschiedenen Seiten, namentlich denn auch in den Bewegungen von 1710 und 1749 ein so großes Gewicht auf diese Urkunde gelegt wurde. Was nun die kurze Erzählung von Justinger betrifft, welcher der Versammlung der Gemeinde, des Ortes derselben, so wie der Zeit gedenkt, und offenbar so gut als 1364 die Gemeinde zu diesem außerordentlichen Schritte für vollkommen befugt hält, so wollen wir nur daran erinnern, daß Justinger dieser Zeit nahe genug stand, sie sicher, wenn auch vielleicht noch in seinen Jugendjahren stehend, erlebt hat[285]), mithin in diese Erzählung kein Zweifel zu setzen ist.

Bereits am 12. März 1384 erlassen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich und die Gemeinde eine Verordnung zu Tilgung der großen Geldschuld; jedes Anleihen soll richtig abbezahlt und gehörig verzinset werden[286]). Da sind wohl auch die großen Steuern, welche die von Bern sich selbst in der Stadt und auf dem Lande (auf ihre Verburgerten), zu Tilgung der großen Geldschuld auflegten, nach Justinger; was aber noch wenig gefrommt, bis eine durchgreifendere Maßregel nach vier Jahren, welche wir unten erwähnen werden, dem Uebel abgeholfen.

Am 4. April darauf wurden zu Murten durch beidseitige Abgeordnete die frühern Bünde (besonders von 1364 s. o.) erneuert vom Grafen Amadeus von Savoi, mit Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde von Bern; Savoi soll

---

[285]) Die Sage, welche ihn schon im Jahre 1384 zum Stadtschreiber macht, dürfte kaum historisch zu begründen sein; wohl aber bekleidete er diese Stelle Ende des vierzehnten oder doch gewiß Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts.

[286]) Gregorientag 12. März 1384. S. W. 1830, S. 183.

Hülfe leisten besagter Gemeinde von Bern innert bezeichneter Grenzen, so wie die von der Gemeinde von Bern ebenso zur Hülfe an Savoi verpflichtet werden. Die Gemeinde von Bern behält vor: den römischen Kaiser, die Gemeinden von Zürich, Luzern u. s. w.[287]). Im Ratifikationsbriefe des Grafen Amadeus aus Ripaille verheißt er seine Hülfszusage gegen alle die Gemeinde von Bern, sie erweiternd, zu helfen, so oft jene im Kriege begriffen sei[288]). In Folge dieses Bundes zogen nun auch die Berner dem Grafen von Savoi, der im Kriege gegen die von Wallis begriffen war, zu Hülfe; sie zogen auf Gandeck ihm entgegen an die Gränzen ihres Landes und der von Wallis, wohin sie freilich nicht eindringen konnten, allein doch dadurch, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der Macht der Walliser von ihm abzogen, den Truppen des Grafen den Sieg über die Walliser erleichterten und so den Frieden vom 21. August 1384 mitbewirken helfen[289]).

Eine wichtige Folge des neu eingetretenen kräftigern Regiments erblicken wir in der nicht lange nachher erfolgten Beendigung des Kyburgischen Krieges, als die Kyburger, nun keiner Nachsicht mehr von Bern gewärtig nach Beseitigung der ihnen ergebenen Partei, von ihrer Schuldenlast gedrängt am 5. April 1388 um 37,800 Gulden alle ihre Rechte an Thun und Burgdorf dem Schultheiß, Rath, Burgern und der Gemeinde zu Bern abtraten[290]). Es spricht für einen ehrenwerthen großartigen Sinn der neuen Regenten, daß sie, obschon in bereits bedeutenden Schulden steckend, um einer so wichtigen Erwerbung willen, eine so beträchtliche Vermehrung ihrer Last nicht scheuten.

Den eigentlichen Friedensvertrag schlossen die Grafen von

---

287) Scult. conss. *et tota communitas de Berno*, — dictæ *communitati de Berno*; homines *communitatis et universitatis de Berno*, *communitas* (de Berno), — *commuuitates*. S. W. 1830, Seite 201 flg.

288) Juli 10. 1384. S. W. 1830, S. 206.

289) Justinger, Seite 210.

290) Urkunde vom 5. April 1384, im Staatsarchiv von Bern.

Kyburg dann ab am 7. April 1384 mit dem Schultheißen, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde von Bern und Solothurn[291]); vom gleichen Tage ist auch die durch die Boten der Eidgenossen gemachte Richtung zwischen den Grafen von Kyburg und dem Schultheißen, Rathe und den Burgern und Gemeinde der Stadt Bern[292]). Endlich kommen noch am gleichen Tage für die Freilassung der gegenseitigen Gefangenen überein die Grafen von Kyburg mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Städte Bern und Solothurn[293]).

Um die Schuldsumme Berns (wegen Thun und Burgdorf) hatte sich Solothurn (wie bereits früher [1375] geschehen) für Bern mitverbürgt, worauf Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern denen von Solothurn einen Schuldlosbrief geben[294]). Kurz nachher bestätigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath und gemeiniglich die Burger der Stadt Bern) den Burgern und Gemeinde der Stadt zu Burgdorf ihre Freiheiten[295]); und am gleichen Tage entlassen die Kyburger die von Thun, nämlich Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Thun, ihrer Eide und laden sie ein, dem Schultheiß, Rathe und der Gemeinde von Bern als ihrer rechten Herrschaft zu hulden[296]).

Zuerst ging die Bezahlung der Schuld von Seite Berns ihren richtigen Weg. So quittirt z. B. Graf Berchtold von Kyburg den Schultheiß, Rath und die Burger von Bern, seine guten Freunde, um 300 Gulden am 5. August

---

291) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1817.)
292) Staatsarchiv von Bern (s. a. amtliche Sammlung der ältern eidgen. Abschiede, Seite 12 und 13).
293) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1817.)
294) 22. April 1384. S. W. 1830, Seite 302.
295) April 25 1384. S. W. 1825, S. 512.
296) 1384 April 25. Freiheitenbuch fol. 56a. S. W. 1830, S. 541.

1384[297]. Bald aber entstanden zwischen den Kyburgern und Bern neue Stöße und Mißhelligkeiten; jene klagten über Besteurung der freien Leute durch Bern, so wie über säumige Abbezahlung der ihnen schuldigen Summen, diese werfen jener vor, daß ihnen noch nicht die Huldigung geleistet worden; bis endlich über alle diese Stöße Anfangs des folgenden Jahres durch die Boten der Eidgenossen zu Luzern ein Schiedspruch erlassen wurde zwischen dem Schultheiß, Rathe und den Burgern der Gemeinde der Stadt von Bern[298]. Wir haben aber bereits erwähnt, wie Kaiser Karl IV im November 1375 dem Edeln Rudolf von Aarburg die durch den Tod Thürings von Brandis erledigte Burg Simmenegg verliehen, wozu wie es scheint auch Bern mitgewirkt hatte. Deßhalb nehmen auch Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern den Freien Rudolf von Aarburg, Herrn zu Simmenegg, und die Landleute gemeinlich derselben Herrschaft in ihr ewiges Burgrecht und Schirm auf[299]; diese Herrschaft Symmelegg (Simmenegg) nebst Zubehörden in Obersimmenthal verkauft dann der Freiherr Rudolf von Aarberg 1391 an Schultheiß, den Rath und die Gemeinde der heiligen römischen Reichsstadt zu Bern[300].

Wir haben oben den Vorwurf der Kyburger an die Berner vernommen, daß sie unbefugt Tellen auch den hievon Befreiten auflegten. Ein eben anzuführender Fall zeugt, daß dieser Vorwurf wohl nicht ganz ungegründet sein mochte, was sich aus der drückenden Geldnoth der Berner, die sich selbst sehr schwere Lasten hierin auflegten, wohl erklären läßt, so wie hinwieder die Klagen von Bern über die Kyburger wohl ebenso gegründet sein dürften. Wie wohl auch anderwärts hatten die Berner auch das unter ihrem Schirm stehende Kloster Riggisberg betellet in ihrer Geldverlegenheit, wogegen dasselbe auf obange-

---

297) S. W. 1830, S. 542.

298) 1385 Jan. 4. Aus dem S. W. 1826, Seite 255—262 in der Sammlung der eidgen. Abschiede, Seite 13.

299) 1385 Nov. 24. Staatsarchiv von Bern. Freihb. fol. 129 b.

300) 20. März 1391. Freiheitenbuch.

führten Revers von Bern vom Jahre 1338 sich stützend, Einsprache erhob; es wurde auch Bern laut einem schiedsrichterlichen Spruche unbegründet erfunden und unbefugt zu solcher Betellung[301].

Günstiger für Bern gestalteten sich die Verhältnisse bei einem andern Gotteshause, dem Kloster Frienisberg, das wie wir oben gesehen, in finanzieller Bedrängniß bereits einen Theil seiner wichtigsten Besitzungen vor wenigen Jahren an Bern abgetreten hatte; im April 1386 nehmen dann Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern das Kloster Frienisberg in ihren Schirm auf, sie als ihre uralten[302] Burger (Ausburger) zu schirmen; das Kloster übergibt auch in die Hände des Schultheißen, der Räthe, der CC und der Gemeinde von Bern die hohen Gerichte zu Seedorf und die Befugniß, seine Leute zu tellen[303].

Kurz vorher hatte Petermann von Ringgenberg, Edelknecht, Vogt zu Brienz, sein Burgerrecht zu Bern erneuert, mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern, um zwei Gulden jährlich, auf 29. Nov., wofür er dann allen Steuern enthoben ist. (Es siegelt mit Johannes Gruber, deutscher Ordens-Leutpriester zu Bern[303b]).

Allerdings wird der unbefangene Berner heutzutage wohl nicht mehr wegzudisputiren versuchen, daß nach den gewiß milden Worten unseres großen schweizerischen Geschichtschreibers, „der Tag von Sempach ihrem Ruhme allezeit fehlen wird;" allein einige Entschuldigung finden wir auch bei eben so unbefangenen Richtern auf obiges Eingeständniß hin, wenn wir auf die bedenklichen Verhältnisse mit Freiburg einerseits aufmerksam machen, mit welchem ja unmittelbar darauf offene Feindschaft ausbrach; nicht erst in der neusten Zeit war Erkaltung eingetreten (wieder wie früher durch fremden Einfluß haupt-

---

301) 1385. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Rüggisberg 37.

302) Sicher vom dreizehnten Jahrhundert her und wohl schon vor dem Bunde mit Biel (1279).

303) 1386 April 4. S. W. 1817, S. 329.

303b) 1386 Febr. 1. Staatsarchiv von Bern.

sächlich hervorgerufen[304]). Also diese Besorgniß vor einem Ueberfalle von Seite des feindlich gesinnten Freiburgs mochte Bern zur Umsicht mahnen, sich nicht zu sehr durch Absendung einer beträchtlichen Truppenmacht zu entblößen; anderntheils mußte dann auch die außerordentlich drückende Schuldenlast — eben jetzt am schwersten belastend (wir werden bald Belege anführen) von etwas entferntern kostspieligen Zügen in diesem Augenblicke abschrecken.

Wenig mehr denn einen Monat nach dem Schlage von Sempach sagen Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern dem Schultheiß, Rath und Burgern zu Freiburg ab[305]). Einige Tage nachher huldigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Unterseen dem Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde von Bern[306]).

Nach einer bei Müller (II, 484) angeführten Urkunde schwören um Bartholomäi 1386 Castlan und Gemeinden des Obersimmenthals von Freiburg an Schultheiß, Räthe, Burger und Gemeinde von Bern. Darauf geloben Schultheiß, Rath, die CC, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern, da ihnen der Castlan und die Gemeinden gemeinlich im Obersiebenthal gehuldiget, dieselben bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen[307]).

Im Jahr 1388 nehmen Schultheiß, Rath und die Burger von Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern) die von Neuenstadt in ihr Burgerrecht auf[308]).

Nicht lange nachher tritt Graf Theobald de Novocastro et de Albomonte ac vicecomes in Palma und sein Sohn

---

[304]) Früher hatten Bern und Freiburg gemeinsam mit Savoi sich verbunden (1350, 1364, selbst noch 1373 am 10. Oktober), im letzten Bündnisse von 1384 handelt Bern allein.

[305]) 1386 August 11. S. W. 1827, Seite 292.

[306]) 1386 August 14. Staatsarchiv von Bern. Reg. Interl. 420.

[307]) August 23. 1386. Freiheitenbuch fol. 300 b.

[308]) 1388 Okt. 11. S. W. 1830, Seite 601.

in eine Vereinung mit Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Bern, Zürich, Solothurn und Biel[309]. Bald nachher verbindet sich Graf Steffen von Mümpelgard mit Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern, wie auch mit Zürich, Solothurn und Biel (des Handels wegen); er verspricht, sie in seinen Landen zu schirmen, daß sie und ihre Verbündeten mit ihrer Waare frei in seinem Gebiete wandeln mögen[310]. (Zur bessern Verständniß dieser Urkunden merken wir Folgendes aus Düvernoy von Montbéliard über die Verhältnisse der Schweiz zu Burgund vom elften bis siebzehnten Jahrhundert an[311]: „Wenige Jahre früher hatte der Bischof von Basel — „Junker von Ramstein — zu Abbezahlung der vielen Schulden „seines Vorfahren (Jean de Vienne) Pruntrut Burg und Stadt „nebst vielen Dörfern der Umgegend um 11,000 Goldgulden „verpfändet an Steffan von Mümpelgard und Heinrich, seinen „Sohn, Herrn zu Orbe, am 5. Juli 1386, welche Pfandschaft „erst am 13. August 1461 wieder eingelöst wurde.")

Es geloben Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Bern den Frieden Oestreichs mit den Eidgenossen von da auf Georgen und von hier auf sieben Jahre zu halten[312].

Endlich haben wir noch von diesem Jahre 1389 die schon angedeutete verschärfte Ordnung von Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde gemeinlich von Bern für Abbezahlung ihrer Schuld erlassenen Verordnung zu erwähnen, welche endlich durchgriff, wie uns Justinger berichtet; er verpflichtete sich nämlich in derselben Bern auf das Feierlichste die noch rückständigen Schulden gewissenhaft abzubezahlen und einstweilen zu 5 % zu verzinsen[313].

---

309) 1388 Nov. 11. Scult. conss. *et communitatibus de Berno*. T. S. Freiheitenbuch fol. 169.

310) 1390 Januar 4., zu Orbe. — Scult. conss. *et communitate de Berno*. Freiheitenbuch.

311) Im Musée historique de Neuchâtel et Vallengin, herausgegeben von Matile. Tom. I, 165 flg.

312) 1389 April 4. S. W. 1827, S. 294.

313) 1. August 1389. Staatsarchiv von Bern. Vergl. Justinger 209.

Wir schalten hier nun ein die verschiedenen Schuldschriften Berns vom Jahr 1384 an bis auf diese Zeit.

Es verbürgen sich für eine Schuldsumme von 135 Gulden, welche Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern an Thüring von Eptingen für die Grafen von Kyburg zu zahlen schulden, auf Jakobi nächsthin die Edelknechte Hans von Bubenberg und Cuntzmann von Burgenstein, Peter Balmer und Egidi von Schwarzenburg, genannt von Holz, vom 20. Mai 1384[314]. Die nämlichen Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden dem Münzmeister Hemmann Scheckenbürli zu Basel an Platz des Grafen Berchtold von Kyburg, Landgrafen zu Burgund, unsers guten Freundes, 136 Gulden auf nächste Weihnacht zu erstatten, wofür sich am 20. Mai 1384 als Bürge verpflichtet Cuno von Seedorf nebst drei andern Bürgern von Bern[315]. Am gleichen Tage verpflichten sich für die nämlichen Schulden um 810 Gulden je auf St. Johann zu Sonngichten zu circa 7 % an Conrad von Schopfheim zu Basel zu verzinsen, neben zwei Bürgern Pfister, zwei Brüdern Matter, Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Ulrich von Murzenden und andere[316]. Es erkennen sich schuldig Schultheiß, Räth und die Burger von Bern gegen den Commendur der Johanniter zu Biberstein um Pfund 166 Stäbler und 10 gute schwere Gulden, der edeln Herrn von Kyburg wegen auf Jakobi nächsthin nach Basel zu zahlen, wofür sich am 23. Mai 1384 als Bürgen stellen Peter von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Conrad und Johannes Matter[317]. Am nämlichen Tag verpflichten sich die nämlichen Bürgen auch für eine andere Schuld, der Kyburger wegen, von 80 Gulden auch auf Jakobi nach Basel (an den Edelknecht Heinrich von Wisenegg) für Schultheiß, Rath und

---

314) Staatsarchiv von Bern.
315) Staatsarchiv von Bern.
316) Staatsarchiv von Bern.
317) Staatsarchiv von Bern.

Burger gemeinlich der Stadt Bern[318]. Die nämlichen vier Bürgen finden wir auch in einer Schuldenerkennung Berns (Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern) um 70 Gulden wegen der Herren von Kyburg auf Weihnacht, an Hermann von Rumenschein zu Basel zu bezahlen[319]. Eben diese leihen am gleichen Tag von Graf Walraf von Thierstein, jünger, 380 Gulden, auf nächste Martini wieder zu erstatten, wofür sich verbürgen Otto von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Burgenstein, Edelknecht, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal und andere[320].

Für eine Schuld von 800 Gl., welche Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden, an den Kirchherrn Johannes Spiegler von Münsingen und den Edelknecht Heinrich von Rütschelen auf Jakobi nächsthin zu zahlen, der edeln Herrn von Kyburg willen, erklären sich als geschworne Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johannes Pfister, Peter von Wabern mit den zwei Gerbermeistern Egidius Spilmann und Johannes von Büren[321].

Auch der edeln Herren von Kyburg wegen und auf nächste Jakobi zu zahlen erklären sich schuldig an Ritter Hemmann von Ramstein um 500 Gulden, Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern, wofür Hartmann von Stein, Edelknecht, Gerhard von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Johannes von Buch, Johannes von Mulern, Peter Halmer, Peter Simon, Niklaus von Gysenstein, Burgere von Bern bürgen[322]. Am nämlichen Tage bürget obiger Hartmann von Stein mit andern für eine Schuld von 400 Gulden, welche Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern zu 10 % an Hemmann von Lörrach, Edel-

318) Staatsarchiv von Bern.
319) Mai 24. 1384. Staatsarchiv von Bern.
320) Staatsarchiv von Bern.
321) 25. Mai 1384. Staatsarchiv von Bern.
322) Mai 28. 1384. Staatsarchiv von Bern.

knecht, je auf Martini verzinsen sollen[323]). Wenige Tage nachher erklären sich Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern dem Edelknechte Rudolf von Laubgassen 800 Gulden schuldig zu sein, zu jährlichem Zins von 10 % nach Basel, wofür sie ihre Allmenden, Umgeld, Zölle, Zinse u. s. w. verpfänden. Als Bürgen finden wir: Hartmann von Stein, Edelknecht, Cuno von Seedorf, Petermann von Krauchthal, Conrad von Holz, Conrad und Johann Matter, Johannes von Buch, Claus Hürenberg, Niklaus von Gysenstein[324]). Etwa zwei Monate später leihen von Maffeo und Peter Merlo, Lampartern, Burgern zu Solothurn, eine Summe von 2000 Gulden, in einem Jahre zu zahlen, sonst zu 2 Pfenningen per Pfund 1 zu verzinsen Schultheiß, Rath, die CC und gemeinlich die Burger der Stadt Bern; hierum bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Cuntzmann von Burgenstein, Hänslin von Bubenberg, Ludwig von Seftigen, Edelknechte, Cuno von Seedorf, die Brüder Gerhard und Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Gerbermeister, Hans von Mulern[325]). Tags darauf bürgen für eine Schuld von 100 Gulden der edeln Herrn von Kyburg wegen der edeln Frau Elisabeth von Buchegg, Ehefrau Junker Hemmanns von Bachburg, auf nächsten achten September zu zahlen für Schultheiß, Räthe und die Burger von Bern: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Johannes Pfister, Yvo von Bolligen[326]). Von Graf Walraf von Thierstein nehmen Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern 400 Gulden zu 10 % Zins auf, wofür Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal bürgen[327]). Am gleichen Tag bürgen für eine Schuld der Nämlichen von 135 Gulden an Thüring von Eptingen in Basel zu 9 % je

---

323) Staatsarchiv von Bern.
324) Juni 2. 1384. Staatsarchiv von Bern.
325) 8. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
326) 9. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
327) 11. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

auf Neujahr zu entrichten der Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal, Johannes von Mulern[328]). Einige Tage nachher nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern von Hemmann Grieb dem Watmanne zu Basel 500 Gulden auf zu 7½ % Zins, wofür Cunzmann von Burgenstein, Gerhard von Krauchthal, Johann von Mulern bürgen. (Auf diesem Schuldtitel ist angemerkt, daß er im Jahr 1394 abgelöst sei[329]). Am folgenden Tage erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern an Ruf Ringold, Burger zu Solothurn, 251 Gulden in einem Jahre abzuführen unter Bürgschaft von Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal u. A.[330]). Endlich nehmen am 20. August 1384 die Nämlichen von Hüglin von Laufen zu Basel zu circa 8 % 600 Gulden, wofür als Bürgen sich gestellt Otto von Bubenberg, Schultheiß, Hermann von Stein, Edelknechte u. A.[331]). Die Nämlichen eben so 160 Gulden von Frau Elisabeth von Buchegg (s. o.) zu 10 % je auf Lichtmeß zu verzinsen unter Bürgschaft des Schultheißen Otto von Bubenberg, Peters von Greiers und drei andern Bürgen[332]). Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern nehmen bald nachher von Schwester Clara von Waldbach im Klingenthal zu Basel 400 Gulden auf zu 7½ %, je auf Lichtmesse nach Basel. Bürgen: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Conrad von Burgistein, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal, Yvo von Bolligen u. A. m.[333]). (Abbezahlt im Jahr 1395). Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen ebenfalls im Februar

---

328) 1384 August 11. Staatsarchiv von Bern.
329) 17. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
330) 18. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
331) Staatsarchiv von Bern.
332) 1385 Februar 5. Staatsarchiv von Bern.
333) Februar 23. 1385. Staatsarchiv von Bern.

1385 von Friedrich von Gengenbach in Basel 240 Gulden zu circa 10 % Zins, mit Bürgschaft Conrads von Schwarzenburg, Peter Balmer und andern[334]). Schultheiß, Rath und die CC, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern nehmen von Simon Mannelis dem Juden, unserm Bürger, 619 Gulden auf, in zwei Jahren zu erstatten, zu einem Pfenninge die Woche von einem Pfunde, (er solle jedoch auf keine Weise genöthigt werden, länger zu warten); es bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Niklaus von Gysenstein, Schultheiß zu Thun u. A.[335]). Kurz darauf erkennen sich Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Städte Bern, Burgdorf und Thun um 1000 Gulden schuldig an Ritter Hemmann von Hus zu circa 8¼ % jährlichen Zinses, mit Verpfändung der Städte Bern, Burgdorf und Thun gemeiner Allmenden, Umgelden, Zöllen, Zinsen, Gülten u. s. w., unter Bürgschaft dreier des Geschlechts von Erlach, Yvo von Bolligen, Gilian Spilmann, Gilian von Schwarzenburg, Cuno von Schwarzenburg, Johannes von Mulern, Peter Simon und Conrad Matter, Burgere zu Bern, dazu noch fünf angesehene Bürger von Thun[336]). (Eine beiliegende Quittung der Tochter des Gläubigers bezeugt, daß das Kapital mit allen verfallenen Zinsen im Jahr 1391 abgeführt worden sei.) Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen von Frau Anna Billung von Basel 750 Gulden, um circa 7 % Zins, in zwei Zielen jährlich auf die beiden Johannistage, wofür Walther von Erlach, beide Matter und von Mulren nebst andern bürgen; wenige Tage nachher die Nämlichen von der Nämlichen die gleiche Summe um gleichen Zins, unter Bürgschaft der Edelknechte Johannes und Heinzmann von Bubenberg, von Gerhard und Johannes von Krauchthal, Gilian von Schwarzenburg u. A.[337]). Die Näm-

---

334) 1385 Febr. 19. Staatsarchiv von Bern.
335) 1385 April 7. Staatsarchiv von Bern.
336) 1385 April 10. Staatsarchiv von Bern.
337) 1385 April 17. und Mai 2. Beides im Staatsarchiv v. Bern.

lichen empfangen ferner von Heinrich Horryff zum Schwanen, dem Schuhmacher, Burger in Basel, 100 Gulden zu 8 %, wofür Peter von Krauchthal, Yvo von Bolligen und andere bürgen[338]; ferner die Nämlichen am gleichen Tage von der Wittwe Agnes von Ramstein in Basel 150 Gulden, zu circa 7 % mit Verpfändung ihrer Allmenden und Bürgschaft von Ludwig von Seftigen, Niklaus von Gysenstein, Cuno von Schwarzenburg u. A.[339]. Weiter verbürgen sich für eine Schuld von 200 Gulden zu 10 % je auf Jakobi, an Frau Adelheid von Waldenburg, Cunzen sel. Bürgerin zu Solothurn, für Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern — der Edelknecht Johannes von Bubenberg, Johannes von Dießbach, Gilian Spilmann, Johannes Matter, Peter Balmer, Niklaus von Gysenstein, der jüngere, mit Andern[340]. Endlich nehmen auch in diesem Jahre die Nämlichen 1200 Gulden zu 8¼ % auf, von Johann Wilberg von Rheinfelden, Burger von Luzern, je auf Jakobi zu zahlen, mit Bürgschaft Conrads von Burgenstein, Peters von Wabern, Ludwigs von Seftigen, Hans von Mulren, Peters von Krauchthal u. A.[341]. Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich empfangen von Petermann von Laufen, Bürger zu Basel, gegen einen jährlichen Zins von circa 7 %, auf Ende der Pfingstwoche nach Basel 1125 Gulden auf ihre Allmenden, Zölle u. s. w. Es bürgen Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes von Krauchthal, Johannes von Nürnberg, der Wirth u. A.[342]. (Abbezahlt laut Quittung im Jahr 1397.) Oben haben wir schon angeführt, wie bei dem längern Anstehen der Abbezahlung von Schuldsummen verstorbene Bürgen ersetzt werden, so werden der Anna Billung für die verstorbenen Ulrich von Bubenberg, Jakob von Seftigen und zwei andere nun der Schultheiß Otto

---

338) Mai 15. 1385. Staatsarchiv von Bern.
339) Staatsarchiv von Bern.
340) 1385 Juli 26. Staatsarchiv von Bern.
341) 1348 August 1. Staatsarchiv von Bern.
342) 1386 Juni 18. Staatsarchiv von Bern.

von Bubenberg, Ritter, Ludwig von Seftigen und drei andere; eben so die Nämlichen ebendenselben am gleichen Tage ersetzen auf ihre Mahnung die verstorbenen Bürgen für ihr Leibding Ulrich von Bubenberg, Vincenz Büwli, Jakob von Seftigen u. A. (Schon 1371 und 1376 hatte man ihr andere Bürgen um dieses Leibgeding statt der abgestorbenen gegeben[343]). Von der nämlichen Frau Anna Billung in Basel nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern 1600 Gl., zu circa 6½ %, in zwei Zielen auf die beiden Johannistage im Sommer und Winter. Es bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenstein, Rittere, Heinzmann von Bubenberg, Ludwig von Seftigen, Joh. von Mulren, Cuno von Schwarzenburg, Johann und Gerhard von Krauchthal, Werner Münzer, Peter Büwlin mit andern: auch Bürger von Burgdorf; hiefür das größere (Gemeindssiegel) von Bern[344]). Die Nämlichen erhalten von der gleichen Gläubigerin Anfangs folgenden Jahres noch 1800 Gulden gegen circa 7 %, mit den gleichen Bürgen wie oben; das gleiche Siegel[345]). Ende Jahres 1387 empfangen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern von Meister Claus Bischof, Burger von Basel, 400 Gulden zu circa 7 %, je auf Jakobi zu verzinsen. Es bürgen Cunzmann von Burgistein, Burkard von Erlach, Gilg. von Schwarzenburg u. A.[346]).

Im Juni 1388 bekennen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern zu 2050 Gulden Capital nebst 175 Gulden Zins an Wilhelm Meyger zu Luzern noch 300 Gulden schuldig worden zu sein, mit 12 Gulden Zins[347]). Anfangs Jahres 1389 nehmen die Nämlichen von Johannes Spiegler, Kirchherrn zu Münsingen, ein Capital von 100 Gulden auf zu 8 %, mit Pfand auf der Stadt Al-

---

343) 1387 Februar 1. Staatsarchiv von Bern.
344) 1387 Febr. 3. Staatsarchiv von Bern.
345) 1388 Jan. 19. Staatsarchiv von Bern.
346) Dez. 30. Staatsarchiv von Bern.
347) 1388 Juni 26. Staatsarchiv von Bern.

menden, Holz u. s. w., und unter Bürgschaft Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal, Ulrichs von Gysenstein und Johannes von Kienthal, Burgern zu Bern[348]. Etwas später leihen die Nämlichen von den Geschwistern von Moos zu Luzern 1200 Gulden zu 8⅓ %, mit Bürgschaft des Ritters Conrad von Burgistein, Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal u. A.[349]. Ferner bekennen sich die Nämlichen schuldig an Johann Tscholin von Yverdon, für 453 Gulden, auf nächsten Maitag in einem Jahre abzubezahlen; wofür als Bürgen gegeben werden Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ritter, Peter von Krauchthal, Egidi Spilmann, Peter von Grafenried, (welcher übrigens öfter als Bürge erscheint[350]). Wir schließen noch eine von 1390 an, wenn auch nach dem Dekrete von 1389 über die Tilgung dieser Schulden erlassen. Anfangs dieses Jahres nehmen Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich zu Bern gegen einen Zins von 5 % auf ihre Allmenden und Güter 1000 Gulden auf, bei Richard Burgkart, ihrem Mitbürger von Mümpelgardt; Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgistein, Rittere, Cuno von Seedorf, Peter von Balm, Ludwig von Seftingen, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johann von Buch, Cuno von Schwarzenburg, Johannes von Mulren, Peter von Grafenried und Ruf Wipprecht[351].

Wenn wir eines Theils den hohen Zinsfuß erwägen, dann die Nothwendigkeit, alle Einkünfte der Stadt zu verpfänden, für Viele gewiß sehr lästige (weil so oft wiederkehrende) Bürgschaften zu stellen, ferner die Nothwendigkeit, diese Bürgschaften bei längerer Nichtabzahlung stets zu erneuern, so sehen wir bei der durch den Kauf von Burgdorf und Thun jetzt auf 100,000 Gulden gesteigerten Schuld eine Last, der man Bern, wie wir bereits nach Justinger angedeutet, nicht gewachsen glaubte, der es auch gewiß ohne den standhaften, ausdauern-

---

348) 1389 Febr. 2. Staatsarchiv von Bern.
349) 1384 März 4. Staatsarchiv von Bern.
350) 1389 April 20. Staatsarchiv von Bern.
351) 1390 Febr. 23. Staatsarchiv von Bern.

den, zu den größten Opfern bereiten Sinn seiner Mitbürger erlegen wäre. Wenn wir dann ferner unter diesen vielen Bürgen am zahlreichsten die sogenannten achtbaren Geschlechter finden, eben diese Familien, welche das Ruder geführt von 1350 bis 1364, unter ihnen drei der gewesenen Schultheißen aus jener Epoche; neben und mit ihnen in schönem Wetteifer die von Adel zu gleichen Opfern bereit, den Schultheißen von Adel, welcher die Bewegung von 1384 leiten geholfen, voran mit jenen Geschlechtern zum Tragen jener schweren Last bereit; so werden wir besser begreifen, von wem jene Regierungsveränderung ausgegangen und mit welcher weisen edeln Mäßigung die Sieger ihren Sieg benutzt[352]; welche schöne Früchte aber auch dem Gemeinwesen diese weise Mäßigung im Innern nebst dem entschlossenen, kräftigen, einigen Handeln nach Außen durch Erwerbung so trefflicher Besitzungen, wie Thun und Burgdorf, und bald noch anderer, so wie durch aufopfernde Anstrengung zur Tilgung der fast unerschwinglichen Geldschuld geworden sind. Es ist dieses Beispiel von Mäßigung im Siege eine seltene Erscheinung in Freistaaten; möge ein so schönes Vorbild uns nicht vergeblich vorleuchten, uns „Allen vom Rheine zum Rhodanusstrand!"

Die Maßregel von 1389 zur Tilgung scheint allerdings wie schon Justinger andeutet und verschiedene Quittungen für frühere Schulden bestimmt nachweisen, ihren guten Erfolg gehabt zu haben; in den folgenden Jahren finden wir weniger solcher Anleihen und erst im letzten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts treffen wir wieder mehrere neue Anleihen, vermuthlich durch verschiedene neuere Käufe herbeigeführt.

Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern bekennen sich als Hauptschuldner und Ludwig von Seftigen, Schultheiß, nebst mehreren angesehenen Bernern (dreier von Gysenstein, dann von Krauchthal, Egidius von Schwarzenburg, ferner Mulren, Matter und Büwli) als Bürgen, (wegen des neulichen

---

[352]) S. namentlich den schönen Eingang der Satzung vom 24. Febr. 1387.

Kaufs des Landes Frutigen durch uns die obgenannte Gemeinde von dem Edeln Herrn Anton von Thurn, um 6200 Gulden) für 2900 Gulden, welche sie auf nächste Weihnacht zu bezahlen verheißen[353]).

Wie öfter vorher hatte Solothurn bundesbrüderlich für Bern sich gegen Basel und anderswo um die daselbst von Bern aufgenommenen Summen mitverbürgt, weßhalb nun Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Bern an die von Solothurn einen Revers und Schadlosbrief ausstellen[354]). Wenige Tage später nehmen Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde von Bern und Solothurn von Petermann von Hegenheim, Kaufmann zu Basel, 600 Gulden zu circa 6½ % auf, wofür von Bern bürgen: Ulrich von Gysenstein, der ältere, Hans von Hürnberg, Hans Matter, Rud. Wipprecht und Heinrich Zigerlin, Burgere zu Bern[355]), welchen dann mehrere Bürger von Solothurn folgen[356]). Am gleichen Tage nehmen dann Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinden gemeinlich der Städte Bern und Solothurn von Conrad zum Haupte in Basel 750 Gulden zu circa 7 %; es bürgen von Bern Schultheiß Ludwig von Seftigen und Ruf von Schüpfen, Edelknechte, Ulrich von Gysenstein u. A.; — ferner 600 Gulden zu circa 6½ % von Hermann Spitz von Telsperg, dem Wadmanne, in Basel, unter Bürgschaft Petermann und Gerhards von Krauchthal u. A.; endlich 300 Gulden von Hermann zum Anger in Basel zu 6⅔ %, wofür Peter Balmer, Gilian von Schwarzenburg u. A. bürgen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Verhandlungen des letzten Jahrzehnds im vierzehnten Jahrhundert nachzuholen.

---

353) Scult. conss. *et communitas de Berno*, — per nos dictam *communitatem*. 1400 Juni 22. Staatsarchiv von Bern.

354) 1400 Juni 23. Staatsarchiv von Bern.

355) Heinrich Zigerlis Siegel mit der Umschrift Heinrich Ringoltingen.

356) Juni 23. 1400. Staatsarchiv von Bern.

Schultheiß, Rath und die Burger von Bern verleihen ein Mannlehen, den Zehnten zu Brügg[357]). Wir haben früher schon angemerkt, wie in Geldverlegenheit, in Zeiten der Noth die Klöster um Beiträge angegangen wurden, ihnen auch Tellen auferlegt wurden, oder wie sie durch freiwillige Beiträge solchen Tellen zuvorkamen; so hatte in dieser Zeit großer finanzieller Verlegenheit das Kloster Interlaken eine freiwillige Steuer von 600 Pfunden Bern an seine Geldschuld verabfolgen lassen, worauf Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt Bern dem Kloster versprechen, daß obige freiwillige Steuer dem Kloster an seinen Freiheiten keinen Schaden noch Eintrag thun solle[358]). Die Schultheißen, Räthe und Burger der Städte Bern und Solothurn legen der Stadt Büren (wegen der Schulden im letzten Kriege) eine Telle auf[359]). Am gleichen Tage kommen Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern und Solothurn einer Theilung überein über das bisher gemeinsam besessene Gebiet von Büren[360]).

Die erste Kriegsordnung der Eidgenossen oder der sogenannte Sempacherbrief ist erlassen im gleichen Jahre 1393 von Burgermeister, Schultheißen, Räthen und Burgern gemeinlich der Städte Zürich, Luzern, Bern u. s. w.[361]).

In eben dieser amtlichen Sammlung finden wir „aus dem Luzerner Rathsbuch Nr. I" die Erneuerung der Eide in der ganzen Eidgenossenschaft, zu den Jahren 1393 und 1398 erwähnt. Ohne allen Zweifel ging dieser Bundesschwur überall von den Gemeinden aus. Schon im dreizehnten Jahrhundert fanden wir solches bei einzelnen Bündnissen ausdrücklich angeführt; in diesem vierzehnten Jahrhundert ist solches ebenfalls beim Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen 1353,

---

357) 1390 Juni 12. S. W. 1832, S. 311.

358) 1391 Dez. 23. Staatsarchiv von Bern.

359) 1393 Juli 3. S. W. 1825, S. 116.

360) Juli 3. 1393. Staatsarchiv v. Bern. Freihb. fol. 88 u. 89.

361) 1393 Juli 10. Staatsarchiv zu Luzern; abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 30.

eben so bei der Bundeserneuerung mit Freiburg 1368 offenbar von alter Sitte her (1271) erwähnt; wir werden hievon auch noch aus späterer Zeit bis zur Reformation hinab Spuren anzuführen haben.

Im folgenden Jahre (1394) verlängern die acht alten Orte mit Solothurn, nämlich Bürgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räth, Bürger, Landleute und alle Leute gemeinlich der Städte und Länder Zürich, Bern u. s. w. den Frieden mit den Herzogen von Oestreich, von da bis Georgi 1395 und von da noch auf 20 Jahre, also bis 23. April 1415[362]).

Im Jahr 1395 macht die Gräfin Elisabeth von Neuenburg eine Richtung wegen des Klosters von Erlach (St. Johann) mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern[363]).

Im folgenden Jahre treten die deutschen Herren zu Sumiswald in Burgrecht mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern um jährliche 5 Gulden[364]).

Wegen des Besitzes des sogenannten Inselgaues (im Seelande) waltete vieljähriger Streit zwischen den Städten Freiburg und Bern. Endlich wurde im Jahr 1396 ein Schiedsgericht niedergesetzt zwischen Schultheiß, Räth und Burgern gemeinlich der Städte Freiburg und Bern; von je zwei Abgeordneten beiderseits unter dem Vorsitz des Obmanns Johannes von Mulren aus Bern[365]). (Erst anderthalb Jahre nachher erfolgte der Spruch des Obmanns zu Gunsten Berns[366]). Peter von Thorberg übergibt 1397 die Schirmvogtei des von ihm gestifteten Klosters Thorberg dem Schultheiß und Rath von Bern zu ihrer gemeinen Stadt Handen[367]). Darauf

---

362) 1394 Juli 16. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 31.
363) 1395 März 17. Staatsarchiv von Bern.
364) 1396 Febr. 1. Freiheitenb. fol. 159.
365) 1396 Sept. 8. S. W. 1829, S. 525.
366) 1398 Febr. 18. S. W. 1829, S. 496.
367) 1397 Dez. 6. S. W. 1832, S. 247.

verleiht Ludwig von Seftingen als Schultheiß — indem Schultheiß, die Räthe und gemeine Stadt zu Bern hiefür vom heiligen römischen Reiche gefreit sind — die Vogtei von Kirchberg dem Schirmer von Thorberg, Petern von Krauchthal, Burger zu Bern[368]); so wie für das in Burgrecht und Schirm aufgenommene Kloster Thorberg durch Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern ein Freiheitsbrief ertheilt wird[369]).

Wenzel, römischer König, verleiht Bern — Schultheiß, Räthen und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern — Freiheit vom Hofgericht, gibt das Gericht über Hals und Hand an Bern und bestätigt ihnen die Lehen vom Reiche[370]). Es verkaufen die Räthe, Burger und die Gemeinde der Stadt Bern ihrem Schultheißen Ludwig von Seftingen, seiner Schwester Antonia und ihrem Gemahl Niklaus von Scharnachthal Burg und Herrschaft Unspunnen mit allen Zubehörden[371]). Denen von Aarberg vergönnen Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Bern die Frühmesse selbst besorgen zu lassen durch einen ehrbaren Priester[372]).

Anfangs des Jahres 1399 verkaufen Anna von Nydau, Gräfin von Kyburg (Graf Hartmanns Wittwe), Graf Berchtold und Ego von Kyburg um 560 Gulden dem Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gemeiner Stadt Handen die Herrschaft Sigenow (Signau) mit beiden Festen, der alten und neuen Sigenow, das Dorf Sigenow u. s. w., vor Zeiten den von Seedorf sel. um 300 Gulden verpfändet, welchen Pfandschilling die Obgenann-

368) 1398 März 12. S. W. 1832, S. 256.
369) 1399 April 15. S. W. 1832, S. 263.
370) 1398 Juli 21. Staatsarchiv von Bern.
371) 1398 August 25. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regest Interl. 448.
372) 1398 Juni 15. Freiheitenbuch fol. 42 b.

ten von Bern vor Zeiten auch an sich gelöst[373]), und nicht lange hernach verkaufen hinwieder der Schultheiß, die Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern die Herrschaft Signau mit den beiden Festen (ausgenommen das Amt Röthenbach) um 1100 Gulden an Johannes von Büren, unsern lieben Burger[374]).

Im gleichen Jahre endlich wird zu Beilegung eines vieljährigen Spans der Berner mit einem gewissen Junker Wernli Schilling von Luzern und Basel (um der ihm durch Berner — in savoischen Diensten — bei Genf geraubten Kaufmannsgüter willen entstanden) ein Spruch von Boten der Eidgenossen (Zürich, Luzern, Solothurn) nebst dem Markgrafen Rudolf von Hochberg ausgefällt, welchen zu halten sich Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern verpflichten[375]).

Basel (Burgermeister, Rath und die Burger gemeinlich), und die Schultheißen, Räthe und Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn schließen Anfangs des Jahres 1400 einen Bund auf zwanzig Jahre[376]), (die Erneuerung desselben im März 1441).

Es verkauft Herr Anton von Thurn um 6200 Gulden die Landschaft Frutingen an Schultheiß, Räthe und ganze Gemeinde von Bern zu Murten im Juni 1400[377]), welcher Verkauf durch Ritter Rudolf von Greiers, jünger, bestätigt wird am nämlichen Tage an Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[378]). Die Huldigung der Landleute von Frutigen erfolgte bald darauf. Am 5. Juli gleichen Jah-

---

373) 1399 Jan. 5. Staatsarchiv von Bern.

374) 1399 März 24. Staatsarchiv von Bern.

375) 1399 August 7. Bei Tschudi I, 436 — 38, zum Jahr 1407, die Verpflichtung Berns S. 437 Note. (Tschudi erzählt den Handel unbefangener als Justinger.)

376) 1400 Jan. 23. Bei Tschudi I, S. 600.

377) Scult. conss. *et communitas* de Berno. 1400 *decima* die mensis Junii, Juny 10. Freiheitenbuch fol. 116 b, 117.

378) Scult. conss. *et communitati de Berno*. Freiheitenb. fol. 119.

res erkennen dieselben Landleute, Schultheiß, die Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern, welche das Thal zu Frutigen gekauft, für ihre Herren[379]. (Eine auf diesen Kauf bezügliche Bürgschaftsurkunde haben wir oben bereits angeführt.)

Im gleichen Jahre setzen Schultheiß, Räthe und die Gemeinde der Stadt Bern einhellig, daß man für den wegen Straßenraub öffentlich an des Reiches Straße an der Kreuzgasse zu Bern ausgeklagten Richard von Bubenberg, für dessen Begnadigung man oft vor CC und Gemeinde gebeten, hinfort nicht mehr vor Rath, CC oder Gemeinde bitten soll, bei Strafe für die Intercedirenden: und etwas später erklären die Räthe, Venner, Heimlicher, die CC und die verschriebene (einberufene) Gemeinde, bei dieser Satzung bleiben zu wollen[380]. In der nämlichen Quelle finden wir vom Ende desselben Jahres eine einhellige Erkanntniß von Schultheiß, Räthen, Vennern, Heimlichern und der Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern „wegen der Ungläubigen von der Sekte Waldensium," sie weder zu Ehren und Aemtern, noch zum Zeugniß zuzulassen. Erlassen wurde sie „des daherigen Kummers willen im verflossenen Jahre"; diese Satzung „soll jährlich gelesen werden am Oster„montag, so wir unsere CC setzen"[381].

Wir sehen also, mag auch das eine oder andere hier Angeführte bestritten und in Zweifel gezogen werden hinsichtlich der Beweiskraft, immerhin eine hinreichende Zahl von Belegen dafür, daß in den zwei ersten Jahrhunderten des bernischen Gemeinwesens die Gemeinde von Bern gerade die nämlichen Rechte übte, welche nach „Neocorus Chronik der Dithmarschen", herausgegeben von Dahlmann, die Landsgemeinde der freien Dithmarschen in gleicher Zeit übte, indem, wie der Recensent (Professor Kortüm in Heidelberg)

---

379) Freiheitenbuch fol. 123.

380) 1400 Februar 6. Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv f. 22.

381) 1400 Dez. 9. Aeltere Stadtsatzung von Bern fol. 95 a; über den Handel selbst vergl. Justinger S. 243.

bemerkt, die Gemeinde über Gesetze, Krieg, Frieden, Verträge und Wahl der Obrigkeiten entschied; (seit der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hätten achtund- vierzig Landesälteste gewissermaßen als Repräsentanten der Lands- gemeinde gehandelt, und die Dithmarschen Anfangs reine, dann durch Stellvertreter gezügelte Demokratie gehabt [382]). Dem Ver- fasser mußte es natürlich sehr angenehm sein, mit seinem Re- sultate im Wesentlichen mit den trefflichen Forschungen Blumers in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen De- mokratien übereinzustimmen.

Multa renascentur quæ jam cecidere, cadentque,
Quæ nunc sunt in honore. —

*Hor.*

---

[382]) Heidelberger Jahrbücher 1847, Band I.

# Bericht
über
## die Verhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

Die Fortsetzung des Drucks unserer Verhandlungen ist durch den Umstand so lange verzögert worden, daß ein dem Vereine zur Verfügung gestelltes Manuskript nach gemachtem Probeversuch mit einem Bogen viel zu umfangreich gefunden wurde, als daß es in dieser Gestalt hätte aufgenommen werden können. Das Redaktions-Komite wählte daher unter den vorliegenden Arbeiten die Abhandlung über die politischen Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert aus.

Ueber die anderweitige Thätigkeit unseres Vereins wird je an den jährlichen Hauptversammlungen Bericht erstattet; ein öffentlicher Bericht als Fortsetzung der im ersten Heft unseres Vereins gegebenen Nachrichten, ist im „Archiv für Schweizerische Geschichte“ (Zürich 1849) Band VI, Seite 22 und fgg. erschienen, dem wir nun das Folgende anreihen.

Aus den mannigfaltigen historischen Sammlungen des Herrn Pfarrer Lehmann von Rapperswyl ist von einem Mitgliede des Vereins aus den vielen zerstreuten Notizen über die sogenannte Schwedeneinwanderung im Oberhasle eine Mittheilung gemacht worden: worauf der Verfasser eingeladen wurde, diese zerstreuten Notizen kritisch zu sichten und zu ordnen, da namentlich über Orts- und Geschlechtsnamen u. A. manche nicht uninteressante Notizen aufgezeichnet wären, die zu weitern For-

schungen führen könnten, was auch nach der trefflichen Arbeit des Herrn Professor Burkhardt von Basel (im Schweizerischen Archiv niedergelegt) nicht ganz überflüssig sein dürfte, etwa auch mit Benutzung des in jener Abhandlung nicht angeführten Werks von Strinnholm über die Wikingszüge.

Ferner wurde die Fortsetzung der Geschichte des bernischen Primarschulwesens geliefert, nämlich die erste Abtheilung der dritten Periode (von 1675 — 1760) von alt-Regierungsrath Fetscherin.

Vom nämlichen Verfasser: Darstellung der Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, was nun umgearbeitet den Inhalt dieses Hefts unserer Verhandlungen ausmacht.

Von Herrn Stud. Amiet wurde vorgelesen eine Biographie des berühmten Schweizerobersten in französischen Diensten im sechszehnten Jahrhundert, Oberst Fröhlicher von Solothurn, neu beleuchtet aus urkundlichen Quellen, von der einstweilen nur noch der erste Theil mitgetheilt wurde, der zweite hoffentlich bald erwartet werden darf.

Von Herrn Docenten A. Jahn wurden in zwei verschiedenen Sitzungen Proben einer neuen gelehrten Arbeit dem Vereine vorgelegt, aus dessen „historisch-topographischen Lexikon des Kantons Bern", welches die Werke von Leu, Holzhalb, Lutz u. A. neu bearbeitet ergänzen soll.

Von alt-Regierungsrath Fetscherin wurde eine kritische Beleuchtung einer politischen Broschüre, der sogenannten Maikäfer des Herrn Professor Henne vorgelegt, die seither im Drucke erschienen ist.

Endlich hat Herr Schärer, Lehrer in Burgdorf, uns an der letzten Hauptversammlung in Burgdorf nach einer launigen poetischen Einleitung uns mit Andeutungen über die ältere Geschichte von Burgdorf erfreut, nach Kopp und mit Benutzung der handschriftlichen Chronik von Aeschlimann, über welche biographische Notizen mitgetheilt worden.

Dem Verzeichnisse der Mitglieder des Vereins in den beiden ersten Heften sind beizufügen:

Hr. Ernst Wyß, Fürsprech in Bern.
„ Dennler, Rechtsagent in Langenthal.
„ Steinegger, Sekundarlehrer in Langenthal.
„ Bitzius, gew. Oberrichter, in Bern.
„ Müller-Haller, gew. Amtschreiber, in Nidau.
„ Flügel, alt-Dekan der Klasse Langenthal, in Bern.
„ Dick, Pfarrer in Ligerz, gew. Feldprediger in Neapel.
Als Ehrenmitglied, Herr Achilles Renaud, Professor der Rechte in Gießen.

Theils durch Tod, theils durch Entfernung von Bern, theils durch sonstigen Austritt hat der Verein seit seiner Stiftung im Sommer 1846 11 Mitglieder verloren; im Ganzen zählt er jetzt 70 Mitglieder, eine nicht unerfreuliche Zahl nach erst vierjährigem Bestande.

Wir fügen noch bei, daß an Platz des verstorbenen thätigen Mitgliedes unseres Vereines, Herrn Professor Stettler, in's Redaktionskomite gewählt wurde Herr Kandidat Lauterburg, Mitglied des Großen Rathes; für die wegen vielfacher anderweitiger Geschäfte ablehnenden Herren Brötie und Lanz wurde jenes Mitglied als Kassier ersetzt durch Herrn Direktor Neukomm, Herr Lanz durch Herrn alt-Dekan Flügel; der bisherige Präsident, Herr alt-Regierungsrath Fetscherin, wurde an der Hauptversammlung 1849 auf's Neue wieder gewählt.

Statutengemäß wird die nächste Hauptversammlung im Juni 1851 alternirend wieder in Bern stattfinden.

Zum Schlusse theilen wir noch den Mitgliedern den von Herrn Kassier Neukomm der Hauptversammlung zu Burgdorf (am 26. Juni 1850) vorgelegten Kassabestand mit.

## A. Einnahmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kassarestanz der frühern Rechnung . . | Fr. | 34. | 20 |
| Rückstände von 1847 und 1848 . . | „ | 48. | — |
| Beiträge von 1849 . . . . | „ | 108. | — |
| Beiträge von 1850 (von 3 Mitgliedern) . | „ | 6. | — |
| Summa | Fr. | 196. | 20 |

B. Ausgaben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Porti von Briefen, Sendungen, Frankaturen, Couverts rc. . . . . . . | Fr. | 5. | 50 |
| Für den Bezug der Unterhaltungsgelder . | „ | 1. | 50 |
| 200 lithographirte Quittungen, Druckkosten (im letzten Jahre keine) . . . | „ | 4. | 50 |
| Summa | Fr. | 11. | 50 |

Bilanz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Das Einnehmen beträgt, s. o. . . . | Fr. | 196. | 20 |
| Das Ausgeben nur . . . . . | „ | 11. | 50 |
| Bleibt also in Kassa Aktivrestanz . . | Fr. | 184. | 70 |
| Hiezu gehören noch Rückstände von 1846, 1847, 1848, 1849 . . . | „ | 56. | — |
| Die Beiträge für 1850 mit . . . | „ | 132. | — |
| Also | Fr. | 372. | 70 |

Bern, im November 1850.

**Fetscherin**, alt-Reg.-Rath.

---

# Zusätze
## zu der
## Abhandlung über die Gemeinde von Bern.

1) Zusatz zu Seite 95, Zeile 1 von oben: Noch unlängst am 1. Oktober des verflossenen Jahres 1307 war verboten worden, mit den Bürgern von Freiburg Kaufmannschaft zu treiben noch Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bei einer Strafe von Pfund 5 Buße und zwei Monaten Leistung. (Alte Stadtsatzung fol. 138.) Wohl nicht unabsichtlich (zum Beweis, daß man jetzt — etwa zur Zeit der Sammlung dieser ältern Verordnungen? — in freundschaftlichen Verhältnissen lebe) ist unmittelbar nach jener Verordnung von 1307 eine andere vom Dezember 1407 angefügt, welche nun im Gegensatz von jener besagt: „Da unsere lieben, getreuen „Mitbürger von Freiburg und wir die von Bern ewenklich zusam„men geschworen, begehren wir auch sie und die Ihren getreulich „zu schirmen wie unsere eingesessenen Burger.“ Möchten eben so alle frühern Zerwürfnisse unter Eidgenossen sich auflösen!

2) Zusatz zu S. 156 vor Z. 2 von unten: Würde der Ausdruck Sammnung auch von einer andern als einer religiösen Verordnung verstanden werden können, so könnten wir unter die vorsorgenden Verordnungen gegen politische Angriffe auch die Verordnung vom 1. Mai 1356 durch Schultheiß, Rath und CC erlassen zu beziehen haben, daß Niemand sein Haus oder Hofstatt zu einem Convent oder Sammnung machen soll. Allein obiger Ausdruck bedeutet wohl nur religiöse Vereine, wie unter Anderm öfter im Jahrzeitbuche des Münsters von Bern.

3) Zusatz zu S. 157, nach Z. 12 von oben: Sollte diese Verordnung — vielleicht auf laxere Sitten deuten, wie eine andere aus gleicher Zeit unverholener hierauf weist, nämlich die Verordnung vom 24. März 1367 gegen offenen Ehebruch? (Alte Stadtsatzung fol. 36.)

4) Zusatz zu S. 162 Z. 6 von unten: Daß auch Andere von der 1364 gestürzten Partei wieder zu Ansehen kamen und mit den Bubenbergen namentlich in gutem Verständnisse lebten, können wir aus einer Urkunde des Schultheißen Johannes von Bubenberg (des Jüngern), wegen der Zufahrt zur Kirche von Aeschi vom Jahr 1365 schließen, wo neben dem Vater des Schultheißen, Ritter Johann von Bubenberg, dem Aeltern, als Zeugen aufgeführt sind: Vincenz Büwli, Peter von Krauchthal, Cuno von Seedorf, Peter Schwab, Johannes von Schaffhausen, Burgere zu Bern. (Alte Stadts. fol. 93 a.)

5) Zusatz zu S. 181, nach Z. 14 von oben: Daß sich nicht lange nach jener Vertreibung der Juden Einzelne wieder nach Bern begaben, möchte man aus einer Verordnung vom 9. Februar 1311 zu schließen sich versucht fühlen, welche besagt: wo ein Lamparter oder Jud Jemanden in unserer Stadt hieße pfänden, soll man den Knechten nichts zu geben schuldig sein, außer gutwillig. (Alte Stadtsatzung fol. 56.)

6) Zusatz zu S. 189, Z. 18 von oben: Eine Verordnung ohne Zeitangabe in der alten Stadtsatzung (fol. 72) möchte auch in jenes Jahr (1384) zu setzen und durch diese Begebenheit veranlaßt worden sein. Es verordnen nämlich „der Schultheiß, die Räthe, die CC und die Burgern von Bern mit gemeinem Rath, daß weder Schultheiß noch einer der Räthe oder einer der CC keines äußern Herrn Rath beschwören, noch wider einen Innern rathen sollen."

7) Man vergleiche übrigens auch die interessanten „Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform," von Eduard Blösch, alt-Landammann, Bern 1848.

# Abhandlungen

des

# Historischen Vereins

des

## Kantons Bern.

II. Jahrgang. — II Heft.



# Abhandlungen

des

# Historischen Vereins

des

## Kantons Bern.

**II. Jahrgang. II. Heft.**

**Bern,**
Stämpflische Verlagshandlung.
1854.

**Zürich,**
Friedrich Schultheß.
1854.

Bern,
Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel).
1854.

Dis ist

# Antoni Archers

Jetz der Stat Seckelmeister Rechenbuch angefangen uf Sant Johanns Tag zu Sungichten im LXXXII und endet sich uf Sant Steffanstag zu Wienacht in LXXXIII Jar.

---

An Sant Johanns Tag zu Sungichten im LXXXII Jare angefangen biß uf hüt Sant Steffans Tag zu Winechten Im LXXXIII Jar han Ich Anthony Archer der Statt Seckelmeister von dem großen Win Ungelt empfangen als harnach statt und mir von den Ungelteren in disem halben Jare ingeantwurt worden ist.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Der ersten Wuchen . . . | 32 | 13 | 4 |
| „ andern „ . . . | 17 | 10 | 4 |
| „ dritten „ . . . | 10 | 5 | — |
| „ vierden „ . . . | 10 | 4 | 5 |
| „ V „ . . . | nichel [1] | | |
| „ VI „ . . . | „ | | |
| „ VII „ . . . | 22 | 1 | — |
| „ VIII „ . . . | 4 | 10 | — |
| „ VIIII „ . . . | nichel | | |
| Uebertrag: | 97 | 4 | 1 |

| | | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag: | 97 | 4 | 1 |
| Der X | Wuchen . . . | 25 | 17 | 4 |
| „ XI | „ . . . | 12 | 11 | 8 |
| „ XII | „ . . . | 16 | 6 | — |
| „ XIII | „ . . . | 21 | 18 | 2 |
| „ XIIII | „ . . . | 11 | 11 | 10 |
| „ XV | „ . . . | 14 | 15 | — |
| „ XVI | „ . . . | 7 | 7 | 5 |
| „ XVII | „ . . . | 21 | 17 | 4 |
| „ XVIII | „ . . . | 12 | 3 | 4 |
| „ XVIIII | „ . . . | | nichel | |
| „ XX | „ . . . | | „ | |
| „ XXI | „ . . . | 33 | 6 | 8 |
| „ XXII | „ . . . | 4 | 11 | 10 |
| „ XXIII | „ . . . | 1 | 4 | — |
| „ XXIIII | „ . . . | | nichel | |
| „ XXV | „ . . . | | „ | |
| „ XXVI | „ . . . | 329 | 17 | 4 [2] |
| Summa des großen Win Ungelttes das der Statt Ungeltere mir in disem halben Jare Ingeantwurt hand tutt . . . . . | | 610 | 12 | — |

An Sant Johanns Tag zu Sungichten Im LXXXII Jare angefangen bis uf hüt Sant Steffans tag zu Winechten Im LXXXIII Jar han ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister von andren Bußen, Zinssen, Stüren, Vällen [3] ouch von dem Zolner vnd besunders von dem Gelt von Franckenrich [4], vom Böspfennig vnd allen andern Dingen zu Handen der Statt Ingenomen als das harnach eigentlich geschriben stat.

| | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|
| Des ersten von Clewi Fridli von Ersingen von des Fürkoufs wegen [5] . . . . . | 6 | 18 |
| Denne Bendicht Zimerman von d. F. wegen . | 10 | — |
| Uebertrag: | 16 | 18 |

| | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|
| Uebertrag: | 16 | 18 |
| Denne Jörg Fryburger von sins Ampts wegen zu Lentzburg [6] . . . . . . | 210 | — |
| " von Cuny Kölnni v. d. Ffs. w. . . | 10 | — |
| " von Ully Yßelli v. d. F. w. . . . | 5 | — |
| " vom Scherer von Herzogenbuchs als er ein vnelich tochter abkaufft . . . . | 4 | — |
| " Rudolf Kloß umb Huld [7]) . . . | 1 | — |
| " Rösti von Obersibenthal umb ein Straff . | 5 | — |
| Summa: | 251 | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Peter Bergman von Untersewen umb Huld . . . . . . | 1 | — | — |
| " von Ernys Tochter von Erlenbach umb ein Straff . . . . . | 6 | — | — |
| " von Thüring von Balmos von der Vogtty von Erlach [8]) an siner Schuld . . . . . . | 19 | — | — |
| " von Petter Strub von sines Ampts wegen ze Obersibental [9]) . . | 283 | — | — |
| " Großo von Rüpplisried umb ein Straff | 10 | Guldin. | |
| " Engest von d. Fürkoufs wegen . | 7 | — | — |
| " Keßi von Nidow umb ein Straff . | 10 | — | — |
| " von Wälti Schregel Schulths zu Bürren [10]) von dem Zol uf dem Waßer | 36 | 12 | — |
| " von Jacob Bougett [11]) empfangen von sins Ampts wegen ze Illingen . | 78 | 4 | — |
| " von Jakobs sälgen von sins Ampts wegen ze Murtten [12]) . . . | 28 | 17 | 10 |
| Summa: | 489 | 17 | 2 |

Summa beider Columben tutt Pfd. 741 Sch. 4 Pf. 8.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne von Jacob Bougett empfangen von sins Amptz wegen ze Granßon [13] . | 20 | — | — |
| " hatt mir Hanns Weibell gewertt von der Weid wegen ze galtznen zu Ober- vnd Nidersibental, ouch ze Fruttingen vnd Eschi . . . . . | 5 | — | — |
| " von Hanns Weibel umb ein Straff . | 3 | — | — |
| " hatt mir der Facher von Nydow gewertt an siner Schuld . . . | 40 | — | — |
| " Hennßli Niffers Wib ums Huld . | 10 | — | — |
| " von Jost Steiger von des Korns wegen so er verkoufft hatt . . | 435 | 17 | 10 |
| " Bendicht Spicher umb ein Straff . | 10 | — | — |
| " von Wernher Löbli an der Penssion des Küngs so er gewertt hatt under 2 malen . . . . . | 1000 | — | — |
| " hatt mir der Venner Huber gewertt von dem Geltt so die Botten von Solothren vnd Glarus uß Franckrich brachtten tutt . . . | 1235 | 15 | 10 |
| Summa: | 2748 | 13 | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne von Cunratt Watti gewertt von den 100 Pfd. so er schuldig ist, Zinß [14] | 5 | — | — |
| " von Anthony Schöny noch von sins Amptz wegen Bipp [15] . . . | 194 | — | — |
| " von Bendicht Höwer uß der Herschafft Nydow . . . . . . | 7 | — | — |
| " Tüscherin von Burgdorff vmb Huld . | — | 10 | — |
| " von Ulli Stößekelb an siner Schuld so er schuldig ist minen Hern . | 90 | — | — |
| Uebertrag: | 292 | 10 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 292 | 10 | — |
| Denne Hanns Studer von Graffenried von des Fürkoufs wegen . . . | 10 | — | — |
| " Hanns Eberhartt Bendicht Kürsner und Ulli Scherer hand all dry gewertt von des F. w. . . . | 10 | — | — |
| " Bunder von sins Suns Todschlags wegen 20 Gulden . . . | 40 | — | — |
| " von Harttmann Hofmann, empfangen von sins Amptz wegen zu Erlach [16]) | 45 | — | — |
| " von Petter von Wingartten empfangen von sins Amptz wegen Schenkenberg [17]) . . . . . | 59 | — | — |
| Summa: | 455 | 10 | — |

Summa beider Columben Pfd. 3205; Sch. 3; Pf. 8.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne von Mattis Huber empfangen an Haber von Arburg tut . . | 26 | — | — |
| " aber um Korn, so Vögeli worden ist | 40 | — | — |
| " von Bernhartt Suryand dem Zolner | 284 | — | — |
| " von Barttlome Huber Venner empfangen von der Rechnung zu Baden [18]) | 85 | — | — |
| " von Barttlome Huber Venner und Ludwigen Archer den Böspfennigern von disem halben Jar tut . . | 619 | 15 | — |
| " Messer vom Fürkouff . . . | 9 | — | — |
| " empfangen uß der Müntz . . | 277 | 4 | 6 |
| Summa: | 1338 | 12 | — |

Denne so bliben ich Anthoni Archer Seckelmeister an miner vordren Rechnung zu Sant Johanns Tag zu Sunnwenden beschechen im LXXXII Jar minen Hern schuldig als das der Statt Buch wist nemlich Pfd. 1129; Pf. 3.

Summa alles des, so ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister von allen andern Vällen, Zinßen, Stüren, Bußen, vom Zoll ouch vom Böspfennig von dem Geltt von Franckenrich und allen andern Sachen in disem halben Jare zu der Statt Handen ingenommen vnd empfangen han, als das davor von Stuk zu Stuk eigentlich geschriben Statt. Tutt alles in ein Summ mitt dem Ungeltt Pfd. 7024; Sch. 13.

An Santt Johanns tag zu Sungichten Im LXXXII Jar angefangen bis uf hüt Sant Steffans tag zu Wienachten Im LXXXIII Jare Han ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister zu der Statt Handen diß nachgeschriben Gutt usgeben als ich das minen genedigen Herrn dem Schultheißen Rätten und Burgern geheißen worden bin und alles von Man ze Man und von Stuk hernach eigentliche geschriben statt.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Des Ersten cost diß min Rechenbuch [19]) . | — | 30 | — |
| Denne minem Hern dem Schultheißen von der Rechnung zu legen . . | — | 10 | — |
| „ dem Stattschriber von der Rechnung ze schriben [20]) . . . . | — | 3 | — |
| „ dem Gerichtschriber und Großweibell von der Rechnung Jnen beyden . | — | 3 | — |
| „ allen Weiblen von der Rechnung . | — | 8 | 4 |
| „ den Win von der Rechnung in all Gesellschaften [21]) . . . . | 22 | — | — |
| „ den Statt Wechtern uff allen Türnen und den umbgenden Wechtern in der Statt, ouch allen Torwartten Jr Löne in disem halben Jar [22]) . | 96 | 18 | — |
| „ dem Wirtt Im Ratthus umb Kriß [23]) | — | 5 | — |
| Summa: | 221 | 16 | 10 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne der Statt Wechtern an Jr Zerung ze Stür . . . . . . | — | 8 | — |
| „ dem Vogtt von Louppen umb Schindle und Holz . . . . . | 10 | 5 | — |
| „ Inland uf sin Schuld . . . | 34 | — | — |
| „ Rudi Rotten uf sin Schuld . . | 6 | — | — |
| „ Hanns Schorren dem Decken . . | 11 | 16 | — |
| „ dem jungen Schorren sinem Sun uff sin Schuld . . . . . . | 11 | — | — |
| „ Gilian Schorr uf sin Schuld . . | 3 | 16 | — |
| „ an Buw zu Sant Anthoni [24] . | 50 | — | — |
| „ um 45 Pfd. Salpeter . . . | 8 | — | — |
| „ dem Zolner von Arberg umb sin Tagwan . . . . . | 1 | — | — |
| „ deßelben Zolners Wib als man den Stock uff tatt [25] . . . | 1 | — | — |
| „ den Bremgartter Knechtten von dem Holtz [26] . . . . . . | 6 | — | 8 |
| „ Anthony Krouchtaller geben 5 Pfd. minder 11 Pfg. . . . . . | 4 | 19 | 1 |
| „ den Weiblen von Fölmis wegen vom Fürkouf . . . . . | 1 | — | — |
| „ Oßwaltt an der Brugk umb ein Rock | 7 | — | — |
| Summa: | 256 | 4 | 4 |

Summa beyder Columben tutt Pfd. 278 Sch. 14.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Peter Erny das die Weibel verzertten als si den Gefangen von Büren brachtten . . . . . . | 1 | — | — |
| „ Sury als er ein Frouwen gefangen bracht (9 Plappert). | | | |
| „ Petter Hafner uf sin Schuld . . | 10 | — | — |
| Uebertrag: | 11 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 11 | — | — |
| Denne den Barfüßen von Her Matterns Hus | 5 | — | — |
| „ dem von Balmos von des Koufs wegen Wildeg . . . . | 440 | — | — |
| „ hand die Priester gan Oberbüren verzertt . . . . . . | 3 | — | — |
| „ umb Salpeter . . . . | 2 | 8 | — |
| „ Jacob Jegelmann umb ein Roß 20 Guldin . . . . . | 40 | — | — |
| „ dem Nach Richtter von einem armen Man und von einer Frouwen zu dem dritten mal ze fragen [27]) . | 3 | — | — |
| „ dem Todtengreber den Kilchoff ze rumen . . . . . | 1 | — | — |
| „ Meister Erhartt Küng an sin Schuld [28]) | 34 | 2 | 11 |
| „ Dem Brunnmeister von des Küngs Brunnen wegen diß halb Jar tutt | 107 | 19 | 7 |
| Summa: | 647 | 11 | 3 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne dem Todtengreber von armen Lütten ze vergraben . . . . | — | 18 | 8 |
| „ Rudolf umb Visch so min Hern verschenkt hand . . . . | — | 30 | — |
| „ Mattis Huber von Petter Meister blunder [29]) her heimzefüren . | 1 | 5 | — |
| „ Dem so den Bern [30]) von Wallis bracht . . . . . . | — | 18 | — |
| „ Oßwaltt seligen Swester . . | 2 | — | — |
| „ Jagi dem Kremer von Bomerantzen wurden dem Doctor vom Stein [31]) | — | 14 | — |
| „ Gilian Jucker von der Gefangnen wegen . . . . . . | 1 | 5 | — |
| Uebertrag: | 8 | 10 | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 8 | 10 | 8 |
| Denne Thoman Studer vom Kalch ze Richenbach an das Wasser zu füren . | 2 | — | — |
| „ Fridli ouch von dem Kalch daselbs zu füren . . . . . . . | — | 30 | — |
| „ Schneggen umb Schoub den Kalck ze decken . . . . . . | — | 12 | — |
| „ Petter Harttman der Müller und Ulli Amgäßli die in der Gruben verstellen an ir Zerung . . . | 3 | — | — |
| „ umb Salpeter . . . . | 4 | (5 Pl.) | |
| Summa: | 19 | 15 | 3 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Karren von Schorren Dingnagel und andern Züg gen Arwangen ze füren | 1 | — | — |
| „ dem Hundschlacher von 48 Hunden ze tötten[33] . . . . . . | (48 Plappert). | | |
| „ den so den Kalch ze Richenbach ufgemeßen und ußtragen hand: der warend dry davon . . . | 1 | 16 | 8 |
| „ dem Lesmeister zu den Barfüßen umb 2 Bücher[34] . . . . . | 14 | — | — |
| „ verzertt der fremd Nachrichter an Cunratt Schuchmacher . . . | 1 | 8 | — |
| „ einer armen Frouwen von Brug durch Gott . . . . . . . | 1 | — | — |
| „ Petter Bitterli von den Gloggen ze Murtten ze hencken tutt miner Hern Teil[35] . . . . . . | 8 | — | — |
| „ Heinrich Albrecht ze Bottenbrott von der von Zürich und Straßburg als si gericht wurden 1 Guldin[36] . | 2 | — | — |
| Uebertrag: | 29 | 4 | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 29 | 4 | 8 |
| Denne dem Zolner von Arburg umb ein Rock | 6 | 3 | — |
| " den Swestren von Rinfelden durch Gott hießen min Hern . . | 2 | — | — |
| " Ulrich Armbroster uff sin Schuld . | 39 | — | — |
| Summa: | 130 | 11 | 4 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Hanns Bantlion dem Schloßer uff sin Schuld . . . . . | 71 | 14 | 4 |
| " Frantz dem Lampartter von der Gruben ze graben ze Buch da man den Kalchofen setzen wil . . . | 6 | — | — |
| " dem Harnescher sin Huß Zins . | 6 | — | — |
| " den Frouwen in die Insel umb ein Faß mit Win gab man Inen durch Gott cost | 28 | — | — |
| " dem Büchsenmeister von Fryburg durch Gott . . . . . . . | 2 | — | — |
| " den Gesellen so die Helmstangen uf die Zittglogen zugen verzertten zun Smiden . . . . . . | 2 | 13 | 4 |
| " Fridli den Kalch ze Richenbach an das Waßer ze fürren . . . | 1 | — | — |
| " einem Knecht Kalch ußzemeßen 2 Tag tutt . . . . . . . | — | 6 | 8 |
| " dem Hundschlacher von 19 Hunden ze tötten . . . . . . . | (19 Plappert). | | |
| " dem Hundschlacher von 16 Hunden ze töten . . . . . . . | 1 | — | — |
| " Heinrich Maler von dem Knopff uf der Zitglogen ze verguldeu . . | 17 | — | — |
| " der Knecht von ze Trinkgeltt . . | — | 10 | — |
| " dem Totengreber arm Lütt ze vergraben tutt . . . . . . | 1 | — | — |
| Summa: | 137 | 16 | 1 |

Summa beider Collumben Pfd. 268 Sch. 7 Pf. 5.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Späting umb Yßen Negel zu der Rusti [37]) uff der Zittgloggen . | 1 | 5 | — |
| „ dem Schriber von Erlach umb ein Rock | 7 | — | — |
| „ eim armen Man durch Gott . . | — | 10 | — |
| „ dem Büchßenmeister umb allerley so er minen Hern gewerkt hatt, ouch umb den Zug so er minen Hern geben hatt tutt . . . . | 26 | 4 | — |
| „ dem Werckmeister von Ällen [38]) umb ein Rock . . . . . | 7 | — | — |
| „ einer armen Frouwen von Mülhusen durch Gott . . . . . | — | 10 | — |
| „ dem Meyer von Afoltern umb ein Rock | 6 | 3 | — |
| „ Wältti Meyenheni von dem Kind so er 6 Wochen ze ammen hatt . | 30 plappart. | | |
| „ den Hern zu dem obren Spittal noch an Iren Buw . . . . | 20 | — | — |
| „ Hanns von Schüpffen von Rudi Rotten ze artznen . . . . . | 4 | — | — |
| Summa: | 73 | 19 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne umb Pfd. 18 Salpeter . . . | 3 | — | — |
| „ schencktten min Hern einem fremden Pfiffer . . . . . | 2 | — | — |
| „ den Frouwen in die Insel umb Visch | 1 | 5 | — |
| „ umb Pfd. 136 Salpeter tutt an Geltt | 21 | 15 | 8 |
| „ Hanns Anngeltt [39]) umb Unschlit zun Ringen . . . . . . | — | 17 | — |
| „ dem Schirmmeister umb ein Rock . | 6 | 3 | — |
| „ den Zimmerlütten an der Ziegelschür zu Buch ze werchen mitt dem Tagwerch uf dem Ziegelofen 123 Tag | | | |
| Uebertrag: | 35 | — | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 35 | — | 8 |
| einem zum Tag 6 Sch. tut in ein Summ . . . . . . | 36 | 18 | — |
| Denne Wernher Seiler von Lentzburg umb ein Rock . . . . . . | 6 | 3 | — |
| „ dem Büchsenmeister umb Züg in die Müntz . . . . . . | 1 | — | — |
| „ Hüglin um 103 Scheren[39]) . . | 2 | 2 | 11 |
| „ dem Nachrichter von einer Frowe ze frougen[40]) . . . . . | 1 | — | — |
| Summa: | 82 | 3 | — |

Summa beider Columben Pfd. 156 Sch. 2.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne an Jungi von Muuß[41]) verzertt als man die Brug rumpt und macht Weg ze Güminen tutt . . | 6 | 1 | — |
| „ dem Sigristen von armen Lütten ze lütten[42]) . . . . . . | 1 | 8 | — |
| „ hand min Hern Petter Pfiffer geschenckt | 2 | — | — |
| „ dem Totten Greber von den armen Kinden ze graben . . . | — | 6 | — |
| „ einem armen Knecht ein Kind zwey mal gen Unterwalden ze tragen von beyden Gengen[43]) tutt . . | 5 | — | — |
| „ um Pfd. 11 Salpeter . . . | — | 35 | — |
| „ von denen ze artznen so in der Grube bei Küngs Brunnen verstellen tutt | 16 | — | — |
| „ dem jungen Knaben dem Pfiffer umb ein Rock . . . . . | 5 | 5 | — |
| „ Steiger um Rittlon von des Zenden wegen zu Säls[44]) . . . | 22 | 3 | — |
| „ dem Ringler den Kalch ze Richenbach helfen ze laden 2 Tag tutt . . | — | 6 | 8 |
| Summa: | 59 | 14 | 2 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne dem Brunnmeister und dem einen Knecht jetwedrem ein Rock tut . | 12 | 5 | — |
| „ einem armen Man durch Gott . | — | 5 | — |
| „ Gugelhan um 14 Müt Kol . . | — | 35 | — |
| „ Peter Moll und Cunrat Gurny jeglichem ein par hosen tutt . . | 4 | — | — |
| „ Jörg Jeger uf sin Schuld . . | 27 | — | — |
| „ verzarten min Hern zum Löwen da man den Knopff uf Richtt [45]) . | — | 16 | — |
| „ dem nüwen Proffisor . . . | 2 | — | — |
| „ 2 Tagwan ze Richenbach Kalch ze laden tätt . . . . . | — | 6 | 8 |
| „ einem Barfüßer der die Walhen gebichtet hatt [46]) . . . . | 4 | — | — |
| „ den Venner Knechten . . . | 12 | — | — |
| „ einem von Erlach umb ein Rock . . | 5 | 5 | — |
| Summa: | 68 | 12 | 8 |

Summa beyder Columben Pfd. 128 Sch. 6 Pf. 10.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne um Pfd. 8 Salpeter . . . | 1 | 8 | 4 |
| „ Ulli Steiner von Langental dem Zolner umb ein Rock . . . | 5 | 5 | — |
| „ Ulrich Sury umb das so er minen Hern gemacht hat . . . . | 6 | — | — |
| „ umb die Türlin uf dem Breitfeld ze machen tutt . . . . | — | 30 | — |
| „ Stächelli von Liß umb ein Rock . | 5 | 5 | — |
| „ den Frouwen in die Insel umb Visch | 2 | 18 | 9 |
| „ Krouchtaler als er uf dem Turm gehüet hat 12 Tag tutt . . | 1 | — | — |
| „ Rüffli Diettrich als er uff dem Land den Böspfennig Inzoch . . | 3 | — | — |
| „ Her Mattern für sin Holtz [47]) . . | 1 | — | — |
| Summa: | 26 | 17 | 1 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne einem fremden Man so der Türg gefangen hat durch Gott . . | 1 | — | — |
| " dem Priester von Grisensew so die Cappel gebuwen hatt [48]) . . | 4 | — | — |
| " den Reblütten von den Güttern ze schouwen . . . . . . | 2 | — | — |
| " den Barfüßen Uß Burgun umb Ziger | 2 | — | — |
| " tutt das Rechengeltt minem Hern dem Schultheißen, den Rätten, den Schribern, Weiblen, Rittren und Löfer | 176 | 4 | — |
| " Marcelen und Hanns von Schüpffen von armen Lütten ze versuchen [49]) | 4 | — | — |
| " dem Ziegler an Golotenmatten umb ein Rock . . . . . . | 6 | 3 | — |
| " dem Bastettenmacher den Vennren umb bastetten . . . . . . | — | 30 | — |
| " Fridli 2 Tag mitt 2 Roßen Kalch ze füren tutt . . . . . | 1 | — | — |
| Summa: | 197 | 16 | — |

Summa beider Collumben Pfd. 229 Sch. 13 Pf. 1.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne umb Pfd. 86 Salpeter cost . . | 13 | 15 | — |
| " dem Fryweibell von Nüwenegck den Knechten so den Weg gemacht hand verzartten . . . . . . | 2 | 8 | — |
| " Eichellery umb Kertzen uff die niedre Brug . . . . . . . | — | 5 | — |
| " als man ablöst die Summ am Hern von Byelle . . . . . | 623 | — | — |
| " Meister Rüger umb 3 Röck So im ußgestanden sind tutt . . . | 21 | — | — |
| Uebertrag: | 661 | 8 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 661 | 8 | — |
| Denne Mattis Huber dem Vogtt von Ällen sin Huß Ratt gen fiffis ze füren [50]) | 10 | 15 | — |
| „ Meister Andres umb Kamen die Dinchel ze borren . . . . . | 1 | — | — |
| „ Hanns Meyer ein Tag ze Richenbach Kalch ze messen . . . . . | — | 3 | 3 |
| „ Meister Rüger uf sin Schuld tutt . | 58 | — | — |
| „ Wyerman umb ein Rock . . | 7 | — | — |
| Summa: | 736 | 16 | 4 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne denen so die Ziegelschür ze Buch gelattet hand . . . . . . | — | 18 | — |
| „ Niclaus Allewand umb bly in die Münz . . . . . . | 3 | 6 | — |
| „ Vögeli uf sin Schuld mitt dem Korn, So er hatt von Arburg tutt in ein Summ . . . . . . | 121 | 10 | 10 |
| aber . . . . . . | 15 | 13 | — |
| „ Ülli Rentsch uf sin Schuld . . . | 120 | 18 | — |
| „ Bernhartt Wiler von 21 Faßen Kalch gen Arberg ze füren . . . . | 7 | 7 | — |
| „ Erhartt Rorrer mit den 10 Pfd., so im Jörg Fry gestoßen hatt . . | 14 | — | — |
| „ dem nidren Hirt sin Jarlon . . | 7 | — | — |
| „ Erckli von Nüremberg umb ein Rock | 7 | — | — |
| „ Ulrich Tilyer und sinem Gesellen uf das Verding ze Buch . . . . | 9 | — | — |
| „ Hanns Wernher dem Bannwart gen Galgenberg ze hütten sin Lon . | 5 | — | — |
| Summa: | 411 | 12 | 4 |

Summa beider Columben Pfd. 1148 Sch. 8 Pf. 8.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Bartlome Ächshalm dem Bannwart | 5 | — | — |
| „ Jacki Supff und Schnelle beyden Bannwartten niden us . . . | 10 | — | — |
| „ Tubar dem Tottengrebren . . | — | 10 | — |
| „ Wältti Meyenheni umb ein Lilach dem Kind ze Windlen . . . | — | 10 | — |
| „ Cristen Obermülli zwo Fronvasten von dem Kind ze Amlon . . . . | 8 | — | — |
| „ den Kinden so Cristi Obermülli und Wältti Meyenheni hett ze Ammen ein Mütt Dinckel den Kinden ze wißem Mel . . . . | 2 | 5 | — |
| „ Schläfly . . . . . | — | 15 | — |
| „ Diettrich Hüpschi . . . . | 16 | — | — |
| „ Hanns Schnetzer uf sin Schuld . | 35 | 10 | — |
| Summa: | 79 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf |
|---|---|---|---|
| Denne den Gerichtshern . . . . | 27 | — | — |
| „ Eichelerin uf dem Bem Jren Lon und Hußzinß tutt . . . . | 6 | — | — |
| „ dem Tischmacher an der Herngaßen von Egerden umb das er in die Schul gemacht hat allerley ding tutt . | 6 | — | — |
| „ Schöny von Thun umb ein Rock . | 6 | 3 | — |
| „ den Inläßer für ir Holtz . . | 6 | — | — |
| „ den 4 Hebamen iren Jarlon jeglichern 5 Pfd. tutt . . . . | 20 | — | — |
| „ dem Brunnmeister von dem Brunn an Golottenmatten . . . . | 12 | — | — |
| „ Schützen umb Salpeter . . . | 2 | — | — |
| „ Wältti Züricher ze Arwangen uf sin Schuld Schindlen ze Spaltten . | 5 | — | — |
| Uebertrag: | 90 | 3 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 90 | 3 | — |
| Denne den Knechtten ze Arwangen ze Trinckgeltt . . . . . . | — | 3 | — |
| " den Frouwen in der Insel umb 8 Müt Dinckel inen durch Gott, costen . | 10 | — | — |
| Summa: | 100 | 6 | — |

Summa beider Columben tutt Pfd. 178 Sch. 6.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne dem Wechter uf der Zitglogen 2 Tag Kalch ze laden . . . . | — | 10 | — |
| " Petter Noll umb allerley Geschmid gen Arberg gefürtt tutt . . | 4 | 15 | — |
| " Löslerin von dem Kind so sie verdinget hatt und gestorben ist . . | 2 | 6 | — |
| " hend die Weibel verzertt uf Santt Marttis Tag . . . . | 2 | — | — |
| " umb 70 Pfd. Salpeter tutt . . | 11 | 5 | — |
| " dem Walck umb Wisling ze messe . | 1 | — | — |
| " Thüring von Erlach von sins Ampts wegen [51]) . . . . . | 24 | 12 | 3 |
| " Kolbo von der Bigen helfen ze laden | — | 3 | 4 |
| " Golschi von Fryburg — von dem Win so minen Hern ist von fiffis gen Fryburg umb Stürung . . | 17 | — | — |
| " von demselben Win von Fryburg gen Bern ze füren tutt . . . | 10 | 14 | 9 |
| Summa: | 73 | 16 | 4 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Thoman Güntschen umb Ziegel uf sin Hus . . . . . . | 10 | — | — |
| " Ulli Rentsch umb ein Rock . . | 7 | — | — |
| Uebertrag: | 17 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 17 | — | — |
| Denne dem Bachmeister umb Lon und Stifel | 4 | — | — |
| " Clewi Kolmer Hannsen mit 5 Roßen Stein zu füren ze Buch 6 Tag tutt | 6 | — | — |
| " den Tieren im Graben umb Höw [52]) | 4 | 3 | — |
| " umb ein Tisch gen Wimmis uff das Schloß . . . . . . | 4 | — | — |
| " den Frouwen in die Insel umb 3 Soum Riffwin und 3 Soum Lanttwin . | 34 | — | — |
| " den Frouwen an Steinen ze Switz durch Gott . . . . . . | 1 | — | — |
| " einem armen Priester durch Gott . | 1 | — | — |
| " Sury dem Fryweibel umb ein Rock | 7 | — | — |
| " Meister Marcel und Meister Bendichtt von einem armen Mönsche ze artznen | 9 | — | — |
| Summa: | 87 | 3 | — |

Summa beider Columben Pfd. 155 Sch. 18 Pf. 10.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne den Tottengrebren von vier Kinder ze graben . . . . . . | — | 16 | — |
| " Hans Angeltt uf sin Sold . . . | 6 | — | — |
| " den Schufflütten uff ir Fürung der Vögtlen . . . . . . | 15 | — | — |
| " beyden Weiblen ze Wietlispach und Bipp Jettwedrem ein Rock tutt . | 12 | 5 | — |
| " Bruder Claus ze Vnderwalden an ein Ewige Meß ze Stür [53]) . . | 40 | — | — |
| " den Knechten ze Arberg, Murer und Zimmerlütten ze Trinckgeltt . . | — | 30 | — |
| " Jagi Mertz uf sin Schuld umb 700 Scheren ze fachen von 1. ein fünffer | 14 | 11 | 8 |
| " Tschan der Insel Frouwen Knecht 2 Tag Kalch ze laden und helffen dechen tutt | — | 6 | 8 |
| Uebertrag: | 90 | 9 | 4 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 90 | 9 | 4 |
| Denne umb Hartz gen Arberg . . . | — | 36 | — |
| " umb Seil gen Arberg komen . . | — | 10 | — |
| " Hartmann von der Reiß gen Tschalung[54]) . . . . . . . . | — | 18 | — |
| " einem von der Bigen helfen ze laden 2 Tag tutt . . . . | — | 6 | 8 |
| Summa: | 93 | 19 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Ulrich Bremgartter von der Höltzer wegen zu Röttenbach, als er am Rechtten was . . . . | 3 | — | — |
| " umb 1 Zentner Salpeter minder Pfd. 2 tutt zu Geltt . . . . | 15 | 13 | 4 |
| " Schiffman uf sin Schuld . . . | 4 | — | — |
| " dem Weibell von Ligertz umb ein halber Rock, gaben die von Biell den andern Teil tutt . . . . | 2 | 13 | — |
| " Heintz Lauvry zu Fryburg von Peter Mäders wegen . . . . | 3 | 18 | — |
| " dem jungen Tilyer umb ein Vaß ward im verlorn . . . . . | 1 | — | — |
| " umb 4 Zentner Hartz . . . | 6 | 12 | 4 |
| " dem Nach Richter und dem Weibel so mitt Im ist gesin von zweyen ze Richtten zu Wangen . . . | 13 | 6 | — |
| " Jungi von Muuß umb ein Rock . | 5 | 5 | — |
| " dem Friesen den Weg zwischen Arberg und Nydow ze machen . . | 10 | — | — |
| " umb 3 Totzett Herdkörb gen Arberg | 1 | 5 | — |
| " dem Nach Richtter ein mitt dem Swertt ze Richtten . . . . . | — | 30 | — |
| Summa: | 67 | 12 | 2 |

Summa beyder Columben Pfd. 161 Sch. 11 Pf. 2.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Meister Erhartt Küng als er gen Arberg was mitt den Buwhern . | — | 35 | — |
| „ Jörg Fry umb das er minen Hern gemacht het . . . . . | 35 | 5 | 4 |
| „ Heinrich Matter den Hußzinß von des Büchsenmeisters wegen . . | 12 | — | — |
| „ Minen Hern den Rätten Jr Gutt Jar 55) tutt . . . . . | 168 | 15 | — |
| „ Petter Abegck der Tür ze hütten . | 6 | — | — |
| „ umb ein Rüttren gen Arberg zum Kalch . . . . . . . | — | 4 | 2 |
| „ den Hebamen und Wächtern umb Holtz, jeglichem 12 Sch. tut . . . | 9 | — | — |
| „ Spielman von dem Brunnen ze wäschen tutt . . . . . . | 1 | — | — |
| „ dem Hern zu dem obern Spital von der Statt graben . . . | — | 34 | — |
| „ dem Schützenmeister sin Jarlon tutt | 3 | — | — |
| „ von dem Ziegel schouw . . . | 3 | — | — |
| „ Clewi Huber von der Walken . | 18 Plapp. | | |
| „ den Bredyer Zinß . . . . | — | 11 | — |
| Summa: | 243 | 16 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne den Siechen . . . . . | — | 4 | — |
| „ von der Schouw uf dem Buw . | — | 36 | — |
| „ dem Weibel von dem gemeynen Rüffen | — | 30 | — |
| „ des Seckelmeisters Jarlon tutt . | 15 | — | — |
| „ für das Holtz im Sedelbach . . | 5 | 8 | — |
| „ den Barfußen um Offletten und für ein Mütt Roggen . . . | 10 | — | — |
| „ der Bruderschaft von Tilmanns Hußzinß 3 Gulden . . . . | 6 | — | — |
| „ den Barfüßer für ir Holtz . . | — | 30 | — |
| Uebertrag: | 41 | 8 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 41 | 8 | — |
| Denne den Bremgartten Knechtten zu Besrung | 5 | — | — |
| „ den Schützen Hußzinß . . . | — | 20 | — |
| „ Rüger sin Jarlon . . . . | 10 | — | — |
| „ tutt der Samstag Win in die Geselschaften . . . . . | 19 | 10 | — |
| „ der Ungeltterwin . . . . | 11 | 14 | — |
| Summa: | 107 | 12 | — |

Summa beyder Columben Pfd. 350 Sch. 18.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne der Abgang am Gold und Münz tutt | 12 | — | — |
| „ von den Kanen ze fegen . . . | 2 | — | — |
| „ Minen Hern den Vennren von der Rechnung ze hören als es von alltem Har komen ist . . . | 5 | — | — |
| „ aber Jnen uf den Swur und Harnesch ze schouwen . . . . . | 6 | — | — |
| „ armen Lütten umb Wisling ze Wienachtt tut und an Eln (1727 E.[56]) | 300 | 19 | 8 |
| „ den vier Hebamen und Eichellerin uf dem Bem umb ir Röck tutt . | 14 | — | — |
| „ des obren Spittalmeisters Holtz So er gefürtt hatt 122 Fuder von einem Fuder 4 Sch. 3 Pf. tutt . . | 20 | 6 | 8 |
| und den Knechten davon ze machen | 5 | — | 18 |
| „ den Knechtten ze Trinckgeltt . . | 2 | — | — |
| „ dem Zolner sin Jarlon . . . | 12 | — | — |
| „ Kistler von Bultzingers Alltar[57]) 1 Gulden . . . . . | 2 | — | — |
| Summa: | 331 | 7 | 10 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne den Gotzhüßern von des von Endlisperg wegen . . . . . | 10 | — | — |
| „ des Nach Richtters Wochengeltt tutt | 19 | 10 | — |
| „ dem Großweibell Türen ze rumen . | 1 | — | — |
| „ des Seckelmeisters cost als von Altter har . . . . . . . | 12 | — | — |
| „ den gemeynen Weiblen von den Gefangnen in disem halben Jar von einem 2 Sch. tutt . . . . . | 10 | 16 | — |
| „ tutt der Cost uf dem Ratthuß diß halben Jar . . . . . | 2 | 3 | 4 |
| „ den Knechtten im Hoff ze werche tutt | 2 | 17 | — |
| „ den Rittren umb Haber tutt . . | 26 | 3 | — |
| „ Wernher Löbli uff die 4000 Gulden den Zins von Sannt Bartlomes tag bis Sannt Michels Tag tutt 57 Rinsch Gulden und tutt an Müntz | 119 | 6 | 8 |
| Summa: | 203 | 16 | — |

Summa beider Columben Pfd. 535 Sch. 3 Pf. 4.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Cunratt Gurmy für sin Geng und ander Lön . . . . . | 4 | — | — |
| „ Clewi Schenck von der Ellenden Herberg | — | 15 | — |
| „ Rudolff Ziegler . . . . | 5 | — | — |
| „ Clewi Herman dem Tachnagler . | 10 | — | — |
| „ minem Her dem Schultheißen von Dießbach von miner Hern wegen umb Ziegel | 8 | — | — |
| „ Hannsen zum Mör von eins abgerittenen Roß wegen [58]) . . . | 3 Gulden. | | |
| „ Urß Werder umb Glaß Pfenster [59]) | 55 | 9 | — |
| „ den gemeynen Weyblen von dem Fürkouff . . . . . . . | 6 | — | — |
| „ tutt der Samstag Schiltt zum Löwen | 4 | 17 | — |
| „ einer armen Frouwen durch Gott . | — | 10 | — |
| Summa: | 100 | 11 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Rotachen . . . . . . | 2 | — | — |
| " Petter Abegck von den Gefangnen . | — | 30 | — |
| " Guldimund umb Zerung und Schenckwin . . . . . | 15 | 15 | 8 |
| " Einem von Appenzell durch Gott . | 2 | — | — |
| " Einem Spilmann von Dugspurg . | 1 | — | — |
| " tutt der Samstag Schiltt zum Narren das ganz Jar . . . . | 3 | 5 | — |
| " Hanns Nollen umb Glaspfenster So er minen Hern gemacht hett tutt . | 9 | — | — |
| " Urß Werders . . . . | 79 | 8 | — |
| ist mir vormals ingerechnet und nitt abgezogen in der vordern Rechnung | | | |
| " minem Hern dem Doctor um sin Schriben in disem halben Jar [60] . | 52 | 18 | 9 |
| Summa: | 168 | 18 | 5 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne umb Bappir und Wachs . . | — | 30 | — |
| " den Underschribren [61] ze Trinckgeltt | 2 | — | — |
| " Petter Mol von der Gefangnen wegen | 1 | — | — |
| " dem Gerichtschriber umb das so er minen Hern geschriben het tutt . | 7 | 8 | — |
| " den zweien Pfiffren von Switz umb 2 Röck . . . . . | 11 | — | — |
| " Han ich den Buwhern und ander Lüten geben von Iretwegen in barem Geltt tutt . . . . . | 573 | 19 | 8 |
| " Jacob Lombach uff sin Schuld von miner Hern wegen . . . . | 123 | 3 | 4 |
| " hab ich ußgeben von dem Buw ze Arberg under allen Malen . . . | 465 | 12 | 1 |
| Summa: | 1185 | 2 | 7 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Peter Bitterli uf sin Schuld . . | 19 | 10 | 8 |
| " Marx dem Schlosser uff sin Schuld | 5 | 14 | 2 |
| " Hanns Schiffman umb die Becher . | 1 | — | — |
| " der Bruderschaft vom Ziegelhoff . | 1 | — | — |
| " der Bruderschaft von unser Frouwen Meß wegen . . . . . | 6 | — | — |
| " dem Venner Dittlinger für sin Arbeit uff dem Ritt gen Straußburg . | 4 Gulden | | |
| " Weltti Meyenheni umb ein Rock . | 5 | 5 | — |
| " Hanns Ernst an sin Schuld . . | 40 | 1 | — |
| Summa: | 86 | 10 | 10 |

Summa beider Columben Pfd. 1271 Sch. 13 Pf. 5.

Die Fronvasten Michaelis LXXXII.

| | Gldn. | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|---|
| Denne dem Lütprister zem Spittal . . | — | 3 | 3 |
| " dem Stattschriber [62]) . . . | 12 | — | — |
| " den Stadtartzett [63]) . . . . | 13 | — | — |
| " dem Schulmeister . . . . | 10 | — | — |
| " dem Orgenisten . . . . | 5 | — | — |
| " dem Caplan im Beinhus . . | — | 13 | — |
| " dem Caplan uf der Brug . . | — | 3 | 3 |
| " dem Sekelschriber . . . . | — | 4 | — |
| " dem Büchsenmeister [64]) . . . | 13 (sic) | | |
| " dem Zitglockner . . . . | — | 4 | — |
| " dem Bitterli . . . . . | — | 3 | — |
| " Meister Marcel . . . . . | 5 | — | — |
| " Lienhartt uffem Ratthus . . . | — | 2 | — |
| " dem Tag Wechtter uff der Kilchen . | — | 5 | — |
| " den Sigristen [65]) . . . . | 4 | — | — |
| " den Totengrebern . . . . | — | — | 8 |
| " dem Bachmeister . . . . | — | — | 8 |

| | Gldn. | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|---|
| Denne den Bannwartten im Bremgartten . | — | 5 | — |
| „ den Bannwartten im Vorst . . | — | 10 | — |
| „ den Bannwartten im Sedelbach . | — | 2 | — |
| „ Meister Ludwig Hübschi [66]) . . | — | 3 | — |
| „ Petter Trumeter [67]) . . . | 7 | — | — |
| „ Hanns Trumeter . . . . | 5 | — | — |
| „ Wilhelm Pfiffer . . . . | 4 | — | — |
| „ Jacob Pfiffer . . . . . | 4 | — | — |
| „ Petter Pfiffer . . . . . | 4 | — | — |
| „ Acht Weibell . . . . . | — | 5 | — |
| „ Acht Löffer . . . . . | — | 5 | — |
| „ Acht Rittren . . . . . | — | 16 | — |
| „ den Versuchern [68]) . . . . | — | 3 | — |
| „ Clewi Schenck . . . . | — | — | 15 |
| „ den Decken . . . . . | — | 3 | 3 |
| „ dem Beschießer . . . . | — | — | 30 |
| „ dem Wechter uff der Zittglocken . | 4 | — | — |
| „ dem Huben Smid . . . . | — | 3 | — |
| „ Hanns Angeltt . . . . | — | 7 | — |
| „ Thoman Armbroster [69]) . . . | — | 4 | — |
| „ Ulrich Armbroster . . . . | — | 4 | — |
| „ Hüglin . . . . . . | — | 3 | — |
| „ dem Cantor [70]) . . . . | — | 8 | — |
| „ dem Bannwart zu Wiler . . | — | 2 | — |
| „ Bannwart zu Engi . . . | — | 2 | — |

## Die Fronvasten Lucie LXXXII.

| | Gldn. | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|---|
| Denne dem Lütpriester zem Spittal . . | — | 3 | 3 |
| „ dem Stattschriber . . . . | 12 | — | — |
| „ dem Schulmeister . . . . | 10 | — | — |
| „ dem Orgenisten . . . . | 5 | — | — |
| „ dem Caplan im Beinhus . . | — | 13 | — |

| | Gldn. | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|---|
| Denne dem Caplan auf der Brug . . | — | 3 | 3 |
| ″ dem Sekelschriber . . . . . | — | 4 | — |
| ″ dem Büchsenmeister . . . | — | 13 | (sic) |
| ″ dem Zitglockner . . . . . | — | 4 | — |
| ″ Bitterli . . . . . . | — | 3 | — |
| ″ Lienhartt uffem Rathuß . . . | — | 2 | — |
| ″ dem Tagwechter uff der Kilchen . | — | 5 | — |
| ″ den Sigresten . . . . | 4 | — | — |
| ″ den Tottengrebern . . . . | — | — | 8 |
| ″ dem Bachmeister . . . . | — | — | 8 |
| ″ den Bannwartten im Bremgartten . | — | 5 | — |
| ″ ″ ″ ″ Vorst . . | — | 10 | — |
| ″ ″ ″ ″ Sedelbach . | — | 2 | — |
| ″ ″ ″ zu Wiler . . | — | 2 | — |
| ″ ″ ″ zu Engi . . | — | 2 | — |
| ″ Ludwig Hüpschi . . . . . | — | 3 | — |
| ″ Peter Trumeter . . . . . | 7 | — | — |
| ″ Hanns ″ . . . . . | 5 | — | — |
| ″ Wilhelm Pfiffer . . . . . | 4 | — | — |
| ″ Jacob ″ . . . . . | 4 | — | — |
| ″ Jacobs Knaben . . . . . | 2 | — | — |
| ″ Acht Weibell . . . . . | — | 5 | — |
| ″ Acht Löfer . . . . . . | — | 5 | — |
| ″ Acht Rittren . . . . . . | — | 16 | — |
| ″ den Versuchern . . . . . | — | 3 | — |
| ″ Clewi Schenck . . . . . | — | — | 15 |
| ″ den Decken . . . . . . | — | 3 | 3 |
| ″ dem Beschießer . . . . . | — | — | 30 |
| ″ dem Huben Smid . . . . . | — | 3 | — |
| ″ Thoman Armbroster . . . . | — | 4 | — |
| ″ Ulrich Armbroster . . . . | — | 4 | — |
| ″ Hüglin . . . . . . . | — | 3 | — |
| ″ dem Cantor . . . . . . | — | 8 | — |
| ″ Marcellen . . . . . . . | — | 5 | — |

Summa beyder Fronvasten Pfd. 535 Sch. 6.

## Ußgeben an Jerlichen Zinßen Anno 82.

| | | |
|---|---|---|
| Des Ersten dem von Sengen . . . . . | 40 | Gulden. |
| war gefallen uff corporis Christi im 82. | | |
| Denne dem Kilchern zu Arberg[70 b]) . . | 14 | " |
| gefallen uf Johannis Baptiste im 82. | | |
| " Michel Uttinger[71]) . . . . | 5 | " |
| im 82 Jar gefallen uf Jacobi. | | |
| " den Frouwen gen Klingental[72]) . | 5 | " |
| " Her Thüring von Büttikon Ritter[73]) | 100 | " |
| uf Santt Barttlomes Tag im 82. | | |
| " den Frouwen in der Insel[74]) . . | 30 | " |
| uff Sant Andres Tag im 82. | | |
| " Urban von Mullern[75]) . . . | 35 | " |
| uff Sannt Johannstag im 82. | | |
| " dem Bropst zu Ettiswyl[76]) . . . | 5 | " |
| uff Santt Andres Tag im 82. | | |
| " dem Cumendur von Buchs . . | 10 | Pfund. |
| vom Jar ze Bremgartten[77]) vom 82. | | |
| Summa der Zinßen: | 478 | Gulden. |

## Ußgeben an Ußer Zerung[78]).

| | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|
| Des Ersten Her Petter von Wabron Ritter altter Schultheiß gen Zürich, Lutzern 23 Tag selb 4 und selb 3 tutt der Sold . | 74 | — |
| und für den Löffer . . . . . | — | 10 |
| Denne gen Baden und Zürich von der von Straußburg wegen 15 Tag selb 4 tutt der Sold . . . . . . | 53 | — |
| und für Löffer . . . . . | 2 | — |
| Aber gen Zürich von den von Straußburg wegen selb 4, 22 Tag tutt d. S. . . . | 77 | — |
| Uebertrag: | 206 | 10 |

| | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|
| Uebertrag: | 206 | 10 |
| Aber die Rödel ze ernüweren und Stür anzelegen gen Nidow tutt s. S. . . . . | 26 | 18 |
| " von Zopfingen gen Lentzburg Selb 4 tutt der Sold . . . . . . | 11 | — |
| " gen Nidow von der Almend wegen 4 Tag Selb 3 t. d. S. . . . . . | 11 | — |
| Summa des Soldes tutt: | 253 | 8 |
| Denne Ludwig Dittlinger Venner 6 Tag gen Zürich; aber gen Zürich 15 Tag; aber gen Ober Sibental 11 Tag alles selb 2 und von Jacob Diettrichs wegen Pfd. 5 Sch. 15 Summa d. S. t. . . . | 61 | 5 |
| " Gilian Eschler under allen malen 18 Tag selbander tutt . . . . . . | 36 | 10 |
| " Her Wilhelm von Dießbach Ritter Schultheiß am ersten gen Lutzern 7 Tag selb 3; aber gen Neuenburg selb 4. 3 Tag; aber gen Fryburg 10 Tag selb 4; aber gen Arberg 2 Tag selb 3 S. d. S. . | 69 | 3 |
| " Petter Stark 2 Tag selb 2 tutt Sold und Roßlon . . . . . . . . | 3 | 18 |
| Summa: | 419 | 3 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Her Petter von Stein Ritter under allen mallen tutt sin Sold . . . | 64 | 4 | — |
| " Gilian Achßhalm under allen malen 17 Tag selb ander t. d. S. . | 28 | 17 | — |
| " Her Adryan von Bubenberg Ritter 14 Tag gen Schaffhusen selb 4; aber 10 Tag gen Luzern selb 4; aber 14 Tag gen Wallis selb 4; | | | |
| Uebertrag: | 93 | 1 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 93 | 1 | — |
| aber 4 Tag gen Murtte selb 4; aber 2 Tag gen Solottren selb 4; aber 2 Tag zum jungen Margrafen selb 4. S. d. S. . . . | 152 | — | — |
| „ min Her von Erlach altter Schultheiß 7 Tag under allen Malen t. d. S. | 14 | 18 | — |
| „ Urß Werder Schützenmeister under allen Malen 13 Tag selb 2 t. s. S. | 22 | 15 | — |
| „ Rudolf Huber under allen mallen 13 Tag selb 2 tutt s. S. . . | 22 | 15 | — |
| „ Sulbicyus Brügler 8 Tag selb 2 gen Zug t. s. S. und Roßlon . . | 18 | 16 | — |
| „ tutt Petter Schopfers Sold und Roßlon . . . . . . | 19 | 15 | 4 |
| Summa: | 339 | 19 | 10 |

Summa beyder Columben Pfd. 759 Sch. 2 Pf. 10.

Denne Barttlome Huber Venner von disem ganzen Jar am Ersten 4 Tag gen Fryburg; aber 4 Tag gen Lutzern; aber 17 Tag gen Lutzern und Zürich; aber gen Luzern 9 Tag; aber gen Baden uff die Rechnung 15 Tag; aber gen Lutzern 8 Tag; aber gen Lutzern 8 Tag; aber gen Zürich 23 Tag. Alles selb 3. tutt sin Sold Pfd. 285 Sch. 5.

D. min Her der Doctor 2 Tag gen Fryburg selb 3; gen Basel 3 Tag selb 3; aber gen Neuenburg selb 3; aber gen Fryburg 10 Tag selb 3. t. s. S. Pfd. 47.

D. Urban von Mullern 4 Tag gen Nydouw selb 2; aber 8 Tag gen Zürich selb 3; aber 5 Tag gen Zofingen selbander; aber 8 Tag gen Zofingen und Knutwil selbander; aber 2 Tag gen Zimmlisperg selbander; aber 2 Tag selbander gen Biell t. s. S. u. Roßlon Summa Pfd. 63 Sch. 11.

Denne Ludwig Hübschi der Werckmeister under allen Malen das er von miner Hern wegen geritten und gangen ist t. Pfd. 16 Sch. 8.

Da hann ich Anthony Archer Seckelmeister under allen malen 28 Tag Selbander t. S. u. Roßlon Pfd. 50, Sch. 8.

Denne der Gerichtschriber 6 Tag selbander t. S. u. Roßlon Pfd. 11 Sch. 18.

Summa beyder Columben Pfd. 473 Sch. 16.

## Ußgeben an Roßlönen.

| | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|
| Des Ersten Her Petter von Wabron Ritter altt Schultheis . . . . . | 21 | 16 |
| Denne Ludwig Dittlinger Venner . . | 3 | 4 |
| „ Gilian Eschler . . . . . | — | 36 |
| „ Her Wilhelm von Dießbach Ritter Schultheiß . . . . . . | 7 | 12 |
| „ Cünratt Kündig . . . . | 12 | 3 |
| „ Jacob Jegelman . . . . | 13 | 8 |
| „ Niclaus Wyen . . . . | 10 | 6 |
| „ Hanns Brunner . . . . | 11 | 17 |
| „ min Her von Erlach . . . . | 1 | 8 |
| „ Jacob Dietrich . . . . | 20 | 12 |
| „ Her Petter vom Stein, Ritter . . | 6 | 18 |
| „ Hanns Brenner . . . . | 9 | 6 |
| „ Hanns von Rußegck . . . | 13 | 2 |
| „ Urß Werder . . . . . | 2 | 12 |
| „ Rudolff Huber . . . . | 1 | 6 |
| „ Barttlome Huber Venner . . | 22 | 1 |
| „ min Her Doctor . . . . | 5 | 12 |
| „ Niclaus Zerkinden uff sin Rittlon . | 10 | — |
| „ Brandolf vom Stein uff sin Rittlon | 16 | — |
| Summa der Roßlön: | 190 | 19 |

## Die laufenden Botten.

| | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|
| Des Ersten Wällty gen Münsingen . . . | — | 3 |
| Denne Bontzen gen Fryburg . . . . | — | 8 |
| „ Bontzen gen Straßburg . . . | 4 | — |
| „ ein Nachtlouf gen Bürren . . . | — | 10 |
| „ demselben ein Warttag . . . . | — | 5 |
| „ Gantner ein Warttag . . . . | — | 5 |
| „ Gantner gen Zürich . . . . | 1 | 10 |
| „ Mattstetter gen Lutzern . . . . | — | 5 |
| „ Mattstetter . . . . . . | 1 | 5 |
| „ Heinrich gen Zürich . . . . | 1 | 5 |
| „ Bellmund gen Lutzern . . . . | 1 | — |
| „ Sporrer gen Zug und Glarus . . | 3 | — |
| „ Wellti gen Uri, Switz, Underwalden . | 3 | — |
| „ Mattstetter gen Fryburg . . . | — | 8 |
| „ Rüffli gen Gryers . . . . . | 1 | — |
| „ eim gen Solotren . . . . . | — | 8 |
| „ Scheffer ein Nachtlöf gen Solotren tut . | — | 15 |
| „ Scheidenmacher ein Nachtlouf gen Lutzern | 2 | — |
| „ Gantner gen Lutzern . . . . . | 1 | — |
| „ Brenners Swager gen Fryburg . . . | — | 8 |
| „ Rüffly gen Solotren . . . . | — | 8 |
| „ Welti zwen Warttag . . . . | — | 10 |
| „ Röttenstein ein Warttag . . . | — | 5 |
| „ gen Zürich und Lutzern (Scheffer) . . | 5 | — |
| „ Rüffly gen Fryburg und Solotren . . | — | 15 |
| „ Heinrich gen Zürich ein Nachtlouf und zwen Warttag . . . . . | 4 | — |
| „ Mattstetter dry Warttag ze Lutzern . | — | 15 |
| „ Rüffli ein Warttag . . . . . | — | 5 |
| „ Scheidenmacher gen Inderlappe . . | — | 10 |
| „ Scheffer gen Solotren . . . . | — | 8 |
| „ Scheidenmacher gen Lutzern . . . | 1 | — |
| „ Bontz gen Nüwenburg . . . . | — | 18 |

| | | Pfd. | Sch. |
|---|---|---|---|
| Denne | Gantner gen Falendiß . . . . | — | 15 |
| „ | Scheffer gen Rappenstein . . . | 3 | — |
| „ | einem Botten von Baden . . . | 1 | — |
| „ | Mattstetter gen Trachselwald . . | — | 5 |
| „ | dem Bader von Inß . . . . | — | 10 |
| „ | Nöttenstein gen Fryburg . . . | — | 8 |
| „ | Surer ein Warttag . . . . | — | 5 |
| „ | Mattstetter gen Solotren . . . | — | 8 |
| „ | ein Warttag . . . . . | — | 5 |
| „ | Scheffer ein Warttag . . . . | — | 5 |
| „ | Scheffer gen Brugg . . . . | 1 | 3 |
| „ | Gantner gen Solotren . . . . | — | 8 |
| „ | Weltti gen Nidouw und Büren . . | — | 10 |
| „ | Rüffli in das Ergow . . . . | — | 30 |
| „ | Mattstetter gen Solotren . . . | — | 8 |
| „ | ein Warttag . . . . . | — | 5 |
| „ | einem gen Lutzern . . . . | 1 | — |
| „ | Gantner gen Tübingen . . . | 6 | — |
| „ | Gantner gen Underwalden . . . | 1 | 3 |
| „ | Belmund gen Luzern ein Nachtlouf . | 2 | — |
| „ | Mattstetter gen Nüwenstatt . . . | — | 10 |
| „ | einem Botten zwen Warttag . . . | — | 10 |
| „ | Mattstetter gen Fryburg . . . | — | 8 |
| „ | Scheffer zwen Warttag . . . . | — | 10 |
| „ | Scheffer gen Jenf . . . . | 3 | — |
| „ | Bontz in das Ergow . . . . | 1 | 5 |
| „ | Mattstetter gen Haßli . . . . | — | 15 |
| „ | Rüffli gen Murtten und Erlach . . | — | 13 |
| „ | Scheidenmacher gen Büren und Nydouw | — | 13 |
| „ | Scheffer 3 Warttag . . . . | — | 13 |
| „ | Scheidenmacher 3 Warttag . . . | — | 13 |
| „ | Scheffer gen Nüwenburg, Falendiß und gen Kellombier . . . . . . | 1 | — |
| „ | zwen Warttag . . . . . | — | 10 |
| „ | Mattstetter 2 Warttag . . . . | — | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Mattstetter gen Underſewen . . | — | 10 | — |
| " Heinrich Albrecht . . . . | — | 8 | — |
| " Scheidenmacher . . . . . | 1 | 8 | 4 |
| " Mengellon gen Oberſibental . . | — | 15 | — |
| " Gantner ein Warttag . . . | — | 5 | — |
| " Mattſtetter gen Loſen . . . | 1 | 5 | — |
| " zwen Warttag . . . . | — | 10 | — |
| " Mettſtetter gen Signow . . . | — | 5 | — |
| " Mattſtetter gen Fryburg . . | — | 8 | — |
| " Gantner gen Nüwenburg . . | — | 15 | — |
| " Bontz gen Biell und Nüwenſtatt . | — | 18 | — |
| " Gantner gen Worb . . . | — | 3 | — |
| " Belmund gen Nüwenburg . . | — | 15 | — |
| " Gantner gen Ällen . . . | 1 | 5 | — |
| " gen Fryburg einem . . . | — | 8 | — |
| " Nüffli gen Fryburg . . . | — | 8 | — |
| " Scheidenmacher ein Warttag . . | — | 5 | — |
| " Nüffli gen Büren und Nidow . | — | 10 | — |
| " einem gen Erlach . . . . | — | 10 | — |
| " Bontz gen Fryburg . . . | — | 8 | — |
| " Mattſtetter gen Fryburg ein Nachtlouf | — | 13 | — |
| " Mattſtetter gen Fryburg . . | — | 8 | — |
| " einem gen Solottren . . . | — | 8 | — |
| " ein Warttag . . . . . | — | 5 | — |
| " gen Frouwenbrunnen und Frienyſperg | — | 8 | — |
| " Bontzen . . . . . . | — | 5 | — |
| " Mattſtetter gen Lutzern . . . | 1 | — | — |
| " Scheidenmacher gen Lutzern . . | 1 | — | — |
| " ein Warttag . . . . . | — | 5 | — |
| " Mattſtetter gen Fryburg . . | — | 8 | — |
| " Wälti gen Langental . . . | — | 10 | — |
| " Scheidenmacher ein Nachtlouf gen Fryburg . . . . . . | — | 15 | — |
| " Bontz gen Baſel . . . . | 1 | 5 | — |
| " Niclaus Wyen gen Solotren . . | 1 | 5 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denne Mattstetten gen Lentzburg und Brug | 1 | 5 | — |
| „ Scheidenmacher ein Warttag . . | — | 5 | — |
| „ Bontz gen Zug . . . . | 1 | 5 | — |
| „ Bontz gen Basel . . . . | 1 | 5 | — |
| „ gen Lentzburg . . . . | 1 | — | — |
| „ Scheffer gen Güderfin . . . | — | 10 | — |
| „ Welttin gen Rufshützer und Willer vor Oltingen . . . . | — | 8 | — |
| „ Heinrich 3 Warttag . . . | — | 15 | — |
| „ Scheffer gen Costentz schnel Tag und Nacht tutt ze louffen . . . | 5 | — | — |
| „ Gantner gen Bieln . . . | — | 8 | — |
| „ Heinrich ein Nachtlouf gen Basel . | 2 | — | — |
| „ gen Torberg, Buchsi, Frouwenbrunen und Frienisperg . . . . | — | 10 | — |
| „ gen Bieln . . . . . | — | 8 | — |
| „ ein Warttag . . . . . | — | 5 | — |
| „ Scheidenmacher gen Mulden [81] . | 1 | — | — |
| „ „ Warttag . . . | — | 5 | — |
| „ Scheffer von Schaffhußen gen Zürich | — | 15 | — |
| „ Petter Smid gen Losen . . . | 1 | 5 | — |
| „ eim zwen Warttag . . . | — | 10 | — |
| „ „ gen Fryburg . . . . | — | 8 | — |
| „ „ Bontz gen Bieln . . . | — | 8 | — |
| „ „ Mattstetter gen Fryburg . . | — | 8 | — |
| „ einem Botten . . . . . | — | 10 | — |
| „ gen Langental . . . . . | — | 10 | — |
| „ aber . . . . . . . | 2 | — | — |
| Denne . . . . . . . | 2 | — | 20 |
| Denne . . . . . . . | — | 10 | — |
| Denne aber . . . . . . . | 1 | — | — |

Summa der louffenden Botten tutt Pfd. 112 Sch. 3.

Denne tütt der Schenckwin so von minem des Seckelmeisters Hus in disem halben Jare getragen und genommen

worden ist mit dem Win von des Küngsbrunnen wegen ouch den Sigristen, den Schullern, Caplanen und als man die Bünd schwur. An Rifwin, Elsaßer und Lantwin tutt Namlich Pfd. 660 Sch. 3 Pf. 4.

Denne an Schenkkorn des Mütten, so man in disem halben Jahre von der Großweiblin und Ludwig Tilger genommen hatt Tutt Pfd. 129 Sch. 9.

Und also Ein Summ Innemens gegen der andren Summe Usgebens gerechnett, geleit und abgezogen, So belibe die Statt mir dem obgenannten Seckelmeister schuldig Pfd. 2108, Sch. 6 Pf. 8.

Summe Alles so ich Anthony Archer der Statt Seckelmeister in disem halben Jare zu der Statt Handen ußgeben han an Inwendigen und ußwendigen Buwen, an Jerlichen Zinßen, an Vßren Zerungen, Roßlön, Bottenlöne, darzu an Schenckinen Win und Mett und allen andern Dingen als ich das von minen genedigen Hern dem Schultheißen, Rätten und Burgern geheißen worden bin Tutt alles in ein Summ Pfd. 9133 Sch. 2 Pf. 2.

---

Eine Beilage zu Blatt 23 enthält die spezielle Rechnung des Ritter Peter von Wabron (alt Schultheiß): die er, wie es scheint, dem Seckelmeister eingegeben und die dieser aufbewahrt hat. — Außen steht Wabron und unten Herr Petter von Wabron Ritter; beides schon von Archers Hand, hingegen die Rechnung ist offenbar vom Wabron selbst geschrieben.

„Diss ist das ich geritten hab
„sider sant Johanstag zu suniechtten
„anno LXXXII.“

Ich gen Lucernn und gen Zürich und wider gen Lucernn XXIII Tag und bin gesin acht Tag selb dritt und XV Tag selb fierd und also tut min Sold Pfd. 74 und der Roßlon Pfd. 6 Sch. 18.

Ich die Löffer hand verzert 10 Sch.

Ich dan hab ich Pfd. 40.

Restat über das ich daran hab Pfd. 40 Sch. 18.

Ich gen Baden und gen Zürich von der von Straßburg wegen 15 Tag tut min Sold selb fierd Pfd. 53 und den Roßlon Pfd. 5.

Ich verzar de Löffer als an ufenthalt Pfd. 2.

Ich tut alles Pfd. 59. Ich daran hab ich Pfd. 20.

Restat nach Pfd. 39.

Ich gen Zürich mit Huber dem Fern (Venr = Vennern) von der von Straßburg wegen tut min Sold selb fierd Pfd. 77 und der Rosslon Pfd. 6 Sch. 12 ist 22 Tag.

Ich darau hab ich Pfd. 40. Restat noch Pfd. 43 Sch. 12.

Ich gen Nidow die Rödel zu ernüweren
und die Stür anzeleggen tut min Sold selb dritt Pfd. 26 Sch. 18 und den Roßlon Pfd. 2. Sch. 4.

Ich von Zoffingen gen Lentzburg selb dritt 4 Tag tutt der Sold Pfd. 11 und der Roßlon 16 Sch.

Ich aber gen Nidow von der Almend wegen 4 Tag selb dritt tutt min Sold Pfd. 11 und Sch. 16 Roßlon.

Restat über das ich darau hab Pfd. 175 u. Sch. 4.

Ich darwider bin ich von 2 Jaren von der Matten und Marsilly Pfd. 40 und also restat noch nach dem allem Pfd. 135 Sch. 4.

# Noten zu Anton Archers Seckelmeister-Rechnung von 1482.

Die Handschrift, worin diese Rechnung enthalten ist, befindet sich auf der hiesigen Stadtbibliothek: sie ist wohl das Original, auf Pergament groß Folio auf 16 Blättern.

Bereits im Jahre 1786 ist im Schweizerischen Museum (dritter Jahrgang, S. 138—169) eine spätere Staatsrechnung desselben Seckelmeisters von 1500 mit erläuternden Noten abgedruckt worden. Bekanntlich sind die ältern Rechnungen von Bern halbjährlich, nicht jährlich abgelegt worden, bis ins siebenzehnte Jahrhundert herab, was unbeachtet hie und da auch bedeutende Geschichtforscher in Irrthum geführt hat*). Beide Rechnungen ergänzen nun einander vortrefflich. Die im Schweizerischen Museum enthaltene Rechnung von Steffanstag 1500 (oder nach unserer jetzigen Rechnung von Weihnacht 1499) bis auf Johannis baptistæ umfaßt die erste; so wie diejenige, welche wir jetzt zunächst liefern, von St. Johanns Tag zu Sunngichten 1482 bis auf St. Steffanstag 1483 (oder wie wir jetzt schreiben von Joh. Bapt. bis Weihnacht 1482) die zweite Jahreshälfte gibt, so daß wir nun eine vollständige Staatsrechnung Berns aus dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts vom nämlichen Beamten besitzen. Freilich liegt ein längerer Zeitraum zwischen diesen beiden Rechnungen; die hier zum erstenmale mitgetheilte Rechnung ist Archers vierte, so wie diejenige von 1500 eine seiner spätesten ist; die letzte seiner langen Amtsverwaltung hat er für die zweite Hälfte des Jahres 1504 gelegt; sie ist am 24. April 1505 vom Rath genehmigt und er für die frühern ehrenvoll entladen worden. (T. Sp. B. R. S. 514.

Da kaum Hoffnung sein dürfte, noch eine dritte einer der obigen beiden den Jahren nach näher liegende aufzufinden, so werden wir uns wohl mit den beiden begnügen müssen, so daß der Wiederabdruck der einen zur leichtern Vergleichung beider aus einem Buche, das ohnehin nicht in jedermanns Händen ist, gar wohl gerechtfertigt sein dürfte.

---

*) So Vuillemin L. XI C. VI Band II, 620. Wir wiederholen bei solchen Männern das alte: ubi plurima nitent, paucis ego non offendar maculis.

Anton Archer, aus einem achtbaren bürgerlichen Geschlechte, welches Ende des XIV oder Anfangs des XV Jahrhunderts nach Bern gekommen sein mag und in der ersten Hälfte des XVIII daselbst erlosch, scheint zwischen den Jahren 1420—1430 daselbst geboren; 1448 saß er im Großen, 1464 im Kleinen Rathe (T. MB. A. 470) 1465 war er Vogt zu Bipp, so wie 1472 zu Lenzburg (T. MB. C 11, 144) Venner zu Pfistern 1470, wieder 1475 (T. MB. A 679 und T. MB. C 483). Er war der Schwiegersohn des ehrenfesten Seckelmeisters Fränkli, welchem zunächst Hans Kuttler folgte, der seine letzte Rechnung auf Steffanstag 1480 (d. h. nach damaligem Jahresanfang auf Weihnachten — 1481) ablegte (Raths-Manual 31). Schon in der folgenden Sitzung erscheint nun unser Antoni Archer als dessen Nachfolger im Seckelmeisteramte (R.-M. 31, S. 3) und im Sommer auf Johannis Bapt. 1481 legt er seine erste Rechnung ab (R.-M. 33, S. 18).

Durch seinen Schwiegervater mag er in die Geschäfte seines wichtigen Amtes eingeführt worden sein, was ihn nebst der dankbaren Erinnerung an seinen verdienstvollen Schwiegervater zu dieser Würde erhoben haben dürfte. Daß er auch sonst sich als brauchbaren Mann bewiesen, bezeugen mannigfache ehrenvolle Gesandtschaften und Aufträge. So wird er 1478 als Bote an den Tag nach Freiburg mitgesendet, (Teutsch-Missiven-Buch C 869) ebenso im gleichen Jahre an einen andern Eidgenössischen Tag in Bern geordnet (T. MB. D 129) zu Schlichtung einer Streitigkeit zwischen denen von Kerzers und Ried (Niederried, Kirchgemeinde Kalnach) werden Abgeordnete von Bern und Freiburg auf einen Tag nach Murten auf 10. May 1479 geordnet: von Bern Stadtschreiber Thüring Fricker, Urban von Muhlern und Anton Archer, des Raths von Bern; von Freiburg: Peter von Faussigny, Ritter, Schultheiß nebst Jakob Bugniet des Raths zu Freiburg; vor Rath zu Bern kam die Sache 19. May. (Teutsch Spruch Buch II. S. 66 fgg.) Kurz vorher (im April 1479) war er zu Beilegung einer andern Zwistigkeit zwischen zwei Privaten abgeordnet; nämlich Schultheiß Adrian von Bubenberg, Ritter, Bendicht Tschachtlan, Anton Archer, Hans Kuttler, Seckelmeister und Ludwig Dittlinger (T. Sp. B. H. 83). Ferner führen wir an, da die frühern Bürgen für die Stadt Bern um eine Schuld von 1000 Ducaten zu 5 % an Petermann Velga, Schultheiß von Freiburg, alle mit Tod abgegangen, so werden um obige Schuld für Bern als neue Bürgen am 12. November 1479 dargegeben: Rudolf von Erlach, Schultheiß zu Bern; Peter von Wabron, Ritter, Herr zu

Belp, Alt-Schultheiß, Peter von Stein, Ritter; Adrian von Bubenberg, Herr zu Spietz (der Sohn des im Sommer d. J. verstorbenen gleichnamigen Helden) Heinrich Matter, Urban von Muhlern, Benedict Tschachtlan, Anton Archer, Peter Baumgartner, Peter Simon, Vennere und des Raths zu Bern (T. Sp. B. II. 132); ferner die Sendung nach Murten 1494 Januar 27. mit Georg Freiburger, so wie mit Freiburgischen Abgeordneten zu Stillung eines Aufruhrs in Murten (Ansh. II, 154). Das mag aus vielen andern genügen: so daß wir nur noch die lange Amtsdauer in einem so wichtigen ehrenvollen Amte einige und zwanzig Jahre lang anführen wollen.

Den achtbaren Beamten, so wie seine Vermögensverhältnisse, lernen wir auch aus seinem Testamente kennen, welches wir unmittelbar nach seinen beiden Rechnungen folgen lassen werden: dasselbe ist vom 18. April 1505 und da es am 6. Juny 1505 (R.-M. 125) vor Rath in Kraft erkennt wird, so ist er bald nach dessen Abfassung sicher in sehr vorgerücktem Alter gestorben; seine Gattin, Margaretha Fränkli überlebte ihn noch mehrere Jahre; sie starb 1518.

## Noten.

1) n. nichel für nihil: daß also in einzelnen Wochen, sei es einzelner Festtage oder anderer Gründe wegen, kein Umgeld eingegangen.

Wir bemerken überdieß ein für allemal, was auch der Herausgeber der andern Rechnung anzumerken nicht unterlassen hat, daß die Hauptsumme unten an jeder Seite nicht immer mit den einzelnen Angaben übereinstimmt: natürlich ist jetzt nicht wohl auszumitteln, wo der Fehler steckt.

2) Die weit stärkere Summe dieser letzten Woche dürfte wohl vor der Abrechnung des Seckelmeisters mit den Unterbeamten herrühren.

3) Vällen, Gefällen.

4) Die Pension von Frankreich, die in den Staatsschatz fiel; neben welcher freilich auch geheime Pensionen an einzelne sehr ergebene Personen flossen.

5) Fürkauf, Vorkauf. Diese Buße erscheint nicht mehr unter den Einnahmen bei der folgenden Rechnung; hier bildet sie eine nicht ganz unbedeutende Einnahme.

6) Georg Fryburger, ein wohlhabender Berner, war bereits 1468 bis 1472, dann wieder 1479—1485, beidemal vom kleinen Rathe aus (was damals sehr gewöhnlich war), dahin gewählt.

Diese Amts-Restanzen, später auch Amts-Exstanzen geheißen, spielen auch in der spätern Zeit eine bedeutende Rolle und die sich namentlich im XVII Jahrhundert stets folgenden neuen Verordnungen deßhalb beweisen, wie sehr sie umgangen wurden, da man gegen Einzelne aus angesehenen Familien oft nicht mit Ernst einzuschreiten wagte.

Vom Scherer zu Herzogenbuchs (see) Abkaufe einer unehlichen Tochter Pfd. 4 als eingenommen verrechnet). Für deren Freiung, damit sie über ihr Eigenthum, das sonst an den Staat fiel, frei verfügen könne. So erhält 1486 November, Heini Joneli um 20 Pfund die Freiung, daß er seinen unehlichen Kindern Pfd. 500 geben mag; doch so, daß dann ein Kind das andere beerbe.

7) (Buße) um Huld. Der Herausgeber der Rechnung von 1500 gesteht diesen Ausdruck nicht deuten zu können. Ists Buße wegen versäumter Huldigung?

8) Thüring von Balmoos war Vogt zu Erlach 1476—1478.

9) Peter Straub war von 1480—1486 Vogt zu Zweisimmen oder von Obersiebenthal.

10) Wälti Schregel war Schultheiß zu Büren 1479—1483.

11) Jakob Bougett — der von Freiburg dahin gesetzte Amtmann — ob das freiburgische Rathsglied, welches wir oben genannt, Jakob Bugniet, der mit Jakob von Guglenberg ebenfalls beim Friedensschluße von Stanz (December 1481) Abgeordneter von Freiburg war? Illingen (Illens) in den Burgunderkriegen von Bern und Freiburg erobert, wurde zuerst auch gemeinsam verwaltet; durch den Vertrag zu Münster am 31. May wurden diese Burgundischen Orte gegen eine Summe von den Eidgenossen an Bern und Freiburg abgetreten und Bern tritt am 13. Juny 1484 Illens an Freiburg ab (Ansh. II).

12) Der Beamte muß auch ein Freiburger gewesen sein, denn für Bern ist 1476 Urban von Muhlern und 1480—1483 Gilgian von Rümlingen Vogt von Murten.

13) Zu Grandson, ebenfalls mit Freiburg gemeinsam, ist für Bern Vogt 1476 Heinrich Matter; 1485 Peter Steiger, früher Gubernator zu Aelen. Es könnte auffallen, wenn für Freiburg der nämliche Beamte beide Stellen verwaltet hat, obschon Bern und Freiburg wenigstens zu Grandson und Orbe ihre Beamten beide Stellen nach einander versehen lassen

14) Der Zinsfuß ist schon von früher her in der Regel 5 %.

15) Antoni Schöni war bereits 1467—1471 und wieder 1475 bis 1482 Vogt zu Bipp.

[16]) Hartmann Hofmann war von 1478—1484 Vogt zu Erlach.

[17]) Peter von Wingarten war bereits 1466 und wieder 1478 Vogt zu Schenkenberg.

[18]) Baden, wo die Eidgenössische Tagsatzung gewöhnlich gehalten wurde, namentlich die Jahresrechnung über gemeineidgenössische Einkünfte, welche dann unter die Orte vertheilt wurde. Bekanntlich wurden in damaligen Zeiten auch nicht selten Tagsatzungen an andern Orten abgehalten, als zu Baden. Nach dem Kriege von 1712 wurde dieselbe wie bekannt zu Frauenfeld, nicht mehr zu Baden, gehalten.

[19]) Wie die Rechnung von 1500: 16 Pergamentblätter, Regalfolio, der Preis ebenfalls übereinstimmend. Sie mögen ursprünglich wohl im Staatsarchiv, im Gewölbe aufbewahrt worden sein, von wo sie auf unbekannte Weise, so wie in unbekannter Zeit, in Privathände gerathen zu sein scheinen, denn die Rechnung von 1500 (im Museum von 1786) ist wohl schwerlich aus dem Staatsarchiv abgedruckt, wohl eher einer Privatsammlung entnommen? Ob dieses Original noch existirt?

[19b]) Meinem Herrn dem Schultheißen von der Rechnung zu legen. Es sind die Rechnungsemolumente gemeint an den Schultheißen, den Gerichtschreiber und Großweibel, so wie die Weibel. Stärkere Rechnungsemolumente s. u.

[20]) Vermuthlich die Einschreibung derselben in ein besonderes im Archiv aufbewahrtes Buch; in den Rathsmanualen sind sie nur ganz summarisch eingetragen.

[21]) Er scheint allerdings, wie der Herausgeber der Rechnung von 1500 vermuthet, Sitte gewesen zu sein, bei Ablage der halbjährlichen Staatsrechnung auf die Zünfte Wein auszutheilen quasi re bene gesta. Wir haben jedoch außer dieser Angabe in den beiden Rechnungen keine Spur von diesem Gebrauche gefunden, über welchen vermuthlich im Archive der Finanzverwaltung schon Auskunft zu erhalten sein dürfte. Da die Summe, wie bei obigen Emolumenten, genau die nämliche ist in beiden Rechnungen, so deutet sie auf einen feststehenden, s. g. löblichen Gebrauch. Vergl. auch Justinger S. 72 zu 1322, 23.

[22]) Dieser Posten ist in unserer Rechnung um Pfd. 6 höher als in der Jahresrechnung von 1500; die Löhnung dieser Wächter war wohl die nämliche in beiden Zeiträumen und dürfte schwerlich von 1482—1500 um so viel verändert worden sein, so wenig man etwa in dieser unruhigen Zeit der beginnenden Italienischen Kriege die Zahl dieser Wächter verringert haben dürfte. Hingegen sind

die beiden Halbjahre an Tagen nicht völlig gleich und der Zeitraum vom 24. Juny bis 26. December (1482) um einige Tage stärker als der andere vom 26. December 1500 (1499) bis 24. Juny 1500, was diese Differenz einigermaßen erklären dürfte.

[23]) Dem Wirtt Im Ratthus umb Kriß 5 Schilling; ebensoviel in der andern Rechnung dem Weibel uff dem Rathus umb Mayenn; es wurde wohl bei Anlaß der Rechnungsablage auf dem Rathhause ein Mal gehalten, wo im Sommer Blumen, im Winter Tannreiser zur Verzierung gebraucht wurden.

[24]) An Buw zu St. Antoni Pfd. 50. Nach Anshelm II, 154 hätte man die Kirchen auf der Nydeck und St. Antoni erst 1494 zu bauen angefangen. Allerdings kennen wir vom 31. August 1494 (R.-M. 83) den einhelligen Beschluß von Räth und Burger die Kirche auf der Nydeck zu bauen; daß man jedoch früher bereits an einen Bau zu St. Antonien dachte, davon haben wir eine Nachricht aus einer alten Handschrift (auf der Stadtbibliothek), welche zum Jahre 1484 meldet: Das St. Anthonienhans ward durch Bruder Jakob Manz, der ihm eine Zeitlang vorgestanden, in merklichen Abgang gebracht, als aber nach dessen Abfertigung Bruder Franziskus Malleti zum Commenthur angenommen worden, nahm er sich vor durch Sammlung von Steuern die Kirche auszubauen und in ein besser Wesen zu bringen.

Genauer nach den amtlichen Quellen beschließt der Rath 1479 das St. Antonien-Haus in allen göttlichen Dingen zu erhalten und zu äuffnen, T. M. B. D. 192. Später schreibt der Rath an Bruder Jakob Manz im St. Antonien-Haus über dessen unordentliche Verwaltung 1482 (Februar 18.), T. M. B. E. 59 b und 1483 (October 18.) lesen wir ein Ausschreiben des Raths an Geistliche und Weltliche, wie das Haus und Kirche St. Antonii bisher in Unbas gestanden und mit allerlei Gebrechen beladen gewesen; also nöthig, es in Buw und besondern Stand zu bringen, wofür nun der würdige Franciscus Malleti, dessen Regierer (T. M. B. E. 284). Zu einem neuen Bau Steuern zu sammeln wird 1484 bewilligt. T. M. B. F. 33.

[25]) Ein Emolument an die Frau des Zollners bei Oeffnung des Zollstocks.

[26]) Vermuthlich ein Trinkgeld für die an den Schultheißen und Rathsglieder gemachten Holzfuhrungen aus dem Bremgarten; ein

Emolument wie das Obige bei der äußerst geringen Besoldung der Behörden. Wie denn in spätern Zeiten diese Lieferung in groben Mißbrauch ausgeartet, haben wir anderwärts gezeigt (s. a. u. 47 u. 55).

[27]) Dem Nachrichter — zum drittenmal zu fragen — die peinliche Frage oder die Folter.

[28]) Erhart Küng, unser Burger, von Schultheiß und Rath im Sommer 1479 zum Stadtwerkmeister bestellt, ihm jährlich auf Andreä Pfd. 20, 6 Mütt Haber, 6 Mütt Dinkel und einen guten Rock, dazu für seine Arbeit guten Lohn (T. Sp. B. II., 110).

[29]) Blunder, Plunder, geringerer Hausrath, der etwa einem Beamten unentgeldlich nach Bern geführt wurde.

[30]) Bern — Bären. Wir dürfen wohl daraus schließen, daß so wie man (laut beiden Rechnungen) Hirsche zum Vergnügen hielt, ebenfalls zu Ehren des vermeintlichen Ursprungs der Stadt (s. Justinger, S. 10) bereits damals (vielleicht seit der Burgundischen Beute her) Bären zum Vergnügen gehalten wurden.

[31]) Der Name des Krämers Jagi — Jaggi — führt auf einen Frutiger oder Saaner, welcher in Bern von Italien Südfrüchte feil bot oder durch welchen man solche bezog. Der Doctor vom Stein ist der berühmte Strafprediger Doctor Johannes vom Stein, welcher am 7. April 1480 vom Rathe zu Bern zum Prediger berufen wurde, auf dessen Erhaltung Bern so großen Werth setzte (R.-M. 28 und Ansh. I, 227).

[32]) Nach einem spätern Posten der nämlichen Rechnung ist von Arbeiten in der Grube bei dem Königsbrunnen die Rede, die nicht ohne große Gefahr betrieben werden konnten, da so bedeutende Kosten für Arbeiter, die gearznet (ärztlich behandelt) werden mußten, verrechnet werden; es mochten eben beim Verstellen einige Arbeiter verunglückt sein; vor dem Ende November 1481 hatte der Große Rath einhellig beschlossen, den „Küngsbrunnen" in die Stadt zu leiten; das Unternehmen mißglückte aber, s. R.-M. 34 und Ansh. I, 267.

[33]) Der Posten kehrt verschiedene Male wieder; löblich diese Vorsorge des Abthuns überflüssiger herrenloser Hunde in Sommerszeit.

[34]) Schade, daß diese Bücher nicht näher bezeichnet sind, vermuthlich zum Gottesdienste nöthige Bücher. Ebenso ist der neue Provisor (S. 229) nicht mit Namen ausgeführt.

[35]) So der Antheil von Bern; den andern Theil der Kosten trug Freiburg, der andere zu Murten mitregierende Stand.

[36]) Das Botenbrodt — noch heute — Belohnung für eine angenehme, erfreuliche Botschaft; der Zwist zwischen Zürich und Straßburg wegen des von Hohenburg, wo Bern mittelte. Die daherigen Sendungen und Kosten, siehe unten (Ende d. R.), dazu vergleiche Ansh. I, 276; über den Handel s. Müller V, 1, S. 268 fgg.

[37]) Rust wohl für Gerüste, da man (nach vorhergehenden Posten) den Knopf auf dem Zeitglockenthurme neu vergoldete.

[38]) Aellen, Aelen, Aigle. Man erinnere sich, daß diese Landschaft mit den Ormonds und Bex (Bäß in damaligen Quellen) seit den Burgunderkriegen zu Bern gehörte.

[39]) Hans Angelt wird in Betracht seiner guten Dienste zum Büchsenmeister angestellt, mit jährlich 25 fl. rh. (Pol. B. I, 13) 1483, Sept. 6. Seinen Vorfahr Heinrich Ott von Nürnberg am 1. Sept. 1482 entlassen, kennen wir von seinen trefflichen Diensten in den Burgunderkriegen T. M. B. E. Hans Angelt erscheint auch in der Rechnung von 1500.

[39 b]) Um 103 Scheren, s. unten 700 Scheren zu fangen.

[40]) Frougen für fragen (R. 27) so unten Straußburg.

[41]) Muuß, Muns, früher Mons bei Gümminen, wo noch jetzt eine Brücke über die Saane führt. Er erhält (S. 235) zu einem Rock Pfd. 5 und 5 Sch.; ist also ein bernischer Beamter, etwa Ammann, wie auch 1500 der Ammann von Muns für einen Rock Pfd. 5 erhält.

[42]) Arme Leute, wie noch heute arme Sünder für zum Tode Verurtheilte.

[4 ]) Mit einem fremden Priester hatte eine Unterwaldnerin, Trina, ein Kind erzeugt, welches dann nach Bern einem Schmid Peter Kroneisen „zum Behalten" übergeben worden, natürlich gegen Bezahlung. Wie diese ausgeblieben, wurde das Kind nach Unterwalden getragen, dort aber zurückgewiesen. Der Rath von Bern verwendete sich hierauf dafür bei Unterwalden, bemerkend, jener Priester sei nicht der Ihrige und nicht in ihren Landen, bitten also, jenes Kind, das sie wieder zurücksenden, ihnen abzunehmen und der Mutter desselben zuzustellen (T. M. B. E., S. 96 b, 1482, Sept. 1. u. R.-M. 37; 1482 Sept. 27.)

[44]) Säls, Sels im Elsaß (Sälis ist Salins in Burgund) Probst und Capitel von Sels im Elsaß hatten nämlich am 31. Mai 1481 an Schultheiß, Rath und gemeine Burger der Stadt Bern in Uechtland alle ihre Nutzungen und Rechte, Kilchsätze u. s. w. zu Kilchberg, Utzistorf, Kriegstetten, Errsingen verkauft, T. Sp. B. H., 647. Vgl. dieses Archivs I, 2, S. 349.

[45]) Zum Löwen, zum Mittel-Löwen, oder Alt-Gerbern, eine der drei ehemaligen Gerberzünfte, also ganz in der Nähe des Zeitglockens, nach ehrenfester Sitte der Altvordern durch einen Trunk gefeiert, vgl. (S. 230) unten die Pasteten an die Venner, wahrscheinlich bei der Rechnungspassation.

[46]) Walhen, Walchen, Welsche; vermuthlich Waldenser; waren es mehrere, oder sonst hartnäckige Ungläubige, für die man so viel zahlte? Wegen der Waldenser in Bern s. zu 1399.

[47]) (Vgl. oben N. 26) Matter, Heinrich Matter das angesehene Rathsglied, dessen Vater bei St. Jakob gefallen; er ward Schultheiß 1495—1498.

[48]) Steuert Bern zur Sühne an diese Capelle zu Greifensee, etwa auch weil sein Führer, nicht wie der edle Holzach von Menzingen, für die unglücklichen Gefangenen daselbst gegen den blutdürstigen Itel Reding aufzutreten gewagt?

[49]) Marcelen und Hans von Schüpfen von armen Lüten zu versuchen. Beide bekannte Schärer (Wundärzte) damaliger Zeit in Bern. Der letztere ist schon oben (S. 227) genannt; Marcel, Marcellus früher in Thun (Histor. Ztg., August, S. 68), seit mehrern Jahren in Bern, wo er das Burgerrecht erhielt, als welchem ihm auch am 20. Jänner 1479 bewilligt wird für ein Jahr ohne Abgabe von Umgeld oder Bösvfennig in seiner Behausung im Marzili Wein ausschenken zu dürfen. T. M. B. H. zu versuchen von der ärztlichen Untersuchung.

1481, Juny 26., werden Hans von Schüpfen und Hans Wernli, unsere geschwornen Ersucher, mit der Untersuchung einer Frau wegen schwerem Siechthum beauftragt, T. M. B. E., 29 b. Ferner heißen Hans von Schüpfen und Meister Marcel geschworne Gsatzte zur Schow der Sondersiechen, 1483, October 5, T. M. B. E., 100 b. Wie Marcel noch 1500 in der Rechnung erscheint, so versah auch Hans von Schüpfen längere Zeit diesen Dienst, indem er 1479 auf daheriges Ansuchen das Zeugniß ausstellt, daß er als unser geschworner Barbier vor ungefähr neun Jahren einem Wandelbruder von Frankfurt dessen erfrornen Fuß abgenommen, T. M. B. D, 283 b, 1479, August 5.

[50]) Fiffis, Vivis, Vevay. Der 1482 aufziehende Vogt nach Aelen ist Thomas Schöni, später 1487 des Raths.

[51]) Thüring von Erlach war Schultheiß zu Thun 1478—1481.

[52]) Den Tieren. Den Hirschen, welche man zur Belustigung unterhielt; ebenfalls in der Rechnung von 1500 (vgl. o. N. 30)

in dieser ist auch eine Ausgabe von 10 Sch. verrechnet, um einen Hirschen zu hohlen.

[53]) Bern bewies sich billig, wie Solothurn und Freiburg, dankbar für die Vermittlung auf dem Tage zu Stanz; 1495, Dec. schenkt es ein „Fenster" in Bruder Clausen Capelle R.-M. 88.

[54]) Chalons.

[55]) Neujahrsspende, auf Weihnacht, wo das Jahr begann, entrichtet; (vgl. o. N. 26) vgl. a. u. S. 237 die Emolumente an die Venner; so wie (S. 236) die Emolumente des Seckelmeisters, doch eher noch als eine Neujahrsspende dürfte Obiges die eigentliche Besoldung sein.

[56]) Geschah eine so bedeutende Ausgabe zu Kleidung armer Leute etwa in Folge einer Stiftung oder eines Gelübdes? Oder ist sie durch die eigene Tuchhandlung der Regierung veranlaßt? Eln für Ellen.

[57]) Der von einem reichen Berner Bulzinger gestiftete St. Vincenzen-Altar.

[58]) Hannsen zum Mör wegen eines abgerittenen Roßes 3 Gulden. Es möchte der Besteher der Wirthschaft zum Mohren gemeint sein, deren Zunfthaus (nach dem Testamente Urs Werders) in dieser Zeit bereits am jetzigen Orte bestanden zu haben scheint. Er scheint zu einem der vielen Ritte ein Pferd geliefert zu haben, welches zu Grunde gieng und ihm nun ersetzt wurde.

[59]) Sollte Urs Werder, das bekannte Rathsglied im letzten Viertel des XV Jahrhunderts, dem hier Pfd. 55 und gleich darauf 79 Pfd. für Glasfenster verrechnet werden, diese Summe als Künstler erhalten haben? Wir möchten eher annehmen, daß in dieser Zeit, wo die Schenkungen von Glasfenstern so häufig waren, Werder solche Fenster zusammenkaufte und dann wieder verkaufte. Eher möchte dagegen Hans Noll, der „meinen Herren Glasfenster gemacht," ein Künstler gewesen sein.

[60]) Der Doctor ist Doctor Thüring Fricker, der bekannte gelehrte Stadtschreiber. Auch 1500 wird diese Vergütung für besondere Vacationen an den Stadtschreiber halbjährlich verrechnet, beträgt aber 1500 nur Pfd. 26 Schill. 4 Pf. 11, hier 1482 dagegen Pfd. 52 Schill. 18 Pf. 9. Uebrigens ist 1500 Stadtschreiber Niclaus Schaller seit 1492, welchem 1525 der bekannte Peter Cyro folgte.

[61]) Die Unterschreiber sind Gehülfen des Stadt- (Staats-) schreibers, bis in spätere Zeiten herab so geheißen.

[62]) Die Besoldung des Stadtschreibers ist also vierteljährlich 12 Gulden oder 24 Pfd. Wenn sie 1500 vierteljährlich nur zu Pfd. 1 und 10 Schilling angegeben wird, so ist da sicher ein Schreibfehler anzunehmen. Daß ihm besondere Arbeiten auch besonders vergütet wurden, haben wir bereits angemerkt. Man weiß, daß in spätern Zeiten diese Stelle einer einträglichsten ward.

[63]) Dem Stadtartzet, Stadtarzt, Stadtphysicus. Es muß auffallen, wie dessen Besoldung nur in diesem Quartal (zu 13 fl.) erscheint, im folgenden gar nicht erwähnt ist; 1500 ist die Besoldung erhöht; hier ist sie vierteljährlich Pfund 35; überdieß für Holz eine halbjährliche Entschädigung von 5 Pfunden. Bestimmt dauerte auch diese Stelle fort; jedermann weiß ja, wie 1520 Anshelm, der frühere Schulmeister, Stadtarzt wurde, so wie diese Stelle in Bern uralt ist; wir kennen urkundlich einen Meister Aegidius 1291 als Physicus (Stadtarzt) in Bern und 1292 einen Meister Julianus. Uebrigens war in diesem Jahre (1482) Stadtarzt zu Bern Adam Krauch von Kenzingen seit einiger Zeit, welcher von Bern am 1. September 1481 um seines väterlichen Erbes willen von Bern nach Constanz empfohlen wird; desselben ehrenvolle Entlassung von Bern finden wir unterm 12. Hornung 1484 (T. M. B. E. 40 und 215). Unmittelbar vor oder eher wohl noch mit ihm war Herr Mauritz Dr. der Arznei, von welchem am 30. März 1481 gemeldet wird, er sei mit Tod abgangen, nachdem er bei zwei Jahren einer unserer geschwornen Aerzte gewesen (T. M. B. H, 611). Wir führen hier zugleich einige frühere Berner-Aerzte der kurz vorher vergangenen Zeit an, welche noch vermehrt werden könnten. Im Jahr 1466 finden wir den Urlaubbrief des vor einigen Jahren zum Arzt angenommenen Meister Johannes von Friesenland (1466, Juny 12, T. Sp. B. E. 145) Ende 1470 wird Dietrich Smid von Braunschweig, Dr. der Arznei, zum Stadtarzt bestellt (1470, Dec. 13, T. Sp. B. F., 315). Im October 1475 wird ein Arzt von Freiburg nach Bern bestellt um 95 Gulden, nebst Behausung und 12 Fuder Holz. Dem alten Arzt (wohl dem obigen Schmid) Zeugniß, daß er sich ehrlich gehalten und freiwillig (von Lust wegen) Abschied genommen (R.-M. 18, S. 107). 1475 und die folgenden Jahre finden wir den gelehrten Niclaus Wydenpösch als Stadtarzt und bald auch als Schulmeister.

Bei den sanitarischen Beamten erscheint 1500 der Apotheker (mit Pfd. 6 per Quartal) neu; ferner finden wir 1500 in der Frohnfasten oder Vierteliahr-Rechnung von 1500 zwei Hebammen näher bezeichnet aufgeführt, eine zu Pfd. 4 quartaliter, die andere zu Pfd. 2; diese, neu bestellt, erhält überdieß Pfd. 2

Schill. 16 für das Tuch zu ihrem Rock. 1482 erscheinen dagegen in der allgemeinen Rechnung vier Hebammen, jede mit einem Jahrlohn von Pfd. 5 ferner mit einer Holzvergütung von je 12 Schillingen jährlich und einer Vergütung um einen Rock, ungefähr von Pfd. 3 (S. 232 und 236).

[64]) Indem wir sonst im Allgemeinen bemerken müssen, daß die beiden letzten Jahresquartale von 1482 meistentheils in den Stellen und der Besoldung übereinstimmen, was sich sogar auf die beiden ersten Jahresquartale der Rechnung von 1500 erstreckt, so daß wir beide in Ermanglung von vollständigen Jahresrechnungen aus jener Zeit um so eher als ein Ganzes betrachten können, so haben wir doch beim Posten vom Stadtarzte eine Abweichung angemerkt, wie wir nun auch hier (beim Büchsenmeister) und einigen andern Posten einige Differenzen finden; 1482 im ersten Quartale zu 13 Gulden; im zweiten nur zu 13 Pfd. — also die Hälfte — angegeben, ist sicher am eint oder andern ein Schreibfehler. In beiden Jahren ist wohl der nämliche, Hans Angelt, Büchsenmeister; im ersten Quartal von 1482 erscheint er auch noch namentlich — Hans Angelt Pfd. 7 — vermuthlich für besondere Verrichtungen oder Lieferungen. Ferner erhält Hans Angelt 1482 auf seine Besoldung hin Pfd. 6. Ueberdieß wird (auch 1482) dem Rathsherrn Heinrich Matter für den Büchsenmeister der Hauszins (wohl jährlich) mit 12 Pfd. vergütet. In der Rechnung von 1500 erscheint zuerst (am Ende) der Büchsenmeister in beiden Quartalen mit je Pfd. 10 angesetzt; allein überdieß erhält beidemal Hans Angelt noch eine Besoldung von je Pfd. 12½, also ungefähr wie der Büchsenmeister von 1482; wenn wir nun zu obiger Besoldung des Büchsenmeisters (von je Pfd. 10 vierteljährlich) hinzurechnen, daß ihm (in der allgemeinen Rechnung von 1500) auf seinen Lohn hin 4 Pfd. vorgestreckt worden sind, so ist die Besoldung desselben in beiden Jahren beinahe gleich; natürlich wird er für besondere Lieferungen und Verrichtungen auch besonders honorirt; übrigens wollen wir noch bemerken, daß 1500 (in der allgemeinen Rechnung) von einem neuen Büchsenmeister die Rede und derselbe Vögelin benennt wird; wahrscheinlich leistete neben demselben der alte noch Dienste; demselben werden auch 1500 an seine Schuldforderung abbezahlt Pfd. 116 Schill. 2.

[65]) Der Sigrist mit den Todtengräbern erscheinen auf der Rechnung von 1482 um etwas höher, der Bachmeister dagegen um etwas weniges niedriger als in der Rechnung von 1500, indeß finden wir doch in der Rechnung von 1482 (Bl. 13) dem Bach-

meister um Lohn und Stiefel Pfd. 4; also im Ganzen ungefähr die nämliche Besoldung.

66) Meister Ludwig Hübschi ist 1482 Werkmeister (S. 246); es sind deren verschiedene in Bern angestellt, wie es scheint, besonders für den Bau der St. Vincenzenkirche.

67) 1482 finden wir zwei Stadttrompeter und drei Pfeifer, 1500 wird ein Stadttrompeter mit vier Pfeifern besoldet; 1482 wird überdieß der eine der drei Pfeifer (Peter) entlassen, welchem zum Zeichen der Zufriedenheit Pfd. 2 geschenkt werden; dafür wird denn im folgenden Quartal die Besoldung des neuen, des Sohnes eines bisherigen um zwei Pfd. vermindert, welchem dafür für den üblichen Rock fünf Pfunde, fünf Schillinge geschenkt werden.

68) Ist oben N. 49 erläutert; vgl. dazu die Note 62 der Rechnung von 1500.

69) Thomas (der) Armbroster und Ulrich (der) Armbroster, jeder mit einer Quartalbesoldung von Pfd. 4; in der Rechnung von 1500 heißt der Armbroster Meister Conrat, welcher frohnfastlich sammt dem Holzgelde Pfd. 10 erhält, was ungefähr der Besoldung jener beiden gleichkommen mag. Außerdem erhält der Armbruster Conrad 1500 wie andere Beamte und Angestellte noch Entschädigung für besondere Verrichtungen z. B. für allerlei Bletzwerk und anderes Pfd. 11. Der frühere Armbruster Ulrich scheint (1482) für solcherlei Arbeiten ziemlich bedeutende Forderungen gehabt zu haben, da ihm an seine Schuld(forderung) Pfd. 39 abbezahlt werden (S. 226).

70) Der damalige Cantor ist Barthlome Frank, welcher am 16. May 1481 vom Rathe um 10 Rheinische Gulden Besoldung (also gerade die in unserer Rechnung erscheinende Quartalbesoldung) angestellt wird, mit der deutschen Herren Einwilligung, welche eigentlich selbst hiefür hätten sorgen sollen. 1484 wird er zu Erlangung priesterlicher Würden empfohlen und im July 1492 finden wir ihn noch an seiner Stelle. T. M. B. E, 271; und H. 299.

70 b) Das Schuldcapital von 280 Gulden war vor Jahren bei Peter Linser, damaligem Kirchherrn zu Aarberg (1453 ist er Kirchherr zu Siselen) aufgenommen worden durch Schultheiß, Rath und die CC. Das Capital ist auf Joh. Bapt. zinsbar, wie in der Rechnung steht und obwohl die Urkunde ohne Datum, so muß sie nach den unmittelbar folgenden Urkunden in das Jahr 1480 fallen (T. Sp. B. H. 391).

71) Unter den Ausgaben an jährlichen Zinsen bemerken wir mehrere Berner oder zu Bern Verburgerte als Gläubiger. Wir

wissen aus dem ersten Heft dieses Jahrgangs unsers Archivs, wie Bern so oft auswärts Geld suchen mußte und bemerken noch, wie genau hier die Zinse alle im nämlichen Jahre verfallen abgeführt werden. Michel Uttinger, Mitglied des Kleinen Raths, im Jahr 1500; 1507 wieder des Raths; seine letzte Ordnung vom Sept. 1511 (Testam. B. III, S. 17 b fgg.)

72) Den (Kloster-) Frauen zu Klingenthal (in Kleinbasel).

73) Herrn Thüring von Büttikon, Ritter, zu Bern verburgrechtet. Bei der Ende 1494 auf die edlen Landsäßen und Gotteshäuser angelegten Tell wird er um 20 Gulden besteuert, s. Ansh. II, 158.

74) Den (Kloster-) Frauen in der Insel (zu Bern) an welche auch laut dieser Rechnung nicht unbedeutende Geschenke an Wein, Fischen gemacht werden.

75) Urban von Muhlern, der bekannte reiche Venner, mit welchem 1493 seine Familie erlosch, eines der drei damals noch überlebenden Geschlechter, welches Adrian von Bubenberg als eines von denjenigen drei, welche seit Gründung der Stadt sich daselbst niedergelassen, nannte (s. Thüring Frickards Twingherrenstreit, S. 89, mit von Rodts trefflichen Noten).

76) Der Probst zu Ettiswyl (Kanton Luzern) ebenfalls zu Bern verburgrechtet. Auch dieses kleine Gotteshaus wurde 1494 von Bern mit jener Telle belegt.

77) Dem Commenthur des Johanniterhauses zu (München)-Buchsee als Entschädigung für das (durch den Bau der s. g. Neubrücke im Jahr 1467 eingegangene) Fahr zu Bremgarten, dem uralten Aar-Uebergang in der Römischen, vielleicht schon Keltischen Zeit.

78) Ausgeben an äußerer Zehrung (Vergütungen an Taggeldern bei auswärtigen Ritten) das Taggeld beträgt für eine Person täglich ungefähr 17 ½ Schilling, also fast Pfd. 1.

79) Losen, Lausanne; Falendiß, Valangin, Kellombier, Colombier.

80) Mulden, Mouldon, Moudon, Mulden, Milden.

Aus Schw. Mus. 1786, III. Jahrgang. Zürich, s. 138–169.

Min

# Anthonin Archers

der Stadt Bern Seckelmeister Rechenbuch. Angefangen uff Sanct Steffans Tag zu Wiennächten Anno 1500 und endet sich uff Sanct Johanns Tag zu Sunnwenden [1]) deßelben Jars.

---

## Innemen.

1. An Sant Steffans Tag zu Wiennächten im funffzechen hundergistem Jar angefangen byß hüt Sanct Johanns Tag zu Sunngichten deßelben Jars, so hab ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister von dem großen Winumbgelt [2]) empfangen, als harnach geschriben statt und mir von den Winumbgeltteren in disem halben Jar von Wuchen zu Wuchen ingeantwurt ist worden.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| [3]) Der ersten Wuchen . . . . | nichil | | |
| „ 2ten „ . . . . | . „ | | |
| „ 3ten „ . . . . | „ | | |
| „ 4ten „ . . . . | 15 | 10 | — |
| „ 5ten „ . . . . | 5 | — | — |
| „ 6ten „ . . . . | 25 | — | — |
| „ 7ten „ . . . . | 10 | 17 | 8 |
| „ 8ten „ . . . . | 11 | — | — |
| „ 9ten „ . . . . | nichil | | |
| „ 10ten „ . . . . | 8 | — | — |
| „ 11ten „ . . . . | 24 | — | — |
| „ 12ten „ . . . . | 9 | 15 | — |
| „ 13ten „ . . . . | nichil | | |

| | | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Der 14ten Wuchen | . . . . . | nichil | | |
| „ 15ten | „ . . . . . | 24 | — | — |
| „ 16ten | „ . . . . . | 20 | 17 | — |
| „ 17ten | „ . . . . . | 31 | 10 | — |
| „ 18ten | „ . . . . . | nichil | | |
| „ 19ten | „ . . . . . | „ | | |
| „ 20ten | „ . . . . . | „ | | |
| „ 21ten | „ . . . . . | 20 | — | — |
| „ 22ten | „ . . . . . | 26 | — | — |
| „ 23ten | „ . . . . . | 12 | 13 | 1 |
| „ 24ten | „ . . . . . | 14 | — | — |
| „ 25ten | „ . . . . . | 11 | 10 | — |
| „ 26ten | „ . . . . . | 328 | 5 | 8 [4]) |

Summa des großen Winumgelts so mir der Stadt Winumgelter ingeantwurt haben, und hievor von Wuchen zu Wuchen eigentlich geschriben stätt, tutt alles Pfd. 597 Sch. 18 Pf. 5.

2. An Sant Steffans Tag (u. s. w. s. o.) hab ich A. A. d. St. S. von allen andern Bußen, Vällen, Stüren, Zinßen, Räntten, Gülten, dazu von dem Geleit in= und ußwendig der Statt, auch von dem Bösen Pfennig [5]) uff dem Land und sust andern Sachen zu Handen der Statt ingenommen, als das hienach von Stuck zu Stuck eigentlich gelütert statt.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Des ersten von Thoman Schönin und Ludwig Geißmann des alten Ungelts halb | 53 | 14 | 4 |
| Denne von denen von Hasli zu Zalung ir jerlicher Stür über den Abzug den Reiskostens, so si uff miner Herren Güter gelegt haben . . . . . . . | 38 | 15 | — |
| Giliann Schönin, Vogt zu Arwangen desselben Ambts halb . . . . . . | 210 | — | — |
| Uebertrag: | 302 | 9 | 4 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 302 | 9 | 4 |
| Hannsen Schindler, Vogt zu Bipp desselben Ambts halb . . . . . . . | 280 | — | — |
| Denen von Aeschi zu Zalung ir jerlichen Stür . . . . . . . . . | 143 | 7 | — |
| Gilian Spilmann sins gehabten Ambts halb von Nydow . . . . . . . | 80 | — | — |
| Michel Frislebenn von Arberg von des Gelts wegen, so im Krouchtaler im Schwaderloch[6]) gelichenn hat . . . | 1 | 14 | 8 |
| Ludwig Dillier zu Zahlung des Salzes, so er von minen Herren kouft hat . . . | 100 | — | — |
| Jacoben Heyer umb ein Huld[7]) gen Thun | 2 | — | — |
| Gelöst uß miner Herren Tuch . . . . . | 7 | 18 | 3 |
| Gilome Griere zu Zalung der Schuld sins gehabten Ambts zu Granson: ein Vaß mit Riffwin uff 5 Soum, ein Soum für 3½ Pfund tütt . . . . . . . . . . | 15 | — | —[8]) |
| Denen von Twann und Ligertz von minen Hern gekoufften Korns wegen zu Nidow . | 37 | — | — |
| Uß dem Stock[9]) zu Murten . . . | 32 | — | — |
| Lienhart Schultheßen uß Friburger-Gebiet als er zu Fruttigen mit alter Wärung Zins diser Wärung koufft hatt, ein Straff | 10 | — | — |
| Paulin Zands Sun von Schwarzenburg ein Straff . . . . . . . . . . | 10 | — | — |
| Uß der Büchsen[10]) zu Arberg . . . | 122 | 7 | — |
| Uß dem Stock der Tuchschow . . . . | 4 | — | — |
| Hannsen Kaiser Tschachtlan zu Ober Sibental deßelben Ambts halb . . . | 482 | 13 | 4 |
| Hannsen Müller an sin Abkouff der Eigennschaft . . . . . . | 19 | 14 | 8 |
| Dem Wirth von Arwangen an die Schuld des verkoufften Habers . . . | 31 | — | — |
| Uebertrag: | 1681 | 4 | 3 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag: | 1681 | 4 | 3 |
| Niclaus zur Kinden und Lienhart Schallern den Geleitsheren von dem Stock im Kouffhus, mitt finer Zugehörd . . | 1709 | 8 | 7 |
| Uß der Büchsen in der Grafschaft Wangen überal . . . . . (fehlt) | | | |
| Stock Zoffingen . . . . . | 174 | 3 | 6 |
| „ Brugg . . . . . . | 98 | — | 18 |
| „ Arow . . . . . . | 70 | 12 | 6 |
| „ Arburg . . . . . . | 59 | 17 | — |
| „ Arwangen . . . . . | 40 | 17 | 2 |
| „ Wanngenn . . . . . | 174 | 1 | 2 |
| „ Wietlispach . . . . . | 59 | — | 6 |
| Denne von Bontzen und Rufflin von dem bösen Pfenning uff dem Land . . | 789 | 17 | 2 |
| Minem Hern Schultheißen Matter als er an Ritlon für hatt [11]) . . . . | 2 | 11 | 4 |
| Stock Loupen . . . . . . | 30 | 15 | 4 |
| „ Güminen . . . . . . . | 58 | 19 | 4 |
| Summa: | 4950 | 4 | 6 |

Summa alles deß, so ich A. A. d. St. S. in disem halben Jar zu Hannden der Stat ingenomen hab, als das hievor von Stuck zu Stuck geschriben stat. An Weinumbgelt Pfd. 597 Sch. 18 Pf. 5. An Bußen u. s. w. Pfd. 4950 Sch. 4 Pf. 6 tut alles Pfd. 5548 Sch. 2 Pf. 11. Denne belib ich der Seckelmeister der Statt in miner nächsten [12]) Rechnung schuldig, als das das Stadtbuch wyßt Pfd. 3238 Sch. 12. Also tutt die Sum mins Innämens mitt der alten Restanz hievor Pfd. 8786 Sch. 14 Pf. 11.

## Ußgeben.

An Sant Steffans Tag zu Wienachten im fünffzechen hundergosten Jar angefangen byß hüt Sant Johanns Tag zu Sungichten deßelben Jars hab ich Antoni Archer der Statt

wegen diß nachgeschriben Gut ußgeben als ich daß von minen Gnaden Herren dem Schultheßen, Rätten und Burgern geheißen worden bin und hienach von Man zu Man, von Stuck zu Stuck eygentlichen geschriben statt.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Deß Ersten costet diß min Rechenbuch [1] . | — | 30 | — |
| D. Minem Hern Schultheißen von der Rechnung zu legen [2] . . . . | — | 10 | — |
| Dem Stattschriber von der Rechnung zu schriben . . . . . . . | — | 3 | — |
| Dem Großweibel und Gerichtschriber inen beiden von der Rechnung . . . . | — | 3 | — |
| Den Win von der Rechnung in all Gesellschaften [3] . . . . . . | 22 | — | — |
| Den Stattwächtern uff allen Türnen und den umgendenn [4] Wächteren in der Statt, ouch allen Torwarten ir Lön in disem halben Jar . . . . . . . | 90 | 17 | 6 |
| Dem Weibel uff dem Rathus umb Mayenn [5] | — | 5 | — |
| Den Stattwechteren an ir Zerung . . | — | 8 | — |
| Gemeinen Weiblen von der Rechnung . | — | 8 | — |
| Einer Sengerin [6] von Unterwalden an ein Rock ze Stür . . . . . | 4 | — | — |
| Dem Zolner umb zwei Seil . . . | 3 | — | — |
| Rogglin und Meister Benedict [7] von dem Zimmermann von Balm, so vor Dornach wund ward, ze artznen . . | 8 | — | — |
| Heintzmann Hechler sinen Zins von Schaffhusenn so im die Houbtlütt daselbs ingenommen und Michel Glasern von den Knechtenn wägen im Oberland ußgeben haben . . . . . . . | 100 | — | — |
| Von dem Roß, so Hanns Angelt in die Eidtgnossen von der Büchsen wägenn geritten und verderbt hatt, für Zerung und Artzatlon . . . . . . | 4 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Heinin Räber sin alten Ritlon . . . | 1 | 14 | — |
| Holzhuser sin alten verdienten Ritlon . | 4 | 5 | — |
| Anthonin Kamer, von Simon Subingers wägen, als er und die Vorster einander gewundet hatten [8]) . . . . . | 2 | — | — |
| Cunrat Pfiffer sin Jarlon . . . . | 2 | — | — |
| Den nidern Wächteren zu Beßerung irs Lons . . . . . . . . | 1 | — | — |
| Jacob dem Pfiffer und sinem Sun . . | 2 | — | — |
| Rotermund von dem Büchsenbulver zum Stampf [9]) und darvon ze füren . . | — | 12 | — |
| Von den 7 Gefangnen, so gen Baden gefürt wurden, zu Beßrung deßelben Lons . | 1 | 15 | — |
| Einem armen Mann umb Gotz willen . | — | 10 | — |
| Cunrat Müller sin alten verdienten Ritlon | 2 | 6 | — |
| Rudolfen von Varin und Murrinn, von Micheln Uttinger gen Nidow ze füren | 5 | — | — |
| Cunrat Sacker dem Wirt von Liechtstal umb Zerrung, so die Gewundten vor Dornach verzert hand . . . . | 44 | — | — |
| Von den Wiflingen [10]) ze messen . . | 1 | — | — |
| Den Tieren [11]) umb Embd . . . | 2 | 7 | 6 |
| Von den Laüferbüchsen [12]) ze malen und beßern | — | 7 | 6 |
| Der Karrerinn von einem mit den Blattern zu artznen . . . . . . . | 2 | — | — |
| Kistlers Swiger um Gotz willen . . | 1 | — | — |
| Willenecken umb Strow den Gefangnen im Marsili-Turn . . . . . . | — | 3 | 4 |
| Nußbaumer von Schenkenberg zu Zalung sins ußstanden verdienten Lons . . | 2 | — | — |
| Einem von Stefisberg von Fürung wägenn des Holzes an die Aren . . | 2 | — | — |
| Hengeler dem Wirt zum Wilden Man umb Zerung des Zimermans von Balm so vor Dornach wund ist wordenn . . . . | 19 | 10 | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Vincenz dem Ryter an ein Roß ze Stür . | 24 | — | — |
| Touppin dem Wirt von Balstal umb Zerung, so der von Bubenberg, von Erlach und von Stein an im verzert hand . . | 15 | 7 | 6 |
| Zweyenn Spillütten mit der Lutten und Gygen | 1 | — | — |
| Niclaus von Bräter sin alten Ritlon mit Urs Werder sel. verdient . . . . | 3 | — | — |
| Dem Bildhower von der Tafel so gan Obersibental in das Schloß komen ist | 8 | — | — |
| Dem jungen Wyermann von dem corpus derselben zu machen . . . . . | 8 | — | — |
| Rogglin, von einem Seil zu bindenn . | — | 2 | 5 |
| Holzhusee als er heim wolt ryten, an denselben Ritt ze Stür . . . . . | 4 | — | — |
| Benedict von Wingarten von des Solds wägen dero von der Graffschaft Wangenn zu Schenckenberg uffgeloffen . . . | 68 | — | — |
| Der blinden Sänngerin von Soloturn . | 1 | — | — |
| Dem Weibel von Rötenbach von der Hüner wägen . . . . . . . . | — | 10 | — |
| Entlibuch, Steinmann und andern von der Statt Bygen [13]) ze machenn . . | 7 | 11 | 8 |
| Dem Sydennsticker umb Tuch zu Zotten [14]) zu einem Van [15]) gen Schwitz . . . | 4 | — | — |
| Den Pfiffern von Biellnn zum Guten Jar . | 2 | — | — |
| Benedict Schorrin um Zerung denen so gewednet [16]) hend . . . . . . . | — | 12 | 6 |
| Von den Brunnen und Gräbnen am Stalden ze rumen . . . . . . | 1 | — | — |
| Niclausen Biberstein zu ganzer Zallung sins verdienten Solds zu Schenkenberg | 3 | — | — |
| Den Frowen von Orba umb Anken unnd Käß umb Gotz willen . . . . . | 8 | 15 | — |
| Einem von Soloturn umb Gotz willen . | — | 5 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dem Orgalisten uff das Werck der nüwgemachten Orgell . . . . . . | 80 | — | — |
| Hannsen Scherer von Arow von etlichen Gewundten von Dornach zu artznen . | 5 | — | — |
| Den Schützen iren Huszins nach alter Gewonheit . . . . . . | 10 | — | — |
| Dito inen an das Mal ze Stür zu Sant Sebastianstag . . . . . | 5 | — | — |
| Des Küngs Postenn [17]) so in Blöwers Hus krank gelegen ist . . . . | 4 | — | — |
| Swabenn von Belp zu ganzer Zalung der Schuld der Spießen . . . . . | 9 | — | — |
| Dem Huswirt zun Schützen umb Schenckwin uff St. Sebastians Tag . . | 1 | 10 | — |
| Hannsen Turner von siner Hantbüchsen gan Dornach und in das Fricktal ze tragen | 1 | 5 | — |
| Den Büchsenschützen von Burgdorff als inen der Sold von der Büchsen wegen abgeschlagen ward, an ir Zerung . . | 2 | — | — |
| Dem Wirt von Liechstall zum Schlüßel, umb Zerung, ouch Win, Höw und anderes so im gewüst und zergengt ist worden; zu den 6 Gl. so im an Dillinger abgenommen sind . . . . . . | 8 | — | — |
| Langhans und sinem Wib umb Gotz willen | 2 | — | — |
| Nikoleman, dem Friesen, 18 Tag ze Gümmenen ze graben, zum Tag 5 Sch. tutt . | 4 | 10 | — |
| Burkin Remont von der Kilchen ze Mülleberg wegen . . . . . . | 1 | — | — |
| Ruppenn von etwas Zügs gen Loupenn ze füren, ouch die Ischböum [18]) anzulegen tutt . . . . . . . . | — | 10 | — |
| Walcher von Fryburg uff 11 Vaß Riffwin | 84 | — | — |
| Oßwald Willenn um Pfd. 93 Salpeter . | 10 | 4 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Zweyen Jacobs-Brüdern von Underwalden, um Gotz willen . . . | — | 10 | — |
| Den Totengrebern von zweyen armen Mönschen ze vergraben . . . . . | — | 8 | — |
| Rogglin umb Seil gen Arberg . . | 6 | 16 | 8 |
| Cristen von Bibrach von finer Hantbüchs gen Habkessen ze tragen . . . | — | 9 | — |
| Einem armen Man von Switz um Gotz willen | 1 | — | — |
| Miner Heren Ambkind [19]) umb ein Hemd ze machen . . . . . . | — | 1 | 2 |
| Kronisen Hußfrouwen, an ir Krankheit der Blatternn . . . . . . | 2 | — | — |
| Dem Nachrichter von Walther ze fragen [20]) | 1 | — | — |
| Benedict Gugger an ein Rock . . . | 4 | — | — |
| Den Tieren umb ein Fuder Emd . . | 2 | 5 | — |
| Tscheppelers Tochtermann als er für Züllin gan Dornach zog . . . . | 2 | — | — |
| Den Totengrebren von einem armen Mönschen ze vergraben . . . . . | — | 5 | — |
| Hansen dem Narren, umb Fütri und Macherlon zum Rock . . . . . | 1 | 3 | — |
| An ein Gotzhus in Sarganserland um Gotz willen . . . . . . . | 1 | — | — |
| Ulrich Spring in kle von finer Büchsen ze tragen . . . . . . . | 1 | — | — |
| Dem Bruder uff dem Gotthart um Gotz willen [21]) . . . . . . | 1 | — | — |
| Nüßinn dem Lutennschlacher . . . | 2 | — | — |
| Dem Fryweibel von Konolfingenn umb Zerung von Walthers wägen uffgeloffen, als er gericht ward . . . . . | 3 | 17 | 6 |
| Einem Kouffmann von Constenntz für sin Kouffmannsgut, so im zu Arow nidergelegt und verkoufft ist worden . . . | 40 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dem Bruder und Beginnen von dem Kind gen Büren ze tragen . . . . | 1 | 19 | 8 |
| Cunrat Brun umb Holzschiderlon uff das Rathus . . . . . . . | 1 | 6 | 8 |
| Hofernn von eim gefangnen Wolf [22]) und an ir Vaßnacht . . . . . | 4 | — | — |
| Dem Nachrichter, von Walther ze richten | 1 | 10 | — |
| Dito von Walther und Kuchenn ze fragen . | 1 | 10 | — |
| Einem von Clingnow umb Zerung für einen von Arberg . . . . . . | 1 | 8 | — |
| Einem von Glaris an ein Gotzhus um Gotz willen . . . . . . . . | 2 | — | — |
| Louffin von Kobels von eins Roß wägen, so er im Krieg verlorn hatt . . | 12 | — | — |
| Dem Fryweibel von Konolfingen von der uffgenommen Kuntschafft Walthers Mißhandel berürend . . . . . | 2 | 5 | 10 |
| Einer armen schwangern Frowen umb Gotz willen . . . . . . . . | 1 | — | — |
| Dem Stattschriber von Badenn, von etlichen Schriften gegen den von Baldeck ze machenn . . . . . . | 8 | — | — |
| Hern Johannsen Meyer um Gotz willen | 4 | — | — |
| Dem Meyer von Kalnach für sin Arbeit der Swelinen [23]) und Kriegslöuff . . | 4 | — | — |
| Rudolffen dem Koch an ein Rock . . | 4 | — | — |
| Von einem Reigel zu schießen . . . | — | 2 | 6 |
| Dem Schloßer an der Spitalgaßen umb etliche Schloß gen Louppen ze machenn . . | 1 | 5 | — |
| Den Tottengrebern von Walther als er gericht ward ze vergraben . . . . . | — | 5 | — |
| Rotermund von einem Tag Herd und Grien ze füren an den Wäg im Sulgenbach . | — | 6 | — |
| Umb ein Sagen in den Werckhoff . . | 1 | 18 | 8 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dem Nachrichter von dem von Rotschmund ze fragen und richten . . . | 2 | 10 | — |
| Einem armen Man mitt den Blatern umb Gotz willen . . . . . . . . | — | 5 | — |
| Den Tottengreber von Cunrat Müller den Bettler ze vergraben . . . . | — | 5 | — |
| Hans dem Narren um Wifling [24]) zum Rock . . . . . . . . . . | — | 7 | — |
| Hannsen Angelt umb zwo Büchsen zweien von Arberg, so die ire zu Dornach verlorn hand . . . . . | 3 | — | — |
| Paulin Forster umb Zerung als zu Güminen gewäget [25]) ist worden . . . | 3 | — | — |
| Ruppen von ettlichen Seilen, Kloben und anderm Gezüg, von Loupenn harin ze fürenn . . . . . . . . . . | — | 12 | — |
| Hüglin an sin Krankheit der Blattern . | 2 | — | — |
| Einem von Unterwalden umb Gotz willen | 1 | — | — |
| Einem von Sargans umb G. w. . . | — | 10 | — |
| Den Weibeln uff der äschigen Mittwuchen an ir Zerung . . . . . . | 1 | 15 | — |
| Cunrat Brun umb Holzhowen uff das Rathus | — | 13 | — |
| Dem Weibel von Rötenbach an ein Rock | 4 | — | — |
| Peter Martin der Banwart von Bipp an ein Rock . . . . . . . . | 4 | — | — |
| Dem Artzatt [26]) für sin Holz diß halb Jar | 5 | — | — |
| Clewwinen ir letzt Fronvastengelt . . | 2 | — | — |
| Den Bremgarten-Knechten von 10 Fuder Holzes den Frowen in der Insel ze machen . . . . . . . . . . | — | 7 | 6 |
| Von des Herzogen von Zeringen [27]) Jarzit ze began . . . . . . . | 2 | 17 | — |
| Peter Hugin von Obersibental an sin verlorn Roß und anderes zu Dornach . | 10 | — | — |
| Einem armen Gsellen um Gotzwillen . . | 1 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dem Wirt zum guldinn Storkenn zu Basell umb Zerung von der Löuffer wägen, ouch umb Haber und Fürung desselben dem von Bubenberg nach beschechen . | 16 | — | — |
| Dem Venner Strubenn umb Zerung, ward zun Metzgern verzert, als man mitt der Panner gen Tüngen zoch . . . | 7 | — | — |
| Anthonin Wißhan umb Fleisch als denen von Fryburg alle Zerung geschenkt ward | 2 | 2 | 6 |
| Tscheppelers Tochterman, von einem Rörenneber [28]) zu beßern . . . | 1 | — | — |
| Umb Schertel [29]), Krütz, Schilt und Macherlon des Mäßsachels [30]) so gen Nidow komen ist . . . . . . . | 3 | 14 | 4 |
| Umb 7 Eln Wifling . . . . | 1 | 1 | — |
| Umb Win so zun Webern den Eidtgenoßen geschenkt ward . . . . . . | — | 18 | — |
| Minen Hern Schultheß Rätten und andern das Ällgeld [31]) . . . . . . | 23 | 4 | — |
| Dem Wirt Tschan Moris Sun an den Schaden so im uff dem Zug gan Münster beschechen ist . . . . . . | 10 | — | — |
| Meister Benedict von Spechtenn zu artznen, als er zu Tüngen geschoßen ward | 3 | — | — |
| Marcellen und Benedict, von Mathesen ze versuchen [32]) . . . . | 1 | 10 | — |
| Dem obern Spitalmeister umb allerlei Fürung es sin Eichen und Tannen zu der Wägsame [33]) auch Hannsen Angelt umb den Iselfrouwen Brännholtz zu fürenn tut | 6 | — | — |
| Dem Bachmeister [34]) sin Jarlon . . | 3 | — | — |
| Cristen Sparen umb Pfd. 6 Wachs dem Büchsenmeister . . . . . . | 3 | — | — |
| Dem Scherer von Baden, von Spechten ze arznen . . . . . . . | 12 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Amin von Jegistorff und Welttinen von einem armen Kind zu haltenn . . | — | 12 | — |
| Gerold Meyer [35]) umb Tuch uff die Frankfurt Meß . / . . . . . | 266 | 13 | 4 |
| Mägerlin für sin Rock, so im uff dem Gurten bi dem Wortzeichen [36]) verbrunnen ist . . . . . . . | 2 | — | — |
| Den Frowen im Frowenhus . . | 2 | — | — |
| Schmalzrinen umb Gotz willen . . | 2 | — | — |
| Klunglin umb G. w. . . . . . | 1 | — | — |
| Den Tieren umb ein Fuder Emd . . | 2 | 7 | — |
| Holzhuser von Ritlön wegen . . . | 4 | — | — |
| Von der Landvesti an der nüwen Brugg ze machenn . . . . . . . | 13 | 9 | — |
| An die Kilchen zu Dornach . . . | 2 | — | — |
| Dem Läßmeister zum Bredgern umb ein Kutten . . . . . . . | 17 | 6 | 8 |
| Uff den hochen Donnstag minen Herrn Schultheßen, Rätten und Burgern nach alter Gewohnheit . . . . . . . | 14 | 2 | 4 |
| Willenkers Amkind [37]) umb Zwilch zur Gippen [38]) und Fütri . . . . | — | 19 | 2 |
| Dem Sattler umb ein Gloggenriemen . | — | 13 | 4 |
| Einem Edelman, so von den Ungelöubigen ist gefanngen gewäsen um Gotz willen . | 1 | — | — |
| Utz Nadler umb ein halb Totzen Schirlitztuch, eines um 26 Gros . . . | 13 | — | — |
| Einem blindenn Sännger umb G. w. . | 1 | — | — |
| Dem Nachrichter von einem von Arberg zu fragen . . . . . . . | 1 | — | — |
| Thoman Bulferman und Lattnagel, Tachnagel, Schürlitztücher und Schufflenn . | 16 | 12 | — |
| Umb Spetzery, die der Galeatz von Meilannd in der Probsty gebrucht hat . | 18 | 18 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Umb ein Boumladen zu der Wägsame am Capellenberg . . . . . . | 2 | — | — |
| Umb 13 Handkörb . . . . . . | — | 12 | — |
| Umb 2 Käß . . . . . . | 1 | 6 | — |
| Den Stiftsherren von St. Sebastians Meß | 15 | — | — |
| Nielaus Dietrich, umb Schenkwinn . . | 2 | 14 | — |
| Dem Schmit von Wollenn von des Winschetzerambts wegen an ein Rock . . . | 4 | — | — |
| Als zur nüwen Brugg gewäget ist worden, umb Zerung . . . . . . | — | 8 | — |
| Jacoben Switzer, als er gen Beterlingen von der Uffwigler wegen geschickt ist worden | 2 | — | — |
| Dem Ammann von Bollingen an ein Rock | 4 | — | — |
| " " " Muns " " " | 5 | — | — |
| Schneggen von Zollikofen an ein Rock . | 4 | — | — |
| Dem Schulmeister von Sanen [28]) von einer geschennkten Kronik des Kriegs . | 12 | — | — |
| Dem jungen Rottermund von einem Hirtzen ze reichen . . . . . . | — | 10 | — |
| Tuber an sin Krankheit um G. w. . . . | 1 | — | — |
| Einer Frowen mit den Blattern um G. w. | 1 | — | — |
| Umb 2 Gloggenseil . . . . . . | 1 | 5 | — |
| Von der Zitgloggen zum obern Spital ze richten | 3 | — | — |
| Umb 5 Burdin Rebsteckenn zu den Räben hinder des Artzats Hus . . . . | — | 6 | 3 |
| Denen von Rüggisperg von ußgenommenen Wölffen wegen . . . . | 6 | — | — |
| Langhannsen und siner Husfrowenn an ein Badfart u. G. w. . . . . | 1 | — | — |
| Heintz Willenecker von der Reis wegen an ein Rock . . . . . . . | 2 | — | — |
| Mr Hanns Haller und sinem Gesellen von dem Knabenn mit dem zerbrochnen Bein, ze artznen . . . . . . . | 4 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Von einem großen Vogel by den Wyernn ze schießen . . . . . . | 2 | — | — |
| Strüblin von Lichtstal umb Zerung, so Gilian der Schumacher, als er zu Dornach wund ward, verzert hatt . . | 2 | 13 | 4 |
| Heintz Hechler für sin Rock . . . | 6 | — | — |
| Niclaus Hasler für ein Roß zu den vorigen 20 Guldin . . . . . | 10 | — | — |
| Ettlichen von Bigglen von 5 Wölfenn ze fachenn . . . . . . | 4 | — | — |
| Sant Ursen Kerzen gen Soloturn ze tragen | — | 15 | — |
| Dem Nachrichter von einem Gefangenen ze fragen . . . . . . | 1 | — | — |
| Hüglin dem Fryweibel in der Graffschafft Wangen an ein Rock . . . . | 4 | — | — |
| Dem Ammann von Rüti an ein Rock . | 4 | — | — |
| Denen so vor dem Bremgartenn gewäget hannd umb Brott . . . . | 2 | 6 | — |
| Dietschin dem Karrer von dem Schultheßen gan Thun zu füren . . . . | 1 | 10 | — |
| Winkelin dem Winschetzer zu Hasli an ein Rock . . . . . . | 4 | — | — |
| Einer armen Frowen mit den Blattern umb Gotz willen . . . . . . | 1 | — | — |
| Hannsen Meyer, von dem Schultheßen von Thun dry Fert zu fürenn mit 4 Roßen | 9 | — | — |
| Wägemüller von dem Vogt gen Trachselwald, 2 Tag mit 4 Roßenn zu fürenn | 3 | — | — |
| Dem obrenn Spitalmeister Rolin von dem Vogt gan Trachselwald zu fürenn . | 6 | — | — |
| Dem nidren Spitalmeister von dem Schultheßen gan Thun zu fürenn . . . | 6 | — | — |
| Junker Hansen von Erlach uff sin Ritlön | 54 | 10 | — |
| Dem Venner von Wattenwyl uff sin Ritlön | 31 | 10 | 6 |
| Dem von Scharnachtal uff sin Ritlön . | 138 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Cunrad Müller gan Lucernn und Jennf [39]) in siner Zerung geritten | 9 | 12 | 6 |
| Vincenz gan Zürich und Glarus in siner Zerung | 5 | 10 | — |
| Hannsen Krauchtaler sin Ritlön | 5 | 5 | — |
| Holzhuser Ritlon | — | 10 | — |
| Hrn Adrian von Bubenberg uff den Ritt gen Mailand | 120 | — | — |
| Hern Casparn vom Stein uff demselben Ritt | 120 | — | — |
| Dem Venner Linder uff sin Ritlön | 26 | 13 | 4 |
| Anthonin Brüggler sin Ritlön gan Griers und Aellen [40]) | 28 | — | — |
| Jörgen Fryburger sin Ritlön | 12 | 18 | — |
| Hansen Schwitzer uff das Malen der Orgellen | 41 | — | — |
| Bikerts säligen Kindern von Ursern Werders säligen wegen | 5 | 10 | — |
| Tscheppeler uff sin Schuld [41]) | 21 | 2 | 6 |
| Hannsen Angelt uff sin Schuld | 116 | 2 | — |
| Hannsen Sumrich uff sin Schuld | 87 | 19 | 6 |
| Schiffmann uff sin Schuld | 1 | 15 | — |
| Hans Schloßers seligen Frowen uff ir Schuld | 7 | 15 | — |
| Üllin Renntschen säligen Frowen uff ir Schuld | 4 | — | — |
| Hannsen Ammtritt uff sin Schuld | 6 | — | — |
| Hannsen Rosenfeld uff sin Schuld | 24 | 10 | — |
| Hans Wanner den Offner uff sin Schuld | 14 | — | — |
| Den Schifflütten uf ir Schuld | 20 | — | — |
| Hannsen Glaser an der Kilchgaßen uff sin Schuld | 27 | — | — |
| Ludwig Züllin uff sin Schuld | 34 | 14 | 2 |
| Meister Conrad dem Armbroster umb allerley Bletzwerk [42]) ze machenn und anders | 11 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Den Schützen uff ir Schuld . . . | 50 | — | — |
| Dem Kannengießer an der Kilchgassen zu ganzer Zalung des gemachten Kenels zu Schenkenberg . . . . . | 43 | 12 | — |
| Dem nüwen Büchsenmeister uff sin Schuld und Verding der nüwgießenden Büchsen | 12 | — | — |
| Cunrat Ilant umb allerlei dem Büchsenmeister zu besseren und zuzerüsten 5 Tag tund . . . . . . . | 1 | 10 | — |
| Vögelin dem Büchsenmeister die Formen ze machen 9 Tag . . . . . | 2 | 14 | — |
| Dem Büchsenmeister umb 26 Mt Kolenn . | 3 | 7 | 8 |
| Zweyen Knechten Holz zu sagen und Leim zu schlachen, ouch umb ein Herdkorb dem Büchsenmeister . . . . . | 1 | 1 | — |
| Dem Büchsenmeister 43) uff sin Lon . . | 4 | — | — |
| Umb 27 Mütt Kolenn . . . . | 3 | 7 | 6 |
| Zweyen Knechten, dem Büchsenmeister helfen ze grabenn und Leim ze schlachenn 6 Tag tut . . . . . . . | 2 | 2 | 8 |
| Umb Unschlitt, Kriden und Aeschen dem Büchsenmeister . . . . . | — | 16 | — |
| 3 Knechten umb 6 Tagwan 44) . . . | 3 | — | — |
| Umb ein halb Totzen Handkörb . . . | — | 5 | — |
| Umb 28 Mütt Kolenn . . . . | 3 | 10 | — |
| Dem Büchsenmeister umb allerley so er kouft und usgeben hatt . . . . . | — | 8 | — |
| Umb Schärhar 45) . . . . . | — | 16 | — |
| Dem Büchsenmeister uff sin Lon . . | 4 | — | — |
| Ettlichen Knechten so im gewerchet hand . | 4 | 16 | 8 |
| Dem Ziegler umb Holz . . . | — | 13 | 4 |
| Von den Büwenn wegen zu Arberg des erstenn Cunradt Hoffmann umb sin Schuld | 8 | 16 | — |
| Dito Marx Gutjar uff sin Schuld . . | 5 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Der Junkerin Sun zu ganzer Zalung siner Schuld . . . . . . . | 2 | 12 | 4 |
| Steffan Schütz uff sin Schuld . . | 6 | 10 | — |
| Benendict Jenin uff sin Schuld . . | 4 | 19 | 8 |
| Hans Wilhelm uff sin Schuld . . | 6 | 5 | — |
| Anthoni Thomann uff sin Schuld . . | 4 | — | — |
| Uff der Junkerin Sun und sinen Güternn ein Pfunt Gelts kouft, tut . . . | 20 | — | — |
| Krattinger uff sin Schuld . . . | 1 | 16 | — |
| Peter Dietrich uff sin Schuld . . | 6 | — | — |
| Dem oberen Spitalmeister umb Fürung[46]) zum Cappelenberg; ouch den Bremgarter-Knechtenn ihr Lon und umb Win . . . . . . . . | 28 | 14 | 4 |
| Lienhart Gurtner und andern umb Zerung an dem Wirt zu Cappelen und Ribenn, als die Wägsamme gemacht ist worden . | 5 | 10 | — |
| Lienhart Gurtner sin Taglön, 25 Tag, zum Tag 5 Sch., tut . . . . . | 6 | 5 | — |
| Von dem Wäg unter dem Galgenberg mit Grien ze befüren; ouch bi den Schützen, dem Ziegelhoff und dem ußernn Krütz und andern Orten ze machen, tut . . | 105 | 2 | 4 |
| Dem Wirt von Loupenn umb Zerung denen von Ulmitz, so Nußböum gefürt hand . | — | 14 | — |
| Dem Zollner von Loupenn umb 60 Teckladen und zu Zalung derselben . . | 4 | — | — |
| Dem Zoller und andren, als man die Brechen[47]) und andre Hölzer gefürt hatt, umb Zerung . . . . . . . | 1 | — | — |
| Uff die Schuld der gemachten Lantveste zu Loupen . . . . . . . | 21 | — | — |
| Cunrat Ilant und andrenn, als si di Ischböum zu Loupenn gelegt und andres gewerket hand, 30 Tag, zum Tag 6 Sch. tut | 9 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Denen von Loupen so an der Bruk gewerket hand, zu ganzer Zalung ir Schuld . | 34 | 5 | — |
| Iland, als er zum andernmal zu Lounpen an der Brugg gewerket, 9 Tag zum Tag 6 Sch. tut . . . . . . | 2 | 14 | — |
| Dem Schmid umb Negel zu dem Brechenn | 1 | 2 | 6 |
| Jerlichen Zinsen halb usgeben Niclausen zur Kinden 75 Rinisch Guldin, tund | 50 | 16 | 8 |
| Hannsen Rügger . . . . . | 10 | — | — |
| Dito als im die Ablesung beschechen ist, den Zins nach Marchzal . . . . | 5 | — | — |
| Mutschlin von Bremgarten 35 Rinisch Gulden, tund zusambt dem Botenlon . | 72 | 13 | 4 |
| Denen von Lenzburg den Zins nach Markzal von den 300 Guldin so inen abgelöst sind worden . . . . . . | 19 | 1 | — |
| Niclaus Darm 10 Rinisch Guldin tund | 20 | 6 | 8 |
| Zu ganzer Zalung der Schuld des Ammkinds zu Richingenn . . . | 5 | — | — |
| Der hinkenden Nägerinn an der Brunngassen uff ir Schuld von des Ammkinds | 4 | — | — |
| Von dem Brunnen an der Matten . | 12 | — | — |
| Dem Stattschriber für sin Schriben in disem halben Jar . . . . . | 26 | 4 | 11 |
| Umb Bapir und Wachs . . . . | 1 | 10 | — |
| Den Unterschribernn ir Trinkgeld . | 2 | — | — |
| Von dem Spendseckenn[48]) wegen . . | 1 | — | — |
| Den Ambtlütten für das Brännholz . | 60 | — | — |
| Güder von der Stadt Swert[49]) . . | 1 | — | — |
| An der Kilchgassen uff unsers Herrgottstag[50]) . . . . . . | 1 | — | — |
| Den Siechenn uff denselben Tag . . | 1 | — | — |
| Dem Nachrichter sin Wuchenngelt . . | 52 | — | — |
| Dem Zollner von Gümminen sin Jarlon | 10 | — | — |
| Abganng an Gold und Münz . . . | 12 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Den 4 Vennern, Seckelmeister und sinem Schriber und den Vennerknechten, als die Rechnung beschloßen wurd . . | 5 | — | — |
| Aber inen als sie uff das Für und Harnasch gand [51] . . . . . . . | 6 | — | — |
| Umb Bapir . . . . . . . | — | 10 | — |
| Tut des Seckelmeisters Cost [52] . . . | 12 | — | — |
| Von dem Tuch uszugeben [53] . . . | 20 | — | — |
| Beiden Geleitslüten irn Jarsold . . | 32 | — | — |
| Hannsen Vogt von dem gemeinen Rüffenn [54] . . . . . . . | 1 | 10 | — |
| Dem Zollner von Arberg sin Jarlon . | 8 | — | — |
| Dito siner Frowen zu Trinkgeld . . | — | 10 | — |
| Dem Geleitsmann von Arberg sin Jarlon | 10 | — | — |
| Dem Wirt von Burgdorff umb Zerung so min Her von Dießbach getan hat, als man in das Hegi [55] zog . . . | 7 | — | — |
| Einer Frowen mitt dem schweren Siechtag [56] umb Gotz willen . . . . . | — | 5 | 4 |
| Hannsen Meyer von dem Schultheßen gan Untersewenn zu füren . . . . | 3 | 16 | — |
| Peter Murer umb 45 Mt Kalch gen Louppenn ouch für Sand werfen und den Kalch ze schwellen 6 Pf. minder dann . . | 13 | — | — |
| Dietschin von dem Schultheißen gan Untersewenn zu füren 3 Tag, tut . . | 4 | 10 | — |
| Läuffern irnn Summer [57] . . . | 4 | 10 | — |
| Hanns Hermann und Immer Güder von ir Loüffenn wegen . . . . | 1 | 10 | — |
| Aber einem so dem Büchsenmeister 3 Tag geholffen hat . . . . . . | — | 10 | — |
| Abgelöst an Hennslin und Peter Vischer 15 Pfund Geltz tund . . | 300 | — | — |
| Mutschlin von Bremgartenn 700 Rinisch Guldin Houbtgut und 17½ Gul- | | | |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| din Zins nach Markzal und damitt abgelöst 35 Guldin Zins, tut Zins und Houbtgut . . . . . . . . | 1458 | 18 | — |
| Dem Müller von Oltingen 30 Guldin Zins Rinsch tut mit dem Krützer . | 61 | — | — |
| Heinrich Graswil uff sin Schuld des Metts . . . . . . | 20 | — | — |
| Dem nüwen Büchsenmeister umb 2 Zentner und 45 Pfd. Eisenn . . . . | 9 | — | — |
| Der Seilerin Spitalmeister sin Zins | 15 | — | — |
| Den Ryternn irn Summer . . . | 4 | 10 | — |
| Einem Schmidknecht hatt ouch dem Büchsenmeister geholffenn werken . . . . . | — | 7 | 6 |
| Um 9 Centner Eisen zum Getter [58]) zu Sant Marien Magdalen uff Nideck tut . | 33 | — | — |
| Zum Narren umb Zerung als fremden Lütenn daselbs geschenkt und uffgeschlagenn ist wordenn [59]) . . . . . | 14 | 11 | 3 |
| Tund min des Sekelmeisters Ritlön . | 56 | — | — |
| Rudolffen Huber am Umgelt abgenommen und inn damit finer Ritlön zalt . | 38 | 10 | — |
| Lienhart Schaller, als er gan Loupen, Güminen und Arberg geritten ist von des Zolls wegen . . . . . | 3 | 10 | — |
| Rolin dem Spitalmeister von dem Schultheßen gan Undersewen zu füren . . | 6 | — | — |
| Jörgen von Loupen uff sin Schuld am Umgelt abgenommen . . . . | 120 | — | — |
| Burin umb Schennkwin . . . . . | — | 12 | — |
| Dem Zollner von Arberg uff sin Schuld . | 4 | — | — |
| Heinrich von Rinfeldenn umb Siden und Faden, ouch Schertel und Macherlon des Meßachels gan Münster . . . | 2 | 1 | 8 |
| Jacoben Scherer umb Tuch . . . | 5 | — | 5 |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dem Geleitsmann von Zofingen umb Zerung, so der von Scharnachtal und ander Houptlüt an im verzert hand . . | 7 | 10 | — |
| Lienhart Wißhar sin Ritlön . . | 10 | 10 | — |
| Vögelin sin Ritlön . . . . | 3 | 10 | — |
| Wyerman zu ganzer Zalung siner Schuld | 4 | — | — |
| Bernnhart Wiler und Heberling zween Jarzins tut . . . . . . | 40 | — | — |
| Der nüwbestellten Hebammen für ir Tuch zum Rock . . . . . . | 2 | 16 | — |

Die Fronvasten[60]) zu Vaßnacht*).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dem Lütpriester zum nidern Spital . | 3 | 2 | 6 |
| Der Statt Artzat . . . . . | 35 | — | — |
| Dem Stattschriber . . . . . | 1 | 10 | — |
| Dem Schulmeister . . . . | 20 | — | — |
| Dem Caplan im Beinhus . . . | 12 | 10 | — |
| Dem Seckelschriber . . . . . | 4 | — | — |
| Hanns Angelt . . . . . | 12 | 10 | — |
| Lienhart Hußschin . . . . . | 3 | — | — |
| Dem Zitgloggenrichter . . . . | 4 | — | — |
| Marzellenn . . . . . . | 5 | — | — |
| Niclaus Sinnrich . . . . . | 2 | 10 | — |
| Dem Knecht uff dem Rathus . . . | 2 | — | — |
| Dem Tagwechter uff dem Kirchturn . . | 5 | — | — |
| Dem Sigristen . . . . . | 6 | — | — |
| Den Totengrebernn . . . . . | — | 7 | 6 |
| Dem Bachmeister . . . . . . | 1 | — | — |
| Den Bannwartenn im Bremgarten . . | 5 | — | — |
| Den Vorstern . . . . . . | 15 | — | — |
| Den Banwarten im Sedelbach . . . | 2 | — | — |

*) Die (zweite) Fronvasten zu Pfingsten stimmt mit dieser ersten völlig überein, nur daß bloß 9 statt 10 Reuter erscheinen; ebenso heißen hier die vier Venner (bei ihren Vierteln) Zurkinden, N. N., Achshalm und Wiler.

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Peter, Trumeter [61] . . . . . | 13 | 13 | — |
| Michel dem Pfiffer . . . . . | 8 | — | — |
| Turs, sinem Sun . . . . . | 2 | — | — |
| Wilhelm Pfiffer . . . . . | 8 | — | — |
| Hennsli Pfiffer . . . . . | 8 | — | — |
| 8 Weibelnn . . . . . . | 10 | — | — |
| 9 Loüffernn . . . . . . | 5 | 12 | 6 |
| Den Versuchern [62] . . . . . | 2 | 10 | — |
| Den Tecken [63] . . . . . | 3 | 10 | — |
| Dem Wechter uff der Zitgloggen . . | 10 | — | — |
| Dem Hubenschmit . . . . . | 3 | — | — |
| Mr Cunrat Armbroster mit dem Holzgelt . | 10 | — | — |
| Dem obern Torwart . . . . | 3 | — | — |
| Dem Caplan uff der Niderbrugg . . | 3 | 2 | 6 |
| Dem Bannwart zu Ennge . . . | 2 | — | — |
| Dem Bannwart zu Wiler . . . | 2 | — | — |
| Der Hebammen von Rapferswil [64] . . | 4 | — | — |
| Der Hebammen von Arow . . . | 2 | — | — |
| 10 Ryternn . . . . . . | 20 | — | — |
| Dem Appentecker . . . . . | 6 | — | — |
| Dem Organisten . . . . . | 10 | — | — |
| Dem Beschießer [65] . . . . . | 1 | 10 | — |
| Den Fürschowern im Wattenwyl-Viertel [66] . . . . . . | 2 | 10 | — |
| Dem in Tillinger-Viertel . . . | 3 | — | — |
| " " Wilers-Viertel . . . | 1 | 10 | — |
| " " Struber-Viertel . . . | 1 | — | — |
| Den Trumetern uff dem Kilchturn beiden . | 34 | — | — |
| Vermegerin [67] . . . . . . | 2 | — | — |
| Dem Nachrichter . . . . . | 2 | 10 | — |
| Dem Büchsenmeister . . . . | 10 | — | — |

Pfd. 311 Sch. 10. (Der Herausgeber im Schw. Mus. Pfd. 332 Sch. 8.)

## Die louffenden Botten[68].

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dem alten Schnellen gen Gümminen | — | 3 | 4 |
| Dem jungen Schnellen gan Thun . | 5 | — | — |
| Dem alten ein Warttag[69] . . . | — | 6 | 3 |
| Dem Schaffhuser gan Thun . . | — | 5 | — |
| Dem Kartenmacher gan Zürich . . | 1 | 10 | — |
| " " " Unterwalden . | 1 | 10 | — |
| Einem Boten von Friburg . . . | 2 | — | — |
| Dito 2 Warttag . . . . . | — | 12 | 6 |
| 4 Loüffern die Frowen ze suchen so das Kind verderbt hat . . . . . . | 1 | — | — |
| Kolben gan Thun . . . . . | — | 5 | — |
| Kartenmacher gan Krouchtal . . | — | 3 | 9 |
| Rufflin zwuren gan Richenbach . . | — | 4 | — |
| Kolben gan Aellen . . . . | 1 | 10 | — |
| Kartenmacher gan Friburg . . | — | 7 | 6 |
| Hans Dietrich ein Warttag . . . | — | 6 | 3 |
| Dito gan Nüwenburg . . . . | — | 5 | — |
| Bonntzen in das Emmenthal . . | — | 7 | 6 |
| Rufflin gan Büren . . . . . | — | 7 | 6 |
| Jacoben in das Ergöw . . . . | 1 | 14 | — |
| Kolben gan Hasli . . . . . | 1 | — | — |
| " gan Obersibental . . . . | — | 15 | — |
| Petern gen Nüwenburg, Nidow und Bürenn . . . . . . . | 1 | 5 | — |
| Hans Schmid gan Bollingen, Stettlen und Muri . . . . . . . | — | 4 | — |
| Hans Dietrich ein Warttag . . . | — | 6 | 3 |
| Dito gen Mekilchen . . . . . | — | 2 | 6 |
| Kolben gan Friburg . . . . . | — | 7 | 6 |
| " gan Jegistorff . . . . | — | 2 | 6 |
| " gan Burgdorff . . . . | — | 5 | — |
| " ein Warttag . . . . | — | 6 | 3 |
| " gan Fryburg . . . . | — | 7 | 6 |
| " gan Bürenn . . . . | — | 5 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Kolben Nachtz gan Thun [70]) . . . | — | 7 | 6 |
| " gan Ober-Sibental . . . | — | 17 | 6 |
| Kartenmacher in das Ergöw . . . | 1 | 5 | 4 |
| " gan Erlach Nidow und Bürenn | — | 17 | 6 |
| " in Lamparten [71]) den Reisknechtenn nach . . . . . . | 8 | — | — |
| Ponntz gan Soloturn . . . . | — | 7 | 6 |
| Dietrich gan Sitten . . . . | 2 | 10 | — |
| Ponntz gan Trachselwald . . . | — | 12 | 6 |
| Kolb gan Hasli und Frutingen . . | 1 | 5 | — |
| Stach gan Obersibental . . . . | — | 15 | — |
| Ruffli gan Nydow und Bürenn . . | — | 10 | — |
| Müllhuser in das Ergöw . . . | 1 | 2 | 6 |
| Weltin gan Zürich . . . . | 1 | 10 | — |
| Weltin gan Meiland . . . . | 12 | — | — |
| Kolben gan Loupen . . . . | — | 3 | 9 |
| Hans Schmid in das Oberland . . | — | 17 | 6 |
| Jacob Stach in das Ergöw . . . | 1 | 2 | 6 |
| " " gan Hasli . . . | 1 | — | — |
| Bonntz gan Grannson . . . . | 1 | 5 | — |
| Hans Dietrich ein Warttag . . . | — | 6 | 3 |
| Einem Botten von Bellitz [72]) harus . | 4 | — | — |
| " " gan Büren . . . | — | 7 | 6 |
| Fridlin Tasni 1 Warttag . . . | — | 6 | 3 |
| " " gan Friburg . . | — | 7 | 6 |
| " " gan Sanen und Oesch . | 1 | 10 | — |
| " " gan Konolfingen . . | — | 2 | 6 |
| " " gan Zollikofenn . . | — | 3 | 9 |
| " " gan Loupen . . . | — | 5 | — |
| Schnellen gan Soloturnn . . . | — | 7 | 6 |
| " gan Trachselwald . . . | — | 7 | 6 |
| " gan Loupen . . . . | — | 3 | 6 |
| Hans Dietrich gan Aellen . . . | 1 | 15 | — |
| Alten gen Brugg . . . . . | 1 | 2 | 6 |
| Kartenmacher für Warttag . . . | 1 | 5 | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Sinem Tochtermann gan Richenbach . | — | 1 | 8 |
| Bonntzen gan Nüwenburg . . | — | 15 | — |
| Müllhuser gan Zürich . . . | 1 | 10 | — |
| Schnellen in das Oberland . . . | — | 10 | — |
| Weltin gan Zürich . . . . | 1 | 10 | — |
| Entlibuch gan Hasli . . . . | 1 | — | — |
| Kartenmacher für Warttag zu Meiland . | 2 | — | — |
| Müllhuser für Warttag . . . | — | 11 | — |
| Kolben gan Oesch . . . . | 1 | 2 | 6 |
| Ponntzen gan Zofingen . . . | — | 15 | — |
| Wältin für Warttag und Nachtloüff . | 1 | 3 | 9 |
| Hanns Dietrich gan Nüwenburg . | — | 15 | — |
| Ponntzen gan Soloturn . . . | — | 7 | 6 |
| Hanns Schmid für Warttag . . . | — | 5 | 4 |
| Wältin Mey von der Kertzenn gen Wallis ze tragen . . . . . . | 2 | 10 | — |
| Jacob Schwitzer gan Peterlingen . | — | 10 | — |
| Hanns Dietrich ein Warttag . . . | — | 6 | 3 |
| Kolben gan Fryburg . . . . | — | 7 | 6 |
| Hans Dietrich gan Soloturn . . . | — | 7 | 6 |
| Dem Kartenmachers Tochtermann gan Sanen Nachtz . . . . . . | 2 | — | — |
| Dito . . . . . . . . | — | 7 | 6 |
| Dito Nachtz gan Sanen und Montfernan . | 2 | 7 | 6 |
| Müllhuser Nachtz gen Worb . . | — | 3 | 9 |
| Wältin für Warttag und Schifflon . | — | 16 | — |
| Hans Schwitzer gan Losann . . . | 2 | — | — |
| Hans Dietrich gan Basell . . . | 1 | 5 | — |
| Müllhuser gan Griers und Sanen . | 1 | 8 | — |
| Dito gan Erlach . . . . . | — | 10 | — |
| Kolbenn zum Landvogt . . . . | 1 | 10 | — |
| Hans Dietrich gan Brugg Nachtz . | 2 | 5 | — |
| Müllhuser gan Affolternn . . | — | 5 | — |
| Dito gan Costentz . . . . . | 2 | — | — |

| | Pfd. | Sch. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Wältin gan Solothurn . . . . | — | 7 | 6 |
| Müllhuser gan Brugg . . . . | 1 | 2 | 6 |

Pfd. 118 Sch. 2 Pf. 6 (der Herausgeber im Schw. Mus. nur Pfd. 102 Sch. 3 Pf. 8).

### Die Roßlön.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Heinin Räber sin Ritlön . . . | 3 | 16 | — |
| Vincenz von Wichtrach . . . . | 6 | 5 | — |
| Niclaus Wyg . . . . . . | 19 | 12 | — |
| Dem Gerichtschriber . . . . | — | 13 | 5 |
| Dem Venner zur Kinden . . . | 1 | 15 | — |

Pfd. 32 Sch. 2 Pf. 4 (der Herausgeber 1 Sch. minder).

Summa alles deß so ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister in disem halben Jar usgebenn hab an inn- und uß-wendigenn Büwenn, an Rittlön, Bottenlön und sust allenn andernn Sachenn, als ich deß von minen gnedigen Herren, den Schultheßenn, Rätenn und Burgernn geheißenn wordenn bin und hievor von Man zu Man und von Stuck zu Stuck eigentlichen geschriben stat.

Tut alles in ein Summ Pfd. 6401 Sch. 10 Pf. 6.

Und also ein Summ Innämens gegen der andern Summ Ußgebens gar eigentlich gelegt und abgezogenn, so beliben ich der Seckelmeister der Statt schuldig Pfd. 2385 Sch. 4 Pf. 5.

---

### Schw. Mus. 1786, Seite 168—169

gibt einen Zusammenzug des Einnehmens und Ausgebens der Rechnung von 1499 St. Steffanstag bis Johanni 1500.

### Hauptrubriken der Einnahmen.

| | Pfd. |
|---|---|
| Vom Geleit aus dem Stock im Kaufhause . | 1700 |
| Saldo der Amtsrechnungen, worunter die Bußen | 1080 |
| Von Zöllen ab der Landschaft . . . . | 920 |
| Uebertrag: | 3700 |

| | Pfd. |
|---|---|
| Uebertrag: | 3700 |
| Böspfennig . . . . . . . . | 700 |
| Weinumgeld . . . . . . . . | 650 |
| Allerlei . . . . . . . . . | 500 |
| Aktiv-Restanz vom vorhergehenden Semester . . | 3230 |
| | 8780 |

Die Hauptrubriken der Ausgaben.

| | |
|---|---|
| Abgelöst und gezinset. . . . . . . | 2650 |
| Besoldung der Stadtbedienten und Unterbeamten zu Stadt und Land . . . . . . | 940 |
| Gesandtschaften, Reit- und Botenlöhne . . | 830 |
| Kriegssachen hauptsächlich vom kurz vorher geendeten Schwabenkriege her . . . . . | 820 |
| Bausachen, besonders für Straßenbau . . | 570 |
| Ad pias causes, an Arme, Kranke, Spitäler, Kirchenzierrathen, Processionen . . | 200 |
| Besoldungen, Kleine und Große Räthe, Kanzlei . | 160 |
| Für welschen Wein . . . . . . . | 80 |
| Den Gerichtsherrn das Gerichtsgeld . . . | 50 |
| Schenkwein und Lösung ab der Herberge . . | 20 |
| Gefangene, Peinliche Frage, Vollziehung des Urtheils | 20 |
| Fang und Schußgelder von Wölfen und andern Raubthieren . . . . . . . . | 20 |
| Atzung der Thiere im Graben . . . . . | 5 |
| Spielleute . . . . . . . . . . | 5 |
| Allerlei . . . . . . . . . . | 30 |
| | 6400 |

Zu Ende XV sec. wog der Thaler, zu Bern geschlagen, genau 1 Unze rheinisch und köllnisch Gewicht, aus 15 Loth fein gemünzt. Ein Gulden oder Pfd. 2 galten also damals Pfd. 2 ß. 5 und darüber; die Mark fein Silber stand wenigstens auf Pfd. 19 Sch. 4, jetzt = Pfd. 47 Sch. 4. Die bernische Währung vor 1500 ist also gegen die heutige wie 1 : 2$^{3}/_{10}$.

## Noten des Herausgebers im Schwz. Mus. 1786.

[1]) Also halbjährige Rechnung und zwar weil man damals das Jahr kurz vor Weihnachten anzuheben pflegte, von dieser Zeit im Jahr 1499 an bis St. Johanns Bapt. des Jahrs 1500. Man müßte demnach auch die von dem Sommersemester haben, um sich einen vollständigen Begriff von der ganzen damaligen bernischen Staatswirthschaft zu erwerben.

[2]) Kennt man nun die Preise der Weine dieses Zeitalters einer- und die Stärke der Abgabe anderseits, was nämlich von der Maß an Umgeld bezogen wurde, so ergibt sich daraus der damalige Konsum des ausgewirtheten Weins in der Stadt.

[3]) Dieses nichil in einzelnen Wochen rührt vielleicht von den darein fallenden Festtagen her, wo wahrscheinlich die Schenkhäuser geschlossen blieben.

[4]) Der überwiegende Betrag von dieser Woche rührt ohne Zweifel vom Eintrag der Restanzen am Ende jeden Semesters her.

[5]) Abzug.

[6]) Wo der bekannte Schermützel im Schwabenkrieg vorgieng.

[7]) Mir unverständlich.

[8]) Eigentlich Pfd. 17 Sch. 10.

[9]) Zollstock.

[10]) Zollbüchse.

[11]) Restanz von vorgeschossenen Gesandtschaftskosten.

[12]) Letzten.

[1]) 16 Blätter Pergament Regalfol. (genau wie die noch vorhandene Rechnung von 1482. II. Sem.)

[2]) Mir unverständlich.

[3]) Es ward also bei Anlaß solcher Rechnungsabnahmen auf allen Gesellschaften auf Kosten des Fiskus ein Abendtrunk gehalten.

[4]) Nacht- oder Schaarwächtern.

[5]) Blumen. Bei welchem Anlaß?

[6]) Sängerin. Chanteuse: Bei welchem Anlaß?

[7]) Wahrscheinlich dem Arzt und Wundarzt.

[8]) Wo Kamer vielleicht Friede geboten.

[9]) Zur Stampfe.

[10]) Mir unverständlich.

[11]) Den Hirschen im Graben.

[12]) Blecherne Brieftaschen.

[13]) Holzbeigen.

[14]) Zotten, Fransen.

[15]) Fahne.

[16]) Mir unverständlich.

[17]) Briefbote aus Frankreich.

[18]) Mir unverständlich.

[19]) Vielleicht Findelkind.

[20]) Mit der Tortur.

[21]) Ein noch heutzutage in der katholischen und reformirten Eidgenossenschaft übliches Almosen an die Spitäler auf den schweizerischen und benachbarten welschen Alpen, zur Beherbergung armer und kranker Reisender.

[22]) Schußgeld.

[23]) Wuhren (Dämme).

[24]) Mir unverständlich.

[25]) Die Straße gebauen.

[26]) Stadtphysikus.

[27]) Der Stifter der Stadt.

[28]) Mir unverständlich.

[29]) Scherter, schwarzer Stoff.

[30]) Meßschachtel, Monstranzgehäuse.

[31]) Mir unverständlich.

[32]) An der Folter zu ersuchen.

[33]) Straßenbau.

[34]) Besorger des Stadtbachs.

[35]) Wahrscheinlich einem Zürcher-Kaufmann um Tuch für die Röcke von der Standesfarbe oder für die Truppen ins Feld.

[36]) Hochwache, Signal.

[37]) Säugendes Kind.

[38]) Röckchen.

[39]) Genf.

[40]) Aelen.

[41]) Heißt das: an dessen Schuldansprache auf Abschlag bezahlt?

[42]) Fl·ckarbeit.

[43]) Zeugherrn.

[44]) Taglöhne.

[45]) Mir unverständlich.

[46]) Brennholz oder denn Fuhren.

[47]) Mir unverständlich.

[48]) Klingbeutel.

[49]) Heißt das: dem Nachrichter?

[50]) An Frohnleichnam.

[51]) Feuerordnung und Waffenschau.

[52]) Für Besoldung.
[53]) Für die Kleider der Beamten.
[54]) Mir unverständlich.
[55]) Hegau.
[56]) Der Epilepsie.
[57]) Mir unverständlich.
[58]) Gegitter.
[59]) Die Zeche abgenommen.
[60]) Quartalgelder.
[61]) Stadttrompeter.
[62]) Mir unverständlich.
[63]) Stadtdachdeckern.
[64]) Schreiber, Aerzte und Wehmütter mußten oft weit und breit her verschrieben werden.
[65]) Der die Zielschützen beschossen machte.
[66]) Mir unverständlich, sowohl der Posten als die Eintheilung.
[67]) Mir unverständlich.
[68]) Diese Botenlöhne scheinen mit einigen Ausnahmen auf die Stunde circa einen halben Batzen zu bringen.
[69]) Warttag (Rasttag).
[70]) Also die Hälfte mehr als zu Tagszeit.
[71]) Lombardey.
[72]) Bellenz.

Der jetzige Herausgeber beider Rechnungen Archers erlaubt sich außer den bereits bei der Rechnung von 1482 auch für diese Rechnung von 1500 geltenden Erläuterungen nachträglich zu obigen Anmerkungen des frühern verdienten ihm unbekannt gebliebenen Herausgebers noch Einiges beizufügen und einer wohlwollenden Kritik zu unterstellen.

[1]) Gilian Schöni ist Vogt zu Aarwangen 1495—1500.
[2]) Hans Schindler ist Vogt zu Bipp 1497—1500.
[3]) Gilian Spilmann war Vogt zu Nidau 1492—1497.
[4]) Gilian Griere zu Zahlung der Schuld sins gehalten Amts zu Grandson: wahrscheinlich vor 1595, wo der Berner Bernhard Armbroster dahin auftritt. In diesen mit Freiburg gemeinsamen Vogteien legt der freiburgische Beamte den Bernern, die bernischen hinwieder den Freiburgern Rechnung: wir haben also hier einen freiburgischen Beamten.
[5]) Gelöst aus miner Herren Tuch Pfd. 7 Sch. 18. Pf. 3. Bern errichtete im Jahr 1473 mit großen Kosten ein Wollwerk und Gattung Tuchs. In Folge dessen erlassen auch Räthe und

Burger zu Bern am 14. Mai 1473 eine Tuch-Ordnung, „daß alle Wattleute (Tuchhändler; Wadtmann im sing. noch im XVIII. Jahrhundert in Bern üblich, von Watt, Gewand) in den bernischen Städten und Ländern diese Tuch-Ordnung beschwören sollen, kein fremdes Tuch nirgends zu kaufen, denn nach obiger Ordnung, für die in der Stadt bei Pfd. 5, für die außer Bern bei Pfd. 3 Buße (R.-M. 12, S. 151). Die Regierung scheint nun, wahrscheinlich etwas später, wie sie z. B. 1486 auch den Salzhandel von Privaten an sich zog, ein eigenes Tuchwerk für ihre Rechnung eingerichtet zu haben, daher dann diese Einnahme. Daher dann auch die folgende Einnahme aus dem Stock der Tuchschau von Pfd. 4. Die Tücher mußten besichtigt und gemessen werden, wofür eine kleine Abgabe entrichtet worden sein mag, die in den Stock fiel, welcher von Zeit zu Zeit geöffnet wurde. Daher finden wir auch eine kleine Ausgabe für das Messen der Wiflinge Pfd. 1 verrechnet (dieses bereits auch in der Rechnung von 1482, Bl. 13). Hängt etwa damit zusammen, daß in der Rechnung (von 1500) an einen Gerold Meyer um Tuch auf die Frankfurt-Meß Pfd. 266 verausgabt worden? Hatte etwa dieser Zürcher-Kaufmann, welcher die Frankfurtermesse bezog, für Bern den Verkauf ihrer Tücher übernommen und verrechnete hier seine Ausgaben, wo dann die Einnahme von dem Erlös der Tücher in der vorhergehenden oder nachfolgenden Rechnung erschienen wäre?

[6]) Die Buße (von Pfd. 10) des Freiburgers L. Schultheß, als er zu Frutigen mit alter Währung Zins dieser Währung gekauft, scheint darum erfolgt zu sein, weil derselbe zu Frutingen ein Kapital nach alter (nun verpönter) Währung nach einem nun verbotenen, wohl höhern, Zinsfuße angelegt hatte.

[7]) Hans Kaiser war von 1498—1500 Castlan zu Zweisimmen oder Obersiebenthal.

[8]) Hans Müller (zalt) an seinen Abkauf der (Leib) Eigenschaft Pfd. 19. Sch. 14. Pf. 8. Man weiß, wie Bern auf höchst ehrenwerthe Weise im XV. Jahrhundert den Loskauf der Leibeigenschaft so eifrig förderte, wovon bei Anshelm und in den Rathsmanualen eine Menge Beispiele vorkommen, während wir diese Last anderwärts bis gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts noch fortdauern sehen. Bei einer unbefangenen Würdigung der Verdienste darf dieser sehr ehrenwerthe Vorgang Berns nicht unerwogen bleiben.

[9]) Rogglin und Meister Benedict, einen bei Dornach verwundeten Zimmermann von Aelen zu arzuen.

Es ist wohl der nämliche Meister Bendicht, welcher schon in der Rechnung von 1482 (Bl. 13) mit Marcel als Scherer oder Wundarzt erscheint. Nach den Auszügen aus den Eidgenössischen Abschieden (Schweizer. Geschichtsf. T. V., 248) werden neben dem bekannten Hans Strübin, Scherer zu Liestal, welcher so viel bei Dornach Verwundete behandelte, noch Meister Bendicht Koler nebst andern zu Bern angesessenen Berner Schärern erwähnt, welche die zu Dornach Verwundeten mit obigem Strübin arznen halfen. Nach damaligem Schlusse der Eidgenossen fielen jedem Orte die Kosten der ärztlichen Pflege seiner Angehörigen anheim. vgl. R M, 104. 1499, Sept. 27 und Nov. 13. Wir finden daher in unserer Rechnung so manchen Posten für solche ärztliche Pflege: in derselben erscheint auch noch ein Hans Haller als Wundarzt zu Bern.

[10]) „Im Oberland, Michel Glaser von den Knechten wegen im Oberland. Nicht etwa unser Berneroberland, sondern das Sarganßische, Rheinthal oder Thurgau.

[11]) Die Blattern, die elenden, bösen Blattern, von der lues venerea: über deren hartselige Plag s. Ansh. zum J. 1495, T. II.

[12]) Dem Bildhauer „von der Tafel, so gan Obersibenthal in das Schloß gekommen Pfd. 8, und dem jungen Weyermann von dem Corpus derselben zu machen, Pfund 8." Bildhauer und Maler waren damals oft in einer Person vereinigt. Wir wissen, daß bei Dornach welsche Berner gewesen (aus der Vogtei Aelen). Wir wissen, daß auch Obersibenthaler da gestanden, vermuthlich auch Männer von Saanen; gewiß haben Obersibenthaler an der Schlacht Theil genommen, denn einem Peter Hugi von Ober sibenthal, wird für sein bei Dornach verlornes Pferd und anderes eine Steuer von 10 Pfd. (Rechnung von 1500). Sollte nun Bern etwa für das tapfere Verhalten der Obersibenthaler eine Abbildung der Schlacht von Dornach in das Schloß von Zweisimmen oder Blankenburg geschenkt haben? Wir hätten dann auch einen Weyermann unter die bernischen Künstler einzureihen.

[13]) Dem Orgalisten auf das Werk der neugemachten Orgel Pfd. 80, wohl dem Erbauer der 1495 zu Bern neu aufgeführten Orgel, welche bekanntlich bei der Reformation verkauft wurde; ebenfalls in unserer Rechnung (von 1500) finden wir einen andern Posten an Hans Schweizer auf das Malen der Orgel Pfund 41.

[14]) Die Jahrszeit des Herzogen von Zäringen zu begehen: nach dem Jahrzeitbuche des Münsters fällt sie auf

19. Hornung (1218) und soll festlich begangen werden; gehört also in die Rechnung der ersten Jahreshälfte.

[15]) Worin das Aellgeld für Schultheiß, Räthe und andere bestehe (Pfd. 23 Sch. 4), ist mir so wenig als dem frühern Herausgeber klar: wir finden überdieß in unserer Rechnung von 1500 ein anderes Emolument von Schultheißen, Räthe und Burger (Kl. u. Gr. R.) nämlich auf hohen Donnstag nach alter Gewohnheit (Pfd. 14 Schill. 2 Pf. 4). Natürlich kann dieser Posten in der zweiten Jahreshälfte (also auch in der Rechnung von 1482) nicht wiederkehren; ebensowenig finden wir daselbst obiges Aellgeld erwähnt; dagegen erhalten die Räthe (laut Rechnung (von 1482) zum Guten Jahr Pfd. 168, vgl. N. 55 daselbst.

[16]) An Jakob Schweizer, wegen der Aufwiegler nach Peterlingen gesandt Pfd. 2. Die Aufwiegler zum ehrlosen Reislaufen zu dem Könige von Frankreich — selbst ehe noch der Frieden mit dem Feinde 1499 geschlossen worden war.

[17]) Die Ausgabe für „fünf Burden Rebstäcken zu den Reben hinter des Arzts Haus" (wohl einer vom Staate angewiesenen Wohnung) zeigt, daß auch damals noch wie früher vor und in der Stadt, nicht nur im Altenberg Reben waren.

[18]) Das Schuß- und Fanggeld für wilde Thiere (Wölfe besonders, doch werden auch Reiher (Reigel) dahin gerechnet) finden wir erst in dieser Rechnung. Ist's ein Fortschritt im Polizeilichen oder sollten etwa in Folge des länger andauernden Schwabenkriegs diese Thiere mehr überhand genommen haben?

[19]) Dem Schulmeister von Saanen für eine geschenkte Chronik des Kriegs Pfd. 12. Es ist das bekannte Gedicht über den eben verflossenen Schwabenkrieg von Johannes Lenz, damals Schulmeister zu Saanen, gemeint, welches 1849 durch die Liberalität des Grafen Heinrich von Dießbach in Freiburg im Drucke erschienen ist.

[20]) Des Seckelmeisters Cost Pfd. 12, ebensoviel hiefür in der Rechnung von 1482 hier mit dem Zusatze als von Alters her Bl. 16; dazu erscheint noch in dieser Rechnung sein Jahrlohn mit Pfd. 15 (Bl. 15) und wenn eben da unmittelbar darauf folgt für das Holz im Sedelbach Pfd. 5 Schill. 8, so möchte, da es ohne weitere Angabe steht, für wen es bestimmt sei, diese Vergütung für die Lieferung in Holz wohl auch dem Seckelmeister gehören; in jedem Falle sehr mäßige Besoldungen. Privatus illis census erat brevis, Commune magnum.

Daß man in dieser Zeit sorgfältig Haus hielt, davon können wir u. a. eine Probe geben bei Anlaß des Kostens für das eiserne Gitter zu Sant Maria Magdalena auf Nydeck, wofür neun Centner Eisen verwendet wurden und wofür sich der Gesammtkosten auf Pfd. 33 belief. Am 19. Februar 1500 hatten sich die Räthe noch nicht einigen können, ob sie daselbst ein Gitter von Holz oder Eisen haben wollten und die weitere Berathung hierüber auf den zweitfolgenden Tag verschoben (R.-M. 105). Den Beschluß haben wir nicht gefunden; er liegt aber in der Rechnung vor uns, daß man das theurere aber solidere Material vorzog.

[21]) Der Posten von dem gemeinen Rüfen dem Weibel findet sich in beiden Rechnungen vor mit der gleichen Summe von Pfd. 1 Sch. 10 oder Sch. 30. Ist damit der öffentliche Ruf ins Recht, durch den Weibel an den sogenannten Landtagen, vom Rathhause gemeint?

[22]) Den Läuffern und Reitern ihr Sommer je zu Pfund 4 Schill. 10, also etwa ein halbes Pfund per Mann, etwa eine Zulage für den beschwerlichern stärkern Dienst im Sommer?

[23]) Die Fürschower im Wattenwyl-Tillingen (offenbar verschrieben für Titlinger) Wiler-, Struben-Viertel; nur in der Rechnung von 1500. Etwa Feueraufseher, wie man noch heutzutage von Feuergschauern in Bern spricht. Die vier alten Stadtviertel werden bekanntlich nach den Vennern (den Vorstehern dieser Viertel) benannt. Der Herausgeber von 1786, dem der Wechsel der Personen auffiel, hat übersehen, daß auf Ostern (1500 fällt Ostern den 19. April) ein Wechsel der Venner Statt fand.

## Antony Archers Seckelmeisters Ordnung.

(Test. II., 134.)

---

134. „Ich Anthony Archer Seckelmeister zu Bern „Tun kund vnd bekenn offennlich mit disem Brieff, das ich „wüßend vnd wolbedacht von Gottsgnad vernünftig der Sinnen „vnd mins Eygenen fryen willens betrachtet hab. Das nützitt „gewüßers ist dann der Tod vnd ouch nützit vngewüßers dann „die Stund des Tods. Vnd allso dem allmächtigen Gott zu „lob und zu Er, ouch miner armen Seel zu Trost, die mir „der allmächtig Gott verlichen hatt vnd die ich Im mit der „Hilff Siner göttlichen Gnad vnd Barmherzigkeit wider uff- „opfern vnd schicken wil. Ouch zu Trost vnd Heil miner „liben Hußfrouwen, Margretha Frencklin und einem Allmusen „vnd Jarzytt mins vatters Symon Archer vnd Ellsen siner „Gemachell, siner Mutter vnd aller miner Vordern vnd dero „so mir je Gutts getan hand. Als ein fryer Man und Burger „zu Bern: nach Lutt und Sag mins fryheittbrieffs diß min „Ordnung vnd Testament gemacht vnd angesechen, als das „hienach von Wortt zu Wort Eygentlich geschriben statt.

„Des Ersten ordnen Ich das man allwäg uff Donnstag „nach des heiligen Crütztag zu Meyen, desglichen uff Donnstag „nach des heiligen Crütztag zu Herbst Simon Archers, „Elsen siner Hußfrowen, min Anthoni Archers, „Margrethen Frenklis miner Hußfrouwen, Vlrichen „Rorbachs und Margrethen siner Hußfrouwen mins Vatters „vnd Mutter Groſsvatter vnd Großmutter Jarzytt began „sol, am Abent mit Eyner gesungnen Vigily und dem Crüzz „über die Greber vnd morndes mit Eynem gesungnen Selampt „vnd Bezeichnung des Grabs, mit der Bar vnd zwöyen Kertzen „Abents vnd Morgents. Darumb hab ich den Herren der „Stift geben: Sechs pfund geltts uff der müly zu Herblingen. „Dauon sol man St. Vincentzen geben für die Bar vnd

„Kertzenn darzu, thund ein pfund; denne Eynem Lüttpriester, „die Namen ze uerkünden, Sechszehen Schilling; den Sigristen „dry Schilling die Bar vnd Kertzen darzethünd vnd das übrig „alles den Chorherren vnd Capplanen, So by der Vigily sind „vnd am Morgen Mäß hand vnd über das Grab gand, „glichlich geteillt werden. Vnd welichs Jars das nit gescheche, „So sol der Zins Sant Vincenzen gevallen. Alles nach Sag „der Briefen, So Ich darumb von der Stifft Innhab.

„Denne Saut Vincenzen an sin Buw fünffzig pfund für „Ein Mal. Denne an den Buw der Kilchhaldenmur fünffzig „pfund für ein mal.

135. „Denne den Herren zu den Bredigern drü pfund „geltts oder Sechszig pfund Hauptgutts. Darumb söllenn „Si min vnd miner Hußfrouwen, mins vatters vnd miner „mutter vnd aller vordernn Jarzitt began vnd das Grab zeichnen „mit der Bar vnd zwöyen Kertzenn vnd Abents vnt Morgents „über das Grab gan nach des Ordenns gewonheit vnd in„sunderheit uff minen Jarzittlichen Tag fünff Mäßen halltten. „Eyne, von der heiligen Dryvalltigkeit; Eine von vnser lieben „Frouwen vnd dry zu Trost mir vnd miner Hußfrouwen, vnd „aller miner vordern, ouch allen gläubigen Seelen, ouch die „Namen in Wuchenbrieff Schriben und verkünden.

„Denne den Herren zu den Barfüßenn fünff vnd zwantzig „pfund oder ein pfund fünff Schilling geltts, das si min vnd „miner Hußfrouwenn vnd aller miner Vordern Jarzytt Abents „vnd Morgens began söllen über das Grab, Vnd darzu die „Namen in den Wuchenbrief Schriben vnd verkünden, davon „sol man jedem Priester, der am Abent vnd Morgenn über „das (Grab) gatt, In sin Hand geben Ein Schilling.

„Denne den Frouwenn In der Insel zu den vordrigen „pfund geltts zechen pfund oder zechen Schilling geltts. Darumb „sie ouch verbunden söllen sin Gott trüwlichen für mich zu „bitten.

„Denne vnser frommen Bruderschaft fünff pfund für ein „mal.

„Denne in Sant Jakobs Bruderschaft 20 Pfd. oder Ein

„pfund geltts, mich derselben Bruderschaft Guttat teilhafft zu „machen.

„Denne an der pfister altar für Ein mal 20 Pfd. oder „Ein pfund geltts.

„Denne dem Nidern Spital vier pfund geltts oder „80 Pfd. Houbtgutts. Darumb söllen die Priester mins vnd „mins Vaters Mutter, ouch miner Hußfrouwen vnd aller „vnser vordern Jarzytt begann mit der Bar vnd zwöyen „Kertzenn abents vnd morgents über das grab. Dauon sol „der meyster jegklichem Priester geben, die abents vnd mor„gents über das grab gand vnd mäß hand oder by der mäß „sind zwen Blaphart, dem Lüttpriester, So die namen ver„kündt im wuchenbrieff, da er ouch die inschriben sol 5 Sch. „Denne, in den Kindenn Stock zechen Schilling. Dem Sigri„sten der das grab zeichnet mitt der Bar und zwöyen Kertzenn „1 Sch, vnd das übrig alles dem Huß belibenn vnd werdenn.

„Denne den Herrenn zum Obern Spittal zu dem „heiligenn geist 60 Pfd. Das Si mich Anthonin „Archer, Margrethen min Eelichen Hußfrouwen, min „vatter vnd mutter, Margrethen Brügglerin mine „Eeliche Tochter vnd alle mine vordern söllen inschriben inn die „Brüderschaft des heiligen Geists vnd dann vns theilhafft „machenn alles der Brüderschaft ablaß vnd guttat, vnd was „dann andern Brüdernn Recht ist. Vnd insunderheitt vnser „aller Jarzytt began mitt dem Crütz über das grab nach des „Ordenns bruch vnd gewonheit. Darumb soll man Einem „jeden Priester, So am abent über das grab gatt vnd mor„gens das Ampt hillft began geben Ein Schilliug vnd dem „Priester, so die namenn verkündt, 5 Sch.

„Denne Sant Anthonien für Ein Mal 10 Pfd.

„Denne Sant Magdalenen an den Buw für Ein „mal 20 Pfd.

„Denne den Sundersiechen für Ein Mal 5 Pfd.

„Denne den wyßenn Swestern das sie über die

„greber gan vnd gott für uns bitten söllen 5 Pfd., daruß „5 Schill. geltts zu kouffenn.

„Denne den Swestern in Isenhutts Hus, das si „gott für mich, min Hußfrouwen vnd all unser vordern söllen „bitten, ouch über die greber gan vnd die zeichnen Sechs „pfund daruß 6 Sch. geltts zu kouffenn vnd anzulegenn.

„Denne minem Bichtvatter dry guldinn für Ein mal.

„Denne minem Bruder Bartholome Meyer zechenn „guldin für Ein mal.

„Denne minem Bruder Ludwigen Archer [1]) „mins vatters säligen Säßhus am Stalden. Denne aber „demselben minem Bruder miner langen gefütterten Röckenn „Eynen welichen min Hußfrouw wil.

„Denne ordnen ich Swester Appolonienn [2]), das si „Gott für vns alle trüwlich welle bitten 45 Pfd.

„Denne Sulpicius [3]) mins bruders Sun 45 Pfd „Denne giben Ich mins Bruders kindenn, so noch vnuersor= „gett sind, jedem für Ein mal 40 Pfd. Denne denen Kin= „denn So versorgett sind jettlichem 35 Pfd. für Ein mal.

„Denne minem Gevatter Stattschriber ein silberin „Schalen, nit die best noch Swechst [4]), das er Im ouch laß „beuollhen sin min Hußfrouwen vnd Tochter vnd die kind.

„Denne dem Venner Wyler [5]), das er im min Huß= „frouwen vnd min Tochter laße beuollhen sin, 2 Guldin für „Ein mal.

„Denne minem gevatter Heinrich von Rinfelden „Ein guldin für Ein mal.

„Denne Petter Hansen minem weybell für sin Dienst, „so er mir gethan hat, 3 Pfd.

„Denne minem knecht Henntzen 3 Pfd. für Ein mal „vnd dazu den Swartzen vngefütterten Rock, Oder welichen „min Hußfrouw wil.

„Denne Jetwäder Junckfrouwen für ein mal 1 Pfd.

„Denne Anellin miner Tochter Junckfrouw 10 ß.

„Denne als ich miner Tochter Lutzyenn [6]) von minem „Eygenen Gutt zu Eestür Tusend pfund geben hab da ist min

„will vnd Meynung das den knaben, Jrn Brüdern ouch
„Jettlichem von minem gutt Tusend pfunt werde: Es sye an
„zins oder Barem geltt. Doch das Es Jnen nit angends Jn
„die Hand werde, Sunnder hinder der großmutter belibe,
„Byß das man es wol anlege. Doch So wil ich das Urban
„von minem gutt ein Voruß bescheche, nemlich hundert guldin
„vnd si damit die Mutter vnersucht laßen vnd nit wytter be-
„kümmern.

„Denne so wil ich das min Hußfrouw vnd min Tochter
„alles vnuerordnetten gutts halb gerüwiget söllen sin vnd
„das besitzen vnd Jnnhaben an mengklichs Jntrag vnd wider-
„red daby so söllenn Si diser miner Ordnung Vßrichter
„sin als ich Jnen wol vertruwenn. Vnd ob Sie bedüchte,
„die Gottsgaben zu beßern, Oder mins Brüders Kind fürer
„zu bedencken, darinn gib ich inen gewallt zu thund vnd zu
„laßen, nach irem gevallen.

„Vnd allso Jn vergelütterten wortten. So Beschlüssen
„Jch der genant Anthony Archer diß min gegenwärttige
„Ordnung, vnd behalten mir doch selbist lutter vor, nach Jnn-
„halltt mins fryheittbrieffs über alles min verordnet vnd vn-
„uerdnet gutt by minem läben Herr vnd Meyster zu sind, ouch
„diß min Ordnung zu endern zu mindern zu meren oder ander
„zu machen, diewyl ich in Sinnlicher Vernunft bin, alle ge-
„uärd vnd arger list vermitten. Gezugen vnd wären hieby:
„Heinrich Erb, Niklaus Jsenbach, Burger zu Bern
„vnd ander gnug: zu Vrkünd mitt minem ouch des Ersamen
„wysenn Niclausen Schallers Statschrybers zu Bern
„uffgetrucktem Sigell verwart. Das ouch Jch derselb Stadt-
„schriber bekann uff bittlich Ersuchen an mich beschechen ge-
„than haben, doch mir in anderwäg an Schaden. Datum
„Frytag vor dem Suntag Cantate Anno V°" (18. April 1505).

Er muß nicht lange nachher gestorben sein: sein Testa-
ment wird vor Rath in Kraft erkennt am 6. Juny 1505
(R.-M. 125).

## Noten zu Anton Archers Testament.

[1]) Ludwig Archer, Antons jüngerer Bruder, des Großen Raths, 1465, Bösspfenniger 1480, auch 1482 (s. die Rechnung); Castlan zu Frutigen 1483—1488, Vogt zu Laupen 1495—1499, starb 1504.

[2]) Ob eine leibliche Schwester? Der Zusatz zu der testamentlichen Vergabung, daß sie Gott für uns alle treulich bitten möge, scheint fast auf eine Klosterfrau zu deuten: dann müßte sie von der Apollonie, welche Margreth Archer (des Seckelmeisters Tochter), des Venner Sulpitius Brüggler sel. Wittwe, in ihrem Testamente vom 13. May 1540 ihre Base nennt, verschieden oder nur ihre jüngern Jahre in einem Kloster zugebracht haben, denn nach diesem Testamente wohnt der obigen Testatorin „liebe Base Apollonia Archer, weiland Franz Kolb des Prädi„canten Wittwe,“ gegenwärtig bei ihr und wird von ihr in diesem Testamente freundlich bedacht.

[3]) Sulpitius Archer war von 1507—1512 Vogt zu Laupen, trat 1528 oder 1529 in Kleinen Rath.

[4]) Niklaus Schaller, welcher diese Stadtschreiberstelle so lange bekleidete und in Testamenten dieser Zeit öfter genannt ist, soll eine mittlere silberne Schaale dem Werthe nach „nit die „best noch schwechst“ erhalten.

[5]) Wie der Venner Caspar Wyler in Stadt und Land beliebt war, zeugt von ihm und Stadtschreiber Schaller, Ansh. IV, 418, 424, 427.

[6]) Die Tochter Lucia eigentlich seine Enkelin von seiner Tochter Margaretha Archer, die an den Venner Sulpitius Brüggler verheirathet war, welcher lange vor ihr starb: ihr Testament haben wir schon oben Nr. 2 erwähnt. Von demselben hatte sie zwei Kinder, Ludwig Brüggler und Lucia, welche in dem Testamente ihrer Mutter von 1540 namentlich angeführt sind; das Testament des Großvaters Archer nennt neben seiner Enkelin Lucia noch zwei minderjährige Brüder derselben, die früher gestorben zu sein scheinen. Diese Lucia Brüggler verheirathete sich um 1504 mit Glado May (Sohn des Rathsherrn Bartlome May, welcher in erster Ehe eine Trüllerei von Schaffhausen geehlicht hatte. (Am 22. März quittirt Glado May seinen Schwäher Seckelmeister Anton Archer um die erhaltene Ehesteuer für dessen Tochter (Enkelin) Lucia Brügglerin um 500 Gulden — gerade die Pfd. 1000 Ehesteuer, welche ihr Großvater laut seinem Testamente gegeben hat — T. Sp. B. Q.) Glado starb 1527 und hinterließ zwei Söhne, Glado und Bartlome und eine Tochter Ursula.

## Peter von Balms Ordnung.

(Test. B. I. Fol. VII. fgg.)

---

„Ich Peter von Balme, Burger ze Bern[1]), Tun
„kunt allen den die disen Brieff ansechent oder hörent lesen,
„daß ich kam für Cünen von Sedorff Schulths zu Berne[2])
„an offen Gerichte und lies an Recht, Sider ich ein fryer
„Man wäri vnd Burger zu Berne, ob ich denn alles min
„Güte, ligenz und varendes, lechen, erblechen oder wie es
„geheißen sy oder wo das gelegen ist, das ich nu han vnd
„nach tode laßen[4]), uß und inner ordnen und machen möcht,
„wem ich wölte und in welchen Dingen ich wölte und ouch
„das nachmals denne stät war und in siner kraft belibe nach
„minen Ordnungen und nach der Handuesti der burgeren von
„Berne. Das wart mir alles erkennt vnd erteilt das ich das
„wol tun möchte vnd in welhen Dingen ich wölte: Vnd da
„mir das also erkennt wart In gericht und mit vrteil; da
„sach ich an vnd erkant mich das, da nit gewißer ist denn
„der Tode vnd nit ungewißer ist denn die stund des todes
„vnd wolt darumb versechen, daß enkein künftiger schade
„und mißhelle under minen elichen kindern, die ich nu hab
„vnd nach tode laßen vnd vnder Claren miner eliche wirtin[5])
„uffstünde von mines Gutes wegen, so ich denne nach tod
„laßen. Vnd darumb so wil ich lüterren vnd ordnen, mit
„disem Brieff, das sie nach minem tode früntlich mit minem
„Gute mit einander leben. Vnd davon verzich ich offenlich
„mit disem brieff, das ich wißent gesunt vnd wolbedacht machen
„vnd ordnen vor Gericht vnd mit vrteil alles min Gut,
„das ich denn nach tode laß, nach den worten vnd in deren
„Gedingen, Als hie nach geschriben stät: des ersten, Sider
„ich dryerley kind hab[6]), so wil ich vnd ordnen, das der
„jegliches[7]) inzüche, neme vnd hab das gute, das es von
„siner Muter geerbt hat oder noch erben sol vnd wartend ist,

„Vnd behan ouch Resen[8]) miner tochter sunderlichen vor das
„Gute vnd das erbe, das si angefalen ist, oder angefallen
„mag von Iten Hofmannen, Johanns seligen Hof-
„manns eliche Wirti: denne wil ich vnd ordneu, das Clara
„min ewirti nach minem tode, alles das güte, ligentz vnd
„varentz, das si mir zubracht hat und darnach einen vierteile
„alles des ligenden Gütes, das ich koufft[9]) han, Sider dem
„mal das ich si zu der e[10]) nam oder noch kouffent werdi.
„Diewile ich vnd si mit einander lebend, hab vnd nieße,
„besetze vnd entzeze, zu einem lipding, diewile si lebt vnd
„nit fürer, vnd ir Morgentgab damit, so ich tün mag,
„allen iren willen, vnd mit den andern gütern sol vnd mag
„si nüt tün, wend das zu lipdinge haben, als vorstät, vnd
„da mit sol si vßgescheiden sin von dem andern minem Güte
„allem, so ich denne läßen, und wenne sie denne erstirbt,
„das denne daselb gut alles, das so si mir zubracht vnd der
„viertel mines gutes, das si ze lipdinge genoßen hat, denne
„valle in rechtes erbes wise an die kind, die ich vnd si mit
„einander gewunnen haben: were aber, das nach minem tod
„die elichen kint, die wir sammt gewunnen hettin[11]), ab-
„sturbin under tagen[12]), die wile die egenannt Clara min
„eliche wirtin lept, denne so sol si alles ir Güte, so sie mir
„zu bracht, für ir eigen gut halten vnd nießen und damit tün
„vnd laßen allen iren willen, one menglichs widerrede[13]):
„were aber, das die egnannt Clara mi elichi wirtin e sturbi.
„denne die kint, die wir sament gewunnen hättin vnd die
„denecht vndertagen werin, und sturben die denne vnderdagen,
„so soll alles das gute, so mir dieselb Clara zubracht hat,
„vallen an Iro erben. Sturbint aber die kint, so si ze tagen
„komen werin, ann elich liberben, denne so sol daßelbe gut
„vallen an andri min kint nach der Ordnunge als hie nach
„geschriben stät. Were auch, das die egnannt Clara nach
„minem Tod zu der e käme mit deheim andren Manne, denne
„so wil ich vnd ordnen, das das vierteile des gutes, so si zu
„lipdingen haben sol, als da vorstät, fürderlich vnd one uff-
„zuge[14]) gefallen ist und sin sol den kinden so ich vnd si mit

„einander gewunnen hattin und dero deheins lept vnd ob
„die tod weri, so sol es dann gefallen sin an andri mini
„kint oder an dera kint, nach der Ordnunge als da vor vnd
„hienach geschriben stat. Ich wil ouch vnd ordnen vestengklich
„mit disem brieff, das alle mini kint, die ich nun han vnd
„noch gewinnen vnd nach tode laßen, welles dann nach minem
„Tode stirbet ane elich liberben, das da mine andre eliche
„kint, die denne lebent oder dere eliche kint oder deren eliche
„kindes kind deßelben mines kindes totem gute *) alles
„zu glichem teile In Rechtes erbes wise, inziechen, nemen
„vnd haben, one menglichs widerred — vnd wil ich vnd
„ordnen, das nach minem tode enhein mine kint, noch dero
„kint, noch dero kintz kint vnd also Jemerme, die wile dero
„deheins in dem Stammen lept siner teile sines gutes vnd
„erbes, deheins wegs verkouffe, versetze oder empfrömde in
„deheinen weg, das es den andern minen kint oder dero kint
„oder dero kintzkint, die wile Jre deheines von dem Stammen
„lept, deheines wegen schedlich sy oder sin möge, nach der
„Ordnung des Gutes und der erbschaft, als hie vor oder hie
„nach geschriben stat: Doch so gib ich jeglichem minem kint,
„die ich nu han oder hienach gewinnen, gantzen und vollen
„gewalt, das er von sinem teile, sins Guts und erbs, zwei-
„hundert guldin und jeglichem miner kintzkinder, das von
„sinem teil und sinem erbe hundert guldin ordnen und geben
„mag ze einem widerfal ob es zu der e geben wölt, oder in
„einen kloster varen [15]), doch also das dann das ander sin
„Gute, alles vnverferbt, vnverwandlet vnd vnverendert be-
„liben als vorstät. Ich wil ouch und ordnen, das alle min
„eliche kind, die ich nu han oder noch gewinnen und nach
„tod ließi alle mine güter die manlechen sind zu gelichem teil
„mit einander erben vnd haben, vnd heiß ouch alle die minen,
„die lechen mit mir hantt denselben minen kinden also mit

*) Kindes steht über der Linie geschrieben und ist unrichtig vom Schreiber verbunden worden; es muß offenbar heißen: deßelben mines toten (verstorbenen) Kindes Gut.

„dem lechen gehorsam zu sinde mit uffgeben, mit hingeben und
„mit allen andern Dingen, so Jnen darzu notdürfftig ist:
„Doch in denen dingen, das eine das ander erben sol nach
„allen denen worten, als da vor [16]) geschriben stät: von dem
„andern minem Gute laßen aber ich dehein anders elich kind,
„nach minem tode das knaben sind, die söllent die manlechen
„vorvßhaben, nach der ordnung als da vorstät von anderm
„minem Gute, oder hienach geschriben ist. Was ich ouch nach
„minem tode varendes gutes laßen, über die Geltschult die
„ich schuldig bin oder ob ich jemand dovon üzet [17]) geben
„hieße oder ordnete, Jch wer siech oder gesunt; da wil ich
„vnd ordnen vestenklich, das man das denen fürderlich vnd
„ane vffzüge, an ligende güter lege, zu miner elichen kinder
„hant, die ich vnd die egnannt Clara mit einander
„gewunnen haben oder andern minen kinden, ob ich bi Jra
„enkeines ließ, vnd ouch denne daßelbe Güte zu gelichem teile
„vnder einander erben vnd haben ze gelicher wis vnd nach
„allen den worten vnd mit den gedingen als ich geordnet
„vnd gemacht han vmb das ander mine güte als vorstät.
„Wäre aber, das alle min eliche kint abstnrbin ane elich
„liberben nach minem tode oder ob Jro deheins elich liberben
„ließin und die absturbin ane elich liberben, mit namen der
„halb, oder wie oder wenne es sich fügte, das von dem
„Stammen einhein elich liberben were, denne so wil ich vnd
„ordnen aber kreffenklich vnd vestengklich mit disem brieff, das
„denne dere gut alles, die also sturbin von dem Stammen,
„an elich liberben, mit namen der halb teil deßelben Guts
„alles anfallen und werden sol den dürftigen des nidren
„Spitals ze Berne in Costentzer Bistun gelegen vnd darzu
„voruß denselben dürftigen Gericht Twing vnd Bann alles zu
„utzingen [18]) und denne darnach des andern Halbteils des
„Guts ein dritteile den geistlichen Herren und fröwen, des
„Gotzhus von Inderlapen Sant Augustini Ordens, in
„Losner Bistum gelegen, denn ein dritteil den feltsiechen [20])
„des Huses von Berne und denne ein dritteil den dürfftigen
„des obren Spitals von Berne im Losner Bistum ge-

„legen. In den gedingen, das si jerlich und ewenklich die
„Nutze vnd die frucht so inen denn vallent von denselben
„gütern anlegen sullent an wine (das) als verne die nutze
„denne erlangen mögen, und den teilen an den Hochziten [19]),
„an den Sunnentagen durch des Jares die Herren und die
„Fröwen von Interlappen under sich selber, drye teile sont
„den Fröwen vnd der vierteile den Herren ond des übrigen
„nach derselben wise vnder sich selber teilen Jerlichs und
„ewenklich vnd mit namen die dürfftigen der egnannten Spi=
„talen beiden vnd die vorgenannten veltsiechen ouch vnder sich
„selber, also das jeclichem dürftigen vnd siechen an den Hoch=
„ziten, an den Sunnentagen, durch das Jar jerlich vnd ewenk=
„lich gezühe, eine halbe maß wines ze dem male vnd das
„übrig vnder sich selber teilen ze gelichem teile, doch also,
„das man den priestern, die denne gewonlich in dem Spital
„oder zu den Veltsiechen meße hant, das man dero jerlichen
„wenne man den wine teillet, mit namen ein maß wines,
„deßelben wines geben sol. Vnt söllent darumb die Herren
„vnd Fröwen von Inderlapen vnd die priester in den vorge=
„nannten Spitaln vnd ze den veltsiechen vnd die dürff=
„tigen der Spitaln vnd der Veltsichen min vnd aller minen
„vordern vnd nachkommen vnd miner elichen Hußfröwen Jar=
„zite began und dero Vordren, jerlichs vnd ewenklich vnd
„vnser getrüwlich gedenken vnd alles ir gebette vnd Arbeit
„mit vns teilen, vnssern selen ewenklich zu trost vnd ze Heil
„vnd die Jarzite vnd die vorgenannten ordnungen in den
„Gotzhüsern künden an den Sunnentagen, jerlichs vnd ewenk=
„lich mit der pena, wo das were, das das egnannt Gotzhus
„von Inderlapen oder die vorgenannten Spitale oder die
„Veltsiechen Iro deheins die Nutze vnd die Früchte des vor=
„gnannten Guts an Wine nicht anleiten, noch vnder sich sel=
„ber teilten nach den worten als da vorstät oder die vorge=
„nannten Jarzite an deheinem Sunntag oder deheins Jares
„offentlich nit kunten des Jares, so sollen die andern Hüser
„gemeinlichen die Nutze vnd Frucht des vorgenannten Guts, so
„demselben Hüse gezüchet, innemen vnd vnder sich selber teillen

„fürderlich ane uffzüge vnd ane menglichs widerrede, also dicke
„und weles Jares das übersetzen[21]) wurde, were ouch das
„denselben Gotzhüsern oder Hüsern deheins, oder Jemand
„anders von Jra wegen deheins der vorgenannten Gütern,
„so inen denne ze teilen werdent, von inen empfrömtinn[22])
„mit verkouffenn, mit versetzenn, oder wie das in daheinen
„wegen, das si inn nit endern söllen noch mögen, das ich
„setze und ordnen mit disem brieff mit der pena[23]), wo sie
„das übertätin, das denne alle der teile des vorgenannten
„guts, so inen denne gefallen ist, fürderlich vnd ane uffzüge
„der andren vorgenannten hüsren, mit aller ehäfti vnd mit
„denen dingen allen, so darzu gehörent, ledig vnd ler gefallen
„ist und denn ewenclich beliben ane uffzuge vnd ane meng-
„lichs widerrede, vnd setzen ouch, das uff dieselben andren
„hüsren, die das inzien söllen vnd uff ir Amptlüte vff ir sele
„vnd vff ir er vnd mit der pena, wo si das nit inzugin,
„das denne die nütz vnd die frücht des vorgnannten gutes
„so inen denne gefallen ist, die nechsten fünff Jare gefallen
„sint, an Spenden die man denne zu Berne in der Stadt
„vnder armen lüten teilen sol, als man gewonlicher da an
„den Spenden tut vnd gibet vnd ordnungen allen nach allen
„den worten, als da vorstat, Enphilhen ich getrüwlich den
„eiden vnd den eren des Schultheißen, des Rats vnd der
„zwöihunderten von Berne, das sie darzu helffen Raten, wie
„das alles stäte belibe vnd volbracht werdi, wenne es zu valle
„kumpt[24]), fürderlich vnd ane vffzüge, als sie Gott darumbe
„antwurten wellen vnd allem himelschlichem her. Wand ich
„das ir bescheidenheit vnd eren Sunderlich getruwe für meng-
„lichen. Jch behan ouch hie vnder mir selber vor. Jn gericht
„und mit vrteile ich Peter von Balme vorgnannt, das ich die
„vorgnannte ordnung vnd gemechte, Alle oder in einen teile
„wenn ich will, ich sy siech oder gesunt alle die wile ich in
„sinnlicher Bescheidenheit[25]) bin, wol widerrüffen vnd enderen
„mag, meren oder mindren nach allem minem willen, vnd
„was ich also widerrüff, enderren vnd meren vnd mindren
„mit guter gezügsami mit brieffen oder mit lebenden lüten,

„das sol widerrufft vnd geendert sin vnd in siner kraft beliben
„nach aller miner meinunge vnd sol noch en mag nüt irren
„dise ordnunge, diere [26]) brieff noch kein Satzunge, nach Recht
„noch Gewonheit der Stetten noch des Landes noch kein ander
„dinge an alle geuerde. Was ich aber die vorgnannt ordnunge
„nit widerrüff, meren noch mindren, noch enderren, das sol
„Stäte, veste vnd in aller siner krafft beliben nach allen den
„worten als vorstat, vnd verbinden darumbe, das alles stäte
„ze hanne als vorstat, mich min erben vnd minen nachkommen
„kreffenklich vnd vestenklich vnd alles min güte, das ich nu
„hab oder hienach gewinne, ouch zu rechtem bande mit disem
„brieff. Gezüge dis dinges sint, Her Philipp von Kyen,
„Ritter, Vlrich von Eisenstein, Niclas Vllo, Jo-
„hanns von Schaffhusen, der Jünger, Matis von
„Wichtrach, Niklas vnd Ruff von Mullerron, Lau-
„rentius von Ried, Johanns von Schaffhusen der elter
„vnd ander erbaren lüte gnug, mit namen Heinrich Nieder,
„Johanns Stelli, Niclas Scherer vnd Johanns
„Dietschi, vnd zu einer meren gezüsami vnd warem offen-
„nem vrkunt alles des so hievor geschriben stät, han ich der
„vorgnannt Peter von Balme min Ingesigel gehenkt an
„diesen brieff, darzu han ich erbetten den frommen wisen
„Cuno von Sedorff Schultheiß zu Bern vorgnannt, vor
„dem dis alles mit Vrteil beschechen ist, die erwirdigen vnd
„wisen Herren, Panthaleon von Rümlingen, Decan zu
„kuniz, Bruder Theobald Baselwint, lüpriester zu Berne,
„Peter von Kröchtal, der Jünger, vnd Cunrat von
„Holtz, Burger zu Bern [27]), das die ouch iro Jnsigel zu
„minem gehenkt hant an disen brieff: vnd wart diere brieff
„geben an dem nechsten mentag nach Sant Bartholomeustag
„der heiligen zwölfbotten des Jahres do man zelt von Gottes
„Geburt, Thusing drühundert acht vnd fünffzig Jar [28]).

## Noten zu Peter von Balms Testament.

[1]) Diese einfache, bescheidene Bezeichnung zeugt für den Werth des Mannes. Er war im verflossenen Jahre 1357—1358 ebenso 1350, 51 Schultheiß von Bern gewesen, an welche Stelle er auch noch später wieder gewählt wurde. Es möchte dieser schöne Zug schon darauf deuten, daß dieser Ehrenmann, den wir schon von Laupen her kennen, schwerlich aus persönlichem Ehrgeize zu der Regimentsveränderung von 1350 mitwirkte.

[2]) Cuno von Seedorf ist nur in diesem Jahre (Ostern 1358 bis 1359) Schultheiß von Bern: Peter von Seedorf bekleidet diese Würde von Ostern 1354—1355. Beide finden wir selbst nach der neuen Regierungsveränderung im Sommer 1364, welche die Bubenberge zurückrief, wieder im Rathe 1370 (neben Cuno von Holz und Peter von Krouchthal sämmtlich gewesenen Schultheißen während der Regierungsperiode von 1350—1364) unter dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg (Regg. von Frauen-Cappelen (1370 Juny 7.) Nr. 69. Die Familie der Seedorf, eines der achtbaren begüterten Geschlechter, reicht sicher bis zum Ursprunge der Stadt Bern hinauf; sie erlosch frühe.

[3]) Sider sintemal.

[4]) Alles und jedes Gut, welches ich gegenwärtig bereits besitze oder noch später erwerbe und hinterlasse.

[5]) Einen besondern Grund seiner Vorsicht, daß nicht zwischen seiner Wittwe und Kindern um des Erbes willen Schade und Mißhelle entstehe, finden wir bald nachher erwähnt. Elichi wirti, auch ewirti für Gattin.

[6]) Sider ich dryerley kind hab, d. h. Kinder von dreien Frauen, woher also beim Mangel genauer Verordnungen leicht Zwist hätte entstehen mögen.

[7]) Das der jegliches, daß derselben jegliches (sein mütterlich Gut besitze, das bereits verfallene oder erst noch verfallende).

[8]) Nesen, Agnese.

[9]) Kouft han, das ich erworben habe: man sagte z. B. einen Zins oder so und so viel Gulden kaufen d. h. ein Kapital (Hauptgut) anlegen, welches (zu 5 %) solchen Zins trägt.

[10]) e, Ehe.

[11]) Die wir sament gewunnen hettin, die wir mit einander erzeugt. Man sah damals noch die Kinder als einen Gewinn und Segen Gottes an: es zeugt von tiefem Verfall des

häuslichen Lebens (und bald auch vom Verfall des Staats) wenn sie als Last und Plage angesehen werden. Erst im folgenden Jahrhundert scheint das in Unehren bei einander sitzen ungeacht der vielen Verbote so zugenommen zu haben und wenn die Reformation wieder auf einige Zeit größere Sittenreinheit brachte, so kennen wir alle aus einer spätern Epoche, wie nah dem Fall des Staats der Sitten Fall gewesen.

[12]) Underdagen unter Tagen: vor erlangter Volljährigkeit welche dagegen zu Tagen kommen heißt. (Ebenfalls bei Justinger, S. 136). Wir hätten die Zeit der Volljährigkeit nach der Handfeste auf das vierzehnte Jahr gesetzt, wie solches in verschiedenen Urkunden sich ebenfalls findet. Wir führen jedoch Rechtskundigern den Entscheid überlassend einen Spruch des Raths von 1481 für Jakob von Watteuwyl an, daß wenn er zu seinen vernünftigen Jahren und namentlich über zwölf Jahre kommen wäre, er nach der Stadt Bern Freiheit über all sein Gut frei verfügen könnte T. Sp. B. II. 628. Kopp Gesch. der Eidg. Bünde, Buch IV, S. 205, Nr. 3, nimmt auch den Antritt der Volljährigkeit im 14. Altersjahre an; schon mit 13 Jahren unus quisque vendere et dare res suas potest.

[13]) Ane menglichs widerrede, ohne irgend jemands Widerrede.

[14]) Uffzug, Verzug, Aufschub.

[15]) Der sorgsame Hausvater möchte das Gut vorzüglich seiner Familie (dem Stamm) erhalten, welche übrigens, wie so viele andere verdiente Geschlechter der ältesten Zeit Berns, im XV Jahrhundert schon erloschen war, vgl. Geschichtf. Bd. V, S. 323, N. 8. Man bemerke die Sorgfalt des Testators, daß das übrige Gut (über die 100 oder 200 Gulden hinaus) doch ja in allen Theilen ganz erhalten werde — vnverferbt (unverfärbt, εἰλικρινῶς, ohne Trug) vnverwandlet vnd vnverendert.

[16]) Als da vor geschriben stät, vorher oder oben.

[17]) ützet irgend etwas.

[18]) Peter von Balm hatte den Twing zu Utzigen (bei Vechigen).

[19]) Hochziten eigentlich den hohen Zeiten, den Festtagen.

[20]) Feltsiechen, Feldsiechen, auch Sondersiechen, die Aussätzigen. Dieses Haus der Feldsiechen war vom niedern Spital getrennt.

[21]) Ueberseßen, unterlassen.

[22]) Enpfrömtinn, entfremdeten mit verkaufen oder versetzen; darum verordnet der Testator oben, daß das Gut unverfärbt, unverwandelt und unverändert. Der sorgsame biedere Hausvater mochte schon damals mancherlei Mißbräuche erfahren haben, darum diese Vorsicht: wir erinnern, wie in späterer Zeit Adrian von Bubenberg über die Vergabungen an Klöster (im Twingherrenstreite) sich ausdrückte; derb aber wahr.

[23]) Pena, pœna, auch Pön, Verpönung, Strafandrohung.

[24]) Wan es zu valle kumpt, wenn der Fall eintreten sollte. Man bemerke, wie sorgfältig der Testator darüber wacht, daß seinem letzten Willen ausdrücklich nachgelebt werde: eine Vorsicht, die auch anderwärts nach fünfhundert Jahren nicht hätte überflüssig sein mögen. Darum auch der folgende vorsichtige Vorbehalt (ich behan vor) zu ändern nach Gutdünken.

[25]) In sinnlicher Bescheidenheit, anderwärts auch „in sinnlicher Vernunft“ für: bei gesundem Verstande, bei voller Besinnung.

[26]) Diere, dieser.

[27]) Es siegeln mit nebst dem damaligen Schultheißen Cuno von Seedorf die angesehenen Geistlichen, der Decan von Künitz, Pantaleon von Rümlingen und der allverehrte Leutpriester von Bern, der greise Theobald Baselwint nebst den beiden vertrauten Freunden Peter von Kröchtal, der Jünger und Cunrat von Holz, Burger von Bern, wie sich gleich dem Testator die bescheidenen Männer nennen, beide hatten bereits die Schultheißenwürde bekleidet wie Peter von Balm. Man kennt ja das feine Sprüchlein vom wahren ächten Adel der Seelen sed præfulgebant eo ipso, quod effigies eorum non viscbantur.

[28]) 27. August 1358. Auf die für die damalige Zeitgeschichte nicht unwichtige politische Bedeutsamkeit dieses Testaments werden wir anderwärts näher einzutreten im Falle sein.

# Zu Adrian von Bubenbergs Biographie.

Jeder weiß, wie kurz nach der glücklichen Beendigung des burgundischen Krieges ein wildes Söldnerleben und unordentliches Reislaufen ärger als je früher — Anfänge dieses Reislaufens kennen wir allerdings schon in der vergangenen Zeit — überhand nahm. Die reichlichen geheimen Pensionen an mehrere der angesehensten Führer der Eidgenossen gespendet, trugen ihre verderblichen Früchte: die gemeinen Knechte meinten, auch ihnen müßte erlaubt sein, im Auslande Gold zu holen, ihnen so gut als ihren Führern: daher der Säupanner-Zug und das tolle Leben, daher das unordentliche Reislaufen zu beiden Parteien, nicht ohne schwere Schmach für die Eidgenossen. Die Städte namentlich eiferten dagegen, sie suchten sich durch eine engere Verbindung unter sich dagegen zu schützen. Die Länder sehen diese engere Verbindung mit Mißtrauen als gegen sich gerichtet an; mit freundlichen, bald auch mit ernsten Worten suchten sie dieses Bündniß aufzulösen. Das gegenseitige Mißtrauen wuchs. Unvorsichtige Aeußerungen eines in den letzten Kriegen rühmlich genannten Kriegers brachten ihn in Untersuchung: nach damaligem Rechtsgange schienen Geständnisse auf der Folter erpreßt hinreichender Beweis. Dem Feinde war Amstalden, der Führer der Entlibucher, im letzten Kriege unerschrocken gegenübergestanden, den Schmerzen der Folter, der harten Behandlung — er saß ein volles Vierteljahr gefangen, vom 24. August bis 24. November — erlag er zu nicht gar männlichen Versuchen sein Leben zu retten, sowie unvorsichtige Aeußerungen in längerer Gefangenschaft entfallen oder erpreßt und verdreht von leidenschaftlichem Grolle mißbraucht wurden, um auf einen der edelsten Eidgenossen einen Flecken oder doch schlimmen Schein zu bringen. Der neuste luzernische Geschichtschreiber *) erklärt ebenfalls, daß nach den noch vorhandenen

*) Dr. Kasimir Pfyffer. Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (Thl. I, bis 1798) Zürich, 1850. S. 188—191.

Kundschaften aus dem Vergichte Amstaldens sich ergebe, daß die Sache *) eben nicht so gar gefährlich war: alles beruhte auf leeren Worten, etwa auch unvorsichtigen Aeußerungen Amstaldens beim Trinken „er werde bald zu einem so großen Herrn werden, daß man vor ihm den Hut abziehen müsse;" aber von irgend welchen Veranstaltungen, auch nur von einem solchen Anhange im Entlibuch, der Heimath Amstaldens, wo doch ein solches Unternehmen zuerst hätte wurzeln müssen, ist gar keine Spur vorhanden. Wenn diese Grundlosigkeit der Hauptanschuldigung Amstaldens nun vorliegt, so läßt sich die Leichtfertigkeit einer untergeordneten nur gelegentlich erscheinenden Anschuldigung leicht ermessen. Diese Anschuldigung gegen den edeln Adrian von Bubenberg beruht auf einer angeblichen Aussage Amstaldens: Landammann Heinrich Bürgler (Amstaldens Vetter) und dessen Schwager, Rathsherr Küenegger von Unterwalden, hätten sich geäußert, „wenn die Unterwaldner das Entlebuch überziehen, um dasselbe in Freiheit zu setzen, so wolle Bubenberg ihnen zu Hülfe kommen." Abgesehen von dem Unsinnigen einer solchen dem ganzen Charakter Bubenbergs so entschieden widersprechenden Anschuldigung war ja gerade von Bubenberg einer der Hauptbeförderer des Bündnisses der Städte, wie sich aus allem — man sehe auch die hier vorgelegten Aktenstücke — deutlich ergibt, einem Bündnisse, das gegen das regellose Reislaufen in den Ländern und die Verhetzung des Volks auch in den Städte-Kantonen gerichtet, einem solchen Unternehmen, wie Amstalden vorgeblich hätte unternehmen wollen, gerade entschieden würde entgegengetreten sein. Man bemerke auch, daß diese Anschuldigung erst spät auftaucht. Amstalden wurde schon am 24. August gefangen gesetzt. Bern vernimmt erst gegen Ende Oktober ein noch unbestimmtes, bald ein bestimmteres Gerücht von Anschuldigung, worüber es sogleich

*) Angeblich hätte Amstalden mit den beiden Unterwaldnern verabredet, Luzern zu überfallen, die Stadt zu einem Dorfe zu machen, das Entlebuch entweder zu einem eigenen Stand oder es mit Unterwalden zu vereinigen.

von Luzern dringend und wiederholt Aufschluß begehrt (Schreiben von Bern an Luzern vom 21. und 24. Oktober), der ihm nach einigem Zögern von Luzern geworden zu sein scheint, worauf sich Bern sogleich an Unterwalden wendet (November 14.), um die Wahrheit oder Unwahrheit der ihrem angesehensten Mitbürger so leichtfertig gemachten Anschuldigung gründlich und zuverlässig ans Tageslicht zu bringen. Der Eindruck hievon, sowie der Eindruck von dem nächstens zu erwartenden Durchmarsche der Berner durch Luzern (zum Zuge nach Livinen), bei welchem man den Helden von Murten sicher auch erwarten mochte, scheint die Hinrichtung Amstaldens (am 24. November) beschleunigt zu haben.

Wenn auch noch von Pfyffer (Anderen hierin nachfolgend) der Grund zu dieser Animosität in Luzern gegen von Bubenberg in dem ihm zugeschriebenen Verluste des Teuberthals (für Luzern zu Gunsten Berns) gesucht wird, so glauben wir noch andere Gründe hiefür zu finden, die denn namentlich auch erklären dürften, warum von Bubenberg hierin zugleich mit Unterwaldnern angeschuldigt wird.

Den ersten Hauptschuldigen an dem eben so glorreich geführten als frevelhaft unternommenen burgundischen Kriege hat Zellweger treffend gezeichnet; den zweiten Hauptschuldigen haben wir unter den Luzernern zu suchen, der mit seinem Bruder Albin von Sillinen, Haßfurter u. a. eine sehr einflußreiche Partei zu Gunsten Frankreichs bildete. Diesen wie andern Pensionern konnte unmöglich entgangen sein, daß Adrian von Bubenberg in Bern dem Kriege gegen Burgund am längsten und entschlossensten widerstanden, also auch, so viel an ihm, als ein Gegner ihrer reichen königlichen Pensionen anzusehen war. Ebenso ist bekannt wie Unterwalden am längsten von allen Ständen diesem Kriege sich widersetzt, eigentlich nur wie zum Theil auch andere Stände dazu fortgerissen worden war. Die Uebereinstimmung der Unterwaldner mit dem edeln Bubenberg hierin mochte beide einander nähern, wie sich ja dieselben auch zutraulich an Bubenberg wenden, daß er doch helfen möchte, das den Ländern

so verhaßte Burgrecht der Städte wieder abzuthun: worein freilich von Bubenberg nicht einwilligte, noch nach seinen Grundsätzen einwilligen konnte, aber doch freundlich sich äußerte und offenbar freundlich von ihnen schied. Aber eben diese Uebereinstimmung machte auch beide Theile den Pensiönern gleich verhaßt und in einer unklugen Aeußerung Amstaldens, die begierig aufgefaßt, verdreht, vielleicht auf der Folter nach Belieben zurechtgelegt wurde, bot sich ein willkommener Anlaß gegen beide verhaßte Theile einen Verdacht anzuregen, gesetzt auch, daß kein Beweis geführt werden konnte, vielmehr die völlige Unschuld für jeden Unbefangenen klar genug vorlag. Daß man vor solchem argen Frevel in dieser an Großem, Edeln wie am Schlechten reichen, gewaltigen Zeit eben nicht erschrack, dafür möchten wir nur auf den argen Frevel hinweisen, welchen die französische Partei mit ihrem Führer in Bern selbst gegen den edeln Adrian von Bubenberg sich erlaubte, als sie ihn (1475) auf die frevelhafteste Art aus dem Rathe stieß, damit er ja den Krieg gegen Burgund nicht hindern könne. Man bedenke dabei, daß der Unwille gegen ihn von Seite der französischen Partei dadurch noch gesteigert werden mochte, da er (ungeacht des damals sehr bedeutenden Einflusses der französischen Partei in Bern) doch einer dreißig Jahre lang beobachteten Uebung entgegen zum zweitenmal nach einander zum Schultheißen gewählt worden war und (wie wirklich auch geschah) noch ferner hiezu gewählt werden mochte, in ehrenwerther dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste.

Das letzte Aktenstück auch noch Adrian von Bubenberg betreffend, fügen wir bei, schon darum nicht ohne Interesse, weil es von demjenigen Tage datirt, an welchem er zum letztenmale öffentlich erscheint; Tags zuvor war er noch in zahlreicher Versammlung dem Großen Rathe vorgestanden.

(T. M. B. D, 110 b und 111), 1478, Sonntag nach Circumcisionis (Januar 4.) wird erlassen an die aargauischen Aemter (Brugg, Aarau, Lenzburg, Schenkenberg, Zofingen

und Aarburg) Erläuterung von Schultheiß und Rath wegen dieses Burgrechts. „Das wir us Krafft kayserlicher „Fryheit und allthergebrachter Gewonheit aller Erbarkeit zu „Trost, gemeiner Eydgnoßenschaft und ouch aller Frommkeit „zu Nuwen und Gut angesechen haben, damit vil mutwilliger „Uebungen, so denn leider wider die Oberkeiten uß ungehor- „samer Bewegnuß entspringen und dadurch unser und ander „Land und Lüt in Krieg, Kost und Beswärung wachsen, vor- „kommen und unser frommen Vordren Fußstapfen die sie zu „göttlicher Lieb und Ziemlikeit allezeit gekant und darmit an „Land und Lütt, Er und gut uffgenommen haben, bewaret „wurde — — — und ist Unser Aller Meynung noch Will „nie gewesen, Jemand unser Eydsgnoßen deßhalb dehein Be- „smächung, Unbillikeit, noch eynich Nüwerung zuzusetzen."

D. 114. 1478. Sonntag nach Epiphanie (Januar 11.) An die Boten nach Zürich (Herr Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spietz; Herr Petermann von Wabern, Ritter, Herr zu Belp; Herr Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau; Hans Kuttler, Seckelmeister und Bartlome Huber des Raths).

„Sie werden aus dem lezten Schreiben von Genf und „andrer Sachen wegen besonders ernstlich gestellt wissen, wie „sie in ihren Gemütern mit nit kleiner Swärheit bewogen in „Ansehen der Uffruren, so sich dann in disen bi uns gelegnen „Landen wurden erheben" — sie möchten sich also der Wendung „solcher Laüffe, die unsern löblichen Vordern fast fremd sind „gewesen, befleißen und so Euch deßhalb oder unseres ange- „nommenen Burgrechts halb, daran unser fromme Land- „schaft nach Sag unserer gesammten Räte groß Ge- „fallen hat, etwas begegnet, es ohne Verzug verkünden."

T. M. B. D. 118 an Stett vnd lännder und landtge- richt. (Geben uff der äschigen Mittwuchen (Februar 4.) 1478). „Schulthes vnd Rat zu Bernn: Vnnsern fründlichen Grus: „Ersam, Lieb, Getrüw, Wir tun üch zu wüßen, das Jetz „uff dem gehaltenem tag zu Zürich durch göttlichen inguß ein „ewiger frid zwüschen vnnsern gnädigen Herren von Österrich,

„vnnsern zugewanten Eydgnossen vnd vnns gegen der Bur-
„gunschen angenommen, vnd ist dabi einhellenklich beslossen,
„das niemand wider den küng noch die Burgundschen sol züchen
„bi Verlümbdung aller eren vnd verlieren libs vnd lebens.
„Harumb wir üch vestengklichen gebieten, das ir Gott dem
„allmechtigen mit lieblichem fröüdlüten vnd einem andächtigen
„Crützgang angelegen vnd dankbar syen vnd sölichen frid ge-
„trüwlich halten vnd allen den vwern verkünden vnd mit
„sunderheit, das niemand in frömbd reyß zu den vorgnannten
„parthyen noch sust ann vnsern willen ziechen: vnser swäre
„straff libs guts eyds vnd eren zu vermiden. Darnach wüßen
„üch ganz zu richten. 1478. Februar 4.

Im Raths-Manual (23, S. 164) nur kürzer: an die Städte, Länder und Landgerichte: daß nach dem Frieden mit Burgund, für welchen man Gott danken soll, mit Kreuzgang, niemand weder in Burgund noch zum König laufe.

Wir bemerken von Bubenbergs Anwesenheit bei dieser Sitzung, der sicher zu solchen ernsten Maßregeln gegen das unordentliche Reislaufen kräftigst mitgewirkt. Schon Anfang Jenners d. J. hatte Bern von Freiburg verlangt, den Thomas Homburger, der bei ihnen die Knechte aufwiegle, gefangen zu setzen und kurz nachher soll Urban von Muhlern Berns Knechte, so zu hohem Mißfallen reisgelaufen, bei höchster Lebensstraf, heimmahnen und die Widerspenstigen aufzeichnen. R.-M. 23, S. 132 (135).

T. M. B. D. 119 b. An Eidgnossen. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. „Unser früntlich
„willig dienst vnd was wir Treu vnd guts vermegen zuvor,
„from, fürsichtig, wiß, Sunder gut brüderlich fründ vnd ge-
„trüw lieb Eydgnoßen. Vns längt aber an, zudem das wir
„es täglich sechen, wie dann die Uwern vnd annder vnser
„Eydgnoßen knecht, vnd villicht durch derselben Bewegung die
„Vnnsern, stäts vnd in mercklichen scharen durch vnnser Land,
„Stett vnd Sloß, zum Küng vnd zu den Burgundschen ziechen
„vnd sich um dehein sach oder gebott nitt wenden läßen wellen,

„das doch wider den abscheid letsts Zürich getroffen gestracs
„dient vnd vns allen zu abbrugg vnnsers gloubens eben hoch
„langt, das wir so vil an vnns ist deheins wegs fürer ver-
„meinen zu gestatten. Harumb so begeren wir an Üch mitt
„sunderm hochem ernst, In ansechen des bemeldten abscheids
„Vnd auch Vnnser aller Eren vnd glimpff, die durch dis sachen
„nitt wenig bekrenckt werden, die Üwern zu verhallten vnd
„an dehein frömbd end ziechen ze läßen: dan ob sich fürer
„begeb, das si vnser Land, Stett oder Schloß in sölchen ge-
„stallten wandellten, möchten wir nit geläßen, mit Jnen zu
„handeln, als sich dann gebüren wurd vnd sölich Hinlaüff
„abgestellt; wir wellen vns aber zu üwer Lieb gentzlich ver-
„sechen, Jr werden die üwern selbs verhallten, darmit vnd
„also zu handeln genn Jn nitt not sy, das wellen wir umb
„üwer lieb vngespart libs vnd guts willenklich verdienen."

Datum. Reminiscere (Februar 15.) Anno 1478.

Auf Rem. ist keine Rathssitzung, hingegen Freitag vor Reminiscere (13. Febr.) meldet Bern an Solothurn (R.-M. 23, S. 185), den Empfang ihres Schreibens der louffenden Knechte halb. Nun kennen sie (in Sol.) die Beschlüsse zu Zürich, daß sie also den Frieden und das Verbot in keinen Krieg zu ziehen in ihrem Lande verkünden möchten. Es seien auch etliche von Ihnen zu Arberg durchgezogen, die sich nicht haben wenden lassen wollen, möchten sie ernst heimmahnen, zu Aufrechthaltung ihrer und aller Eidgenossen Ehre.

T. Sp. B. H. 228/229. „Wir Schultheis der Rat vnd „gemeind zu Bern, genempt der Groß Rat zu Bern „Tund kund offentlich Mitt diser schrifft, Als wir dann Jetz „kürzlich mitt den frommen, fürsichtigen, wisen, Bürgermeister, „Schultheißen, Räten vnd gemeinden der vier löblichen „Stetten, Zürich, Lutzern, Friburg vnd Solotorn „unsern sundern güten fründen vnd getrüwen lieben Eydgnoßen „vnd Mittburgern vnd dieselben mitt vns ein ewig vnabgengk-„lich Burgrecht zu tröst vnd vffenthalt des heiligen Richs, „gemeiner Eydgnoßenschaft vnd aller erbarkeit angenomen nach

„besag der besigelten brieff, so wir darumb gegen einandern
„geben vnd empfangen haben. deshalb nun allerley Red vnd
„Inzug angezogen sind, daßelb loblich Burgkrecht zu Irren
„vnd zu bekrencken, Besunder uß dem grund, das ettlich
„meinten zü verletzung der Pünd mitt vnsern getrüwen lieben
„Eydgnoßen von Vre, Switz vnd Vnderwalden vnderstanden,
„das aber die brieff nit ertragen noch dargeben, dieselben
„wir ouch uff hütt diser Dat, vor uns gehept, gelesen vnd
„verstanden. Vnd haben daruff mit wolbedachtem mut vnd
„einhelligem Rat, Vnder vns allein darumb geheppt, besloßen,
„besließen, geloben vnd versprechen, ouch bi vnsern güten
„trüwen eyden vnd eren, Sölich Burgkrecht wie wir das an-
„genommen, versiegellt vnd verbriefft haben, gestrax vnd redlich
„zu hallten, schützen vnd schirmen, dann doch ist allermeist
„vnd uß dem grund ist angesechen, das die vorbemelten vier
„Stett vnd wir mitt Jnen vnsern Pünden, Landen, Lüten
„vnd gerechtikeiten vnd fryungen, wie vns der ewig Gott
„die verlichen hat, beliben vnd weliche vnder vns Jemant
„dauon zu trengen vnderstanden wurd, das wir die als vnns
„selbs vnd sie vnns hinwieder hanthaben vnd behallten vnd
„vor freuel vnd vngerechtikeit schirmen, das wir ouch erbar-
„lich vnd völleuklich tun vnd niemant vnder vnns gestatten
„söllen noch wellen darwider zü reden noch zu handlen, weder
„mit Rat, getat, frümmung, fürdernis noch anreitzen worten
„noch werken heimlich noch offentlich Suß noch Jn dehein wise
„wie das Jemer sin möcht; Besunder die so das täten an lip
„vnd güt gestraffen nach Jrem verdienen alle geverd vnd wi-
„derred vermitten. Vnd diser ding zu ewiger vnabgengklicher
„bevestnung vnd angedechtniß, So haben wir dis schrift ietz
„uffgericht vnd wellen die hiefür Jerlichen uff dem Oster
„Montag mit andern satzungen zü hallten, sweren, lesen vnd
„dabe gestrax beliben. Dat. Sambstag was der vierd tag
„Abrellens Anno 1478 — unten executum coram toto et
„minori et grandi consilio."

D. 143. 1478. Freitag vor Maria Magdalena (July 17).
An Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn.

Um gemeinen Eidgenoßen dieses Burgrechts halb, davon wir ye nit wollen stan, zu antworten, wird nach dem gehaltenen Tage zu Lucern ein neuer Tag nach Zofingen angesetzt auf Sonntag nach Jacobi.

D. 145 b. 1478, Mittwoch nach Laurentii (August 12.)

Bern meldet an Zürich und Lucern, daß Donstags und Freitags nach Jacobi (July 30. und 31.) unser lieben Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden Räthe vor dem Großen und Kleinen Rath in Bern gewesen zur Abstellung obigen Burgrechts, welches ihnen jedoch verweigert worden.

D. 159 b 11,000 virginum 1478 (21. October) an Luzern. Bern bittet die Vergicht eines gefangenen Knechts aus Entlibuch, allerlei unser Burgrecht berührend, wovon einiges auch in Bern bekannt geworden, an Bern mitzutheilen.

D. 163 b. Samstag nach 11,000 virg. (October 24.)

Erneuertes dringendes Ansuchen an Lucern, die Aussage jenes Knechts doch zu senden „denn eben schwere hohe Wort „unsere Gemeind und die Unsern in Stadt und Land fast „beunruhigen."

D. 164. Samstag nach Martini (November 14.) 1478.

An Unterwalden.

Sie kennen die Unred so aus der Vergicht des Gefangenen zu Lucern gegen Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter unsers Schultheißen, unter dem gemeinen Mann allenthalben aufgestanden, darin er handeln muß, so vil zur Rettung seiner Ehre nöthig: wir wollen daher mit unserm Schultheißen eine treffentliche Botschaft vom Großen und Kleinen Rath zu Euch fertigen und bitten ernstlich Eure Gemeinde auf Samstag nach Othmari (November 21.) zu rechter Zeit zu versammeln und zu sorgen, daß unsere guten Freunde Ammann Brüggler und Künegker dann auch bei Euch seien; die Botschaft von Bern mit dem Schultheißen werde sich Freitag Nachts einfinden.

D. 170 b. An Luzern, 1478. Sonntag vor Andree (November 29.)

Bern meldet, daß sie (zu dem Zuge gegen Mailand) Adrian von Bubenberg und Wilhelm von Dießbach, beide

Ritter, zu Hauptleuten gemacht und da Besorgniß, daß wo derselbe Schultheiß zu den Ihren kommen würde, Sorge und Unwille deßhalb entstehen würde, ist derselbe heute vor Großen und Kleinen Rath erschienen mit ernstem Erbieten, sich vor uns oder, wo es sei, wegen dieser Anschuldigung zu rechtfertigen und auf seine Anfrage, ob wir deßhalb seine Ernennung zum Hauptmann ändern wollten, haben wir davon nicht abstehen können: aber dann ernstliches Ansuchen, weder diesen unsern Hauptmann noch einen der Unsern in Worten oder Werken beleidigen zu lassen.

D. Sp. B. H. 86, 87. Cunecker (Th. Frikarts Hand).

„Ich Peter von Wabern, Ritter Herr zu Belp, „Statthalter des Schultheißen=Ampts zu Bernn vnd Richter „in diser nachgeschribnen sach Tun kundt mit disem brieff, „das vff hütt sin dat für mine Herren die Rät vnd mich komen „ist: der Ersam Hanns Cunecker des Rats zu Vnterwallden „ob dem Walld, Vnd hat da durch sinen Fürsprecheren ge= „offnet, Im sy der worten, so dann Peter am Stallden „selig Im vnd anderen zugeredt sol haben, Min Herrn „Schultheißen, Rat vnd gemeind der Stadt Lutzernn berürend, „der er aber vnschuldig sye, kunntschafft rechtlichen bekannt, „der er daruff den Edelnn Hern Adryan von Bubenberg „Rittern Her zu Spietz zu Bernn der mit Im vnd Ammann „Vnder der Flu deshalb ouch angezogen ist, Ein gantze „Lütrung, was er mit Im der sach halb zu deheinen Ziten „Je gehandelt, geredt vnd getann hab, zu erlangen vnd Im „daran mitt recht gewisen werden, Vnd setzt das hie zu der „Vrteill. Also ward daruff nach miner vmbfrag einhellenklich „mit der vrteill bekannt, das der vorberürt Herr von Bu= „benberg, Im was Im davon zu wüßen oder gehandellt sy, „Lütrung söll geben. Vnd als sölichs beschah, da redt vnd „bezügt er offentlichen, das Im nit wüßend, das Hanns „Cunecker Im je bekanntlich sy gewesen, Er hab ouch all sin „Tag mitt Im nie nütz der noch andrer sachen halb, wie die „Jemer sin mogen, gehandellt, geredt, getan noch gelassen. „Er hab ouch mit Ammann Bürgler vor Anvang dis Han=

„dells von Petern am Stallden erwachsen in anderthalbem
„Jar vnd länger nie nütz geredt. Dann uff ein Zit da der=
„selb Ammann har gen Bernn kam, vnd gen Jänff mitt ett=
„lichen andern ritte vnd ouch wider harus kame, do redt Er
„in Jacob Lombachs Huß mit Jm in bywäsen ettlicher
„andern Botten von Ländern von des vollzognen Burgrechten
„wegen. Vnd Baten Jnn das best darzu ze tund, das sölichs
„wider abgetan werd. Da gabe er Jnen zu Antwurt, Es hatt
„uff dis Zit nitt fug. Und si söllten sich liden vnd das best
„tun, bis es beßer gestallt hätt, Es sy ouch in deheinem Ar=
„gen Jemands halb angesechen, vnd sie söllen sich wislich be=
„dänken vnd deheinen gächlingen schießen. Vnd hat sölich sin
„sag in kraft sines geswornen eyds, den er ouch darumb tät
„war gemacht. Vnd als im das ist beschechen, so hat der
„vermelldt Cunecker des glöüplich Vnkund vnder minem des
„obgnannten Richters angehäncktem Insigel begert. Das ist
„Im ouch bekannt vnd gaben. Vnd waren hiebi die Edelln,
„Strännngen, vesten vnd Ersammen: Herr Wilhelm von
„Dießbach, Ritter Her zu Signow, Her Peter vom
„Stein Ritter, Thüring von Ringgoltingen, Alt=
„Schulthes, Rudolff von Erlach, Jörg vom Stein,
„Vrban von Mullren, Benedict Tschachtlan, An=
„thoni Archer, Peter Boumgarten Vänner, Hanns
„Wanner, Vrs Werder, Gilyan Äschler, Ludwig
„Dittlinger vnd Rudolff Huber. Beschechen Mitt=
„wuchenn Vigilia Johannis Baptiste. Anno 14 LXXIX.
„(23. Juny 1479)."

T. Sp. B. H. 108, 109. „Ich Peter von Wabren
„Ritter Herr zu Belp, Statthalter des Schultheißenampts zu
„Bernn vnd Richter diser nachgschribnen sach, Tun kundt mit
„disem brieff, das uff hütt siner dat vor minen Herren den
„Räten hienach genannt ist erschinnen die Edell Junckfrow
„Glaudia de Sainnt Vrinn mit dem frommen vesten
„Hanns Rudolff von Erlach Jetz Vogt zu Nidow, In
„diser sach Iren recht gegebnen Vogt vnd liß dann in By=
„wäsen des Edelnn vesten Adryan von Bubenbergs durch

„Iren fürsprecher offnen: Diewil si ein frye Junckfrow, ob
„sy dann nitt mächtig sy Alles vnd Jegcklichs Jr ligend vnd
„varends gut, Herrschaften, Eigenschechen, das minder vnd
„mer, alldiewil si Jn sinnlicher vernunfft sy, zu verordnen,
„verschicken vnd vergäben, wohin vnd wie sie wil, vnd wie
„sie wil, vnd wie sich ouch Jr letster will vindt, das es ouch
„dabi bestan söll, Alles nach der Stadt Bernn fryheitt vnd
„Harkomen, dann si ouch in derselben Schutz vnd schirm sy
„geseßen vnd satzt das damitt zu der veteill. Also ward nach
„miner vmbfrag einhellencklichen uff den eyd erkennt, die-
„wil die vorgmeldt Junckfrow Glaudien Jn der Statt Bernn
„pflicht vnd schirm geseßen Vnd des Jre frye, das si dann
„mächtig sy, All vnd Jeklich Jr gut ligend, varend, Eigen,
„Lechen, Herrschaft, Zins, Zechenden vnd anders was dann
„gut ist geheißen, das minder vnd mer, alldiewil Si Jn
„Sinnlicher vernunft ist, zu verschicken, vergäben, verordnen
„vnd hinzugeben durch Gott oder Ere, was, wohin und wie
„si will vnd wie sie ouch Jrn letzten Willen förmlichen stellt
„vnd der glaüplichen funden wirdt, das es ouch daby gänntz-
„lichen bestannd vnd dem nachkomen werd, vnd doch also das
„Si jetz einen Erben nem, den hat si ouch also mitt Vogts
„Hand bestimpt, nemlich den obbestimpten Adryan von
„Bubenberg, doch mit Vorbehältnußen, das alles zu min-
„dern, ändern, mern vnd lütren, wie dann ir gevallen vnd
„will sin wirdt. Vnd wurden ir ouch darumb Urkund vnder
„minen des obgnannten Richters Jnsigell bekannt zu geben.
„Vnd sind dis min Herren die Räte, so darumb bekennt haben:
„die Edelln, Strängen, Vesten vnd Ersamen Herrn Wil-
„helm von Dießbach, Herr zu Signow, Herr Peter
„vom Stein beyd Ritter, Thüring von Ringgoltingen
„Altschultheß, Jörg vom Stein, Vrbann von Müll-
„ren, Heinrich Matter, Peter Schopfer, Benedict
„Tschachtlan, Bartlome Huber, Vänner, Gilyan Achs-
„halm, Jost Linder vnd Rudolf Huber. Geben vnd
„beschächen Montag nach Jacobi (26. July) 1479.

# Herrn Niclaus von Dießbachs sel. Ordnung.

Test. B. I, 190 b fgg.

---

„Ich Niclaus von Dießbach Ritter Her zu Signow
„Beken mit disem brieff, das ich in ansechen der zergeng=
„lichkeit diser zitt darin wir der stund des tods in stätter
„wart sind und wie zu meren mallen nach Abgang der
„Lüten irs nachgelaßnen guts halb mergklich Irrungen er=
„wachsen, Sölich alles mit gebürlichen mittellnn zu verkomen,
„So hab ich Inkrafft der fryheit der Stadt Bernn und der
„macht mir deshalb Sunderlich mit gebner vrteil zubekennt min
„ordnung vnd Testament gesetzt vnd gelütert, Lüteren vnd
„setzen ouch das Inn worten als harnach stat. Des ersten
„beuilch ich min Seel dem ewigen barmhertzigen got Irm
„Schopffer vnd ordnen daruff, das die Jarzitt, So ich mit
„zweyen guldin geltts besetzt hab, mit einem Guldin Järlicher
„güllt gebeßret, vnd das dan von allen Priestern Tütschens
„ordenns vnd andern gepfründt Caplann der Lütkilchen sind,
„So bi minen vordern vnd minem Jarzit zu Vigily Meß vnd
„dem gang über die greber sind, geben werden, bar in ir
„Hand ir Jeklichem zwen plaphart, das si miner vordren, min
„vnd ouch Thomas Vischers mins Dieners andächtenklichen
„gedencken, vnd was dann übrig ist, das sol der pitanz des
„tütschen Hus komen vnd söl mir neben sölich gült uff güte
„eigne güter besetze Besetzen. Also das si ann abgängklich
„vnd gewüß sy."

„Item Ich ordnen dem heiligen Hern Sant Vincencien
„an sinen Buw einmall zweintzig Rinsch guldin.

„Denne den geistlichen frowen In der Insell zechen
„Steb Sammet, So in minem Hus Ligent, darus sy Meß=
„gewand söllen machen, vnd sol inen nit desterminder der
„Somm Järlicher wingüllt, So min fröw vnd müter sälig
„Inen zü geben bestimpt hat, alle Jar erberlich vsgericht

„werden ann allen abgang die söllen ouch miner vordern vnd
„min Jarzit jerlichen began, Vnd vnser gegen dem allmäch-
„tigen gott mit irm andächtigen gebett trüwlichen gedencken.“

„Item vnd dann den Hernn den Predyern Ein guldin
„gellts vnd desglich den Barfuoßen ouch ein guldin gellts.

„Vnd den Herren zu dem oberenn Spitall heilig geists
„ordens ouch ein guldin gellts Vnd was ich daselbs den kin-
„den vormalls hab geben, Dabi laß ich es bestann vnd wil
„das solichs von minen erben Järlichen ouch vsgericht werd.“

„Item ich ordnen dem Nidern Spitall den Priestern ouch
„ein guldin gellts, Vnd söllen die all vnd jeklichs insunders
„miner vordern vnd min Jarzit järlich vnd andächtenklich be-
„gan vnd vns in irn wuchenbrieff künden vnd lesen vnd wel-
„ches Jars si sölichs nit tätint, So soll das güllt, So also
„sümig were desselben Jars veruallen sin, Sannt vincencien
„Buw an alle gnad.“

„Item so ordnen ich Sannt Anthönie Capell zü Bernn
„an Irn buw zechen Rinser gulden für ein mall.“

„Item nachdem es angeuangen ist, das das Capitell des
„Decanats zu Münsingen Järlichen zu Worb gehallten
„wirdt, vnd derselben Zit ouch miner vordern vnd min Jarzit
„begangen, So ist min gantzer will, als ich ouch sölichs mit
„minem lieben vetteren Wilhelm geredt hab, und er darinn
„mit mir ein Hell ist, das min Erben alle Jar so sölich Ca-
„pitel gehallten wirdt, über das So durch erber Lüt daran
„geordnet ist, So uil zu vsrichtung deßelben Capitels gebrist,
„dargeben und uß zichen an allen abgang Also das sölichs
„Capitell daselbs gehallten vnd vnser Jarzit als vorstat began-
„gen werden mögen.“

„Item so ordnen ich den dryen kilchen Mitnamen zu
„Signow, Dießbach vnd Lützelflü Ir Jeklichen ein
„guldin gelts, das die kilchen daselbs den ouch sölichs geben
„sol werden, minen vordern vnd min Jarzit Jerlichen mit
„andacht, vigilyen vnd selmeßen begangen.“

„So wil ich denn luter, das all min siden gewand durch
„gott geben vnd Meßgewand vud gotsgezierd darus gemacht,

„vnd hie zu Bernn vnd in andern kilchen miner Herschaften „ordentlichen geteillt werd.

Item so söllen min erben ein glasvenster gen Rürow lassen machen, dann ich solichs zugesagt hab.

„Item So ordnen ich sunderlich den vorberürten Tütschen „Herren hie zu Bernn Einen guldin gelts, Also das si miner „vordernn vom Bürren vnd ouch mins brüders Peters Rie„ders säligen vnd siner vordern Jarzitt Järlichen mit vigilien „Seelmeßen vnd über das grab ze gan begangen, Als ouch „andre mine Jarzit by der peen als vorstat.

„Item So ordnen ich an die Kilchen vnd Priesters Huß „zu Rüd drißig vnd zwen guldin glichs teills vnder sich zu „teilln vmb das der kilchen daselbs für wilend die Edelln frow „Ännelin von Rüsek, mich vnd vnnser beider vordern vnd „ouch Her Hanß Slierbach etwan minem Caplan got trüw„lich mit vigilyen Selmeßen vnd suß bitte."

„So ist denn fürer min wil das miner gemachell gelang „Ir erecht nach Innhallt der ebrieffen, vnd darzü sol man ir „ersetzen fünffhundert guldin, so ich us dem zechenden von „Burgdorff, der mir dann von wiland Casparnn von Schar„nachtal Irem vetter minem Schwächern seligen worden ist, „gelöset hab. Vnd darzu sechs silbrin Schallen mit den Ma„netten vnd zu dem alles ir gut, So von ir Vatter oder „Mutter an mich komen ist, Alles innhalt der ebrieffen, was „ich ouch von mins vorberürten schwechers seligen wegen siner „Schuld mit barem gellt bezallt hab. Da ist min wil, das „min erben von ir sölichs nit söllen vordern; was aber suß „verbrieffter oder andrer schulden vnnbezallt daher langen vnd „vsstann, das sol daruff beliben an miner erben beladnuß; „was si ouch kleidernn oder kleinotten von mir hat, Es si von „golld, Silber oder suß, Di söllen ir ouch alle gentzlich be„liben vnd si doch mit allen minen Schulden nütz zu behaffen „haben."

„Item vnd ob were, das diselb min gemachel nach minem „abgang in minem Huß wonen vnd beliben wölt, So ist min „luter wil, das min vorberürter lieber vetter Her Wilhelm

„si darus nit trib alle die wil si vnuerendert ist vnd nit fürer,
„doch so sol vnd mag derselb min vetter nit desterminder ouch
„in demselben Hus sin vnd beliben, als Jetz, von ir vnd
„allen menklichenn vngehindert."

„So ordnen Ich dann Kristinen von Dießbach kin-
„dern ob si zü schül gan vnd sich darzu schicken wellen, Hun-
„dert guldin für ein mall vnd ob Ir eins geistlich vnd Priester
„wirdt So söllen min Erben Im eine miner pfründen vor
„aller menklichem Lichen.

„Item So gib ich Meister Peternn von Dießbach
„minen Swartzen Mardern rock, das er got des ämpsenklicher
„ouch für mich bitt.

„Item So ist min ganntzer Luter wil, das mines Bru-
„ders Peters Rieders seligen nachgelaßnen gemachel Ir
„lipding Jerlichen vsgericht werd an mangel vnd gebresten.

„So ordnen ich dann disen Hie nach gemellten minen
„Sundern lieben Swägern vnd fründen des ersten Herren
„Bernharten Smidlin Lütpriestern Ein Silbrin becher,
„das er gott für mich ernstlich bitt.

„Item Her Niclauß von Scharnachtal Ritteren
„Schultheißen zu Bernn, Herren zu Oberhoffen minem Swa-
„ger ein pferd wie das min vettern Herr Willhelmen Erlich
„bedünnkt.

„Item Doctern Thüringen Fricker Stattschribernn
„ein Silbrin becher.

„Item Hannsen von der Grub laßen ich ab an sinr
„schuld fünffzig gulden.

„Item so gib ich Jakoben von Gurtifry genampt
„Lombach vnd Hansen Hover dem goldsmid Jeklichem ein
„Silbrin Becher.

„Vnd Petern Gunderman minem knecht durch sin
„getrüw dienst willen, So er mir getan hat, Hundert pfund
„pfenning.

„Vnd Jeklichem minr diensten zu Ir Schuld die ich In
„Schuldig bin vnd wird ein guldin.

„So gib ich dann den Herrnn vnd gesellen zu dem

„Tistellzwang Ein Silbrin Schallen, dan sol man darin min
„wappen machen.

„Dannenthin so sol der vorbenempt Her Wilhellm von
„Dießpach Ritter min liber vetter Alles mins Nachgelaßnen
„ligenden vnd varenden guots, Eigen, Lechen, ligends, varends
„barfchaft vnd anders wie das geheißen ist oder sin mag ver=
„brieſſt oder vnuerbrieſſt von vier pfenningen zu vieren mir
„eingezallter erb heißen vnd sin, vnd min schulden vnd ord=
„nung dauon usrichten. Vnd ob sich Ludwig von Die=
„spach min vetter sin brüder wol vnd nach sinem genallen
„hallt als ich Im getruwen wil, So gib ich Im gewallt vnd
„ist ouch min meynung darinn mit Im brüderlich vnd trüwlich
„zü Handelnn.

„Vnd ob den Jetzgenanten min vetteren Herr Wilhelmen
„bedunken wurd, Es syent min Amptlüt, Hanndtwercklüt oder
„andern ir dienſten fürer zu ergetzen, das setz ich Im ouch
„Heim.

„In sölichen obgestimpten worten beslussen ich vorgenann=
„ten Niclaus von Diespach Ritter min ordnung vnd be=
„hallt mir selbs luter vor, die zu endern, mindern, meren,
„uff oder ab ze setzen Vnd alles das ze tünd das mir dann
„In krafft der vorgemellten fryheit vnd vrteil darumb ich ein
„gut vrkund hab zu geben ist, alle geuerd vermitten. Gezügen
„diser ding sind Herr Bernnhartt Smidli Lütpriester,
„Doctor Thüring Fricker Stattschriber vnd Jacob von
„Gurtifry genempt Lombach, Burger zu Bernn, Vnd des
„zu vrkund So hab ich min Insigell getrückt zu end diser ge=
„schrift die geben ist uff dem 14 tag Abrellens Anno 1475.

„Item als ich obgelütert hab miner Gemachel halb das
„si in minem Seshus, So lang si vnuerendert ist mag sin
„vnd beliben, dann ist min will also nachdem vnd ich jetz
„Rudolff von Speichingen Hus gekoufft hab, das dann dieselb
„Husfrow in demselben ob si in dem andern komlicher nit
„beliben möcht, sin vnd wonen mag, von minen Erben gantz
„vnuerkümbert vnd darin erwarten bis der val Irs väter=
„lichen Huß sich begipt. Geben als vorstat.

## Beitrag zur Geschichte der Waldenser.

Man weiß, daß die s. g. ketzerischen Lehren der Waldenser im südlichen Frankreich und in Deutschland ziemlich weit verbreitet waren: natürlich konnte auch die Schweiz hievon nicht unberührt bleiben. Sowohl weil zwischen jenen beiden Ländern belegen, daher auf Reisen von Anhängern dieser Secte öfter besucht, mochten auch diese Gegenden nicht ungern von denselben gewählt werden, weil man hier eher hoffen durfte, im Stillen und im Verborgenen Anhänger zu gewinnen und leichter unentdeckt zu bleiben: abgesehen davon, daß Mystiker von jeher in Berggegenden leichter Eingang gefunden haben.

So fand man um 1277 zu Schwarzenburg etliche Ketzer, gegen welche auf Befehl des Bischofs von Lausanne zu Bern [1]) eine Untersuchung eingeleitet wurde, womit, wie gewohnt, die Dominikaner (die gewöhnlichen Ketzerrichter) betraut wurden. Damals leitete Bruder Humbert des Convents der Prediger in Bern (der bekannte treffliche Baumeister) die Untersuchung, infolge welcher die Angeklagten schuldig befunden und als Ketzer zu Bern verbrannt wurden [2]). Ueber die Irrlehrer selbst und ihre Lehre haben wir nirgends etwas Näheres auffinden können. Otth in seiner (handschriftlichen) Kirchengeschichte macht irrthümlich aus dem Inquisitor, dem Domikaner Humbert, einen Domikaner Heimbart zum Haupt der Irrlehrer in Schwarzenburg.

Entweder war aber hiermit diese Irrlehre noch nicht völlig unterdrückt worden, oder es fand dieselbe neuen Eingang,

---

[1]) Schwarzenburg gehörte zwar politisch damals noch nicht zu Bern, allein in geistlichen Dingen stand es (nach dem Cartular von Lausanne) schon 1228 unter dem Decanat Bern.

[2]) Justinger, S. 37.

denn ungefähr hundert Jahre später wurde wieder ein Ketzer hingerichtet in Bern, der von Bremgarten gebürtig, aber zu Bern angesessen war, Namens Löffler. Die Untersuchung geschah in Bern durch den Offizial des Bischofs von Lausanne und andere gelehrte Leute (sicher wieder Mitglieder des Dominikaner-Ordens): er wurde zum gewöhnlichen Tode der Irrlehrer, zum Feuertode verurtheilt. Die ächt-christliche Ruhe und Gelassenheit bei der Vollziehung des Urtheils beweist, daß er durchaus kein Schwärmer war, sondern für seine, wie er glaubte, reinere Ueberzeugung unerschrocken in den Tod gieng. Justinger nennt seine Glaubensgenossen die des freien Geistes [3]).

Wie wenig auch diese erneuerte strenge Bestrafung bewirkt, zeigte sich deutlich ein Vierteljahrhundert später. Im Jahr 1399 fanden sich zu Bern in der Stadt und auf dem Lande über hundert und dreißig Personen (Männer und Frauen, Angesehene, Reiche und Arme), welche als Ungläubige (Irrgläubige) erfunden wurden, durch Bruder Hans von Landau, Dominikaner-Ordens und andere gelehrte Männer: sie schwuren ihren Irrglauben ab. Justinger, welcher hier als Zeitgenosse berichtet, bezweifelt sehr, daß sie alle diesen eidlichen Schwur gehalten. Da sie zum Erstenmale in diesem Irrglauben erfunden worden, so wurden sie nicht am Leibe gestraft, sondern gebüßt und zwar nicht unbedeutend für damalige Zeit, nämlich um mehr als 3000 Bernpfunde. So weit Justinger (S. 243)

Ueber diesen Handel finden wir in bernischen Quellen weiter nichts aufgezeichnet, als wie wir bereits anderswo angeführt haben, nämlich die von Schultheiß, Räthen, Vennern, Heimlichern und der Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern einhellige Erkenntniß, die jährlich auf den Ostermontag, wo die CC gewählt werden, gelesen werden soll [4]). Sie wurde

---

[3]) Justinger, S. 194.

[4]) Im ersten Hefte dieses Jahrgangs über die Gemeindsverhältnisse Berns im XIII. XIV. Jahrhundert, S. 210.

erlassen „um des Unglaubens der Secte Walden„sium: des daherigen großen Kummers willen „im verflossenen Jahre" solche Ungläubige sollen künftig nie weder zu Ehren noch zu Aemtern gelangen, nie über andere urtheilen noch zeugen dürfen. Diese Verordnung ist vom 9. Christmonat 1400 [5]).

Wir können jetzt aus den freiburgischen Archiven etwas genauere Auskunft, namentlich auch über die Lehrsätze dieser s. g. Irrlehrer, geben. Diese Lehre wurde auch nach Freiburg verpflanzt, sowie in benachbarte Oerter, unter welchen wir auch Murten vermuthen können, da unter den angeschuldigten Freiburgern auch einer von Murten mit seiner Frau und Tochter genannt wird. Bern zeigte solche Aussagen in den von ihnen aufgenommenen Verhören Freiburg an.

Hierauf wurde zu Wünnewyl [6]), der gewohnten Dingstadt zwischen denen von Freiburg und Bern, eine Zusammenkunft gehalten, an welcher von Seite Berns Schultheiß Ludwig von Seftingen [7]), Johannes Pfister, Johannes von Muhlern, Peter Balmer, Peter Halmer, Peter von Hünenberg und Subinger (Mitglieder des Raths von Bern) Theil nehmen; von Seite Freiburgs Häusli von Duens (Düdingen) Schultheiß, Hänsli Velga, Venner, Hänsli von Seftigen, Junkere, Jaquet Lombart (oder Lambert), Johann von Curselmuot (Guschelmuth) und Johann Cordier (Seiler) von Freiburg. Die von Freiburg, welche sich (unter Belobung des Bischofs) rühmten, stets gute Katholiken gewesen zu sein, wandten sich an den Bischof von Lausanne um Abhülfe, um auch nicht einmal den Verdacht eines so heillosen Vergehens

---

[5]) Sie ist enthalten in der ältern Stadtsatzung, Fol. 95 a oder in der ältesten Stadtsatzung, Fol. 117 (zuletzt) beide im Staatsarchiv von Bern.

[6]) Wünnenwyl eine kleine freiburgische Pfarre an der bernischen Grenze, erst bei der Reformation von der uralten Pfarrkirche zu Neuenegg abgetrennt.

[7]) Dieser Name ist von den wälschen Commissarien in Festingen verquantet worden.

auf sich liegen zu lassen. Dieser entsprach bereitwillig und ernannte eine Untersuchungs = Commission für diesen Handel, nämlich Bruder Humbert Franko (Frank), Magister der Theologie, Prediger = Ordens und Ketzerrichter, Wilhelm von Wufflens Gardian der mindern Brüder zu Lausanne und Herrn Aymo von Tanung (Düdingen?), Licentiaten: so am 28. Wintermonat 1399 zu Lausanne. Diese Commission (oder wenigstens die zwei erst genannten Mitglieder) begannen ihr Inquisitionsgeschäft am 3. Christmonat d. J. Wie schon zu Wünnenwyl geschehen von den beidseitigen Abgeordneten übergab jetzt auch zu Freiburg im Rathhause der Schultheiß von Bern die Namen der in den zu Bern aufgenommenen Verhören der nämlichen Irrlehren bezüchtigten Personen von Freiburg, sowie die Beiden gemeinsamen Glaubensartikel. Der Hauptinquisitor hätte gerne noch tiefer eindringen mögen und wandte sich am 5. Christmonat an Schultheiß und Rath von Bern, „um die sämmtlichen Verhöre, selbst nebst den Zeugen„aussagen, mit möglichster Beförderung (indillate f. indilate „ohne Aufschub), da der Handel der Eile bedürfe.“ Der Rath von Bern antwortet zwei Tage darauf fein klüglich ausweichend: „sie hätten mit ihren Freunden von Freiburg „deßhalb eine Besprechung gepflogen und sie von allem, was „sie erfahren deßhalb, mündlich und schriftlich in Kenntniß „gesetzt. Wenn nun besagte ihre Freunde von Freiburg noch „weiterer Auskunft deßhalb ermangeln sollten, so seien sie „gerne zu derselben weiterer Belehrung bereit.“

Man sieht, die Berner, deren Macht bereits gewachsen, fühlten sich schon stark genug, mit aller Deferenz gegen ihre geistlichen Obern deren Einmischung höflich abzulehnen: so wie sie die fragliche Untersuchung selbst angehoben und vollführt ohne den Inquisitor der Diöeese einzuladen dazu, so lehnten sie nun auch höflich ab, ihm weitere Auskunft zu geben: wohl seien sie hiezu erbötig gegen ihre vertrauten Freunde von Freiburg. Es mag in Bern außer der Eifersucht auf ihr Ansehen, welches sie mehr als einmal geistlichem

Ansinnen gegenüber behaupteten [8]), auch noch die Betrachtung gewaltet haben, daß sie eine so große Anzahl der Ihrigen zum Theil angesehener Personen nicht einem oft so unbarmherzigen Ketzerrichter übergeben wollten, daher wohl auch die in solchen Fällen sonst nicht sehr gewöhnliche Milde des Urtheils, bei der sonst gewöhnlichen Strafe des Feuertodes für Ketzer. Diese größere Milde der Berner dürfte wohl auch nicht ohne Einfluß geblieben sein auf die Beurtheilung der nämlichen Irrlehrer in Freiburg. Die Angeschuldigten, im Ganzen 53 an der Zahl, worunter eine ziemliche Zahl Weiber, wurden in Gegenwart des Schultheißen und einiger Rathsglieder vor die Inquisitoren gefordert und nach eidlicher Aufforderung durch den Schultheißen bei Verlust Leib und Gutes weder Unwahres auszusagen, noch Wahres zu verschweigen, einzeln über jeden der angeschuldigten Lehrsätze befragt, worauf jeder derselben zuerst als Beklagter für sich, nachher auch als Zeuge für die andern zu antworten hatte. Sämmtliche Angeschuldigten läugneten jedoch alle diese Lehrsätze ab, was sie auch beschwuren, worauf dieselben am 23. Christmonat 1399 zu Freiburg in Gegenwart mehrerer dortiger Rathsglieder und anderer glaubwürdiger Zeugen von den beiden Commissarien für unschuldig erklärt wurden an all diesen Ketzereien.

Die von Freiburg waren dieser Ketzereien ganz oder theilweise einzelner derselben beschuldigt worden durch einige der in Bern verhörten Irrgläubigen, so wie durch den von der Ketzerei bekehrten Prediger derselben.

Vermuthlich gab eben dieser Lehrer jene Lehrsätze als ihre Glaubensartikel an oder man faßte sie aus den einzelnen Verhören in ein Ganzes zusammen. Wenn auch die nicht unbedeutende Zahl dieser Irrgläubigen (namentlich in Bern) auf eine Verbreitung solcher Lehrer in nicht ganz kurzer Zeit

---

[8]) Nicht immer! Gegen den nichtswürdigen Garriliati, welcher das Andenken ihres edelsten Mitbürgers zu schänden versuchte, scheint es an ächtem Muth gefehlt zu haben.

schließen läßt, so zeigt auf der andern Seite die geringe Festigkeit der Angeschuldigten, daß diese Lehren noch nicht gar tiefe Wurzeln gefaßt haben mochten, wenn man auch (wenigstens in Bern) an eine mildere Behandlung (als sonst gewöhnlich) von Seiten der Richter und daheriges leichtere Geständniß zu denken versucht sein möchte.

Als solche Lehrsätze der Waldenser werden in diesen Verhören angegeben:

1) Sie glauben nicht, daß der Papst oder die Bischöfe oder auch die Priester irgend einem Ablaß oder Sündennachlaß gewähren und behaupten, daß selbe solche Gewalt nicht haben, daß also der Ablaß und Sündennachlaß von keinem Werth sei.

2) Auch die Einweihungen der Kirchen hätten weder Geltung noch Kraft, sowie zu Ehren der Mutter Gottes Maria oder irgend anderer Heiligen keine Wallfahrten gethan werden sollen, als welche keine Kraft haben.

3) Sie behaupten ferners, daß weder Gebete noch Anliegen an die selige Maria noch an die übrigen Heiligen gerichtet werden sollen, weil die Heiligen im Himmel in solchen Freuden sind, solche Güter genießend, daß sie unsere Gebete nicht erhören können und Gott nicht für uns bitten, daß also das Gebet an die selige Maria, genannt Ave Maria, zu unterlassen sei.

4) Sie glauben an keine Wunder auf Erden weder durch Dazwischenkunft der Heiligen noch durch die Reliquien derselben auf Erden.

5) Ferner behaupten sie: die Arbeit an allen Festtagen, nur die Sonntage und die zwölf Aposteltage ausgenommen, sei keine Sünde.

6) Es seien nur zwei Wege in der andern Welt, nämlich der Weg zum Paradies und zur Hölle: wenn daher jemand sterbe, gehe seine Seele sogleich ins Paradies oder in die Hölle; so daß es mithin kein Fegfeuer gebe.

7) Daraus schließen sie, daß alle Opfer (oblationes offrandes), Gebete, Messen und alles, was zum Beßten

geschieht der Seelen der Abgeschiedenen aus diesem Leben, von keiner Kraft noch Geltung seien und den Seelen nichts nützen.

8) Woraus sie ferner schließen, daß die Priester und Geistlichen solche Opfer und Allmosen erfunden und aufgebürdet haben aus übermäßiger Habsucht, nicht aber für das Heil und Wohl der Seelen.

9) Ferner erklären und behaupten sie, daß das Weihwasser, welches in der Kirche bereitet wird, ablösliche (venialia) Sünden nicht aufheben könne.

10) Sie erklären ferner, daß sie ihre Sünden einer dem andern beichten und für dieselben Pönitenz thun, welche sie einer dem andern auflegen (exhibent pœnitentias inter se alter alteri), damit sie ihre Glaubensartikel nicht beichten noch ihren Glauben einem unserer Priester offenbaren müssen, sondern dieselben ungebeichtet geheim halten können.

11) Wenn einer von ihnen stirbt, so könnte er ebenso gut auf dem freien Felde begraben werden, wenn er wollte, als auf dem (geweihten) Kirchhofe (quod quum unus ipsorum moritur, tantum voluntarie vellet sepeliri in campis, sicut in cimisterio).

12) Sie behaupten ferner, daß die fleischliche Verbindung (carnalis copula) in der heiligen Ehe nie ohne Sünden geschehen könne, außer zur Erzeugung von Leibesfrucht (nisi fructus generetur).

13) Ferner, daß das unnütze (vergebliche, invane) Anrufen des Namens Gottes eine tödtliche Sünde sei.

14) Wegen der Ordination ihrer Priester glauben sie, daß sie erst im Alter von 34 Jahren ordinirt werden dürfen.

15) Zuletzt behaupten sie endlich, daß sie vor den übrigen Christen große Vorzüge haben und wenn ihre Zahl so groß wäre, wie die ihrer Verfolger, so wollten sie dieselben belehren und berichten, daß ihr Glaube und Bekenntniß wahr und recht sei.

So weit theilt Dr. Berchtold diese Verhöre, sowie diese Lehrsätze aus dei im Archive von Freiburg noch im Original vorhandenen Prozeßakten über diesen Handel mit — im

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 1853 vgl. hiezu dessen Geschichte von Freiburg T. I.; 178—180.

Ottb in seiner Kirchengeschichte gibt an, Tschudi nenne die Lehrsätze dieser Irrgläubigen, welche ihre Lehre von Bern auch nach Freiburg verpflanzt hätten, und führt einige dieser Lehrsätze an. Er hat jedoch übersehen, daß Tschudi in der Aufzählung der ältern Berner-Angelegenheiten gewöhnlich unsern Justinger ausschreibt. Nicht Tschudi selbst (dem solches ja unmöglich gewesen wäre), sondern sein gelehrter Herausgeber Iselin hat in einer Note zu dieser Stelle von Tschudi (I, 599 a) auf Hottingers (für seine Zeit ausgezeichnete) Kirchengeschichte aufmerksam gemacht, in welcher solches enthalten sei. Allerdings finden wir in J. J. Hottingers helvetischer Kirchengeschichte im zweiten Bande (Buch V, S. 104, 105) aus Lang [9]), sowohl den Hergang in Freiburg als die Lehrsätze kurz dargestellt: ebenso in der neuen Bearbeitung von Hottingers Kirchengeschichte durch Wirz (Theil II, S. 185 fgg.). Wir haben hier aber den Hergang dieser Untersuchung, sowie die Lehrsätze selbst, genauer nach den Originalien gegeben: ein wohl nicht unwichtiges sicheres Zeugniß aus früherer Zeit für die reinere Lehre der Waldenser, welche also nicht erst durch die Reformation unter sie kam, wie neuere Schriftsteller über die Waldenser zu glauben geneigt scheinen.

Schließlich bemerken wir noch für die politische Geschichte der Schweiz, daß wir hier bereits (und stärker noch bald nachher) das im vorhergehenden Jahrzehend durch eine erbitterte Fehde getrübte gute Einverständniß zwischen Bern und Freiburg wieder hergestellt sehen.

---

[9]) Caspar Lang historisch-theol. Grundriß der alten und jeweiligen christlichen Welt u. s. w. Einsiedeln, 1692. XI. Artikel über Freiburg, Th. I., S. 980 fgg.

# Thuner-Urkunden, den Oltinger-Handel 1410 betreffend.

„Dem Schulthezen dem Rath und den Bürgern gemein-„lich ze Thun unsern lieben getrüwen. Unser fründlich Gruß „vor lieben getrüwen, wir tun üch ze wüßen nach dem als „unser Eidgenoßen erbar Botten jezt langzeit getediget hant „zwüschent dem Grafen von Savoy und uns, daz dieselb „Teding des Grafen halb alein uf ein verziechen gangen ist, „und auch noch gat, als uns dünket und als verre wir daz „nüt anders wüßen noch merken denne daz wir schlecht ze „Kriege kommen müßen und daz auch daz kürzlich beschehen „werd, und harumb liben Fründ sider es nuzemal also stat, „und an den Ernst gerathen gan, so bitten und mahnen wir „üch als ernstlich als wir können oder mögen und als die „denen wir sunder wol getruwen wie daz ir in semlicher maß „gerüst sizend, daz ir es seye Tags oder Nachts gred syent, „und sunderlich, um daz wir eigenlich ze Rathe werden mögen „mit üch und andern der Unsern, wie oder mit wie vil wir „ze diesen Sachen thun und bedachtlich darüber sizen mögen, „so bitten wir üch daz üwer erbern Bottschaft vor uns haben „wellent uf diesen nächstkünftigen Donnerstag früh vor St. Ja-„cobs Tag (24. July) unser Meinung zu verhören. Datum „Dominica ante Marie Magdalene (20. July) MCCCCX.

„Schulthez und Rath ze Bern."

„Wir der Schulthez, die Räte und die 200 der Stadt „Bern, embieten den Räten den Bürgern und der Gemeind „ze Thun unsern lieben getrüwen unsern fründlichen Gruß. „Lieben getrüwen Fründe, semlichen Muthwillen und Unrecht „so man an den Unsern jez mannigfaltig begat, es sie ze „Murten oder anderswa, mit üwer und ander unser guten „Fründen Hülfe ze widerstan, so bitten und mahnen wir üch „ernstlich wie daz ir mit üwer ganzen Macht ze Roß und ze „Fuß uf den nechsten Mentag ze Nacht nach St. Bartholo-„mäus Tag (25. August) gewaffnet und wol gerüst bi uns

„in unser Stadt Bern sin wellent und üch auch mit äßigem „Gut besorgent von dem obgenemptem Mentag hin die nechsten „14 Tag ungefarlich. Auch so bitten wir üch daz ir den unsern „uf dem Land uf und ab ze ziehen, an irem Gute unschedlich „und unwüstlich fahren und ziehen wellent, als wir üch dez „sunderlich wohl getruwent. Datum die assumptionis virginis „Mariæ (15. August) MCCCCX. 1410."

„Wir der Schultheß, die Räte und die 200 der Stadt „Bern, embieten den Räten den Burgern und der Gemeinde „ze Thun unsern lieben getrüwen unsern fründlichen Gruß. „Als wir üch nechst gemahnt hant uff den Mentag nach St. „Bartholomäus Tag bi uns ze sind, da wußent daz uns für= „kommen ist wie daz man uns kürzlichen überziehen well, „harumb liben guten Fründ, so bitten und mahnen wir üch „als ernstlich als wir können oder mögen wie daz ir mit so „vil als ir meist haben mögent morn uf den Mentag (18. „August) ze Nacht in unser Stadt bi uns sin wellent ze Roß „und ze Fuß als wir üch des genzlich wohl getruwen. Datum „Dominica post Laurentii (17. August) MCCCCX."

„Wir der Schultheß, die Rete vnd die Burger der Stadt „Bern entbieten dem Rat, den Burgern und der Gemeind ze „Thun vnsern liben getruwen vnsern früntlichen Gruß: lieben „Fründe, als üch wol ze wüßent ist, vnsre erber Bottschaft „zu des Grafen Bottschaft von Savoy zwüschent ime vnd vns „einen Friden ze werken geritten werent. Da wüßent liben „Fründ, daz dieselb vnser Bottschaft ane Friden von tagen „geschiden ist, in semlich Maß, daß wir nit wüßen, weles „Tages oder Stund wir angriffen oder von den Fienden über= „zogen werden. Harumb lieben getrüwen Fründe, so bitten „vnd manen wir üch ernstlich, wie daz ir mit ganzer Macht „bewaffnet by vns in vnser Statt sin wellent uff dis nechsten „Mitwuchen ze Nacht nach St. Vrenentag (Sept. 3.) vnd üch „ouch mit Kost besorgent von deshin vierzechen ganz Tag vnd „och den vnsern uff dem Land vnschedlich vnd vnwüstlich zie= „chent. Als wir üch das genzlich wol getruwent. Datum feria „quinta ante Vrenæ (28. August) 1410.

Wir geben hier vier von Herrn Alt-Landammann Lohner mitgetheilte Thuner-Urkunden aus dem Jahre 1410: den für Bern unangenehmen Handel wegen Oltigen betreffend, welcher für Bern mißlich zu werden drohte, aber einige Jahre nachher mit dem Verkaufe von Oltigen an Bern, so wie mit der Erneuerung des Bundes mit Savoi endete. Die zwei letzten Urkunden sind zwar bereits im Schweizerischen Geschichtforscher (Band VIII, S. 153, 154) gedruckt: wir geben sie hier aber in genauerer Verbindung und in richtiger chronologischer Zeitfolge. Die Vermittlung dieses Handels durch den Bischoff (de Challant) von Lausanne vom 31. Augstmonat 1410 bestätigt von Graf Amadeus zu Thonon, 1. Herbstmonat 1410 s. in Fht. B. f. 114. Red.

---

## Zu Peter Amstaldens Prozeß, besonders Bubenberg betreffend.

Wie früher erwähnt, findet sich im Staatsarchiv Luzern das Verhör mit Peter am Stalden aus Entlibuch und seine Kundschaften oder Zeugen gegen ihn. Wie aus einer Ueberschrift ersichtlich, hat es Cysat gekannt; seither aber scheint es kaum oder wenigstens nicht hinlänglich benutzt worden zu sein, obwohl Herr C. Pfyffer in seiner Geschichte des Kantons Luzern (vgl. I, 189) davon spricht.

Anmerkung. Herr C. Pfyffer hat zu seiner Darstellung nicht, wie es etwa scheinen möchte, unser Manuscript benutzt, sondern den Auszug Cysats, der in seiner „Beschreibung deß Landts Entlibuch &c.,“ erstlich durch R. Cysat, Seniorem beschrieben, hernach durch Ludovicum Cysatum augmentirt, auf Fol. 45 bis 68, vorkommt unter der Aufschrift: „Verrätterey, So Peter Am Stall„den, der Wirt zu Escholtz Matt im Land Entlibuch, wider ein Lobliche Stadt Lucern, vnd ein frombe Oberkeytt, vnd Gemeyn daselbst syn Natürliche Oberkeyt, ohne noot vnd vrsach angerichten

Aus diesem Verhöre möchte nun hervorgehen, daß schon während des Burgunderkrieges Peter am Stalden mit seinen Untergebenen, die er als Venner befehligte, Widersetzlichkeit zeigte, wie z. B. in Morsee, und daß ihm dieses später als Verbrechen angerechnet wurde.

Ferner erhellt daraus, daß die Verschwörung durch das ganze Entlibuch und auch im sogenanten Hinterland (Amt Willisau 2c. 2c.) bekannt war *), und daß dabei auf den Widerwillen des Landvolkes gegen das Burgrecht der Städte, besonders weil Luzern daran Theil nahm, gerechnet wurde. Als zuverläßig mithelfend gegen Luzern werden Unterwalden, vorzüglich aber Obwalden, wo das Volk besonders gegen Luzern aufgebracht sei; dann Schwyz, Uri und Wallis genannt. Bern werde auch mithelfen wegen der Oberländer und Bubenbergs, der sehr gut mit Obwalden stehe und die Stadtgemeinde Bern nach seinem Willen lenke. Bern werde schon deßhalb gegen Luzern und den Schultheißen Haßfurter sein, weil es das Entlibuch gerne gehabt hätte. Sollte Bern

vnderstanden, darumb er auch gefangen vnd vom Leben zum Todt gerichtet worden Anno 1478. „In dise kurze Substantz vß synem Proceß gezogen vnd gefasset."

Im „Wanderer durch die Welt vom Jahre 1849, Luzern, S. 210—213; 217—220, finden sich: „Fragmente aus dem Hochverrathshandel des Peter Amstalden aus dem Entlebuch. 1478. Der Verfasser benutzte nach seiner eigenen Angabe die vom damaligen Stadtschreiber Melchior Ruß, dem ältern, über diesen Prozeß niedergeschriebenen Akten, welche im Wasserthurm zu Luzern liegen und nicht mit unserm Manuskript zu verwechseln sind. Wahrscheinlich noch nicht benutzt sind auch die betreffenden Rathsprotolle und andern Schriften im Staatsarchiv in Luzern. Des Luzerner Chronisten Diebold Schilling Darstellang hat Balthasar, freilich nicht wortgetreu, in seiner urkundlichen Geschichte der eidgenössischen Verkommniß zu Stans 2c., Luzern 1781, abgedruckt. Bei dieser Gelegenheit sage ich Herrn Bibliothekar Ostertag für seine stets freundliche Unterstützung meiner historischen Studien den wärmsten Dank.

*) Es kommt auch, wenn ich nicht irre, eine daherige Unterredung auf einer Brücke in Luzern vor.

nicht helfen wollen, so habe Wallis zugesagt, Bern thatsächlich dazu anzutreiben, was jedoch nicht nöthig sein dürfte.

Von Zürich glaubten die Verschwornen, es seie aus Freundschaft für Schwyz, mit dem es besonders gut stehe, jedenfalls nicht gegen sie und noch weniger für Luzern.

Die eigentlichen Verhöre sind schwierig zu lesen, während die Kundschaften mit Muße geschrieben zu sein scheinen.

Hier folgen einige wörtlich daraus abgeschriebene Stellen, namentlich die, welche Bubenberg betreffen:

---

Staatsarchiv Luzern. Proceß des Peter am stalden. 1477.

Test. üly schützen.

Peter am stalden:

„kempt es zü krieg, So besorg ich die von Bern, daharin ze ziechen sy hetten allweg vnser land gehept, So sind sy wol an denen von vnderwalden dz weis ich, Besunder der von Bübenberg, der hatt die gemeind zü Bern an Im, Sust werden wir villicht mit den lendern wol eins.

Nunc præsentes: Heinrich Fer, Peter von Alikon, Hans schürpff, Hans von wil, Peter kundig, Niclaus Ritzi ꝛc.

Uff fritag, nach martini Anno 1477 als man peter am stalden angebunden hatt, er vergich.

Nam Dixit kunecker die Herren tröstent sich vast vff die von Zürich, als wand es an ein ernst ging, so stündent sy zü den lendern, wand die von zürich vnd switz sind wol aneinander.

Va von des von bubenberg wegen, wand wir sind so wol vmb Inn verdient dz er nit von vns stünde. Dixit bürgler want ir mir volgen, so wil ich vch helff dz ir selber Hrn vnd 1 fiert vnsers landes werden, darumb farend bescheidenlich, dan kerten die von lucern, müssend ir daran, darumb ist güt dz ir üch nit zü vast wider vns setzend, da sprach er dz mügend ir nit tün die bünde hands doch nit Inn, Item

rett dz Im nie kein man von entlibuch darzu gholffen hatt. Item er rett kurz, er welt dz man sy vnd Inn foltren solt, den bürgler vnd künecker, so truwet er gott sy müssent das bekanntlich sin, dan kertz sy habend Inn In das sachen bracht, sust hätt ers nit fürgenomen, vnd wa sy das lögnet, so dünt sy Inn vnrecht, vnd sy habends getan, vnd der von bubenberg solts mit Innen han gehept,

Item von dem von bubenberg wisse er nit, er hab auch von denen sachen nie mit Im grett, vnd souil, der ammann bürgler vnd der künecker, habend Im alle sachen geseit, dz der von bubenberg mit Inen In der sach syg vnd sy wol wissend dz er die von vnderwalden nit verlasse, so Holt sye er Innen.

### kundschaft.

Item marty nagler hat bezüget vnd gerett nach dem vnd sin fröw von vnderwalden do sich er mit jr dajnen by jr schwester gesin die hab mit sim wib gerett jch welte nach dem die red jetz vom burgrecht gangen dz sy dz jr zu vnterwalden hette vnd weltes nit anders sin so förcht sy man fare her vff vnd verbrön man vns denn nach so sig sy her vff komen vnd hab aber nit sin wib siner schwester gerett jr hant peter am stalden gefangen töden jr jn so wird es ein krieg dar vff vnd jch welt dz du dz din zu vnterwalden hettest, aber dem nach so sig aber ein fröw von vnderwalden eines Räts Herren wib zu sim wib komen die hab mit jr geret jr wennen die von bern söllen üch von lutzern Helffen dz düntz aber nit wellten sy es aber thun, so weltten die von wallis den von bern hinden jn dz netst ziechen, vnd sy da hinden beheben dz hetten die von wallis den lendren zugeseit, doch so verbutt die fröw dz man dz nieman sagen sölte,

### Vergicht.

„Item denn von des Eyds wegen zü Morsee, des ist er bekanntlich, dz er das gethan vnd sich berümpt hab, Er habe den sinen nit witer gebotten, denn dz sy nützit nemment, da

sy nützit vundent daran er sich bekennt vnrecht gethan han, wiewol er wisse, dz die sinen niemand nützid nammend vnd begert Im dz zü vergeben."

„Item des von Bubenberg wegen, wz oder welcherley anschleg, der wider vns gethan hab, Ist er vast ersucht, Er wil aber dauon gantz nützid wissen ye kein wort mit Im gerett haben, vnd er bekenn sin nit, Er hab aber dick vnd vil vernommen, zü vnderwalden vnd anderswä, dz er vns *) nit Hold sye, vnd dz die von vnderwalden Im wol getruwent, Ob es darzükempt, Er werde Inen zü Hilff, mit der gemeind von Bern vnd besunder mit den oberlendern vber vns ziehen, wann er syn vns gantz vyend — Er wyß ouch, daz vns die von vnderwalden vnd die lendern nit hold vnd gantz vyend sind, darnach söllent wir vns wissen ze richten."

„Item er ist auch bekanntlich das der Ammanu Bürgler Im kürtzlich geseit hab, Sie wellend die von Entlibuch Intün, als In ein sack vnd spreche, die von lutzern wenend, die von Zürich wellen Inen helffen, wir hoffen aber sy werden nacher zü vns stan So hatt der von Bübenberg, die oberlender an Im, der hülffet vns ouch, Er wiß ouch von demselben Ammann vnd andern souil, dz sy besunder vns vnd Schultheißen Haßfurter vast vyend sind vnd dem tamma."

B. Hidber.

*) Nämlich Luzern.

## Antiquarische Literatur.

*Notices sur des armes et chariots de guerre découverts à Tiefenau, près de Berne, en 1851 par G. de Bonstetten.* Lausanne, imprimerie S. Genton, Luquiens et Comp. 1852. 4., fünf Seiten Text nebst neun lithographirten Tafeln in Querfolio (in Commission bei Huber und Comp. in Bern).

Im Interesse vaterländisch-alterthümlicher Forschung erlauben wir uns, über diese Schrift zu referiren. Obschon mit der Jahrszahl 1852 versehen, ist dieselbe erst 1853 in den Buchhandel gekommen, hat aber bisher, unsers Wissens, außer der Buchhändleranzeige, keine öffentliche Erwähnung bei uns gefunden. Der Verfasser, ein eifriger Alterthumsforscher, ist schon durch seine *Notice sur les tombelles d'Anet* (Berne, imprimerie Haller, 1849), zu welcher die vorliegende nach Form und Inhalt ein Gegenstück bildet, als antiquarischer Schriftsteller bekannt. Die Ausgrabungen in der Tiefenau, deren Ergebniß der Vf., freilich nur theilweise, durch Schrift und Bild veröffentlicht, sind nun allerdings, mit denjenigen von Grächwyl, die wichtigsten, welche in der neuesten Zeit in unserm Kanton stattgefunden haben. Sind die Grächwyler Ausgrabungen ausgezeichnet durch den Fund eines altetruscischen Bildwerks (vgl. die Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft XVIII und die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VII, Heft V), so lieferte das Blachfeld der Tiefenau reichliche Alterthumsreste meist kriegerischer Art, nebst einer ansehnlichen Anzahl Münzen, welche zur Herkunftsbestimmung jener Ueberreste dienen. — Den Hergang der Ausgrabungen in der Tiefenau gibt der Vf. zu Eingang, S. 3, nur unvollständig; es bleibt bei ihm Verschiedenes, nicht Unwesentliches unerwähnt. Nachdem man im Juli 1849 bei Anlegung der neuen Engistraße, dreißig

bis vierzig Schritte außerhalb der Tiefenau-Scheune, rechts gegen das jetzige Straßenbord hin, die Erdschicht mit den angedeuteten Alterthumsresten zufällig entdeckt und gleich Anfangs viele Fundstücke erhoben hatte, ließ Herr Stockmar, damals Staats-Baudirektor, rechter Hand im Straßenbord einen Seiteneinschnitt vornehmen, dessen Ergebniß ein sehr belohnendes war. Sämmtliche Fundgegenstände von damals wurden an das Baudepartement abgeliefert, von wo sie später durch Herrn Stockmar — mit welchem Recht? ist freilich zu fragen — größtentheils in das Museum zu Pruntrut gebracht wurden, während ein kleiner Rest dem Antiquarium beim hiesigen naturhistorischen Museum als Depositum zukam. Fundstücke, die nachgehends bei der Straßenarbeit im gleichen Terrain vereinzelt vorkamen, sammelte Ref. sorgfältig auf, um sie vor Verschleppung zu bewahren. Ein Verlorengehen der Fundgegenstände vom Sommer 1849, welches der Vf. annimmt, hat somit nicht stattgefunden. Vielmehr veranlaßten dieselben den Ref. zu einem vom Vf. freilich übersehenen Fundbericht in seiner antiquarischen Topographie des Kantons Bern, S. 500–505. Referent selbst setzte sodann im Spätherbst 1849 und im Frühjahr 1850 obige Nachgrabungen feldeinwärts mit bedeutender Ausbeute fort, und auf seine Veranlassung hin that im Spätherbst 1849 ein Gleiches der vom Vf. erwähnte Alterthumsforscher, Herr Em. von Graffenried. Ist nun irgend Etwas von Fundgegenständen verloren gegangen, so geschah dieß durch Verschleppung der zu diesen letztern Nachgrabungen verwendeten Tagelöhner, wie denn in der That mehrere Münzen nebst einigem Eisenzeug an einen hiesigen Antiquar gelangten, wo sie aber Herr von Graffenried entdeckte und an sich brachte. — Die ausgegrabenen Gegenstände selbst betreffend, hat der Vf. unstreitig das Verdienst, das Vorherrschende unter denselben und was bei sämmtlichen Ausgrabungen in Menge wiederkehrte, nebst einigem Seltenerem, durch Beschreibung und Abbildung zugleich, zuerst veröffentlicht zu haben. In der Beschreibung der Tiefenau-Alterthümer, soweit sie im Sommer 1849 vor-

lagen, war freilich Ref. in vorerwähntem Fundbericht vorangegangen. In den Abbildungen waren Wiederholungen, wie sie auf Tafel II, III, IV vorkommen, zu vermeiden. Das Vorherrschende unter den aufgefundenen Gegenständen waren nun aber Schwerter, Schwertscheiden, Scheidenbeschläge und Ringe von Schwertgehängen, Dolche, Lanzenspitzen, Lanzenbeschläge, Keile, Helm-, Panzer- und Schienenstücke, Schildbeschläge, Pferdgeschirr und Pferdeschmuck, und allerlei Theile von Streitwagen — vorwiegend von Eisen, seltener von Bronze. Hiezu kamen Geräthschaften und Schmucksachen von Bronze, Eisen und Glas nebst vieler roher Töpferwaare und Pferdeknochen; Menschengebeine, die der Vf., S. 5, als mitgefunden anführt, sind sehr problematisch. Ueber das Nähere obiger Fundgegenstände ist des Verfassers Schrift und unser Fundbericht nachzusehen. Die Zweckbestimmung einiger der häufigsten Gegenstände, namentlich der eisernen Wecken oder Keile, welche nach dem Vf. von Streitwagen herrühren, steht einstweilen noch nicht fest. — Sehr zu bedauern ist es nun aber, daß der Vf. nur Eine Species der mitgefundenen Münzen, nämlich die massilisch-keltische Münze, S. 6, Tafel VI, Fig. 9, aufführt. Und doch sind sieben verschiedene Typen, in größerer oder geringerer Anzahl von Exemplaren, und mehr oder weniger gut erhalten, aufgefunden worden: drei massilisch-griechische, einer in Bronze, A. jugendlicher weiblicher Kopf, R. kampflustiger Stier, darunter ΜΑΣΣΑΛΙΗΤΩΝ, ein anderer, ein silberner Obolus, A. jugendlicher Kopf, R. vierspeichiges Rad, darin Μ, und ein dritter in Silber, A. jugendlicher weiblicher Kopf, R. schreitender Löwe, darüber ΜΑΣΣ., schön gearbeitet mit griechischer Kunst; eine massilisch-keltische, barbarische Nachahmung des vorigen von gallischen Graveurs; ein makedonisch-keltischer in Silber, A. Häuptlingskopf, R. Biga mit Wagenkämpfer, und drei keltische in Kupfer, 1) A. Häuptlingskopf, R. pferdeartiges Thier; 2) A. Häuptlingskopf, R. pferdeartiges Thier, verschieden von 1; 3) A. Caduceus oder Zweig, R. steinbockartiges Thier — im Ganzen etwa dreißig Stücke. Von diesen, unter welchen der vom Vf.

mitgetheilte Typus der massilisch-keltischen Münze allerdings vorherrscht, besitzt Ref. fünfzehn, und Herr von Graffenried ungefähr ebensoviele. Eine wissenschaftliche Würdigung dieser Münzen haben wir von dem gelehrten zürcherischen Numismatiker, Herrn Dr. Meyer, zu erwarten. Der Verfasser erwähnt nun zwar die Münzen zu Anfang, S. 3, sowohl im Text, als nach einer Angabe des Herrn von Graffenried in Anmerkung, jedoch nur obenhin. Je geringeres Gewicht aber der Verfasser auf dieselben legte, desto begreiflicher ist es, daß er, ungeachtet dieser untrüglichen Kriterien für die historische Herkunftsbestimmung der gesammten Tiefenau-Funde, in dieser so ganz in die Irre gegangen und zu einem dem Anfang seiner Schrift widersprechenden Schlusse gekommen ist. Es will nämlich der Vf. hauptsächlich das Vorherrschen des Eisens und dessen Anwendung zu Geräthschaften und Schmucksachen für die Herkunft aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung geltend machen, und da Niemand vernünftiger Weise an Römisches denken kann, sämmtliche Fundgegenstände den Allemannen oder Suewen als Eigenthum zusprechen, welche bei einem ihrer Einfälle eine Niederlage durch die auf der Enge-Halbinsel angesessenen Römer und Helvetier erlitten haben sollen. Hülfsbeweise findet er in dem Vorkommen von Glas-Schmucksachen und einer vereinzelten, der Hellebarde ähnlichen Waffe. Und doch spricht, nächst den Münzen, selbst der hervorstechendste Gegenstand unter der Masse von Eisenzeug, nämlich das in mehr als 100 Exemplaren vorgefundene Schwert, unläugbar für die vorrömische, althelvetische Periode. Es ist nämlich das von Polybius II, 32. III, 115. Diodorus V, 30 und Livius XXII, 46 beschriebene gallische Schwert, im Vergleich mit dem spanisch-römischen bedeutend lang, zweischneidig, aber nur zum Hieb tüchtig und unten abgerundet, im Kampfe leicht sich biegend, wie denn auch die meisten der gefundenen Exemplare verbogen waren. Auch der berühmte waadtländische Archäolog Troyon erklärt sich für diese Ansicht, nachdem Ref. dieselbe in seinem Fundbericht, S. 593 f., und in den Mittheilungen der

antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VII, Heft V, S. 117, ausgesprochen hatte. Ebenderselbe Troyon legt mit Recht den Tiefenau-Funden eben deßwegen eine allgemeine archäologische Bedeutung bei, weil sie, wie auch Ref. a. a. O. bemerkt hat, einen noch ziemlich allgemein verbreiteten und auch vom Vf. getheilten Irrthum widerlegen, nach welchem das Vorherrschen des Eisens stets das Merkmal eines spätern Zeitalters sein soll. Die vom Vf. geltend gemachten Hülfsbeweise für nicht-keltische Herkunft der Fundgegenstände betreffend, so darf das isolirte Vorkommen eines der mittelalterlichen Hellebarde, vielleicht nur durch zufälligen Bruch, ähnelnden Waffenstücks, gegenüber der Masse keltischer Waffen, in keinen Betracht kommen, und was das Vorkommen von Schmuckgegenständen aus Glas betrifft, so spricht dieses keineswegs gegen das keltische Zeitalter, sondern eher für dasselbe, wie auch Troyon urtheilt. Les Phéniciens, sagt er, ont du repandre fort à bonne heure leurs verroteriers sur les côtes de l'Europe, sans parler des Phocéens établis à Marseille; et les *Gaulois habiles à travailler le verre* des temps de Pline ont certainement connu cette industrie avant César. Enfin on a retrouvé quelquefois sur les côtes de la Mer Baltique des grains de collier en verre avec des antiquités de l'âge de bronze. Wir fügen hinzu, daß Glasschmuck auch bei uns verschiedentlich mit Bronzearbeiten vorgekommen ist. Vgl. Der Kanton Bern, antiquarisch-topographisch beschrieben, S. 7, 188 ff. und 384 f. Der S. 188 ff. erwähnte Fund ist hier um so bemerkenswerther, da er ebenfalls auf der Enge-Halbinsel, nur einige hundert Schritte herwärts der Tiefenau und in Begleit eines der massilisch-griechischen Obolen vorkam, deren man in der Tiefenau zwei erhoben. Auch sind die an ersterer Stelle gewonnenen zwei Glas-Armringe von gleicher Arbeit, wie die in der Tiefenau fragmentarisch vorgekommen. Uebrigens hat selbst Wolfg. Menzel in seiner Beschreibung der alemannischen Gräber von Oberflacht Bedenken getragen, den dort gefundenen Bronze- und Glasschmuck den Alemannen

zuzuschreiben; vielmehr bezeichnet er ihn als keltische Arbeit und läßt ihn als Beute oder durch Verkehr dorthin gekommen sein. Das Ergebniß einer die vorliegenden Thatsachen gewissenhaft benutzenden historischen Herkunftsbestimmung wird demnach, ganz abweichend von des Verfassers Ansicht, dahin lauten, daß die Tiefenau-Funde allerdings der kelto-helvetischen Zeit angehören und aus den letzten Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung stammen. Eine lokalhistorische Bedeutung haben sodann diese Funde insofern, als sie von einem heißen und unglücklichen Kampfe der in der Enge Halbinsel angesessenen Kelto-Helvetier Zeugniß geben; denn daß wir hier ein Schlachtfeld vor uns haben, hat Ref. in seinem Fundbericht, S. 504, nachgewiesen und hat auch der Vf. erkannt. Daß aber hier die vorgefallene Niederlage ansässige Kelto-Helvetier betroffen, bezeugt, nebst den zahlreichen keltischen Tüpferwaaren, ein vom Ref. aus der Schlachtfeld-Erdschicht ausgegrabener Handmühlstein, der nunmehr nebst andern, vom Ref. in der Enge-Halbinsel ausgegrabenen, antiken Handmühlsteinen auf dem naturhistorischen Museum in Bern liegt. Man hat sich also in der Ebene der Tiefenau ein Feldlager der Kelto-Helvetier zu denken, welches bei der Wanderung der Cimbern und Teutonen oder bei einem der von Cäsar, B. G. I. 1, erwähnten germanischen Streifzüge überfallen und mit Niederlage der Krieger heimgesucht wurde. Die vom Ref. in seinem Fundbericht, S. 593, versuchte Zeitbestimmung dieser Niederlage fällt jetzt dahin, da die einzige der damals gefundenen Münzen ein undeutliches Exemplar einer der nachmals in Menge aufgefundenen massilisch-keltischen, also nicht eine spätgallische, sondern eine altgallische ist. Mag übrigens das Ereigniß jener Niederlage nach seinem nähern Zeitpunkt immerhin unbestimmbar bleiben, so sind und bleiben doch die Alterthümer der Tiefenau localhistorisch höchst merkwürdig. Namentlich sind, wie sich der gelehrte zürcherische Alterthumsforscher, Dr. G. Meyer, äußert, „die Münzen ein kostbarer Fund, in welchem gallische Landesmünze mit ächt massilischen Stücken zusammenlag.

Dies ist für die älteste Geschichte Berns das wichtigste Dokument." Es haben übrigens diese Münzen auch ein allgemeines culturhistorisches Interesse, indem sie insbesondere von den Kelto-Helvetiern beurkunden, was Justinus XLIII, 4 von dem Kultureinfluß der griechischen Massalioten auf die Gallier und von ihrem gegenseitigen Verkehr berichtet.

Schließlich ist im Interesse der Alterthumsforschung zu wünschen, daß der Vf. sich nicht mehr über Thatsachen hinwegsetze und mit denselben in Wiederspruch gerathe, wie es ihm bei vorliegender Schrift ergangen ist. Desto weniger aber geziemte es dem Vf. wissenschaftliche, auf Erforschung von Thatsachen gegründete Ansichten Anderer als Hirngespinste zu bezeichnen. Als ein solches bezeichnet aber der Vf., S. 5 in Anmerkung, die jedem wahrheitsliebenden Localforscher einleuchtende, übrigens schon von Fr. L. von Haller ausgesprochene und vom scharfsinnigen zürcherischen Alterthumsforscher Dr. Ferd. Keller nach Autopsie anerkannte Ansicht von der militärischen Bedeutung der römischen Ansiedelungsreste auf der Enge-Halbinsel, und den folgerichtigen Versuch, die allbekannten Localverhältnisse römischer Lagerplätze daselbst nachzuweisen. Wir begnügen uns hiergegen nur Folgendes anzumerken: Die militärische Bedeutung, welche die Enge-Halbinsel, wie die Entdeckungen in der Tiefenau beweisen, schon im keltisch-helvetischen Alterthum hatte, behielt dieselbe, vermöge ihrer vortheilhaften Lage, auch unter den Römern, deren strategische und politische Einsicht auch anderweitige keltische Waffenplätze nicht leicht unbenutzt ließ.

J.

# Verzeichniß

der

## Bücher des historischen Vereins des Kantons Bern. Okt. 1853.

---

1. Atlas, schweizerischer, von Scheuchzer, unter dem Titel: Hora Helvetiæ tabula geographica etc. Zürich, 1712, in 16 besondern Karten.
2. Archiv für schweiz. Geschichte, ed. v. d. allgem. gesch.-forsch. Gesell. der Schweiz, 4r, 5r, 6r, 7r, 8r, 9r Bd.
3. Archiv, patriotisches, für die Schweiz, 1r Th., Basel, 1789.
4. Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, I. Bd. 2s, 3s Heft — das 1te fehlt, II., III. Bd., IV. 1s, 2s Heft.
5. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, ed. von d. hist. Gesellschaft in Basel, 3r, 4r Bd.
6. Bern, der Kanton, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch beschrieben v. Alb. Jahn. Bern u. Zürich, 1850.
7. Geschichtsfreund, der, Mittheilungen des hist. Vereins der V Orte L., U., S., U., Z., 3r bis 9r Bd.
8. Grénus. Notices biographiques sur MM. Jacques, Théodore, Pierre, Gabriel et Jean Louis Grénus. Genève, 1849.
9. Jahn, Alb., der Kanton Bern, s. oben.
10. Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern aus den Jahren 1843—1851, 3 Bde.
11. Memoires et Documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande, T. 5⁰, 6⁰, 7⁰, 8⁰, 9⁰, 12⁰.
12. Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft, ed. von Th. Mohr, I., 1s, 2s, 3s, 4s Heft, II., 1s Hft. 2s und 3s Heft.
13. Scheuchzer, schweizerischer Atlas, s. oben Atlas.
14. Trouillat, J., Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle. 1⁰ T. Porrentruey. 1852.
15. Wagner, J. G., vieljährige Streithandlung ꝛc. zwischen Solothurn und Bern die Herrschaft Bucheggberg und

einen Theil der Herrschaft Kriegstetten, wie auch beide Zollstätte Büren und Nidau belangend. Solothurn, 1667.

---

# Verzeichniß

der

## Brochüren des historischen Vereins des Kantons Bern. Okt. 1853.

---

1. Archiv, Gutenbergs, Nr. III.
2. Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg. 1°, 2°, 3° cahier, 1845—1846, 1848.
3. Abbildungen von Mainzer-Alterthümer, ed. von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer III. Heft. Mainz, 1851.
4. Brosi, die Steinschrift „Cinncenius in Olten."
5. Bullingers Chronik, mit Fortsetzung von Heß, Steiner und Holzhalb bis 1699, 4r Bd.
6. Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig zur Erforschung vaterl. Sprache und Alterthümer v. J. 1847, 1848.
7. Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des K. Zug, v. Dr. Achill Renaud. Pforzheim 1847.
8. Bernische (das) Finanzwesen v. 1803 bis 1848. Bern, 1849.
9. Basel, das Münster zu Basel v. Dr. V. A. Fechter, ed. unter Mitwirkung der antiquarischen Gesellschaft zu Basel. 1850.
10. Chronik des historischen Vereins für das würtembergische Franken, ed. v. Ottm. F. H. Schönhuth, Vereinsvorstand. 1852. Nr. 29, 30.
11. Coup d'œil sur les travaux de la société Jurassienne d'Emulation. 1849, 1850, 1851, 1852.
12. Discussion relative à une inscription romaine presentée à la société Jurassienne d'Emulation. 1852.

13. Denkmäler aus Nassau, ed. vom Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 1s Heft. Wiesbaden 1852.
14. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. 1r Bd., 2s, 3s Heft, fehlt das 1te Heft.
15. Flückiger. Mittheilungen über die Geschichte Langenthals und seiner Umgebung bis zur Reformation. Langenthal 1847.
16. Gyger, Conrad, — ein Beitrag zur zürcherischen Culturgeschichte von R. Wolf. Bern 1846.
17. Hohentwiel, Geschichte der ehemaligen Bergfeste, von O. F. H. Schönhuth. Tuttlingen 1842.
18. Geschichtskalender, schweizerischer. Von J. J. Amiet, Phil. Stud.
19. Jahn, die in der Bieler Brunnquellgrotte im Jahr 1846 gefundenen römischen Kaisermünzen 2c. Bern 1847.
20. Kopp, J. E., Prof.; Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde. 2s Bdch. Wien 1851. Das 1te Bdch. fehlt.
21. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, Nr. 1, 2, 3, 4.
22. Mittheilungen der zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer XII., XIII., XIV., XVI., XVII, Heft, XV. Heft fehlt. Bericht dieser Gesellschaft, 3r, 4r, 5r, 7r, 8r; — 6r fehlt.
23. Proceß, der, des deutschen Seckelmeisters Joh. Frischherz von B. R. Fetscherin. Bern und Zürich 1849.
24. Schwabenkrieg, der, besungen von einem Zeitgenossen, Joh. Lenz, Bürger von Freiburg. Ed. v. H. v. Dießbach. Zürich 1849. 8 Ex.
25. Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde. V. Kopp.
26. Ueber einige Gegenstände der Sammlung von Alterthümern im Museum zu Basel v. Prof. W. Vischer.
27. Verzeichniß der auf dem Museum in Bern aufbewahrten Antiquitäten. 1846.
28. Wyttenbach, Jakob Samuel. Von Rudolf Wolf. Bern 1943.

29. Zeitschrift des historischen Vereins für das würtembergische Franken. 1s Heft 1847, 2s Heft 1848, 3s Heft 1849, 6s Heft 1852 (4s Heft 1850 und 5s Heft 1851 fehlen).

## Verzeichniß

der

### Manuscripte des historischen Vereins des Kantons Bern.

October 1853.

1. Bullingers Chronik, 2 Bde. 4.
2. Bullingers Chronik mit Fortsetzungen von Heß, Steiner und Holzhalb bis 1600, 4 Bde. Fol.
3. Extract eines famosen Libell wider die Regenten der Stadt Basel, so Herrn Stropan attribuirt. 1738.
4. Rodel der regimentsfähigen Burgeren und ewigen Einwohnern von Bern. 1744.
5. Summarische und doch gründliche Beschreibung von Stiftung und Erbauung der Stadt Bern. Fol.
6. Regimentbuch der Stadt Bern. Fol.
7. Toggenburgerkrieg 1712 u. Reformationsgeschichte 1713. 4.
8. Toggenburgerkrieg beschrieben von Pfr. Kramer, von einem Berner und einem Luzerner Offizier und zwei Komödien auf diesen Krieg zu Bern 1712 und zu zu Zürich 1744. 4.
9. Beschreibung des Toggenburgergeschäfts von Anno 1709 2c. 2c. v. J. U. Nabholz. 4.
10. Toggenburgerkrieg. Fol. von H. Henzi, Rathhausmann, geschenkt.
11. Toggenburgerkrieg 1712. Autor J. H. Waser.
12. Verhandlungen in den Revolutionsjahren 1797, 1798. Vertrauliche Mittheilungen von H. Venner Otth.
13. Wirz, Beschreibung der eidg. Unruhen von 1653 und der religiösen Mißhelligkeiten in der Schweiz. 1658. 4.

# Verzeichniß

der

## Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Bern.

October 1853.

---

1) Amiet, J. J., Archivar in Solothurn.
2) Bandelier, A., Regierungsrath in Bern.
3) Bitzius, C., Alt-Oberrichter in Bern.
4) Bitzius, A., Pfarrer in Lützelflüh.
5) Blösch, E., Regierungsrath in Bern.
6) Blösch, C., Dr. Med. in Biel.
7) Boll, Pfarrer und Seminardirektor in Hindelbank.
8) Dennler, Zolleinnehmer in Gümminen.
9) Dick, C., Pfarrer in Ligerz.
10) Dubi, J. R., Helfer im Wasen.
11) Fetscherin, Alt-Regierungsrath, Stifter.
12) Fetscherin, Wilh., Lehrer am Progymnasium in Bern.
13) Fetscherin, R., Pfarrer in Gsteig b. S.
14) Fiesinger, Lehrer am Progymnasium in Bern.
15) Flügel, S., gewesener Decan, in Bern.
16) Flückiger, Apotheker zu Burgdorf.
17) Gelpke, E., Professor der Theologie in Bern.
18) Gerwer, Fr., Pfarrer zu Adelboden.
19) Güder, Ed., Pfarrer in Biel.
20) Guerne, Ami, Pfarrhelfer in Vauffelin.
21) Haas, Fürsprecher in Bern.
22) Haller, A., Pfarrer in Biel.
23) Hidber, Lehrer an der Industrieschule in Bern.
24) Hopf, A., Pfarrer in Thun.

25) Howald, Carl, Pfarrer in Sigriswyl.
26) Hunziker, Friedr., Lehrer am Progymnasium in Thun.
27) Jahn-Wurstemberger, Eidg. Archivar.
28) Jenner, F., von Grandson, Hauptmann.
29) Ischer, Chr., Pfarrer in Bern.
30) Isenschmid, Fr., Pfarrer in Könitz.
31) Kernen, Alt-Oberrichter in Bern.
32) Knechtenhofer, Joh., Oberstlieutenant in Thun.
33) Kuhn, G., Pfarrer in Mett.
34) Langhans, G., Landsaßenalmosner.
35) Lanz, F., Amtsnotar in Bern.
36) Lanz, Dr. Med. in Biel.
37) Lauterburg, L., Großrath, Stifter.
38) Leibundgut, Gerichtspräsident in Burgdorf.
39) Lohner, C., Alt-Landammann in Thun.
40) Lüthard, Obergerichtsschreiber in Bern.
41) Lutz, Carl, Fürsprecher, Stifter.
42) Lutz, Eduard, Fürsprecher.
43) Meßmer, Alt-Landammann in Bern.
44) Morf, Seminardirektor in Münchenbuchsee.
45) Moser, G., Pfarrer in Hilterfingen.
46) Müller-Haller, E., in Nydau.
47) Neukomm, Zuchthausverwalter.
48) Pabst, Direktor des höhern Gymnasiums in Bern.
49) Pfotenhauer, Professor der Rechte in Bern.
50) Quiquerez, Alt-Regierungsstatthalter von Delsberg.
51) Ris, Professor der Philosophie in Bern.
52) Ritschard, Oberrichter in Bern.
53) Rode, Lehrer am Progymnasium in Biel.
54) Rütschi, R., Pfarrer in Kirchberg.
55) Ryß, A., Pfarrer in Utzistorf.
56) Schärer, Lehrer am Progymnasium in Burgdorf.
57) Schmalz, Regierungsstatthalter von Konolfingen.
58) Schmid, Professor der Rechte in Bern.
59) Scholl, Großrath, in Biel.
60) Sinner, L., Professor, in Bern.

61) Stapfer, A., Helfer in Höchstetten.
62) Steck, J., Spitalverwalter in Bern.
63) Steinegger, Sekundarlehrer in Langenthal.
64) Studer, Apotheker, Vater.
65) Studer, G., Professor der Theologie.
66) Trechsel, F., Decan, Pfarrer in Vechigen.
67) Walther, J., Pfarrer in Wangen.
68) Wildbolz, Pfarrer in Rüggisberg.
69) Wolf, Professor in Bern.
70) Wyß, G., Fürsprech, Alt-Regierungsrath.
71) Wyß, R., Dr. Jur., Alt-Lehencommissär.
72) Wyß, E., Gerichtspräsident zu Interlaken.
73) Wyß, C., Helfer zu Hasle im Grund.

# Zusätze zum zweiten Hefte.

Zu S. 256, Nr. 11. Beatrix, die Frau von Faucigny, des Grafen P. von Savoi Tochter schenkt dem römischen König Albrecht ihrem Herrn für einen seiner Söhne, welchen er will, die ihr angehörende Herrschaft der Schlösser von Hyrlens (Illens) und Arconcie, 24. April 1299 (bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Th. II, S. 297, Beilage XV.)

Zu S. 261, Nr. 49. Nach den Auszügen aus dem Miss.-B., im Geschichtf., Band V, S. 464, wäre bei diesem allgemeinen Mannschaftsaufgebot vom 1. Herbstmonat 1467 der Befehl, den Schärer Marcellin mitzunehmen an Hasli ergangen.

Zu S. 258, N. 24. Die Kirche auf der Nydeck wurde wohl auf der nämlichen Stelle erbaut, wo früher die Kapelle stand und diese stand, wie im Schw. Geschichtf., Band XIV, Heft I, S. 146 fgg., urkundlich nachgewiesen ist, auf des Herzogen Hause auf dem Platze der Burg der Herzogen Berchtold von Zäringen, der nachherigen Reichsburg, welche die Berner in den Wirren des erledigten Reiches etwa zwischen 1264–1268 gebrochen. Die Capelle auf der Nydegg wird schon 1468 als sehr baufällig erklärt, s. Geschichtf., Bd. V, S. 470.

Zu Seite 298, Nr. 5. Die Ordnung des Tuchgewerbs halb vom 15. May 1473 ist aus dem T. M. B. abgedruckt im Schw. Geschichtf., Bd. V, S. 297. Ein Verbot fremdes Tuch zu kaufen und ins Land zu führen, wurde schon am 1. Brachmonat 1471 in einem Ausschreiben vom Rath an alle Amtleute erlassen, infolge eingeholter gütlicher Zusage von Städten und Ländern, s. aus dem T. M. B. im Geschichtf., Bd. V, S. 160.

# Druckfehler

im ersten Hefte, welche übrigens größtentheils dem Verfasser, nicht dem Setzer zur Last fallen.

---

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| S. | 4, | Z. | 2 v. u. | lies: | Rotenburg für Ravensburg. |
| „ | 6, | „ | 11 v. u. | „ | aber f. eben. |
| „ | 8, | „ | 10 v. o. | „ | G'steig b. J. f. G'steig b. Z. |
| „ | 8, | „ | 8 v. u. | „ | vestre f. vestra. |
| „ | 8, | „ | 7 v. u. | „ | Regg. f. Kopp. |
| „ | 9, | „ | 10 v. u. | „ | *imperiali* f. impiriali. |
| „ | 14, | „ | 6 v. u. | „ | behält f. behällt. |
| „ | 15, | „ | 5 v. u. | „ | *scultetus* f. sculletas. |
| „ | 16, | „ | 4 v. u. | „ | Hagen f. Hegnau. |
| „ | 17, | „ | 10 v. u. | „ | S. W. f. S. 41. |
| „ | 29, | „ | 5 v. u. | „ | *aquas* f. apuas. |
| „ | 31, | „ | 8 v. o. | „ | oder wenn der Schirm Graf Rudolfs von Habsburg für Freiburg ein Ende haben wird für: „und wenn der Schirm Grafen Rudolfs ein Ende haben wird." |
| „ | 33, | „ | 11 v. o. | „ | unbekannt f. bekannt. |
| „ | 40, | „ | 3 v. u. | „ | *Hisely* f. Hisoly. |
| „ | 43, | „ | 18 v. u. | „ | Jahrzeitbuche f. Gesetzesbuche. |
| „ | 45, | „ | 6 v. u. | „ | *Alb.* f. Ald. |
| „ | 47, | „ | 7 v. u. | „ | worden f. wurden: d. h. del. |
| „ | 58, | „ | 6 v. u. | „ | Straßberg f. Straßburg. |
| „ | 68, | „ | 8 v. o. | „ | Regenten f. Rath. |
| „ | 70, | „ | 9 v. o. | „ | sein muß f. sein. |
| „ | 70, | „ | 11 v. o. | „ | (zweimal) Gestelenburg f. Gastel. |
| „ | 72, | „ | 3 v. o. | „ | es f. er. |
| „ | 76, | „ | 11 v. u. | „ | 1298 f. 1289. |
| „ | 78, | | unten | „ | Böhmer f. Bähmen und Böhmen. |
| „ | 79, | „ | 5 v. u. | „ | gewählt f. sewählt. |

S. 79, L. 2 v. u. lies: 1297 oder 1298 f. 1296 oder 1297.
„ 85, „ 20 v. u. „ Visp f. Nisp.
„ 86, unten „ M. *Apost* und *sinceram*.
„ 86, „ 12 v. u. „ S. W. 1829 f. S. W. 1828.
„ 92, „ 10 v. u. „ angebahnt für gebahnt.
„ 95, „ 7 v. u. „ 461 f. 464.
„ 101, „ 2 v. u. „ Bartholds f. Bertholds.
„ 102, „ 3 v. u. „ Sept. 19. f. Sept. 20.
„ 103, „ 7 v. u. „ Oct. 5. f. Okt. 7.
„ 103, „ 2 v. u. „ Dec. 12. f. Dec. 13.
„ 105, „ 16 v. o. „ 20. July f. 17. Juli.
„ 105, „ 1 v. u. „ Jan. 14. f. Jan. 22.
„ 110, „ 6 v. u. „ 1336 f. 1386.
„ 117, „ 4 v. u. „ Balm f. Belen.
„ 124, „ 7 v. u. „ adde nach Urk. 155: Juny 13.
„ 128, „ 8 v. u. „ 1350 f. 1850.
„ 185, „ 11 v. u „ fünf f. vier.
„ 190, „ 15 v. u. „ 1384 f. 1388.
„ 195, „ 12 v. u. „ es f. er.
„ 197, „ 2 v. o. „ Schuldanerkennung f. Schuldenerkennung.

## Im zweiten Heft.

S. 248, L. 3 v. u. setze nach Kellombier 79).
„ 249, „ 6 v. o. „ „ Losen 79).
„ 250, „ 17 v. u. lies: 80) für 81).

# Inhaltsverzeichniß

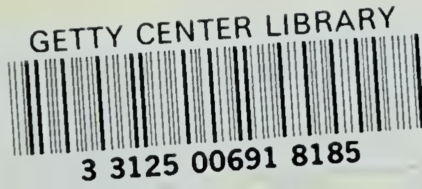
## des zweiten Heftes.

Seite.








GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00691 8185

